

9219.

XVI, 86.

Baltische Monatschrift.

Neunten Bandes zweites u. drittes Heft.

Februar und März 1864.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmels Buchhandlung.

1864.

Litterarische Neuigkeiten,

vorräthig in

N. Kymmels' Buchhandlung in Riga.

- Mifen, Dremshöfer Ackerwerkzeuge und Beackerungs-Methode. 2. Aufl. 2 R. 88 R.
Arnd, Liebig's Agrilkulturchemie und sein Gespenst der Bodenererschöpfung. 42 R.
—, Geschichte der Jahre 1848 bis 1860. 1 R. 25 R.
Beigle, S., Geschichte der Deutschen Freiheitskriege in d. J. 1813—14. 3. Aufl. 2 Tble. 3 R. 34 R.
Bernier, A. F., Abschaffung der Todesstrafe. 29 R.
Charakter- und Zeitbilder, histor.-biogr., aus Leopold Ranke's sämmtlichen Werken. 1 R. 70 R.
Denkwürdigkeiten d. Domherrn Grafen v. B. Vom Beginn d. ersten franz. Revolution bis zur neuesten Zeit. 1 R. 70 R.
Dietrich, Die gesammte Milchwirtschaft, so wie die Butter-, Schmalz- und Käse-Fabrikation. 2. Aufl. R. 16 Abb. 1 R. 25 R.
Ecclesia militans, eine, in Moskau vor 2 Jahrhunderten. 29 R.
Gayer, Die Forstbenutzung. 2 Tble. R. 300 Abbildungen. 6 R. 25 R.
Gerstäcker, Fr., Der Wilderer. Drama. 1 R. 2 R.
Golz, Bog., Die Bildung und die Gebildeten. 2 Bde. 2 R. 50 R.
Göthe als Erzieher. Lichtstrahlen aus seinen Werken. 1 R. 25 R.
Grouven, Kritische Darstellung aller Fütterungs-Versuche. Geförderte Preisschrift. 2. Aufl. Eleg. geb. 2 R. 92 R.
Hofmann, Die Milch vom Ursprung bis zur Butter und dem Käse. 63 R.
Hübner, Der homöopathische Haus-Thierarzt. R. 5 Abbildgn. 1 R. 13 R.
Kohl, J. G., Nordwestdeutsche Skizzen. Fahrten zu Wasser u. zu Lande in d. untern Gegend d. Weser, Elbe und Ems. 2 Tble. 3 R. 34 R.
Komers, A. G., Die Bodenkraft-Erschöpfung. Beitrag zur Beantwortung d. Frage: „Beruht die moderne Landwirtschaft nach Wissenschaft u. Erfahrung, in der That auf Vercraubung d. Bodens?“ 84 R.
Körber, Die rationellen Fütterungsversuche bei unseren Hausthieren. 1 R. 25 R.
Krohn, Die Vertilgung des Raikäfers und seiner Larve. 42 R.
Lebensfragen, Livländische. Von einem Landtagsverpflichteten. 20 R.
Löbe, Das Pferd, seine Zucht, Haltung und Ernährung. 2. Aufl. R. 15 Abb. 57 R.
—, Die Freunde und Feinde des Landwirths und Gärters. 1 R. 25 R.
—, Die neueren und neuesten Kulturpflanzen für den Landwirth u. Gärtner. 2 R. 25 R.
Lundehn, Das Dunkel des Jenseits im Lichte des Evangeliums. 84 R.
Menzel, W., Allgemeine Weltgeschichte von Anfang bis jetzt. 12 Bde. 12 R. 15 R.
Mill, J. St., Grundsätze der politischen Oekonomie nebst einigen Anwendungen derselben auf d. Gesellschaftswissenschaft. Nach d. 5. Aufl. d. Orig. von Soetbeer. 2. Auslag. 5 R. 84 R.



Die Historie von der Universität zu Dorpat, und deren Geschichte.

Motto: „Dein Recht und dein Licht bleibe bei deinem heiligen Mann, den du versuchet hast zu Massa, da ihr habertet am Haberwasser“.

5. B. Moses 33, 8.

Daß „Historie“ von ιστορῆν (erzählen) herkomme, „Geschichte“ dagegen von geschēhen, möchte bei den meisten Dorper, welche diese Blätter in die Hand nehmen, zu den Dingen gehören, welche ihnen fast zu trivial scheinen, um ausdrücklich erwähnt werden zu dürfen. Denn welchen Nutzen kann wohl eine etymologisch noch so ungewisselhafteste Distinction haben, wenn der Sprachgebrauch einmal sich dahin entschieden hat, daß die beiden etymologisch distinguirten Wörter in beliebiger Abwechslung für eine und dieselbe Sache gebraucht werden? Und kann es ja wohl einen schlagenderen Beleg für die sprachgebräuchliche Schlichtung des etymologischen Zwiespaltes geben als daß wir unseren Kindern Geschichten erzählen und selbst von den Historikern Geschichte lernen? Und so soll es ja wohl auch sein! Denn darin stimmen — wenigstens in thesi — Religion und Philosophie aufs schönste überein, daß von Rechts wegen zwischen dem Geschehenen und seiner Erzählung, zwischen Geschichte und Historie kein anderer Unterschied sein dürfe als der zwischen Inhalt und Form eines und desselben Gegenstandes, nämlich des bezüglichen Bewußtseins. Wußte doch der Patriarch des Pflichtbegriffs schon vor mindestens achtzig Jahren, daß inhaltlich die Resultate seiner praktischen Vernunft nicht über Gesetz und

66-061
108

Die Historie von der Universität zu Dorpat,

Evangelium hinaus könnten noch sollten, daß es also hinsichtlich des normalen Verhältnisses zwischen Geschichte und Historie bei dem: „Du sollst nicht falsch Zeugniß reden wider Deinen Nächsten“ des mosaischen Gesetzes und dem: „Eure Rede sei Ja, Ja — Nein, Nein“ des Evangelii sein Bewenden haben müsse. Und wenn andererseits das Bewußtsein unserer gegenwärtigen theologischen Fakultät, oder wenigstens eines Bruchtheiles derselben, von dem Werthe und der Würde des kautzsch'schen Pflichtbegriffes nicht früher an das Licht dieser Welt getreten ist, als gestern vor acht Tagen — d. h. am ^{12/24}. December 1863 (vgl. Dorpater Tagesblatt 1863, Nr. 289, S. 1, Sp. 1) — so wollen wir ebenso gern glauben, daß dasselbe schon eine gewisse Anzahl Monate vorher in gremio facultatis conceptum fuerit, als wir lieben, den kategorischen Imperativ der praktischen Vernunft von so hoher Stelle und so zeitgemäß preisen zu hören, und endlich hoffen, vielleicht schon am ^{12/24}. December 1864 einen zweiten Bruchtheil derselben hohen Fakultät die Herrlichkeit der reinen Vernunft, und hauptsächlich deren Kritik, mit klugen und frommen Händen auf den Schild heben zu sehen. Vivat sequens!

Wie es nun der wahre und schöne Frieden ist, wenn Theologie und Philosophie sich so innig als aufrichtig küssen, so giebt es aber auch einen falschen Frieden, nicht nur zwischen Philosophie und Theologie, sondern auch zwischen Geschichte und Historie, und, wenn mich nicht alles täuscht, so war es ein solcher, wenn auch heiter aufgefaßter, falscher Friede, welcher Friedrich dem Großen vorschwebte als er, der den Erzählern soviel Geschehenes geliefert, er, der so vieles Geschehenes Erzähler geworden war, die „Histoire“ für weiter nichts wollte gelten lassen denn für „une fable convenue“. Schwerlich dürfte er mit diesem hochverfänglichen Schlagworte transcendentale-skeptische Bedenken gegen die Möglichkeit überhaupt, daß die Erzählung und das Geschehene einander vollkommen decken können, haben ausdrücken wollen. Nur zu wahrscheinlich hat jenes Wort wohl weiter nichts besagen sollen, als daß eben das Bedürfnis nach Ruhe, nach formellem Abschlusse, nach gangbarer Münze bei dem großen Haufen aller Schichten, Klassen und Stände weit überwiege das Bedürfnis der kritischen Unruhe, des Offenhaltens aller Materien, der Wardirung alles Schrotens und Kornes. Ist, meine ich, für den echten, d. h. nicht blos „platonischen“, die Weisheit nur par distance liebenden, sondern für einen solchen Philosophen, welchem es mit der Liebe zu derjenigen Weisheit ein heiliger Ernst ist, die sich nicht schämt, an den kritisch ermittelten Schranken

ihres möglichen Wissens angekommen, zu bekennen: „ich weiß nicht“, — ist für diesen jede, auch die bestverbürgte Geschichtserzählung insofern eine „fable convenue“, als er die transcendente Erkenntniß hat, daß auf dem Gebiete des s. g. historischen Wissens im weitesten Sinne eigentliche apodiktische Gewißheit kategorisch unmöglich ist, jedes s. g. historische Resultat mithin nur provisorischen, eines definitiven Abchlusses schlechthin und wesentlich unfähigen Werth haben kann, weil nämlich der einzige Sitz apodiktischer, sich selbst durch sich selbst beweisender Gewißheit nur das Selbstbewußtsein — theoretisch als System der vermittelst der Sinne mit Weltstoff gespeisten Anschauungsformen und Denkgesetze, praktisch der kategorische Imperativ oder — um es kurz und populär auszudrücken — das Gewissen sein kann, — so giebt es dagegen für den großen Haufen, — und auch das kleine Völkchen guter philosophischer „Homere“ wandelt ja nicht alle 24 Stunden im Lichte des Sonnentages, sondern verliert sich mitunter nachtwandelnd in jenen, als in sein Behikel — eine größere Menge, als die Meisten ahnen, solcher „fables convenues“, bei welchen er sich nicht etwa deswegen beruhigt, weil vorerst nichts weiter darüber mit Wahrscheinlichkeit — dieser wesentlichen historischen Kategorie — ausgesagt werden kann, sondern vielmehr blos deswegen, weil es eben, wie wir zu sagen pflegen, so in seinen Kram paßt, oder auch, ohne alles „Deswegen“, vermöge jener himmlischen Ratvetät, welche noch kindlich glaubt an den Satz: „Wahr wie gedruckt!“

Zu den baltisch landläufigen fables convenues nun der letztern Art gehört, wie ich den urkundlichen Beweis hiemit angetreten haben will, auch alles, was bisher an Gedrucktem über die Geschichte der Entstehung unserer gegenwärtigen Landes-Universität zu Dorpat kolportirt worden ist und allgemach, daß ich so sage, ein Gewohnheitsrecht auf Occupation unserer bezüglichen Gehirnpartien erlangt, eine hiermit für des justus titulus ermangelnd erklärte Herrschaft über jene Partien gleichsam eressen zu haben wännen konnte.

Indem ich diesen, ohne Zweifel für viele Ohren gewagt, für viele anstößig, für viele mißlieblich klingenden Satz auf meine Gefahr und zum Besten aller Gebildeten unter meinen Lesern voranstelle, liegt mir zugleich die Verpflichtung ob, ihm gleich von vorne herein zwei Verwahrungen — eine gegen mögliche Mißdeutung, die andere gegen mögliche Einrede — schützend zur Seite zu stellen. Die eine gilt dem, was ich die Historie

von der Universität zu Dorpat nenne, die andere dem, was ich als deren Geschichte hinstellen werde.

In Bezug auf die Historie von unserer Landes-Universität will ich jenen meinen Satz hiemit gegen die Deutung verwahrt haben, als gedächte ich dieser Historie den Vorwurf zu machen, wissenschaftlich Unwahres behauptet zu haben. Vielmehr wird meine Geschichte unserer Landes-Universität, bis vielleicht auf einzelne Unrichtigkeiten zweiten oder dritten Ranges, das Meiste von demjenigen bestätigen, was die Historie Positives vorbringt. Ja ich werde sogar keinen Anstand nehmen, die Historie selbst im Interesse meiner Geschichte auszubeuten, um hier und da eine Lücke zu füllen, zu welcher mein vorwiegend archivalisches Material mir keinen Stoff darbot. Was ich der Historie vorwerfe oder vielmehr nur vorhalte, ist nicht sowohl, was sie erzählt, als was sie zu erzählen unterläßt, obwohl es nicht an Indicien fehlt, daß sie hätte wissen können und sollen, nur die zu Tage hängenden Enden der geschichtlichen Fäden zum Gegenstande ihrer Erzählung gemacht, solche ihr muthmaßlich nicht unbewußte Beschränktheit ihrer historischen Erkenntniß aber uneingestanden gelassen zu haben. Ob und in wie weit bei diesem Schweigen Absicht mit im Spiele gewesen sei, kann ich nicht wissen.

In Bezug auf die Geschichte unserer Landes-Universität dagegen, wie ich solche jener Historie gegenüberzustellen gedenke, will ich meinen oben ausgesprochenen Satz hiemit gegen die Einrede verwahrt haben, als könne — wosern die Bezeichnung „Geschichte“ höhere Ansprüche auf Objectivität machen sollte, als die Bezeichnung „Historie“ — nach meinen eigenen philosophischen Prämissen irgend denkbarer Weise über irgend ein Object historischen Wissens etwas der Art nach Höheres geboten werden, als eben Erzählung dessen, was irgend wie Inhalt des — immer problematischen — Bewußtseins des Erzählenden von vermeintlich oder angeblich Geschehenem geworden sei, — mithin eben wieder nur „Historie“, bei welcher man sich — sei es nun aus für den Philosophen, sei es für den großen Haufen zureichenden Gründen einstweilen beruhige; mithin eben wieder nur, in einer der oben erörterten Bedeutungen, unvermeidliche „fable convenus“; mithin etwas, was, im besten Falle nur dem Grade nach gehaltvoller, zuverlässiger, besser sein könne, als das, gegenüber dem nur eben angemessenen Art-Prädikate „Geschichte“, unberechtigter Weise mit dem Prädikate „Historie“ auf eine vermeintlich der Art nach untergeordnete Stelle Versetzte.

Das scheinbar, ja in gewissem Betracht in der That nicht unerhebliche Gewicht einer solchen Einrede verkenne ich keineswegs. Im abstract-philosophischen Sinne wird ohne Zweifel jede, auch die bestbeglaubigte, Erzählung eines Geschehenen nichts wesentlich Anderes sein noch sein können als Erzählung dessen, was der Erzähler von dem sein bezüglichen Bewußtsein Ausmachenden offenbaren will und darstellen kann; d. h. im besten Falle wird er ein redlicher Zeuge möglichst scharf ausgeprägter von dem fraglichen Geschehenen in seinem Geiste zurückgelassener, immer aber unter dem unentrinnbaren Banne der das Subject als solches constituirenden Anschauungsformen stehender Spuren, — im besten Falle ferner ein gestaltungskräftiger, d. h. die gestaltende Verdichtung eines Stückchens „Welt als Vorstellung“ zu einem Stückchen „Welt als Wille“ seinen Zuhörern mit möglichster Unwiderstehlichkeit einprägender Künstler sein, und es hätte sich sonach der Mühe nicht gelohnt, einen vermeintlich specifischen Unterschied zwischen „Historie“ und „Geschichte“ aufzuspitzen!

Und doch wird sich, in einem konkretern Sinne, kein Unbefangener der Ueberzeugung verschließen noch des Zugeständnisses weigern, daß zwischen einer Erzählung, welche alle Merkmale — sei es gedankenloser und unkritischer Ueberlieferung oberflächlicher landläufiger Vorurtheile, sei es tendenziös-eklektischer Zustutzung in irgend einem, der Wahrheit als solcher fremden Interesse aufzuweisen hat, und einer Erzählung, welche in ihrer Gültigkeit nicht anders erschüttert werden kann, als indem die Unechtheit oder Unzuverlässigkeit oder das Unzureichende ihrer urkundlichen Grundlage bewiesen wird, daß, sage ich, zwischen solchen zwei Erzählungen denn doch ein gewisser Art- und nicht allein Grad-Unterschied obwalte, daß solche zwei Erzählungen, in der That und richtig unterschieden, nicht bloß zwei sondern auch zweierlei Erzählungen sein, daß sie also vermöge solcher Zweierleiheit allerdings zu unterscheidender, das Vorwiegen des subjectiven Poles drüben, des objectiven hüben kennzeichnende Benamung einladen würden.

Nicht mehr nun — aber auch nicht weniger — habe ich gewollt, indem ich von der Entstehung unserer Landes-Universität zu Dorpat eitel „Historie“ vorgefunden zu haben, dagegen aber „Geschichte“ bieten zu können erklärte.

Der geneigte, wie der abgeneigte Leser urtheile nun selbst!

Die Historie.

Nun ja, die Historie! Wer von den muthmaßlichen Lesern der Baltischen Monatschrift wüßte sie nicht ungefähr auswendig, die Litanei! Wie der große Gustav Adolph unter vielen andern weisen und wohlthätigen Einrichtungen in Livland, aus der Fülle seines erhabenen Rathschlusses kurz vor seinem Heldentode auch noch eine Universität in Dorpat gründete (1632); wie dann, beim Herannahen der, ohne Zweifel nicht sehr gemüthlichen Kosaken und Baschkiren des Zaren Alexei Michailowitsch Professore und Studenten auseinanderkiesien (1656); wie hinwiederum Karl XI. die Universität aufs neue in Dorpat (1690) einrichtete, sein Sohn Karl XII. aber dieselbe nach Bernau verlegen lassen (1699), wo sie dann kümmerlich genug fortvegetirt, bis die bekannten Völker des Zaren Peter Alexejewitsch auch im Jahre 1710 ihres zerstreuenden Eindruckes auf die Gemüther der Studenten und Professore nicht verfehlt, letztere namentlich das Universitätsarchiv unter den Arm genommen und — zu Schiffe auf und davon gen Schweden gezogen; wie mittlerweile zwar die livländische Ritterschaft bei Gelegenheit der Kapitulation (1710) die Beibehaltung der Universität zu einem der Punkte ihres Pactes mit der neuen Oberherrschaft gemacht, wie aber, während der ganzen langen Folgezeit (1710—1798) — einige schüchterne und apokryphe Erinnerungen der guten Städte Dorpat und Bernau an den Aufschwung, den, durch Wiederaufrichtung des Musenstüßes bei ihnen resp. die bürgerliche Nahrung nehmen dürfte, abgerechnet, — jener Kapitulationspunkt ein todter Buchstabe gewesen sei und geblieben sein würde, wenn nicht urplötzlich im Jahre 1798 der höchstselige Kaiser Paul I. den Gedanken aufgefaßt hätte, die deutschen Ostseeprovinzen mit einer Universität in Dorpat, diese ferner mit einem Geschenk von 100 livländischen Kronshaken, die Ritterschaft gedachter Provinzen endlich mit der Erlaubniß zu begnadigen, mittelst administrativer und ganz vorzüglich finanzieller Beihilfe Seinen Gedanken einer gedeihlichen Realisation entgegenzuführen; wie Er jedoch an der Vollführung Seines heilsamen Rathschlusses durch einen plötzlichen Tod (1801) verhindert worden, sein Sohn und Nachfolger Alexander I. aber sofort für Ihn eingetreten sei nicht nur, indem Er unter Mitwirkung ritterschaftlicher Curatore und im Beisein ritterschaftlicher Delegirter die Universität am 21. April 1802 vorläufig eröffnen lassen, sondern auch dem väterlichen Werke die Krone aufgesetzt habe, indem Er — einem ebenso lebhaft gefühlten als geäußerten Bedürfnisse akademischer Autonomie nachgebend, die junge Ge-

lehrtenrepublik einerseits mißliebiger aristokratischer Bevormundung entho-
ben und Seinem Eigenen Minister der Volksaufklärung unterstellt, ander-
erseits aber die unter der Last der Sorgen für die 100 Haken schier er-
liegenden Herren Professore auf ihren inständigsten Wunsch von den Haken
selbst und aller Sorge für dieselben erlöst und durch einfache Aussetzung
von Geldgagen aus dem Reichsschatze dem Flügelschlage ihrer dergestalt
von unwürdigen irdischen Sorgen befreiten Seelen erst den rechten Raum
eröffnet; welche Krönung des großen Werkes schließlich darin ein dauern-
des Denkmal empfangen, daß nicht der 21. April als der eigentliche Ge-
burtstag der Universität zu Dorpat jährlich gefeiert werde, sondern der
12. December, als an welchem Tage des Jahres 1802 die Herren Pro-
fessore die frohe Gewißheit jener beiden Erleichterungen erlangt hätten und
somit der Geburt unserer Universität ihre höhere Wiedergeburt auf dem
Fuße gefolgt wäre.

Diese landläufige ungeschriebene Historie von der Entstehung der
Universität zu Dorpat nun hat um so mehr Autorität, als sie in allen
Hauptzügen bestätigt und getragen wird von der dieselbe betreffenden ge-
schriebenen Historie. Und wenn man bedenkt, daß — soweit wenigstens
meine Kenntniß reicht — diese letztere wesentlich in nichts Anderem besteht
als in drei, bei solennem Anlasse von der Universität zu Dorpat selbst
ausgegangenen, Jedermann zugänglichen historischen Relationen, so kann
man nicht umhin in diesen einerseits das Selbstbewußtsein der genannten
Universität von ihrer eigenen Entstehung ausgedrückt, andererseits deren
Zeugniß von solchem Selbstbewußtsein niedergelegt zu finden und zwar
niedergelegt, um dem Bewußtsein auch der außerakademischen Welt den
richtigen historischen Inhalt beizubringen. Da nun diese fraglichen drei
Selbstbezeugungen die bisherigen drei Hauptepochen des äußeren Lebens
unserer Landes-Universität so zu sagen rhythmisch begleiten, so möchte man
schwerlich zu weit gehen, wenn man diese in den Hauptzügen durchaus
typische, um nicht zu sagen stereotype, akademische Autobiographie, wie
sie sich von Anbeginn producirt und immer wieder reproducirt hat, für die
sowohl wichtigste als auch verantwortlichste Quelle jener ungeschriebenen
Historie ansetzt, zumal es ebenso unzulässig erscheinen muß, zwischen der
geschriebenen und der parallel neben ihr herlaufenden ungeschriebenen Hi-
storie gar kein Verhältniß, als, mit der Würde akademischer Wissenschaft-
lichkeit streitend, zwischen beiden ein solches Verhältniß anzunehmen, als
habe die geschriebene akademische Historie ihre Lücken oder auch ihre ge-

sichtswidrigen Gruppierungen der so ungeschriebenen als unakademischen Historie des profanen Laien-Vulgus entlehnt.

Die erwähnten drei akademischen historischen Zeugnisse aber sind folgende:

1) Gottlieb Benjamin Jäsche, Professor der Philosophie: Geschichte und Beschreibung der Feyerlichkeiten bei Gelegenheit der am 21. u. 22. April 1802 geschehenen Eröffnung der neu angelegten Kaiserlichen Universität zu Dorpat in Livland. Mit Genehmigung der akademischen Censur. Gedruckt bey M. G. Grenzius, Universitäts-Buchdrucker.

2) Dr. Johann Philipp Gustav Ewers, ordentlicher Professor des Staats- und Völkerrechts und der Politik, d. J. Rector der Universität: Andeutungen aus der Geschichte der Universität, vorgetragen im großen Hörsaale; — bei Gelegenheit des ersten Jubelfestes der Kaiserlichen Universität Dorpat fünf und zwanzig Jahre nach ihrer Gründung gefeiert am 12. December 1827. Dorpat, gedruckt bei J. Chr. Schönmann 1828 (beiläufig Nr. 3. der bei dieser Gelegenheit veröffentlichten und zusammengedruckten Festschriften, p. 19—44).

3) Die Kaiserliche Universität Dorpat während der ersten fünfzig Jahre ihres Bestehens und Wirkens. Denkschrift zum Jubelfeste am 12. u. 13. December 1852. (Incerti auctoris). Dorpat. Gedruckt bei Schönmanns Wittve und C. Mattiesen. Zum Druck befördert auf Verfügung des Conseils. Dorpat, am 9. December 1852. C. Haffner, Rector.

Diese drei Historien bilden, vergleichend zusammengefaßt, zunächst einen interessanten Beleg für die bekannte wenn auch paradoxe Theorie, daß, je weiter der Zeit nach von dem Geschehenen entfernt, desto befähigter der Historiograph sei, dem wirklich Geschichtlichen mit seiner Historie nahe zu kommen, je näher, desto mehr der Gefahr ausgesetzt, der geschichtlichen Wahrheit fern zu bleiben. Natürlich leiden beide Seiten dieses Sages unter Umständen gewisse Einschränkungen; denn dem den Ereignissen zeitlich entfernten Historiographen hilft sein objectivität-fördernder Abstand zu nichts, wenn die Denkmale und Urkunden durch Ungunst der Zeitläufte zu Grunde gegangen sind, also gleichsam die Farbtöpfe zer schlagen und die Farben verschüttet, mit Hülfе derer allein er das objective Gemälde auszuführen hoffen konnte. Und hinwiederum schadet dem Zeitgenossen der Ereignisse seine ihn dicht vor oder gar in letztere stellende subjectivität-fördernde Zeitgenossenschaft nichts, wenn er — bei hinlänglichem Zutritte — Sachkenntniß, Scharfblick, Geistesgegenwart, Unbefan-

genheit und Wahrheitsliebe genug besitzt, um in seinen Aufzeichnungen sich auf dasjenige zu beschränken, was er von seinem nahen Standpunkte aus wirklich zu sehen und einigermaßen zu übersehen im Stande ist. Vielmehr wird ja gerade er, falls sich in ihm jene günstigen Bedingungen zur guten Stunde vereinigen, derjenige sein, welcher dem dereinstigen objectiven Historienmaler die Farbentöpfe füllt, ohne welche letzterer gezwungen wäre, entweder den Pinsel wegzwerfen oder, was jedenfalls noch schlimmer sein dürfte, in die hallucinirenden Tinten des eigenen Hirns zu tauchen. Unter durchschnittlichen Verhältnissen aber wird es nichts desto weniger mit jener paradoxen Theorie seine Richtigkeit haben, und es liefern, wie gesagt, unsere drei akademischen Historiographen insofern einen Beleg mehr für dieselbe, als jeder von ihnen in dem Maße mehr von der geschichtlichen Wahrheit verschweigt, als er dem in Rede stehenden Ereignisse, der Entstehung der Universität zu Dorpat, zeitlich näher steht. Und zwar bekundet sich bei solchem Verhältnisse der jüngste, anonyme Historiograph gegen seine beiden Vorgänger insofern einer tiefen geschichtlichen Kritik gegenüber entschieden im Vortheile, als er sein Material mit größter Ausführlichkeit angiebt und eben damit den Nachweis liefert, daß er — wenigstens aus diesem angegebenen Material, einige Flüchtigkeiten in der Benutzung abgerechnet, kaum mehr schöpfen, kaum mehr bieten konnte, als er thut. Eine andere Frage bleibt freilich die, ob sich bei ihm alles angegeben findet, was er, bei seiner offenbar nicht wenig begünstigten Stellung, vielleicht anzugeben in der Lage war; ob nicht wenigstens innerhalb des benutzten und angegebenen Materials Punkte vorkommen, welche auf die Existenz noch anderweitigen ausgiebigen, wenn auch dem Historiographen nicht unmittelbar nach seiner äußern Stellung zugänglichen Materials mit Nothwendigkeit für jeden Urtheilsfähigen mußten schließen lassen, und ob da nicht für den Historiographen ein offenklares und ausdrückliches „non liquet“ am Orte gewesen wäre?

Ich komme gegen das Ende meiner so rubricirten „Geschichte“ allerdings auf einen Punkt, welcher es schwer macht, an der Gebotenheit eines solchen zwar sokratischen, aber leider nicht immer akademischen: „Ich weiß nicht“ zu zweifeln. Einstweilen aber genüge die Bemerkung, daß von allen Entschuldigungen, welche dem dritten, resp. dem zweiten Jubel-Historiographen, hinsichtlich der auch ihm nachweisbaren wesentlichen Lücken, allenfalls zur Seite stehen könnten, seinen beiden Vorgängern keine einzige zu Gute kommt. Denn, soweit sich urtheilen läßt, standen nicht nur, hin-

sichtlich des Gegenstandes dieser Zeilen, beiden dieselben Materialien zu Gebote, wie dem dritten, sondern sie hatten über diesen noch den großen Vortheil voraus, daß sie, so zu sagen, mitten unter Männern lebten, welche, wie ich beweisen werde, die wahren geistigen und leiblichen Schöpfer der Universität Dorpat genannt werden müssen, während der dritte, eben vermöge seines, sonst günstigen, historischen Abstandes des Vortheils beraubt war, aus jenen, nun schon selten und spärlich fließend gewordenen Quellen mündlicher Ueberlieferung zu schöpfen. Unter den beiden ersten aber kann wiederum der allererste, Jäsche, auf größere Nachsicht Anspruch machen, als der zweite, resp. der erste Jubel-Historiograph, Ewers. Denn seine oben allegirte Schrift ist, der Hauptsache nach, nur Zusammenstellung der verschiedenen an den Eröffnungstagen der Universität, d. h. am 21. u. 22. April 1802 gehaltenen Reden u. s. w. und auch die denselben vorausgehenden drei Seiten Text aus eigener Feder geben nur auf der ersten Seite (resp. p. 3 flg.) eine allerdürftigste Skizze des der Eröffnung zunächst Vorangegangenen und sollten wohl auch nicht mehr geben. Ueber dies war der ehrwürdige Herausgeber freilich als Professor der theoretischen und praktischen Philosophie berufen. Doch dürfte das „praktische“ Wesen ihm gleichwohl ziemlich fern geblieben sein, und von der sonst hochachtbaren Professur der Logik und Psychologie das Brod der Geschichte fordern, wäre eine so unbillige Forderung, daß dem Fordernden schon Recht geschähe, wenn ihm nur der Stein der Historie geboten würde, oder auch nur das Steinchen eines Histröchen.

Anders freilich steht es mit der Professur des Staats- und Völkerrechts und der Politik! Hier befinden wir uns durchaus in geschichtlicher Luft, auf geschichtlichem Boden, unter geschichtlichen Documenten, bei geschichtlicher Arbeit. Und wer viel hat, von dem wird auch viel gefordert. Von einem solchen wird namentlich gefordert, daß er die geschichtlichen Glocken nicht nur läuten höre, sondern auch wisse, wo sie hängen. Und daß unser Professor des „Staats- und Völkerrechts und der Politik“ recht gut Bescheid gewußt in unserm landesgeschichtlichen Glockenstuhle, wer dürfte es leugnen? Ist er es nicht, der, unter den Neuern der Ersten Einer, sich Zutritt verschafft hat zu den Landes-Archiven? Und hat nicht gerade er aus dieser reichen Fundgrube die werthvollsten Stufen ans Licht gebracht? Ich erinnere nur an das estländische Ritter- und Landrecht sammt allen seinen unschätzbaren älteren und jüngeren Zugaben! Hat ferner nicht er auch auf das energischste eingegriffen in die Landespolitik

seiner Zeit? Wenigstens so weit der Feder Energie beizumessen ist! Welchem Kenner unserer nun schon über ein halbes Jahrhundert alten baltischen Bauern-Emancipationsliteratur sollte nicht die rothe Broschüre des Professor Ewers wenigstens zu Gesichte gekommen sein — eine Broschüre, die, als typische Figur unserer Publicistik, freilich seitdem gelb und grün geworden ist? Und zu welchem den Uebersieferungen jüngster Vergangenheit sein Ohr leihenden Sohne unserer Tage sollte nicht einige Kunde gedrungen sein von der bevorzugten socialen Stellung, welche sich der sel. Ewers, der beinahe permanente Rector magnificus, zu verschaffen, von dem seinen diplomatisch-weltmännischen Takte, mit welchem er dieselbe auszufüllen und zu behaupten gewußt? Einer Stellung, die kaum trennbar sein dürfte von der Vorstellung, wo nicht unmittelbarer, vielleicht näher persönlicher Beziehungen zu Männern — so doch frischer und anschaulicher Kunde von Männern wie Karl v. Transehe, Sigismund v. Brasch, Friedrich und August v. Sivers, G. J. v. Buddenbrock, R. G. und J. F. Freiherrn v. Ungern-Sternberg, George und M. J. v. Bock, C. G. v. Baranoff, J. G. v. Berg, v. Salha, Georg v. Fölkersahm, Friedrich Georg v. Lieben, Graf Manntenssell, Baron Vietinghoff, Professor Rüttner, Johann Hehn und vieler, vieler Andern aus allen drei Ostseeprovinzen, deren Namen und Stellung zur Gründung unserer Universität hoffentlich bald wird dargelegt werden können? Wohl finden sich in den Ewers'schen „Andeutungen aus der Geschichte der Universität“ (p. 25)*) einige von diesen Namen aufgeführt: Beweises genug, daß der Verfasser um sie wußte. Aber es hat ihm eben beliebt, aus der Stellung, welche die meisten der dort Genannten in der „Geschichte der Universität“ und ihrer Gründung thatsächlich eingenommen haben, eben nur von demjenigen Theile ihrer Stellung und Wirksamkeit „Andeutung“ zu geben, welcher nicht nur am wenigsten geeignet ist, ein volles, und somit richtiges, treues, lebendiges Bild von der culturgeschichtlichen Bedeutung der in Rede stehenden Männer zu geben, sondern aus allem organischen Zusammenhange mit dem unmittelbar Vorgegangenen gerissen, vielmehr ganz eigentlich dazu angethan ist, jene Männer um den besten Theil ihres wohlverdienten Ruhmes und des ihnen so lange sich unsere Provinzen des Dorpater akademischen Lichtes erfreuen werden, gebührenden Dankes aller Freunde höherer

*) Und dem analog in der anonymen Denkschrift von 1852 p. 22 fig.

Geisteskultur zu bringen und grundsätzliche Vorstellungen über die Art, wie die Ostseelände zu einer Landes-Universität gekommen sind, zu verbreiten. Vermöge jenes historiographischen Beliebens nämlich erscheinen jene Namen (bei Ewers a. a. O. p. 25) erst mit dem Ausgange des Jahres 1799, während ich beweisen werde, so gut sich nur Geschichtliches beweisen läßt, daß der wichtigere, folgenreichere, charakteristische, ja ganz eigentlich schöpferische Theil der universitäts-gründenden Thätigkeit der genannten, und hier vorerst auch noch ungenannten deutschen Männer aller baltischen Lande gerade jenseits des Jahres 1799 liegt, — und überdies im hohen Grade wahrscheinlich machen, daß die Universität noch in diesem Augenblicke, da ich diese Zeilen schreibe, d. h. Ende December 1863, auf Grund eines mindestens höchst problematischen Titels sich im Besitze, oder doch in der Detention eines ritterschaftlich-akademischen archivalischen Apparates befindet, aus welchem alle drei officiösen Universitäts-Historiographen mindestens die Ueberzeugung dürften haben schöpfen können und müssen, daß es ein eitles und bodenloses Untersfangen war, geschichtsmäßige Historien von der Entstehung der Universität Dorpat schreiben zu wollen, ohne die Archive der baltischen Ritterschaften zu Rathe zu ziehen.

Doch ich will nicht vorgreifen. Es genüge hier hervorzuheben, daß hinsichtlich der Ignorirung oder der Ignoranz in Sachen alles dessen, was die baltischen Ritterschaften vor 1799 gethan haben, um alles dasjenige, was sie und Andere nach 1799 für die Landes-Universität gethan haben, nur überhaupt möglich zu machen, alle drei officiösen Universitäts-Historiographen — stummen Chorus machen, also gleichsam für die andächtige Gemeinde der wissensdurftigen Laien historische „stille Messe“ lesen.

Dabei findet nur der Unterschied Statt, daß, während der Anonymus von 1852 die ritterschaftliche Mitwirkung nach 1799 wenigstens mit einer gewissen urkundlichen Umständlichkeit, der in so vielen Beziehungen wohlberühmte Historiograph von 1827 dieselbe, wie man aus der Historie den Eindruck empfängt, handlangermäßige Thätigkeit der baltischen Ritterschaften wenigstens andeutend erwähnt, für den trefflichen Zeitschriftler von 1802 schon jenseits des 12. März 1801 jede ritterschaftliche Thätigkeit in Sachen der Universitätsgründung nicht vorhanden ist, indem seine philosophische Seele von einer Mitwirkung Kurlands gar nichts, von derjenigen

der „Liv- und Estländischen Ritterschaft“ aber nur im Sinne einer Darreichung von Mitteln zur Realisirung der Zwecke des Kaisers Alexander I. etwas weiß.

Da jeder Leser dieser Zeilen, welchem daran gelegen ist, sich die bewußten drei officiösen Historiographien leicht verschaffen und somit constatiren kann, daß ich deren negatives Resultat hinsichtlich dessen, was dem Jahre 1799 vorangegangen ist,*) in Vorstehendem treulich wiedergegeben habe, ohne deren positiven Gehalt anders zu beanstanden, als eben implicite durch den Nachweis einer weitklaffenden Lücke unvermeidlich geschieht, so wird er mich von der Verpflichtung um so lieber freisprechen, das Richtige mehrbefagter Historie noch ausführlicher und ausdrücklicher, als bereits geschehen, darzulegen, als das Hauptschlaglicht zur Hervorhebung der fraglichen Lücke ohnehin aus der urkundlichen Geschichte, — welche ich sofort wenigstens umreißen werde, die Ausführung des Gemäldes späterer Mühe vorbehaltend, — hervorbrechen wird. — Ein flüchtiges Streiflicht muß ich aber, wie zum Abschiede, auf die Historie noch fallen lassen, weil es mir für diese ganze Art und Kunst ganz besonders charakteristisch zu sein scheint, und weil sich damit dasjenige kaum handgreiflicher veranschaulichen läßt, was ich oben über den Klimax des Geschichtswidrigen in dem Maße, als wir von Historiographie zu Historiographie zurückgehend dem Ereignisse selbst näher rücken, bemerkt habe.

Ich meine die Art, wie die Universitäts-Historie des Kaisers Paul gedenkt, und die Kunst, mit welcher sie seiner zu gedenken unterläßt!

Am nächsten der geschichtlichen Wahrheit kommt, und am meisten gerecht dem Andenken des jedem Ostseeprovincialen, jedem Liv- und Estländer zumal, im besten Sinne des Wortes unvergeßlichen Kaisers Paul, des Wiederherstellers der Landes-Versassung, wird auch hier der Anonymus von 1852, indem er dem Kaiser Paul all das große und — man sollte glauben — unleugbare, auch nicht todtschweigbare Verdienst um die Gründung der Universität zu Dorpat rückhaltlos zuerkennt, das ihm gebührt. Denn in der That verdanken die Ostseeprovinzen niemand

*) Dem Anonymus von 1852 bin ich das Anerkenntniß schuldig, daß er mit beiläufiger Erwähnung der „Pläne, welche der Höchstselige Kaiser Paul I. seit dem Jahre 1798 hatte entwerfen lassen“ (wo, wie, durch wen?) „um durch die Gründung einer eigenen Landes-Universität den Bewohnern Liv- Est- und Kurlands die Mittel zur wissenschaftlichen Ausbildung im Vaterlande zu gewähren“ (a. a. D. 20 u. 21) die geschichtliche Wahrheit wenigstens gestreift hat.

Anderem als dem Kaiser Paul, daß endlich einmal an die Verwirklichung derjenigen Anregungen, welche, wie solches die Geschichte der Entstehung der Universität zu Dorpat urkundlich und unwiderruflich feststellen wird, aus dem Schooße der Liv- und Estländischen Ritterschaft zu verschiedenen Zeiten, besonders aber in den Jahren 1730, 1767 und 1792 ausgegangen waren, von der Staatsregierung nicht sowohl Hand angelegt, als vielmehr eine legale Form eröffnet wurde, innerhalb welcher die Ritterschaften der, seit 1795 wiederum unter eine gemeinschaftliche Herrschaft zusammengebrachten drei baltischen Lande während fast des ganzen Octobermonats 1798 vereinigt tagen konnten, um durch Ausarbeitung eines umfassenden, freilich dann unabhängig von ihnen merklich reducirten Planes einer baltischen Landes-Universität zunächst den geistigen Grund zu dem städtlichen Gebäude zu legen, und auch dessen Ausführung mit den vereinigten geistigen und materiellen Kräften der baltischen Lande dann unverweilt und um so freudiger in Angriff zu nehmen und bis zur Eröffnung der Universität durchzuführen, als schon im Mai 1798 der Kaiser Paul außer den erforderlichen städtischen Immobilien die bekannten, freilich erst im Juli 1802 specificirten und um ein Viertel-Procent reducirten, auch schon 1806, abermals im Mai — wie der Anonymus a. a. D. p. 43 ausdrücklich berichtet — zur Freude des Conseils wieder eingezogenen 100 livländischen Kronshaken als Grundkapital der Landes-Universität gestiftet hatte.

Diese, dem Andenken Desjenigen erwiesene Gerechtigkeit, welcher nach seinem Regierungsantritt unverweilt — und zwar unter dem vielsagenden Dato des 28. November 1796 sich hatte angelegen sein lassen, den Liv- und Estländern ihre alten Verfassungen aus deren Konfiskation v. J. 1786 zu restituiren, kontrastirt so wohlthätig mit der Art, wie die beiden namhaft gemachten Vorgänger des Anonymus in der Universitäts-Historiographie jenes Wohlthäters der Ostseeprovinzen gedenken, daß man unwillkürlich geneigt wird, einige materielle Unrichtigkeiten und Unvollständigheiten, die sich in seine Darstellung dessen eingeschlichen haben, was Kaiser Paul für die Landes-Universität gethan, nachsichtsvoll zu beurtheilen, wie z. B. wenn er a. a. D. p. 21 zu sagen unterläßt, durch wen Kaiser Paul seit 1798 Universitäts-Pläne hatte entwerfen lassen; oder wenn er, ebendasselbst Note 32, sich die Frage vorzulegen unterläßt, wie doch das livländische Landraths-Collegium dazu kommen konnte, um Publikation des am 4. Mai 1799 allerhöchst bestätigten Universitäts-Planes anzusu-

hen; oder wenn er, a. a. D. p. 22 diesen Plan „den ersten“ nennt, während ich urkundlich nachweisen werde, daß diesem vom Senate unterlegten, allerhöchst bestätigten Plane nicht weniger als zwei unbestätigt verbliebene von den Ritterschaften unterlegte Universitäts-Pläne vorgegangen waren, und zwar einer vom 25. October 1798 und einer vom September 1768, so daß, abgesehen von allem, was zu Schwedischen Zeiten in dieser Beziehung geschehen ist, der am 4. Mai 1799 allerhöchst bestätigte Universitäts-Plan mindestens der dritte, und keineswegs der erste ist.

Gehen wir nun um ein Jubelfest zurück, von 1852 bis auf 1827, so finden wir in den oben allegirten „Andeutungen“ zwar p. 24 die Thatfache anerkannt, daß es „dem in Gott ruhenden Herrn und Kaiser Paul I.“ „vorbehalten“ gewesen, „das Wort seines Ahnherrn“ — nämlich Peters I., in dessen Resolution vom 12. October 1710 auf den 4. Akkordspunkt der livländischen Ritterschaft vom 29. Juni 1710 — „zu lösen“, aber in einer mit der für die Geschichte seit 1801 Platz greifenden Ausführlichkeit so grell contrastirenden Dürftigkeit und Ungenauigkeit der Angaben, namentlich mit so völliger Ignorirung alles dessen, was der Kaiser Paul schon lange vor dem 4. Mai 1799 für die Herstellung einer Universität für die Ostseeprovinzen gethan, daß man laut p. 24 a. a. D. glauben sollte, für den Jubel-Historiographen liege gleich hinter dem 4. Mai 1799 ein Stückchen mythisches Zeitalter, aus welchem nach dem 12. October 1710 nichts historisch Gewisses hervortrauche, als die höchst obskure „Ernennung des p. p. Grafen Johann Friedrich Ostermann zum Beschützer der neu zu errichtenden Dorpatischen Universität (1734).“

Für solche Dürftigkeit der akademischen Klio entschädigt uns freilich einigermassen die akademische Melpomene, indem sie, gleichzeitig mit den „Andeutungen aus der Geschichte“, durch den Mund ihres Propheten, des Dr. Johann Valentin Franke, ordentlichen Professors der Literatur-Geschichte, alt-classischen Philologie und Pädagogik, „zum 25-jährigen Jubelfeste der Kaiserlichen Universität Dorpat“ eine „Dorische Ode“ („Ω. ΟΥΑΑ. ΦΑΝΚΙΟΥ ΜΙΑΗ ΔΩΡΙΚΗ“) ertönen ließ, aus welcher akademischen Kostbarkeit, als Poese- und Sprach-Probe, eine der 14, schreibe vierzehn, Strophen in des Dichters Griechisch sowohl als beigegebener eigener deutscher Uebersetzung, hier Platz finden mag (vgl. die oballegirte Sammlung der Jubelschriften von 1827, p. 72):

Και λίαν ἔτι καὶ νῦν γ' ἄρα ΝΙΚΟΛΑΟΣ
 Δόρπατον φιλέει, κοίρανος ὑψίφων,
 ὅς σώσει καὶ ὑπίσω
 ταῖς Μοῖσαις κλέος ἄφθιτον.

Zu deutsch:

Gar sehr liebet ja auch jetzt NIKOLAUS noch
 Dorpat, welcher auch einst, waltend erhabnen Sinns,
 unablässig den Musen
 Ruhm zusichern wird ungetrübt.

Treten wir nun aber dem Ereignisse der Gründung der Universität Dorpat abermals um 25 Jahre näher, und besehen uns dasselbe durch die historiographischen Augengläser von 1802, so erfolgt das Merkwürdige, daß das Bild des Kaisers Paul, welches wir in der fünfzigjährigen Entfernung von 1852 noch mit aller Deutlichkeit und Ausführlichkeit hingemalt sehen, das wir auch noch in dem Abstände von fünf und zwanzig Jahren (1827) auf der akademischen Leinwand erkennen konnten, wenn auch bedeutend verblaßt, nun, da wir — so sollte man glauben — dasselbe mit Händen müßten greifen können, plötzlich, wie das wohl in Phantasmagorien vorzukommen pflegt, ganz verschwindet. Ja, es ist unglaublich, aber wahr: weder in den ein- und ausleitenden eigenen Worten von des trefflichen Jäsche „Geschichte und Beschreibung der Feyerlichkeiten“ vom 21. u. 22. April 1802, noch in den, wenn ich nicht irre, neun, bald deutschen, bald lateinischen Festreden — zum Theil wahren Stylübungen ohne Saft noch Kraft — findet sich auch nur der Name Paul, auch nur die allerleiseste Andeutung, daß je ein um die Gründung der Universität Dorpat wahrlich hochverdienter Kaiser dieses Namens gelebt, ja daß ein solcher, der doch die längste Zeit seines Regentenlebens die Gründung der Universität mit denkwürdiger Beharrlichkeit und nach seinen besten Kräften gefördert hatte, erst vor noch nicht 14 Monaten aufgehört hatte, all' der Festredner Kaiser zu sein! Wer sich für die Früchte jener akademischen Beredsamkeit, namentlich auch für das ciceronistrende Phrasengedrechsel akademischer Latinität interessiert, der mag selbst nachlesen: die Ausbeute dieser Nachlese wird ihm nicht schwer zu tragen geben, keine Wucht körnerstrogender Garben ihn zu Boden ziehen! Aber ein Zug aus diesem gelehrten Schauturnen ist doch zu lustig, als daß ich ihn nicht im Interesse der Charakteristik jener Tage hervorheben sollte. Der Hauptfestredner, nämlich der Prorector Evers, Professor der Dogmatik und

theologischen Moral, daher nicht zu verwechseln mit seinem Amtsnachfolger Ewers, dem Professor des Staats- und Völkerrechts und der Politik, — nicht zufrieden, den Kaiser Paul zu ignoriren, nimmt einen förmlichen Anlauf, ihn zu überspringen, und spricht daher in der deutschen von seinen zwei Reden (a. a. O. p. 24): „Sey uns begrüßt festlicher Tag! an dem einst uns und der Erde die Große Catharina vom Himmel geschenkt ward; an dem Ihr Großer Enkel abermals ein herrliches Werk vollendet, das Sie begann.“ Man sollte in der That meinen, Katharina II. habe während ihrer langen und glanzreichen Regentenlaufbahn der Werke genug begonnen und vollendet, um nicht nöthig zu haben, daß man auch noch Dinge auf ihren Namen setze, welche nun einmal nicht dahin gehören: wenigstens nach dem dermaligen Stande der bezüglichen Quellenkenntniß. Allerdings werde ich weiterhin zeigen, wie, in den ersten Regierungsjahren Katharinas, anscheinend von der Stadt Bernau angeregt, der Senat die Provinzial-Autoritäten und Repräsentationen Liv- und Estlands veranlaßt habe, das Werk der Herstellung einer protestantischen Landes-Universität in Dorpat, welches, wie auch ein baltisches Obertribunal, als ein Bedürfniß beider Provinzen und überdies ein gutes Recht Livlands die Ritterschaften Liv- und Estlands bereits unter der Kaiserin Anna Iwanowna im Jahre 1730, wenn auch ohne Erfolg in Erinnerung gebracht hatten, — abermals vorberathend in die Hand zu nehmen. Aber so weit entfernt ist, wenigstens so weit meine Quellenkenntniß reicht, Katharina II. davon, das Werk der Gründung der Universität Dorpat begonnen zu haben, daß vielmehr gerade sie durch völlige stillschweigende Nichtberücksichtigung eines von den Ritterschaften schon im Jahre 1768 entworfenen und zu allerhöchster Bestätigung unterbreiteten ausführlichen Planes einer in Dorpat wiederherzustellenden protestantischen Landes-Universität zu erkennen gab, daß sie den richtigen Moment noch nicht für gekommen erachtete. Und zwar ist die genannte große Monarchin sich in dieser Auffassung vollkommen treu geblieben, denn wie sie die ritterschaftlichen Vorschläge zu Anfang ihrer Regierung durch Stillschweigen für unzeitgemäß erklärte, so hat auch der auf Gründung einer baltischen Universität in Dorpat gerichtete ritterschaftliche Beschluß v. J. 1792, welchen wir weiter unten geschichtsurkundlich näher kennen lernen werden, so weit meine Kunde reicht, bis an das Ende der Regierungszeit der Großen Katharina sich keiner Berücksichtigungen zu erfreuen gehabt. Welches mögen sonach die Quellen gewesen sein, aus welchen unser Professor

schöpfte? Nun, man braucht nicht weit zu suchen. Denn, wie jener historische Salto mortale des Theologen in seiner sogen. „kurzen Gegenrede“ auf die unmittelbar vorangegangene Auredede des vorstehenden Kurators der Universität, Grafen v. Mannteuffell, an die Professoren sich findet, so ist eben letztere die Quelle für jenes historiographische Wagniß: freilich nur vermöge einer höchst eigenthümlichen Exegese!

Der Graf Mannteuffell nennt zwar auch nicht den Kaiser Paul mit Namen; aber indem er des Kaisers überhaupt mehr im Sinne des bleibenden Amtes gedenkt, als in dem der wechselnden Person, und indem er namentlich von Alexander I. nichts aussagt, was er nicht hätte vertreten und wahr machen können, gewinnt er ein Recht auf die Anerkennung, er habe allerdings auch von Paul gesprochen, wenn auch nur implicite. Nun findet sich in des Grafen Auredede die Stelle (a. a. D. p. 19): „Unser Kaiser bestieg mit dem gnadenvollen Versprechen Seinen Thron, nach Katharinas Gesetze und im Geiste Ihrer Milde zu regieren. Schon übertraf Alexander die frohen Erwartungen, die diese gehaltvolle Zusage erregte. Er milderte die Abgaben, verbesserte den Soldatenstand“ u. s. w. Man sieht, hier wird gar nicht direct auf Alexanders Verhältniß zur Gründung der Universität gezielt, sondern auf ein ganz anderes, ziemlich nahe liegendes Verhältniß. In dem Haupte des Professors aber scheint mir dies leicht hingeworfene Bild jene wunderliche und apokryphe Transfiguration erlitten zu haben.

Uebrigens liegt der wahre Schwerpunkt der Rede des Grafen Mannteuffell — der einzigen wirklich bedeutenden, weil aus politischem Vollbewußtsein des Woher und Wohin bei dieser feierlichen Gelegenheit gehaltenen — in den einleitenden Worten derselben, wie sie sich a. a. D. p. 18 finden und welche in ihr volles Licht zu stellen weiterhin der rechte Ort sein wird. Ihr geschichtliches Gewicht liegt nämlich in dem Umstande, daß sie nichts sind und wahrscheinlich auch nichts sein sollten, als die, oft fast wörtliche Paraphrase derjenigen Motive der Gründung einer Landes-Universität, welche schon im Jahre 1792 der livländische Landtag in voller Einstimmigkeit sich angeeignet hatte.

Doch, wir sind ja noch nicht bei der Geschichte, sondern erst bei der Historie. Schließen wir darum vorerst diese urkundliche Geschichte der Historie, oder — wie der neuerdings zu so überaus unerwarteten gleichsam *summis honoribus* der Universität Dorpat gelangte Immanuel Kant sagen würde — diese transcendente Historie von der

Entstehung der Universität zu Dorpat mit dem rhetorischen Höhepunkte, welchen die Festbegeisterung des 21. April 1802 in den Worten des Professors der Physik George Friedrich Parrot erreichte, welche auch erst später in ihr volles geschichtliches Licht treten werden und welche wir verzeichnet finden a. a. D. p. 43:

„O unser Alexander! Dir verdanken wir vieles, nicht nur die reichliche Befriedigung unserer Bedürfnisse (dieses Verdienst könnte sich jeder große Monarch erwerben, der etwa für den Glanz seiner Staaten sorgt), sondern wir verdanken Dir unsere innige, reine Freude an diesem Tage, die Bürgerschaft für das Gedeihen unserer Bemühungen, unserer ganzen künftigen Zufriedenheit. — Ja Er that mehr, unser allgeliebter Kaiser, als bloß durch seine Freigebigkeit unser bürgerliches Dasein möglich zu machen; Er gab uns moralisches Dasein“ u. s. w. Habe ich aber auch recht gelesen? — Ich sehe nochmals hin, bewaffne mein Auge mit experimental-physikalischer achromatischer Linse und finde wirklich, es stehet geschrieben: „Er gab uns moralisches Dasein!“

Die Geschichte.

Gegen den Ausgang des Jahres 1862 amtlich veranlaßt, im Archive der livländischen Ritterschaft Nachforschungen darüber anzustellen, ob, wann, wie, zu welchen Zwecken und mit welchen Mitteln schon in der Vorzeit ein gemeinschaftliches Handeln oder wohl gar ein vereinigtcs Tagen der baltischen Lande vorgekommen, war ich so glücklich, zu finden, daß während des in das achtzehnte Jahrhundert fallenden Theiles unserer russischen Beherrschungszeit Beides vorgekommen war: gemeinschaftliches Handeln durch gleichmäßig instruirte oder wohl gar gemeinschaftliche Bevollmächtigte, und vereinigtcs Tagen durch zusammentretende Delegirte; und zwar zu den höchsten Zwecken, welche auf weltlichem Gebiete, mithin außerhalb der directen Rechte und Interessen der protestantischen Landeskirchen, sich nur irgend für die baltischen Lande denken lassen, d. h. für Zusammenfassung ihrer obersten Rechtspflege in einem baltischen Obertribunale und für Zusammenfassung ihrer höchsten Schulbildung in einer baltischen Universität; und mit den vereinigtcn ideellen und materiellen Mitteln — oder wie sich schon 1730 die Landräthe des Herzogthums Estland ausdrücken: „conjunctim et communicatis consiliis“ von Land und Stadt aller unter gemeinschaftlichem Scepter vereinigtcr baltischen Lande.

So offenbarte sich mir für die Form in dem öffentlichen Geiste der baltischen Lande als Gehalt in ihrem Busen jenes uralte und urheilige Doppelthema alles höhern Menschenthums: Recht und Licht! Und zwar Beides nicht alttestamentlich eingeschlossen in ein nur für besonderes Priesterthum zugängliches Allerheiligstes und nur strahlend von dem Brustschildlein dieses besondern Priesterthums, sondern in neutestamentlicher, evangelischer Freiheit sich ausbreitend auch außerhalb des Tempels und strahlend von und aus der Brust eines ganzen priesterlichen Volkes, d. h. alles Volkes, soweit ihm die Erkenntniß aufgegangen, daß auch außerhalb des eigentlich geistlichen Lebens, auch in dem sogenannten weltlichen Leben kein wahres, menschenwürdiges und lebenswerthes Leben blühe noch zu gewinnen sei, als unter der Oberherrschaft von Licht und Recht.

Die urkundliche Darstellung der Form politischen Zusammenwirkens von Land und Stadt in Livland, nicht etwa jenseits, sondern diesseits des Zerfalls unseres alten Gesamtlivlands im Jahre 1562, die urkundliche Darstellung ferner der nun schon volle vier Dritteljahrhunderte dauernden, zwar zeitweilig ruhenden, aber nie aufgegebenen, weil politisch so gebotenen als berechtigten Bemühungen der baltischen Lande, zu einem eigenen, d. h. mit Landeskindern besetzten in der Landessprache verhandelnden und nach Landesrechten erkennenden inappellablen Obertribunale zu gelangen: diese beiden rechts- und kulturgeschichtlichen Darstellungen seien für eine nächste Gelegenheit aufbehalten; heute beschränke ich mich auf eine vorläufige Rechenschaft von dem, was ich von dem Hervorgange der Universität zu Dorpat aus vereinigtem Tagen von Delegirten sämmtlicher baltischer Ritterschaften urkundlich zu melden weiß.

Die archivalischen Spuren eines solchen geschichtlichen Sachverhaltes fielen mir zunächst, d. h. im December 1862, nur sporadisch und dürftig aus, wenn auch zureichend, um die Erhebung des ganzen bezüglichen Materiales in Aussicht nehmen zu können. Im Jannar 1863 hatte ich die erfreuliche Gelegenheit, für jene Spuren und deren weitere Verfolgung die ermutigende Theilnahme des Herrn Kurators des Dorpater Lehrbezirkles, unseres allverehrten Grafen Keyserling, zu gewinnen. Unmöglich konnte ich die Reihe meiner urkundlichen Mittheilungen würdiger eröffnen, als mit einem Auszuge aus den Zeilen, mit welchen, nach genommener Einsicht in meine vorläufigen Excerpte, unter dem 10. Februar 1863 Graf Keyserling mich erfreute:

.... „Es wird nicht leicht sein, ein schlagenderes Beispiel aus unserer neuern Landesgeschichte anzuführen, von der Wirksamkeit der Ritterschaften ganz über den Kreis ihrer selbstsüchtigen Interessen hinaus. Alle Stände in unseren Provinzen müssen es erfahren, daß den Ritterschaften der Ruhm gebührt, in schwierigen Verhältnissen und bei geringer Ermuthigung . . . mit ihren Bemühungen nicht nachgelassen zu haben, bis das große Ziel erreicht war. Rußland sollte es auch erfahren und nach diesem Vorgange Muth gewinnen für das eigene corporative Streben, so wie auch Respekt für die Stände der Ostseeprovinzen. Deshalb wünsche ich lebhaft, daß Sie die Sache weiter ausarbeiten und . . . eine Abhandlung darüber zu liefern Zeit finden möchten, die . . . vielleicht in der Baltischen Monatschrift veröffentlicht werden könnte“. u. s. w.

Für diese weitere Ausarbeitung der Sache, Allem zuvor aber Ermittlung und Zusammenstellung des urkundlichen Materiales fand ich nicht früher Zeit und Gelegenheit, als gegen Mitte October 1863. Von da bis Anfang dieses Monats (December 1863) gelang es mir, hochbegünstigt durch die nicht dankbar genug zu preisende Liberalität und Freundlichkeit der residirenden Herren Landräthe wie auch der Herren von der Ritterschafts-Kanzellei, wenn auch wochenlang durch amtliche Arbeiten, freilich nahe verwandten Inhalts abgezogen, des in 15—20 zum Theil nicht ganz leicht zu findenden, meist ziemlich voluminösen, anderthalb Jahrhunderte umfassenden Aktensascikeln und Reces-Bänden zerstreuten Materiales soweit Herr zu werden, daß ich die Möglichkeit ab sah, dem an solchen Dingen geistigen Antheil nehmenden Publikum eine einigermaßen genießbare und nahrhafte Frucht dar bieten zu können. Nur mußte ich mir gestehen, daß der Stoff viel zu umfassend und breit sei, um innerhalb der engen Grenzen und knappen Formen einer Abhandlung, wie die Baltische Monatschrift allein sie vertragen dürfte, erschöpfend dargelegt werden zu können. Diese Erwägung, verbunden mit der andern, daß für erschöpfende Darlegung ein bedeutender Zeitaufwand nöthig sein und mir die Bestimmung des Zeitpunktes, bis wann ich damit fertig werden könnte, augenblicklich schlechterdings unmöglich machen würde, während doch so viele Gründe zu dem Wunsche drängen, mit Veröffentlichung der Hauptresultate nicht überlang zu warten; — brachte mich zu der Ueberzeugung, daß es am richtigsten sein würde, den vorhandenen Stoff unter zwei verschiedenen Formen zu verarbeiten und zu veröffentlichen: einmal im Sinne einer das ganze Material in sich begreifenden und dasselbe in seinen Haupttheilen in extenso

vorführenden Monographie, dann aber im Sinne einer, den kulturgeſchichtlichen Entwicklungsgang, ſeine Knotenpunkte und ſeine Ergebniſſe leichter-geſchürzten Gewandes darbietenden Skizze.

Die Monographie behalte ich mir vor, nach Maßgabe geräumigerer Muße und ausreichender Kräfte, weiterhin — etwa in den „Mittheilungen“ unſerer Geſellſchaft für Geſchichte und Alterthumskunde der Oſtſeeprovinzen den Freunden ſolcher geſchichtlichen Kärner-Arbeit vorzulegen; die Skizze dagegen bringe ich hiemit ſchon hier und heute.

Bevor ich nun aber von ſolcher äußern zu der — vorerſt nur ſkizzirten — innern Geſchichte meines Gegenſtandes übergehe, erheiſcht die Dankbarkeit gegen den Herrn Grafen Kayſerling, daß ich ihn hiemit von aller, auch der entſernteſten und indirecteſten Mitverantwortlichkeit für den Text gegenwärtiger Abhandlung freispreche. Denn es wäre mir allzu ſchmerzlich, ja moraliſch unſeidlich, wenn er, als Lohn für den mir gewährten erhebenden Zuſpruch, auch nur den allerleiſeſten Schatten derjenigen Ungunſt unverdienter Weiſe mitzutragen bekommen ſollte, welche in gewiſſen Kreiſen inner- und außerhalb Landes dieſe Skizze ohne allen Zweifel mir eintragen wird. Ich kenne nicht nur meine, ſondern auch noch manchen andern Mannes „Pappenheimer“! Darum erkläre ich hier auf das Beſtimmteſte, daß mein Manuſcript, und zwar mein Konzept, ſo friſch in die Druckerei der Baltiſchen Monatsſchrift wandert, daß mein hochverehrter Gönner auch bei dem beſten Willen die phyſiſche Möglichkeit nicht hätte, vor Ausgabe des Februarheſtes einen Blick in den Text gegenwärtiger Skizze zu werfen!

Wie es nichts Ungewöhnliches, ja vielleicht ſogar Naturnothwendiges iſt, daß eine vom Centro ausgehende Kraft zunächſt in hervorblickenden Radien nach der Peripherie ausfährt, mit dieſer gleichſam Beſitz ergreift von ihrem Gebiete und erſt dann mit aller Gemächlichkeit an die anbauende Ausfüllung deſſelben geht, ſo haben bekanntlich dieſe gar peripheriſchen baltiſchen Lande die frohe Botſchaft von der Gewiſſenſfreiheit, wie ſie Dr. Martin Luther von Wittenberg und Leipzig, von Worms und von den Höhen der Wartburg aus — ein „Wächter ſehr hoch auf der Zinnen“ — ausgeſandt hatte in alle Lande, zumeiſt aber in alle Lande „ſoweit die deutſche Zunge kling“, früher empfangen, raſcher und freudiger auf- und angenommen als manches deutſche Kernland, und es iſt gewiß nicht der ſchwächſte Beweis für die vorſtrebende und elatiſch widerſtandsfähig geſpannte Kraft der Peripherie, als des eigentlichen Ortes des vom Centro ausgehenden Schwunges, wenn dieſe kleine Häuſlein bal-

tischer Junker und baltischer Stadtbürger halb viertelhalb Jahrhunderte lang per tot discrimina rerum die Fahne der Reformation aufrecht gehalten hat, während dieselbe nur wenige Tagereisen vom Centro, in Böhmen, auf (diesem) scheinbar klassisch-protestantischen Boden, schon ein Jahrhundert nach Luther niedergesunken ist, um sich bis auf den heutigen Tag, wenigstens in dem alten Glanze des 16. Jahrhunderts nicht wieder zu erheben. Wenige protestantische Länder fürwahr haben so wenig geschichtlichen Beruf, sich in die scholastisch-modernistischen Schneekengänge eines, Gott sei Dank, nun auch schon bald modern gewesenen „Alt-luthertums“ zu vertiefen, wie unsere baltischen Lande, die noch fort und fort unter der siegesgewissen Signatur des jungen Luther stehen, des jungen Luther, welcher noch nichts weiß von dem trübseligen und unfruchtbaren Hader mit Zwingli, sondern der ganz Stoßkraft nach außen ist, ganz Jörn gegen Rom, ganz unversöhnliche Losagung von allem römischen Gewissenszwange!

Worin hatte denn aber dieser römische Gewissenszwang bestanden? Kann überhaupt das Gewissen gezwungen werden? — Nun freilich, wie für den Diener keinen Helden, so giebt es hinwiederum für den Helden keinen Herrn, namentlich also für den Glaubenshelden keinen Glaubensherrn, keinen Gewissenszwingherrn. Aber es ist eben eines der vielen Stücke des „Rechtes, das mit uns geboren ist,“ einer der vornehmsten Artikel der unveräußerlichen „droits de l'homme et du citoyen,“ daß „wir“ Menschen und Bürger eben — keine Helden sind, sondern durchschnittlich — Durchschnittsmenschen, Durchschnittsbürger. Und dieser Durchschnittsmensch — jedenfalls ein naher Vetter des „natürlichen Menschen“ der heiligen Schrift, welcher „nichts vernimmt vom Geiste Gottes“ — unterliegt allerdings dem Gewissenszwange. Das heißt, der Geist Gottes in ihm wird gezwungen unter das Maß seiner eigenen nur zu natürlichen Durchschnittlichkeit und er unterliegt demzufolge dem Zwange eines doppelten fleischlichen Druckes, des vom eigenen Fleische und des von außen her, von fremdem fleischlichen Sinne auf sein Gewissen geübten. Bringt es nun die Geschichte eines Landes so mit sich, daß beiderlei Druck lange fortwirken konnte, ohne von einer mächtigern, d. h. solchen Persönlichkeit unterbrochen zu werden, welche sich vermöge eines günstigeren Verhältnisses des Geistes zum Fleische über jenes Durchschnittsmaß erhebt, so entsteht ein Zustand, wie ihn Luther vorfand: der Druck des eigenen Fleisches erzeugt Werkheiligkeit, der Druck des fremden aber Unfreiheit des

Forschens in der Schrift und vor Allem Unfreiheit des Beken-
 nens des in ihr Erforschten. Luther aber wäre nur ein halber
 Reformator gewesen, hätte er aus dem Schlasse und Drucke allein jener Werk-
 heiligkeit oder allein jener Unfreiheit auf- und losgerüttelt. Als ganzer Refor-
 mator erwies er sich gerade wesentlich dadurch, daß er der Werkheiligkeit
 gegenüber das Licht der wahren sittlichen Erkenntniß und Erleuchtung auf-
 steckte: Rechtfertigung allein durch den Glauben; der Unfrei-
 heit gegenüber das Recht der wahren Forschungsfreiheit aufspflanzte: Frei-
 heit des religiösen Bekenntnisses, mit beidem aber — solchem Lichte
 und solchem Rechte — erst die volle Gewissensfreiheit, wie sie als
 christliches Bollbürgerthum gefordert wird von dem Apostel Paulus im
 zehnten Verse des zehnten Kapitels des Briefes an die Römer: „So man
 von Herzen glaubt, so wird man gerecht; und so man mit dem
 Munde bekennt, so wird man selig.“ Diese volle Gewissensfreiheit,
 wie sie Luther Millionen seiner Zeitgenossen wiederum zu dem eigentli-
 chen Erkennungszeichen des höhern Menschenthums gemacht, oder vielmehr
 wie er ihr für den vorzugsweise in dem germanischen Volksstamme weithin
 und tief erwachten Drange die bündige Formel: „sola fide,“ und die
 fortan unentreibbare Handhabe, die verdeutschte Bibel alten und neuen
 Testaments, gegeben hatte, — diese volle Gewissensfreiheit hatten auch un-
 sere Väter alsbald auf ihre Fahne geschrieben und ist dieselbe seitdem
 vererbt von Geschlechte zu Geschlechte bis auf diesen Tag. Freilich nicht
 immer ohne Anfechtung und Kampf! Der sahnetragenden Colonie ward
 mitunter in der Hitze des Kampfes der Schaft der Fahne zerbrochen oder
 entzissen, aber die Fahne selbst hat sie sich nimmer entzissen lassen. Sie
 hat sie auch am bösen Tage zu retten gewußt, und wäre es auch nur als
 Fegen geborgen in der Tiefe des Busens.

So war denn namentlich, nach dem Zerfalle des schon vorher evan-
 gelisirten Gesamtlivlands, unserm Livlande im engern Sinne gegenüber,
 schon nach kaum zwanzigjähriger Respektirung von dessen voller lutherischer
 Gewissensfreiheit, Polen „des trock'nen Loues“ traktaten- und privilegien-
 mäßigen Landesrechtes „satt“ geworden und glaubte einmal „recht den Teu-
 fel spielen“ zu müssen, indem es in dem so überaus leichtfaßlichen Geiste
 jener „Medicin,“ welche für alle Krankheiten Livlands nur das eine Uni-
 versalmittel: Katholisirung per fas et nefas kannte, an uns her-
 umzudoftern begann. Waren wir nun auch damals ein recht „krankler
 Mann“, so mochten wir doch, wenn denn einmal gestorben sein sollte, lie-

ber sterben nach den Gesetzen der Natur als nach den Regeln der Kunst. Und siehe da, unsere Natur hat sich lebenskräftiger erwiesen, als die polnische Kunst todeskräftig. Wie nun wir es anfangen, unser Leben, d. i. unsere volle Gewissensfreiheit, aus den Pfuscherhänden des polnischen Wunderdoktors zu retten, das erzählt uns einer der minder gelesenen unter unsern Chronisten, Friedrich Menius, Zeitgenosse der heilsamen Krisis und überdies einer der ersten Professoren unserer Landes-Universität, im 40sten Kapitel seines „historischen Prodrömus des Liefländischen Rechtes und Regiments“:

„Anno 1601 hatte Herzog Karl einen Landtag nach Reval ausgeschrieben, in welchem sich die sämmtlichen Liefländer ihm untergaben und der Kron Schweden incorporiren wollten. Wurde also H. Johann v. Tiesenhäusen, der Lettischen Ritterschaft Hauptmann, sammt andern Legatis nach Riga geschicket, nicht in des Herzogen Carols, sondern in der Landstände Namen die Rigischen zu vermähnen, sich von dem ganzen Corpore nicht abzusondern, quia vis unita fortior. In selbiger Oration; so er daselbst publice gehalten, erinnert er sich des wunderseitzamen Polnischen Regiments, welches nur lauter ad extirpandos Germanos angesehen, weßfals denn auch sie nicht sonderliches zur Gegenwehr sich geschicket, sondern den Verlust nur gern gesehen, auff daß sie das arme Lieflland mit dem Schwerd recuperiren und der Privilegien berauben könnten, aber er richtete nichts aus“.

„Also wurde dennoch der Landtag gehalten und geschähe laut eines schriftlichen Recessus der Subjectionshandel den 28. May“.

Muß man nun auch Gadebusch beistimmen, wenn er, an diese Versammlung den strengsten formellen Maßstab anlegend, vielleicht hauptsächlich um jenes Begleibens der Stadt Riga*) willen, sagt: „Ein Landtag, d. i. eine Versammlung der Stände, war es nicht“, — so sah doch Herzog Karl sie für hinreichend kompetent an, mit ihr einen Unterwerfungstratrat zu schließen, welcher noch heute zwischen seinem Vorgänger vom 28. November 1562 und seinem Nachfolger vom 4. Juli 1710 ebenbürtig in der Mitte steht. Wie lückenhaft auch immer die Akten jenes Subjectionshandels vom 28. Mai 1601 an uns mögen gekommen sein, für den Gegenstand dieser Blätter geben sie eben so unzweideutige als wichtige Kunde, nämlich von dem allem Anschein nach, ältesten, ursprünglichen Keime unserer Landes-Universität zu Dorpat.

*) Ober der geringen Anzahl der Versammelten halber? S. u.

Dieser erste Ansatß findet sich in den von Gadebusch in seinen livländischen Jahrbüchern (II. 2, S 104), auf den Grund dreier abschriftlicher Exemplare summarisch wiedergegebenen „Kurz Bedenken und Antwort, so auf des durchlauchtigsten, großmüchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli der Reiche Schweden, Gothen und Wenden Regierenden Erbfürsten u. s. w. Uebergebene Punkte und propositiones von unten benannten Ihrer Fürstl. Durchl. getrewen Unterthanen, sogahr in geringer Anzahl zugegen gewesen, auf fernere Bewilligung und ratification einer sempitlichen und nunmehr vereinigten Ritter- und Landschafft des Ueberdunischen Herzogthumbs Lyffland, Sie in untertheniger Gebühr wiederumb zu übergeben keinen Umbgang haben können“.

Aus dem vierten Punkt dieser ratificirenden Antwort der livländischen Ritterschafft auf die von dem Schwedenherzoge den vier ritterschafftlichen Unterhändlern Johann Eisenhausen, Georg Stackelberg, Georg Boye und Reinhold Taube übergebenen Artfordspunkte läßt sich muthmaßlich auf den Inhalt des vierten der letzteren schließen. Er lautet, nach Gadebusch:

- „4) Akademie, Schulen und Hospitäler werden gestiftet von den Einkünften der Klöster zu Riga, Dorpat, Reval, Pernau, Kokenhausen, Vellin, Lemsal, Falkenau, Padis, Habsal und anderer. Die wüsten Kirchen läßt der Patron wieder erbauen“.

Verweilen wir ein wenig bei diesem denkwürdigen Punkt 4. Auch Punkt 4 der ritterschafftlichen Kapitulation von 1710 stipulirt die „Universität in Livland“, und zwar als specifisch lutherische. Nur ist der Unterschied zu beachten, daß 1710 die Ritterschafft den Universitäts-Punkt 4 proponirte, der Zar ihn bewilligte, 1601 dagegen der Schwedenherzog ihn proponirte, die Ritterschafft ihn bewilligte. Denn 1710 konnte die Ritterschafft befürchten, Livland möchte ohne diese höchste Pflanzschule protestantischer Bildung gelassen werden, wosern nicht ausdrücklich darüber paciscirt würde; 1601 dagegen konnte der Schwedenherzog befürchten, Schweden möchte des völkerrechtlichen Vortheils der von Alters her, bis herunter auf das „suffrage universel“ selbst des winzigen Nizza dem physisch übermächtigen Napoleon gegenüber, für ein wünschenswerthes und werthvolles vinculum geachteten freien, oder doch für frei angesehenen Zustimmung des zu annectirenden Landes zu seiner Annexion verlustig gehen, wosern nicht Livland, unter andern Vortheilen, auch eine Universität

angeboten würde. Und nicht brauchte Karl Wasa den lutherischen Charakter der angebotenen und angenommenen Landes-Universität besonders zu betonen, wie allerdings die livländische Ritterschaft von 1710 ihn zu betonen veranlaßt war. Nicht bedurfte es zwischen Karl Wasa und der livländischen Ritterschaft derselben feierlichen Stipulationen und Garantien zum besten der evangelisch-lutherischen livländischen Landeskirche quoad interna et externa überhaupt, wie zwischen der livländischen Ritterschaft und Scheremetjeff. Denn für das Livland von 1601 war Karl Wasa, als damalige prägnanteste Personification des Lutherthums, unmittelbar persönlich der beste Garant, — war Schweden, als das Reich der neuen livländischen Hingehörigkeit, Schweden, das so eben einen sonst legitimen König einzig aus dem Grunde, weil er nicht Lutheraner war, zurückgewiesen hatte, die beste der Garantien evangelisch-lutherischer Signatur. Daß aber unter den von Karl der livländischen Ritterschaft in Aussicht gestellten Gaben, überhaupt eine „Akademie“ und deren reiche Dotirung mit liegenden Gründen eine so hervorragende Stelle in dem Patte einnahm, war nicht nur persönlich, sondern auch sachlich eine Bürgschaft für ein fröhliches Gedeihen des Lutherthums in Livland. Denn nicht nur war eine Universität die Wiege des Lutherthums, Luther selbst ein Professor gewesen: die damals verflossenen ersten 80 Jahre des Lutherthums hatten genugsam bewiesen, welche mächtige Krystallisations- und Strahlpunkte protestantischen Bewußtseins gerade die protestantischen Universitäten Deutschlands geworden waren, wie nöthig es für die stetige Belebung des protestantischen Bewußtseins sei — mochte sich nun in dem Doppelstrahle der vollen Gewissensfreiheit um das Licht des sola fide handeln, oder um das Recht offenen Bekenntnisses des frei Erforschten, — Freistätten zu stiften für wissenschaftliche Unterweisung in den Quellen, in der Geschichte, in dem Lehrgehalte, in der Methode alles dessen, was zur Fülle höchstgebildeten protestantischen Bewußtseins und Selbstbewußtseins gehört. Angesichts solcher Erwägungen darf der Universitäts-Punkt zwischen Karl Wasa und der livländischen Ritterschaft keineswegs deshalb für historisch unwichtig gehalten werden, weil nicht Karl IX., sondern erst sein großer Sohn Gustav Adolph dazu kam, ihn durch reelle Stiftung der alma Gustaviana in Dorpat auszuführen. Denn es ist ohne Zweifel von eben so großer kultur-historischer als rechtlicher Bedeutung, daß, wie die Reusstiftung der Dorpater Universität im Jahre 1802 von der Universität selbst und vom Lande angesehen wird als

die Erfüllung dessen, was zwischen der livländischen Ritterschaft und Peter dem Großen im Jahre 1710 war paciscirt worden, ebenso auch schon die erste Stiftung der Dorpater Universität im Jahre 1632 an sich wie auch im Bewußtsein der Livländer nichts anderes war als die Erfüllung dessen, was zwischen Karl Wasa und der livländischen Ritterschaft im Jahre 1601 war paciscirt worden.

Ist somit nachgewiesen, daß schon gleich der erste Ausgangspunkt der livländischen Historie von der Entstehung der Universität zu Dorpat, nach welcher Gustav Adolph zuerst den Gedanken dieser großartigen Stiftung gefaßt haben sollte, ein falscher war, indem vielmehr dieser Ruhm seinem Vater gebührt, und zwar in einem viel bedeutsamern Sinne, als solches allerdings schon C. Schirren in seiner bezüglichen Abhandlung v. J. 1852 „Zur Geschichte der schwedischen Universität in Livland“ beiläufig andeutet, — so wird damit selbstverständlich dem großen Gustav Adolph auch nicht ein einziges Blatt von dem Lorbeerkränze genommen, der ihm gebührt. Fehlt doch seiner Ausführung des Gedankens seines Vaters und der livländischen Ritterschaft auch nicht das providentielle, symbolische, poetische Moment. Gustav Adolph, der vom hohen Norden herbeigesogene Rächer und Wiederhersteller der Gewissensfreiheit in Deutschland — im Lager bei Nürnberg, diesem Herzen Deutschlands, dieser urprotestantischen guten deutschen Stadt — am 30. Juni 1632, gleichsam am Vorabende seines sieggekrönten Märtyrertodes — gedenkt seines fernern Livlands, das bis dahin, neben dem gutprotestantischen Bollwerke von Schwedens Staatsmacht, immer noch des schon seit einem Drittel-Jahrhunderte ihm von seinem ersten Befreier aus den Händen der polnischen Staats- und Kirchen-Quacksalber verheißenen eigenen geistigen Bollwerks gegen jegliche geistige Quacksalbarei entbehrt, Gustav Adolph welcher bereits zwei Jahre früher, in dem Jahre seines Auszuges nach Deutschland, durch Reorganisation der livländischen Justiz und würdigste Krönung derselben mittelst Einrichtung des livländischen Hofgerichtes in der Stellung eines nur seiner königlichen Person untergeordneten, übrigens aber inappellablen provinziellen Obertribunals dem Hunger der Livländer nach Recht eine vorläufige Befriedigung gewährt hatte, Gustav Adolph stillte nun auch noch mitten aus den Schatten seines eigenen leiblichen Todes hervor durch Stiftung der vom Vater versprochenen Dorpater Universität den Durst der Livländer nach geistigem Licht. Und war auch diese Stillung, nicht minder als jene Befriedigung, nur eine vor-

läufige, wenn auch in anderm Sinne, so bleiben doch fortan jene beiden Institute: Universität und Obertribunal, gleichsam als weltliche Ausprägungen jener geistlichen Zwillinge-Ideen: Licht und Recht die beiden Brennpunkte in der Ellipse von Livlands, ja bald auch des wiedervereinigten alten Gesamtlivlands tieferen, und, daß ich das Paradoxon wage: verborgenem öffentlichen Leben.

Mit diesem Vorblicke trete ich an den eigentlichen Kern dieser Geschichte ganz nahe heran. Denn nach den trefflichen Arbeiten der Herren DD. C. Schirren und A. Buchholz im siebenten Bande der Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands (1853) über unsere Landesuniversität unter schwedischer Oberherrschaft erst in Dorpat (1632—1656), dann abermals in Dorpat (1690—1699), schließlich in Pernau (1700—1710) — kann es meine Absicht nicht sein, diesen Theil unserer Uuiversitätsgeschichte nochmals bearbeiten zu wollen.

Nur sei mir, bevor ich an das so gut wie noch gänzlich brach liegende Feld der Vorgeschichte der Universität zu Dorpat unter russischer Oberherrschaft gehe, eine kurze Auseinandersetzung mit dem Herrn Dr. C. Schirren hinsichtlich einer Aeußerung gestattet, welche derselbe an dem Punkte, so zu sagen, thut, wo seine Aufgabe endigt, und meine beginnt.

Gegen den Schluß nämlich seiner am 6. December 1852 in der öffentlichen Versammlung unserer Gesellschaft für Geschichte und Alterthumsfunde verlesenen Abhandlung „Zur Geschichte der schwedischen Universität in Livland“ (a. a. D. p. 40) spricht der Forscher über den Gegenstand seiner eigenen mit so eindringender Schärfe und zugleich liebevoller Hingebung durchgeführten theoretisch-historischen Forschung das härteste praktisch-historische Verdammungsurtheil aus, indem er von der bei der Unterwerfung Livlands unter das russische Scepter ständischerseits ausbedungenen, zariischerseits zugestandenen traktatenmäßigen Verbriefung einer „Wiederaufrichtung der Akademie“ ausruft: „Im Grunde war es von keiner Bedeutung. Was sollte das Land, mit einem Institute, das ihm bisher kaum eine oder doch halbvergeffene Frucht getragen? Das es nie als ihm eigenthümlich betrachtet hatte und dessen Existenz seit 1680 in der bittersten Noth von 20 Friedensjahren und in der Bedrängniß von 10 Kriegsjahren kaum beachtet war? Es verlor, was es nie besessen, und wofür es noch keinen Sinn erübrigt hatte aus dem Drangsal des äußern Lebens“.

Ich habe wohl nicht nöthig, viele Worte darüber zu machen, mit

wie freudiger, ja begeisterter Verehrung ich mich neige vor dem historischen und politischen Manne, ich sage Manne, welcher vor mehr als einem Jahrzehnt solch hartes Urtheil hat gesprochen. Ob es zu hart gewesen in Bezug auf unsere schwedische Akademie selbst und ihre positive Leistung zum Besten des Landes, das weiß ich nicht. Aber bei all meiner willigen Anerkennung der Leistung eines Karl Schirren scheue ich mich doch nicht, unummunden zu erklären: in Bezug auf das Land, soweit wir es zur Wahrung seiner Ansprüche auf den Fortbestand oder die Wiederaufrichtung einer Landes-Universität in politischer Vorsorge thätig sehen, also namentlich in Bezug auf die zum Besten des ganzen Landes paciscirende livländische Ritterschaft ist jenes Urtheil nicht nur zu hart, sondern schlechthin unverdient.

Da ich weiß, wie fern unser verehrter Urtheilsfinder von aller wissenschaftlichen Ungerechtigkeit entfernt ist, so weiß ich ebendamit auch, daß er gewiß sein Urtheil angefaßt der von mir sofort beizubringenden urkundlichen Zeugnisse von dem hohen Werthe mildern wird, welchen die Ritterschaft, wie zu allen Zeiten seit jenem ihrem für unsere Landes-Universität grundlegenden Pakte mit dem Sohne Gustav Wasa's v. J. 1601, so insbesondere auch inmitten der ohne allen Zweifel jegliche Kriegsbedrängniß noch überbitternden „bittersten Noth“ solcher „20 Friedensjahre“, wie sie die rechtsräuberischen Zweibrücker ihren treuen und gewärtigen Livländern noch zu guter Letzt zu bereiten wußten, auf den Besitz und die möglichst dauernde Blüthe der Landes-Universität gelegt hat!

Ein solches Zeugniß aus dem Jahre 1653, also aus der letzten Zeit der Dorpater alma Gustaviana, hat bereits in demselben Bande der „Mittheilungen“ welche auch die Schirren'sche Abhandlung enthält, unser hochverehrter dormaliger Präsident der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen, Herr Dr. August Buchholz a. a. D. p. 237 in den „Humillimis postulatis“ vom 31. Januar 1653 beigebracht, welche „Einer Edlen Erbahren Ritter- und Landschaft der dreyen Stieffischen, als Wendischen Pernawischen unndt Dörptischen Creuffenn“ — „beschwer puncta zur Gnädigen remedirunge Seiner Erleucht-Gräffl. Excell“, dem General-Gouverneur Gustav Horn empfehlen. Denn nicht nur sagt die livländische Ritterschaft in diesem denkwürdigen Altentstücke ausdrücklich, daß die Universität zu Dorpat, — die „Academia Gustaviana“ — wegen „bereits bey König Caroli hochsähl. angedenkens Regierung der Adel des Dörptischen Kreyses vigore privilegii

Regii de ao 1601*) vertröstet worden“, sondern der erste Beschwerdepunkt, bezeugt aufs deutlichste, wie schon im Jahre 1653 die livländische Ritterschaft die Landes-Universität zu Dorpat als ein ihrer ständischen Wachsamkeit vermöge traktatenmäßiger Gründung der letztern unterstelltes Bestandstück des Landesstaates, als juris publici Livonici angesehen hat. Denn dieses erste s. g. „humillimum petitum“ ist nichts Anderes als eine Beschwerde darüber, daß der Landes-Universität, oder, wie sie ausdrücklich genannt wird, dieser „Mutter omnium disciplinarum et virtutum“, — „Ihre patrimonial Gütere, als uff welche dieselbe fundiret entzogen unndt abgenommen werden; woraus dann leichtlichen erfolgen könnte, daß die S. Professores laß unndt müde, die studiosi sich derselbigen entziehen, unndt also die hochlöbliche unndt wol fundirte Academia in abfall kommen und ganz erlöschen dürffte“, als weshalb der General-Gouverneur dringend gebeten wird, bei der Königin Christina dahin zu „intercediren, dieselbe woll unndt hochrühmblichen fundirte Universität zur obberührten Ihren patrimonial-Gütern, durch Königl. elementz hinwiederum restituiret; unndt also dies Ehrengedächtnis des Sehl. R. M. unauzlöschet verbleiben möge“.

Bedeutsam nicht nur für den vorliegenden Gegenstand, sondern auch für eine brennende Frage der livländischen Gegenwart ist die Erklärung des General-Gouverneurs Horn auf vorstehenden Beschwerdepunkt d. d. Riga d. 9. Februar 1653 unter dem, offenbar schon auf Beschwichigung berechneten rubro: „Resitutio honorum Academiae“. Denn die Ritterschaft soll wesentlich damit beruhigt werden, daß ja die Universitätsgüter nicht verkauft, sondern nur verpfändet seien, daß also der status quo quartalweise an die Herren Professore und Alumnen auszuzahlender Kronsgelalte nur „unmittelst“ dauern solle „biß solche güter von der frohn wieder eingelöset werden können“.

*) Die in dem Ritterschaftlichen Vol. I der „Landtags- und Konvents-Recessen“, nämlich „von 1643 bis 1667 incl.“ p. 277 flg. enthaltene Abschrift jener „humillima postulata“ v. J. 1653 hat hier, offenbar durch ein Versehen des Kopisten, statt 1601, die Jahreszahl 1611, welche, nicht nur als die des Todesjahres Karls IX., sondern auch aus anderen inneren Gründen höchst unwahrscheinlich ist. Ueberdies hat Hr. Dr. Buchholz das Exemplar des alten Gouvernements-Regierungs-Archives, mithin muthmaßlich das von der livländischen Ritterschaft beim General-Gouverneur Gustav Horn eingereichte Original vor sich gehabt, welches sonach in casu mehr sidem haben dürfte, als die in den Kontext des Reccesses aufgenommene Kopie in jenem Vol. I Reccessuum des Archives der livländischen Ritterschaft.

Noch viel schlagender aber widerlege ich die Behauptung unseres hochverdienten Provincialhistorikers, als hätte „das Land“ die Landes-Universität „nie als ihm eigenthümlich“ betrachtet, als hätte es „dessen Existenz seit 1680 . . . kaum beachtet“, als hätte es für seine Universität „noch keinen Sinn erübrigt . . . aus dem Drangsal des äußern Lebens“, — mit folgenden Auszügen aus den Recessen der Landtage der Jahre 1687 und 1690, das heißt aus den Jahren, da die „20 Friedensjahre“ der beiden letzten „Zweibrückner“ in der That das Wasser der „bittersten Noth“ an die Seele der treuen und gewärtigen Livländer gehen ließen. Diese urkundlichen Denkmale des Landesbewußtseins von der Landes-Universität als von einem Landes-Eigenthum, von der Beachtung der Landes-Universität durch das Land, des allerdings aus dem Drangsale des äußern Lebens erübrigten Sinnes des Landes „für seine Universität“, und zwar „seit 1680“: sie sind viel zu berechtigt, als daß ich ihnen auch nur ein Wort der Erläuterung hinzuzufügen nöthig hätte.

Doch entlehne ich zuvor, zu besserem Verständniß des Nachfolgenden, einem viel spätern universitäts-historischen so rubricirten „Memorial“ des livländischen Generalgouvernements vom 30. Juli 1765 einige Data, die Zeit zwischen der ersten Auflösung der Dorpater Universität im Jahre 1656 und deren Restauration im Jahre 1690 betreffend, weil sie vergegenwärtigen können, wie in dieser Zwischenzeit die schwedische Regierung zwischen Plänen bald die Universität in Pernaun, bald in Dorpat, wiederzueröffnen, geschwanzt habe.

Nach diesem Memorial wurde schon während der Minderjährigkeit Königs Karl XI. von der Königin Hedwig Eleonore das Projekt gemacht, die in Dorpat gewesene Akademie nebst dem Hofgericht nach Pernaun zu verlegen, „als weswegen gedachte Königin dem General-Gouverneur befohl, die Landeseingesessenen darüber zu vernehmen, weil sie ohne deren Consens hierinnen nichts resolviren wolle“.

„Gleich darauf in eben dem Jahre wurde wiederum befohlen, daß sie in Dorpat restaurirt werden sollte, und sollte der General-Gouverneur die Landeseingesessenen zu disponiren suchen, daß sie zu der nöthigen Reparation für ihr Theil von jeglichem Haken etwas contribuiren möchten, wie solches auch in Est- und Ingermanland geschehen sollte“.

„Sedoch diese Resolution wurde 1667 wiederum dahin geändert, daß

die Akademie um besserer Bequemlichkeit willen derer Studirenden, vermuthlich wegen derer Schweden, nach Bernau als einer Seestadt verlegt werden sollte, worüber der General-Gouverneur das Sentiment der Ritterschaft und Landes-Eingeseffenen vernehmen mögte“.

Ob in den Jahren 1665—1667 wirklich bezügliche Verhandlungen zwischen dem General-Gouvernement und der Ritterschaft gepflogen worden, vermag ich für jetzt nicht zu sagen. Diese Frage bleibe darum der umfassendern Bearbeitung unseres Gegenstandes vorbehalten. Kehren wir jetzt von dieser, an sich übrigens durchaus nicht unwahrscheinlichen Historie des Jahres 1765 zu der Geschichte des Jahres 1687 zurück.

Am 30. September 1687 übergab — laut Vol. IV der Landtags-recessé — „bey öffentlichem Landtage in Riga“ — „E. E. R. u. L. der dreyen Kreyse des Kgl. Fürstenthumes Lieflandt“ dem Herrn General-Gouverneur „zu höchst nöthiger remedirung“ 52 s. g. „Humillima Desideria“, deren 23-stes laut p. 186 a. a. D. folgendermaßen lautete:

„Wie heilsam diesem Lande die Aufrihtung der von Dorpat nacher Bernau verlegten Academie sey, haben Ihre Königl. Maytt. in dero deßsalsß gegebenen Allergnädigsten resolutionen satsam erkläret, und darüber die allergnädigste Verstärkung gethan, daß die von denen vorigen Königen und sonst dazu gewidmete Güter wiederumb zu Unterhaltung dieses Nutzlichen Werkes und Salairung der Professoren, damit die Jugendt sich zu Ihrer Kögl. Maytt. und des Vaterlandes Diensten qualificiret machen könne, sollen verlegt werden, derohalben E. Swgb. Excell. E. Edl. Ritter u. L. inständigst ersuchet, die fordersamste Bewirkung dessen Ihrer Königl. Maytt. außß Beste zu recommendiren“.

„Die große Nutzbarkeit und Nothwendigkeit zur aufrihtung einer Academie vor die studirende Jugendt soll Ihrer Königl. Maytt. unterthänigst rémonstriret werden“.

Doch sollten noch drei von den bewußten „Friedensjahren“, während welcher „dieses Herzogthum Lieflandt“, wenn man dem General-Gouverneur trauen darf (a. a. D. p. 487) „in so beständigen Ruhestande glücklich erhalten worden“, wie „diese Province von der Zeit an, da Sie unter einem Christlichen Regiment gestanden“ ihn nicht genossen, ins Land gehen, bevor letzterm die Erfüllung seines gerechten und löblichen Verlangens zu Theil wurde, indem die Universität, nun aber, 1690, bekantlich doch nicht in Bernau sondern in Dorpat wiederaufgerichtet wurde, und zwar, um diesem Akte um so mehr Feierlichkeit zu verleihen, unter gleichzeitiger Ab-

haltung eines Landtages in Dorpat. In dem Reccesse dieses im August 1690 abgehaltenen Landtages heißt es u. A. (a. a. D. p. 485) unter dem 16. August:

„Nachdem Sie (sc. die R. u. L.) nun dorten (sc. in der „Hofgerichts-
stube, allwo die Proposition geschah“) angelanget, und der S. L. M. mit
dem Stabe ein Zeichen zum Stillschweigen gegeben, redete der Herr Gen.
Gouv. die Ritterschaft durch eine wohlstandige Harangue praeter propter
folgender Gestalt an; daß er sich erfreuete E. E. Rittersch. glücklichen
Zustandes und wie Sie allezeit einen gnädigen König, der auf dieser Pro-
vince und deren Eingefessenen Wohlstand gnädige reflexion geworfen ge-
habt, so könnte Sie nunmehr davon die proben umb so viel heller se-
hen, indem Ihre Königl. Mayest. E. E. Rittersch. unterthänigstem Petito
in restaurirung der Universität ein gnädiges Gehör gegeben“ u. s. w.

In der bezüglichlichen Proposition 1 aber wurde die Thatsache der Rit-
terschaftlichen Initiative noch ausdrücklicher anerkannt, mit den Worten
(a. a. D. p. 487):

„Bey diesem gegenwärtigen Landtage lassen Ihr Königl. Mayest.
E. E. Ritter- und Landsch. ein neues Kenn-Zeichen Dero unerschöpflichen
Königl. Gnade aufsetzen, indem Sie E. E. Ritter- und Landsch. sehnli-
ches Verlangen und unterthänigstes Gesuch, welches bey Dero Ao. 87
gehaltenen allgemeinen Versammlung wegen Aufrichtung einer hohen Schule
gehorsamst angetragen worden, zum effect zu befördern allergnädigst geru-
hen wollen, gestalt dann nunmehr diese Academie durch Ihr Königl.
Mayest. hohe freygebigkeit in den Stand gebracht, daß Sie dieser Tagen
durch die wirkliche Inauguration E. E. Ritterschafft kann vorgestellt werden“.

Am 21. August ging „Actus Restorationis Academiae vor sich,
dannhero auf der Landstube nichts anderß vorlies als daß einige Depu-
tirte zu dem Gast-Gemahl Sr. Hochgräfl. Excell. verordnet wurden“.

Zwei Tage vorher nämlich, am 19. August, hatte der Landtag einen
Auschuß gewählt, bestehend aus folgenden Personen, deren a. a. D.
p. 498 aufbehaltene Namen vielleicht von einigem Interesse sein dürfte:

Im Wendenschen Kreise, die Herren: Landmarschall Streif v. Lauen-
stein, Assessor v. Trautvetter, Capit. Reinh. Begeack, Capit.-Lieut.
Witte v. Lillienau, Capit.-Lieut. Bock, Baron Albrecht v. Mengden;

Im Dorpat'schen Kreise, die Herren: Major Brangell v. Kaiser,
Rittm. Fabian v. Plater, Rittm. Heinrich Haster, Rittm. Her-
mann Brangell, Assess. Ducker, Ordnungsrichter Rigemann;

Im Pernauschen Kreise, die Herren: Obrist-Lieut. Brackel, General-Adjutant v. Essen, Rittm. Lohde, Ass. Wolfffeldt, Capit. Wolfffeldt, Lieut. Pattkul.

Am 28. August 1690 endlich übergab „der S. L. = M. u. sämmtl. R. u. L. der drey Kreyse des Kgl. Fürstenthumbs Liefland auf dem zu Dorpat vollstreckten Landtage in Unterthänigkeit“ dem Herrn General-Gouverneur mit Bezugnahme auf den obenangeführten Passus des 1sten Propositions-Punktes folgende „Dehmütigste Erklärung“ (a. a. D. p. 532):

„Eine von den größten Glückseligkeiten, So Ihre Königl. Mayest. väterl. Gnade dieser getreuesten Province zu gönnen, allergnädigst hat geruhen wollen, ist billig die Wieder-Aufrichtung der durch unglückliche Kriegsläufe verfallenen Academie zu nennen; daunhero E. E. R. umb so viel größere Ursachen hat, mit unsterblichem Danke zu erkennen, daß Ihr R. M. auß höchst preißlichem Eifer und Liebe zu der Eingeseffenen Wohlstande auf Ihr Ao. 1687 Beschehenes unterthänigstes Ansuchen, durch Ew. Erl. Hochgeb. Gräfl. Excell. hochgültige recommendation ihr geliebtes Vaterland mit diesem heilsamen Kleinod, so es zu frembder Herrschaft Zeiten nicht gehabt, zu zieren und die wirkliche restauration durch Dero hochberühmten conduite Bey ansehnlichem Gepränge zu Befordern die allergnädigste Vorsorge getragen. Sie wündschet dabey auß dem innersten Grunde ihres Herzens, daß, wie nunmehr die Ihrigen in allerhand adelichen exercitien, Sprachen und Freyn Künsten zu Ihr Kgl. Mayest. und des Vaterlandes Dienst mit geringeren Kosten, als vor diesem geschehen, sich qualificiret zu machen bequeme Gelegenheit haben; der höchste Herrscher diese wohlvollzogene Inauguration der Academie mit glücklichem Success begleiten, deren Glantz durch reine Aufübung Göttlicher und Weltlicher Wissenschaften täglich vermehren, die angenehme Friedenssonne beständig über sie schweben lassen, und diese Zierde des Landes im blühenden Flor bis zu Ende aller Zeiten unverrückt conserviren wolle“.

Also: „Vivat, crescat, floreat Academia Dorpatensis“!

Das war der Schrei nach Licht aus der Brust unserer Väter schon im Jahre 1690! Das war ihr Schrei nach Licht, während sie, wie es noch im Recessu von 1688 hieß, „inter suspiria et lacrymas“ aus dem Munde desselben General-Gouverneurs hatten vernehmen müssen, wessen sie sich zu ihrem Könige zu versehen hatten, wenn es für ihn galt, mit sei-

ner Staatsraison halt zu machen vor dem Heiligthume von Livlands traktaten- und privilegienmäßigem Rechte!

Denn jener General-Gouverneur: er war eben kein Anderer als Jakob Johann Gaster, der überwillige Büttel, wo es galt dem Landes-Rechte dieselben Wege zu weisen, welche 17 Jahre später dessen opferfreudiger Syndikus Johann Reinhold Patkull blutig gewiesen werden sollte. Und wahrlich! Gar lebendigen „Sinn“ für Licht mußten sich „aus allen Drangsalen des äußern Lebens“ die livländischen Männer von 1687, das sind die Genossen Gustav Mengdens, und die Männer von 1690, das sind die Genossen Reinhold Patkulls, „erübrigt“ haben, um einem Gaster gegenüber zu einer Sprache sich zu verstehen, wie die jener „Dehmütigsten Erklärung“! Es war eben die höhere Demuth, wie sie eigen ist dem wahren Bewußtsein von dem guten Recht, dem wahren Bedürfniß nach dem schönen Licht.

Nach diesen unzweideutigen Zeugnissen wird man nun auch wohl den Männern von 1710 nicht nachsagen können, als sei ihr vierter Affordpunkt v. 29. Juni 1710 eine leere Phrase gewesen, ohne subjektiven Werth für sie, ohne objektiven Werth für ihre Nachkommen. Welchen Werth derselbe für letztere hatte, das zu zeigen wird ganz eigentlich das Thema der nachfolgenden Ausführung sein. Hier genüge auf den Umstand hinzuweisen, daß der 4. Affordpunkt des 29. Juni, welcher alsbald zum 4. Kapitulationspunkt vom 4. Juli 1710 wurde, doch wohl sehr entschieden subjectiven Werth für seine in ferne Zukunft vorausschauende Urheber muß gehabt haben, da er sich unserm kritischen Blicke keineswegs dargestellt als eine gedankenlose Wiederholung des Affordpunktes von 1601, sondern als eine aus echt staatsmännischem Vollbewußtsein von der neuen politischen Situation, in welche Livland 1710 eintrat, hervorgegangene wohlwogene und vielsagende Stipulation. Denn nur aus solchem Vollbewußtsein hervor läßt sich erklären — wie die Stipulation der vollberechtigten evangelisch-lutherischen Landeskirche sowohl quoad interna als quoad externa und der vermitteltst des vielangefochtenen, weil viel mißdeuteten Punktes 19 der Kapitulation ausbedungenen Fernhaltung fremdländischen, nicht indigenen Adels vom Erwerbe und Besitze livländischer Landgüter*), — so auch die Stipulation der Wiederherstellung der

*) Daß dies der wahre Sinn des Punktes 19 der Kapitulation vom 4. Juli 1710 sei, und nicht Antastung der von der livländischen Ritterschaft wiederholentlich und feierlichst anerkannten Rechte der Bürger Riga's namentlich Landgüter in Livland käuflich

Landes-Universität als einer evangelisch-lutherischen. Und wenn es auch der livländischen Ritterschaft nicht gelang, diese drei großen Principien in der vollen Reinheit der ersten Anlage durchzubringen, indem sie sich gefallen lassen mußte, neben der evangelisch-lutherischen Landeskirche, auch die griechisch-orthodoxe Kirche — wenn auch nur als geduldet, — neben den landgütererwerbberechtigten Mitgliedern des indigenen Adels und den in dieser Beziehung demselben privilegienmäßig gleichberechtigten städtischen Bürgerschaften, auch den russischen Reichsadel, — endlich neben den evangelisch-lutherischen Professoren und Lehrern der wiederherzustellenden Landes-Universität auch einen Lehrer der slavonischen Sprache an derselben zugelassen zu sehen, so hat doch sie durch jene erste Anlage für alle Zeiten in den Augen jedes denkfähigen und gerechtgewillten livländischen Patrioten urkundlich festgestellt, daß, wenn sie einerseits es als eine besondere göttliche Gnade erkannte, und entgegennahm, durch die siegreichen Waffen des großen Zaren aus den rechts- und eigenthumsräuberischen Händen der durch Herrsch- und Habsucht verblendeten Zweibrücker erlöst zu werden, sie ihrerseits doch keineswegs durch der Taumel des neuen Glückes sich verblenden ließ über die sehr „ersten Schatten“, welche, unter Umständen, aus der Verbindung mit dem großen fremdgearteten Reiche ihrer neuen Hingehörigkeit hervor über diejenigen Güter fallen konnten, ohne deren Unangetastetheit, als unveräußerlicher, es nun einmal für einen Livländer von echtem, altem Schrot und Korn kein lebenswürdiges Leben giebt, sollte dasselbe auch noch so fett ausgesteuert sein mit materiellem Wohle, auch noch so bunt behangen mit jenem Glitter, welcher eben nur glänzend genug ist, die Gesinnungslosigkeit zu blenden und zu bestechen!

Kurzum: die livländische Ritterschaft, in „Riga Citadell auf öffentlichem Convent am 29. Juni 1710“ versammelt, setzte in ihre Affordspunkte den Punkt 4:

„Die Universität in Lieflandt, weiln sie mit zureichlichen einkommen und Gütern fundiret ist, wirdt bey behalten, und allezeit mit tüchtigen Professoren der Evangelisch-Lutherischen Religion Zugesethan, befehlt, auch zur commoditet der Adlichen Jugendt mit Sprachen- und Exercitien Meistern Versehen“.

zu erwerben, habe ich in einem „zweiten Duzend Aphorismen zur Charakteristik der publicistischen Mittel der Rigaschen Zeitung“ näher ausgeführt und auch urkundlich begründet.

Die „Resolution des General-Feldmarschal, Chevalier v. Malta, Boris Graff Scheremettoff ad Accord-Punct 4“ lautete:

„Sobald necht Göttlicher Hülffe die Stadt Pernau unter Jhro Gr. Cz. Maytt. Boht-Mäßigkeit wird gebracht seyn, werden Hochgedachte Maytt. der Univerſité beneficia & privilegia im Fall ſie bei künftiger attaquierung der Stadt ſich passive verhalten und in nichts meliren wird mehr augmentiren als diminuiren, auch dahin bedacht seyn, wie die Univerſitaet allzeit mit geſchickten Professoren wie auch Sprach und exercitien Meister möge versehen werden. Weilen Jhro Gr. Cz. Maytt. aus Dero eigenen Reichen und Landen die jugend ebenfalls dahin schicken wird umb die Univerſitaet in desto größere renommé zu setzen. wessfalls Hochgedachter Maytt. vorbehalten wird liberum exercitium ihrer Religion zu exerciren. Solte aber die Stadt nicht per accord sondern durch sturm erobert werden, und die zur universitaet gehörige personen ſich zur defension haben brauchen lassen, so wird man mit ihnen als mit allen anderen Einwohnern der Stadt nach art und gebrauch des Krieges verfahren“.

Läßt ſich, wie aus dem ganzen, hoffentlich recht bald in extenso zu veröfentlichenden Subjectionshandel von 1710, so insbesondere aus vorstehender „Resolution“ auf den Aten Affordpunkt deutlich erkennen, welcher hohen Werth der russische Feldherr — und zwar im wohlverstandenen Interesse seines kaiserlichen Herrn — darauf legte, Livland nicht zu erwerben durch den bloß physischen Akt der Okkupation oder Eroberung sondern vielmehr durch den moralischen, der durch Stipulationen bedingten freien Zustimmung der Stände, welchen nun einmal, wie in der Vorzeit Sigismund August, der Pole, und Karl Wasa, der Schwede, so jetzt im Namen des russischen Zaren der Graf Scheremetjew, und nächst dem der Große Peter selbst vor aller Welt Augen und nach dem Zeugnisse der Weltgeschichte durch die concludenten Handlungen der Capitulation vom 4. Juli und auf selbige sich beziehende allerhöchste Confirmation vom 30. September und Resolution vom 12. Oktober 1710 das große politische Recht anerkannt und besiegelt hat, unter Umständen, wie sie eben die Jahre 1561, 1601 und 1710 mit sich brachten, über Land und Leute zu verfügen, — so ist es andererseits nicht minder bekannt, welches hohe Verdienst sich die Professoren der livländischen Univerſität von 1710 um die vertragmäßige Ausgestaltung des livländischen öffentlichen Rechtes erworben haben, indem sie in der That „sich passive verhalten und in nichts meliren“ mögen, was der Graf Scheremetjew

irgend hätte als „defension“ auslegen und demzufolge etwa die Verheißung der Augmentirung der „beneficia & privilegia“ der Universität zurückzunehmen sich versucht fühlen können. Zu bedauern bleibt nur, daß die gelehrten Herren ihre Passivität nicht auch auf das Universitäts-Archiv erstreckten, sondern sich desselben bemächtigten und es nach Stockholm brachten. Freilich haben sie, wie wir gegen den Schluß dieser Skizze sehen werden, in der Neigung, sich in Archiv-Besitzergreifungs-Sachen zu „mellieren“ auch noch in neuerer Zeit Nachfolge gefunden. Ist doch eben Archivpapier geduldiger als Patronenpapier!

Hatte nun die Resolution Scheremetjew's die Wiederherstellung der Landesuniversität nur von der Einnahme Pernaus abhängig gemacht, so fügte Peter der Große in seiner allendlichen Resolution vom 12. October 1710 auf den Aten Punkt der ritterschaftlichen Kapitulation noch zwei Bestimmungen hinzu, von welchen die eine zwar eine, wenn auch durchaus präcisierte und insofern unverfängliche Einschränkung des von der livländischen Ritterschaft in ihrem Aten Affordpunkte Vorgelegten, die andere dagegen eine Erweiterung des letzteren von so hohem Werthe enthielt, daß dadurch die Ritterschaft jene Einschränkung allerdings überreichlich und wahrhaft kaiserlich wettgemacht erachten konnte. Ich meine: einerseits die Zulassung eines Professors der slavonischen Sprache, welcher — so wie die Dinge damals lagen, und wenn die Universität sofort hätte eingerichtet werden sollen — wohl kaum ein Lutheraner hätte sein können; andererseits die Einräumung des Rechtes an die livländische Ritterschaft, in Gemeinschaft mit dem Oberconsistorio die Professoren der wiederherzustellenden Landesuniversität „benennen und vorschlagen“ zu dürfen, mithin eine höchst werthvolle Erweiterung des ritterschaftlichen bis dahin nur auf die Landes-Justizarien sich beziehenden juris praesentandi.

Diese denkwürdige Resolution vom 12. October 1710 lautet:

„Betreffend das Gesuch, um die hohe Schule in Perna in gutem Stande zu erhalten, concediren Seine Czarische Majesté Dero getreuen Ritterschaft allergnädigst, daß sie mit dem Oberconsistorio geschickte professores benennen und vorschlagen möge; Als dem Se. Majesté für deren Vocation dermaßen sorgen wollen, daß die Universität wohlbesetzt und versehen werde. Wie denn an deren völliger und zureichlicher Einrichtung und Unterhalt Se. Czarische Majesté nichts wollen ermangeln lassen. Dabei aber behalten sie sich vor einen besondern professorem bei der Univer-

stätt bestellen zu lassen, welcher in der Slavonischen Sprache profitiren, und dieselbe all dorten mit introduciren könnte“.

Obgleich nun in dieser Resolution die praktische Zuangriffnahme der Wiederherstellung der Landes-Universität nicht mit derselben Ausdrücklichkeit von dem Eintritte des Friedens abhängig gemacht wurde, wie die Einrichtung des ebenfalls mittelst der Kapitulation, und zwar deren 9. Punktes ausbedungenen Obertribunales in dem diese oberste Rechts-Anstalt, neben der obersten Licht-Anstalt, betreffenden Punkte eben jener kaiserlichen Resolution vom 12. October 1710, so lag es doch in der Natur der Sache, daß auch die Wiederherstellung der Landes-Universität, bei dem besten Willen aller Betheiligten, nicht sogleich vor Eintritt des Friedens und vor Vollziehung der völkerrechtlichen Stipulationen, durch welche die russische Herrschaft in den vorerst staatsrechtlich acquirirten baltischen Landen festgelegt würde, gehofft werden konnte. Dieser Zeitpunkt trat bekanntlich ein mit dem Abschlusse des Nystädter Friedens am 30. August 1721. Und nicht lange ließ die livländische Ritterschaft, als der von Gott über Livlands Recht und Livlands Licht zum verantwortlichen Wächter bestellte „heilige Mann“, auf sich warten mit ihrer Mahnung an Obertribunal und Universität. Schon 1725, dem Todesjahre des großen Confirmators vom 30. September, des großen Resolventen vom 12. October 1710, trat sie vor der Nachfolgerin Peters I., Katharina I., für Herstellung eines beiden „verbrüdereten Herzogthümern“ Liv- und Estland gemeinsamen Obertribunales ein, und zwar in gemeinsamer Action mit Estland, als der damals einzigen mit Livland unter demselben Scepter wiedervereinigten Schwesterprovinz.

Und wenn sie 1725 nicht auch schon für Herstellung der Landes-Universität eintrat, so lag dies nicht daran, daß sie derselben nicht sollte gedacht haben, sondern wahrscheinlich nur an ihrer Besorgniß, bei dem damals immer noch nicht vollständig durchgeführten Wiederaufbau des „Landesstaates“ in St. Petersburg zu vielerlei zu gleicher Zeit zur Sprache zu bringen und dadurch vielleicht den Erfolg des Nächstliegenden, Dringendern blozustellen. Daß aber ein inappellables, deutschredendes baltisches Obertribunal für das dringendere Bedürfniß des öffentlichen Lebens dieser Lande gelten mußte, als eine baltische Universität, das wird auch heute noch kaum ein Kenner unserer wahren Bedürfnisse leugnen wollen, heute, da wir von den beiden höchsten von der livländischen Ritterschaft pacisirten Landes-Anstalten diejenige des Lichtes endlich besitzen, dieje-

nige des Rechtes aber fort und fort entbehren! Unbedacht ist freilich auch schon 1725 die Universität nicht geblieben. Denn laut Band IV der Residir-Diarien des livländischen Landraths-Collegii, p. 125 flg. fragen unter dem 9. Juni 1725 die in St. Petersburg anwesenden Deputirten bei dem Landraths-Collegio an:

„Weil bishero von wieder aufrichtung einer Universität im Lande Ihnen nichts zu suchen committiret worden, ohngeacht in der Capitulation derrer erwehnung geschehen, ob Sie itzo in ihren Sollicitationen detsfalls auch anregung thun sollen, oder ob es vielleicht mit Fleiß ausgelassen sey?“

Erwägungen nun der oben angedeuteten Art mögen damals die Residirung vermocht haben, mit der von der Deputation in Vorschlag gebrachten „Anregung“ einstweilen noch zurückzuhalten. Denn a. a. D. p. 131 wird, unter dem 13. Juni 1725 der Inhalt der Antwort auf sämtliche Punkte desjenigen Schreibens der Deputation ad protocollum gegeben, welches auch jenen Vorschlag enthielt:

„Zugleich ward auch auf den punct wegen der université geantwortet, daß die wieder auffrichtung derselben zu suchen nicht nöthig wäre.“

Wie sehr man der livländischen Ritterschaft Unrecht thun würde, wollte man diese Ablehnung, ihre Deputirten schon 1725 auf Anregung der Universitätsfrage zu instruiren, aus Abneigung oder auch nur Gleichgültigkeit gegen eine Landes-Universität erklären, das beweisen die bezüglichen Verhandlungen des Jahres 1730, welche, obgleich ebenfalls ohne positives greifbares Resultat, insofern doch einen Fortschritt in der Entwicklung der politischen Behandlung der Landes-Universitätsfrage kennzeichnen, als sich's jetzt nicht mehr, wie noch fünf Jahre zuvor um einen bloß häuslichen Gedankenaustausch zwischen einer ritterschaftlichen Deputation und der Landes-Residirung handelt, sondern um eine Unterhandlung zwischen den beiden, gerade damals behufs Erlangung eines baltischen Obertribunals nicht nur unter einander engcoalisirten, sondern auch zu einer analogen Coalition mit den Städten geneigten Ritterschaften Livlands und besonders Estlands.

Laut Jahresakte des livländischen Ritterschafts-Archives von 1730 Vol. XVIII, Archiv-Nr. 82, schrieb nämlich die estländische Ritterschaft an die livländische auf Anlaß der Bemühungen um ein beiden Herzogthümern gemeinschaftliches Obertribunal, oder wie man es damals nannte „Justiz-Revisions-Gericht“, unter dem 5. März 1730:

„Aus der vorigen mit E. Hochwohl- und Wohlgeb. Ritterschaft da-

selbst gepflogenen correspondance wird denenselben bestermassen erinnerlich seyn, was wegen einer aufzurichtenden Revisions-Instance hinc inde ist erinnert worden. Dieweilen nun die dieserhalben nothwendige Sollicitationes noch nicht ihre abhelfliche Maaße erreicht haben, nunmehr bey jetzigen umständen wir deswegen durch unsere Herren deputati anregung zu thun entschlossen sind; imgleichen auch vor education der adelichen Jugend umb retablirung der vorigen Academie zu Bernau anzuhalten, die nothwendigkeit erfordert, als haben Wir dieses Ew. Hochwohl. und Wohlgebohren, weil es causa communis ist, nicht uneröffnet lassen können. Dieweilen nun eine gemeinschaftliche Sollicitation von beyden Provincien, dieser Sache einen besseren nachdruck geben dürffte; so ist auch unseren abgehenden Herren Deputatis Hierüber mit denen H. H. Deputatis aus Lieffland und denen Städten zu conferiren und solches conjunctim et communicatis consiliis zu suchen committiret worden.

„Wie Wir nicht zweiffeln, es werde Eine Hochwohl. und Wohlgebohrne Lieffländische gesammte Ritterschafft in diesem dem Vaterlande zuträglichen Gesuch condescendiren; also erwarten wir darüber Dero Meinung, und beharren im übrigen mit aller consideration

Ew. Hochwohl. und Wohlgeb.

Reval, d. 5. Martii 1730.

Dienstergebene Diener.“

Dieses schöne Denkmahl eines wahrhaft großen landespolitischen Geistes, eines ernstesten Willens, einzutreten für eine edelste, in höchstem Sinne vaterländische Sache ist folgendermaßen ausgefertigt:

„Im Namen und von Wegen des Collegii der H. H. Land Rätthe und sämtlicher Ritterschafft in Ehstland

G. G. Brangell.

B. J. Schulmann.

R. M.*) von Tiefenhausen, Ritterschafftshaub Man.“

Wer wagt zu lachen über diese Orthographie! Ist sie nicht ein eben so ehrfurchtgebietender als humoristischer Beweis dafür, daß das politische Verstandniß eines Ritterschafftshauptmanns für die Unentbehrlichkeit höherer literarischer Bildung bei schlechter Orthographie in bester Ordnung sein kann, während so mancher literarische Pfan, welcher sich wunder wieviel darauf einbildet, daß seine Lucubrationen in bester orthographischer, etymologischer und syntaktischer Ordnung sind, doch unfähig ist zu verbergen, auf wie häßlichen politischen Füßen er gehe?

*) Die Initialen der Taufnamen sind in originali nicht ganz leselich.

Daß im Jahre 1730 die livländische Ritterschaft diesem Aufrufe der Mitbrüder in Estland nicht entsprochen habe, ist bereits oben angedeutet worden. Als Gründe einstweiliger Ablehnung führt sie in ihrem Antwortschreiben d. d. Riga d. 11. März 1730 an, „daß aus hiesiger province iho keine deputirte in Moscou gegenwärtig seyen“, weil „die hiesige Landrätthe und anwesende von der Ritterschaft bereits die Gnade gehabt“ (d. h. genossen), „bey J. R. M. Durchreise von Mitau nach Moscou“ (es war jene Reise behufs Lossprechung durch ein s. z. s. Moskauer „Plebiscit“ von dem Mitauer „Senatusconsult“) — sowohl Gratulation als auch Condolenz „wegen Absterben des höchstseligsten Kayfers“ Peters II. „hieselbst“ — in Riga — „in tieffester Demuth abzulegen, und sind dahero die Unkosten dieserwegen deputirte darzu abzuschicken erspahret worden“.

Der Hauptgrund der Ablehnung der estländischen Einladung war aber minder häuslicher und mehr politischer Natur. Wir lesen nämlich weiter: „Wann aber hiernächst die umstände erfordern werden, einige nach Moscou zu deputiren, welches vermuthlich gegen bevorstehende Ehrönung geschehen mögte, werden wir auch alsdann nebst andern angelegenheiten auch wegen effectuirung eines neuen Justitiae Revision Gerichts ihnen die erforderliche Instruction zu geben um so viel weniger ermangeln, als wir die mit Em. Hochwohlgeb. desfalls vorhin angefangene Sollicitation gemeinsahmlich fortzusetzen allerdings für hochnöthig und nützlich finden, auch solche nebst den beliebten projecten schon bey voriger deputation behörigen orthes alda insinuiret worden. Um der etabliung der vorigen Academie zu Pernau aber einige Ansuchung zu thun, ist eine Sache, welche unsererseits mehrer Ueberlegung erfordert, zumahlen sothane Academie aus Mangel des dazu gehörigen numeri studiosorum der hohen Chronen in unterhaltung und Salarirung derer professorum noch zur Zeit vergebliche unkosten zu verursachen scheint, mithin dieses Gesuch, wann es mit der Sollicitation um das revisions-Gericht, welches ebenfalls auf des publici“ (d. h. nach damaligem Sprachgebrauche so viel als aera-rii fisci) „kosten aufzurichten, combiniret oder zu gleicher Zeit angestellt, werden sollte, nur hinderlich seyn möchte, daß keines von beyden dürffte obüniret werden können; zu geschweigen, daß J. R. M. höchstsel. Andenkens Petrus I. die Academie in der Nähe zu St. Petersburg“ (d. h. doch wohl nur näher dorthin, als Pernau, also etwa in Dorpat?) „wie bekannt angeleget und vor die studirende Jugend in florissanten Stand zu setzen intentioniret gewesen. Indessen da man künfftigen Sommer einen

Landtag allhier zu halten vermeinet, kann unter anderen Angelegenheiten alsdann auch dieses punctum miterwogen und nach Befundung der umstände und der Sache nothwendigkeit die mesures genommen werden, wovon man demnächst Ew. Hochwohlgeb. part zu geben nicht übergehen wird. Mittlerweile möchte nicht undienlich seyn, der hohen Ministern sentiment in Moscou darüber gelegentlich oder discursive zu vernehmen“ u. s. w.

Auf dem Landtage des Jahres 1730 scheint gleichwohl das Universitäts-„punctum“ nicht zur Sprache gekommen zu sein; wenigstens habe ich keine Spuren davon finden können. Möglich, daß auch der Landtag die Bemühungen um eine für das „publicum“ onerose Gewährung des Obertribunals durch Häufung mehrerer dergleichen „humillima petita“ bloßzustellen fürchtete. Auf den Landtag von 1730 aber folgt in den Recessen eine Lücke von sieben Jahren; der nächste Landtag wurde nämlich erst 1737, und der übernächste erst 1742 gehalten, und so ist wohl in jenen, überdies von 1740 an auch in den höchsten Sphären stürmischen Zeiten das Universitäts-„punctum“ in den Hintergrund getreten, ohne daß es den vereinigten Bemühungen beider Ritterschaften gelungen wäre, auch nur das baltische Obertribunal zu erlangen. Gleichwohl möchte ich nicht glauben, daß die Universitätsfrage in den nächsten Jahren nach 1730 ganz geruht habe. Jene in Aussicht genommene Sondirung der Herren Minister mag im Verkehr unserer Repräsentanten mit denselben immerhin stattgefunden haben, und vielleicht war jene von Ewers referirte Ernennung des Reichs-Vizekanzlers, Grafen Johann Friedrich Ostermann „zum Beschützer der neu zu errichtenden Dorpatischen Universität“ im Jahre 1734 das wenn auch materiell sterile, so doch formell, d. h. im Sinne einer Anhängigerhaltung der Universitäts-Sache vielleicht nicht ganz bedeutungslose Resultat einer solchen städtisch-diplomatischen Vernehmung von der „hohen Ministern sentiment“.

Dies ist aber auch für lange Zeit das letzte Wahrzeichen irgend welcher auf Wiederherstellung der Landesuniversität gerichteten Bestrebungen, und wenn das schon oben angeführte historische „Memorial“ des General-Gouvernements d. d. Riga d. 30. Juli 1765 gar so weit geht, das Jahr 1754 seit dem 12. October 1710 das erste sein zu lassen, in welchem der Universität gedacht würde, so können die von mir zusammengestellten theils freilich nur historischen, theils aber doch auch geschichtlichen Spuren aus dieser von dem General-Gouverneur Browne und seinen beiden Assistenzrathen Campenhausen und Vietinghoff für ganz unergie-

big gehaltenen Zwischenzeit immerhin für eine Vervollständigung der Kenntniß von dem so überaus langsamen genetischen Prozesse unserer Landesuniversität gelten. Für das so eben erwähnte Jahr 1754 vermag auch ich weiter nichts beizubringen, als das Zeugniß jenes „Memorials“. Dort lesen wir: . . . „Indessen hat der Bernausche Magistrat bereits im Jahre 1754 um die Restitution dieser Akademie in St. Petersburg sollicitirt und verschiedene diese Akademie angehende Nachrichten dasselbst überreicht, auch ist von dieser Kanzlei auf das von Ew. Kaiserlichen Reichs-Justice-Collegio anhero erlassene Reskript mittelst Memorials vom 11. Juni 1756 einige Nachricht von dieser Akademie ertheilt worden“.

„Nach Maßgabe Es. Erl. dirig. Senats-Akase vom 24. August 1754 wegen Anfertigung eines neuen Landrechtes und des darinnen enthaltenen vierten Punktes, worinnen befohlen worden:

„daß alle Gouvernements-Kanzelleien nur allein über solche Materien die Punkte anfertigen sollen, welche nach Beschaffenheit derer Gouvernements zum allgemeinen Nutzen dienen können, und solche Em. Erl. dirig. Senate zur Beprüfung einsenden sollten u. s. w.

„wurde mittelst Memorials vom 7. Februar 1757 unter andern um die Restauration der in Dorpat gewesenen Akademie gebeten, wobei eine kurze Nachricht von den Schicksalen dieser Akademie abgestattet, und zugleich unterleget, daß außer den Reparations- oder Baukosten der Akademie-Gebäude zum jährlichen Unterhalte derer in dem allegirten Project sub Nr. 3 aufgeführten professorum ungefähr 5 bis 6000 Rthl. erfordert würden“, u. s. w.

Ist nun auch dieses „Memorial“ keine Urkunde, so gewinnt es doch einiges Gewicht, indem es einmal von den bezüglichen Bethätigungen in den Jahren 1754—57 nur durch wenige Jahre getrennt, überdies allem Anschein nach aus derselben Behörde hervorgegangen ist, wie das nur acht Jahre ältere Memorial von 1757 über denselben Gegenstand, dann aber auch im Wesentlichen bestätigt wird von dem ganz unabhängigen und um ein Drittel-Jahrhundert jüngern Zeugnisse des Magistrates der Stadt Bernau, welcher, wie auch der Magistrat der Stadt Dorpat, von dem livländischen Landraths-Collegio unter dem 29. Mai 1798 zur Beschaffung möglichst reichlichen Materiales für die damals in Aussicht genommene von Delegirten sämtlicher baltischer Ritterschaften behufs Entwurfung eines Universitätsplanes zu pflegende gemeinsame Berathung, aufgefordert worden war, über die alte Landesuniversität zu schwedischen Zeiten

möglichst umfassende Auskunft zu ertheilen. Für die hier in Rede stehende Zeit um 1760 enthält die Mittheilung des Dorpat'schen Magistrats (d. d. Dorpat d. 12. Junius 1798, unterschrieben vom Justizbürgermeister Johann Giese Schulz und contrafirmirt vom Obersecretär Christian Heinrich Friedrich Lenz) nichts als die auch sonst bekannte Notiz, daß im Jahre 1764 Bacmeister zu St. Petersburg Nachrichten von den ehemaligen Universitäten zu Dorpat und Pernau habe drucken lassen. Gehaltvoller dagegen sind die von dem Magistrate der Stadt Pernau (d. d. Pernau d. 30. Juni 1798, im Namen des Bürgermeisters und Rathes unterschrieben von A. A. D. Rose, Syndicus et Secretarius) dem Landrath'scollegio ertheilten Auskünfte. Ich gebe sie wieder, so weit sie sich auf jene im Jahre 1754 von der Stadt Pernau ergriffene Initiative und deren nächste Folgen beziehen, oder insoweit sie einzelne Spuren aus früherer Zeit, zu etwa künftiger weiterer Verfolgung, nachholen.

Nach Erzählung der Katastrophe von 1710 fährt unser Bericht also fort:

„Das Kirchengeräthe und die übrigen dahin gehörigen Sachen sind Anno 1713 auf höhern Befehl an den derzeitigen“ (i. h. damaligen) „Herrn Commandanten hieselbst abgegeben worden.

„Was die Besoldung der Professoren anbelangt, so steht aller Wahrscheinlichkeit nach zu vermuthen, daß selbige aus Königl. Mitteln ist bewerkstelliget worden, doch ist darüber nichts Positives in unserm Archive befindlich. Anlangend die vormalen hier in Pernau inauguirte Universität betreffende Schriften und Nachrichten, so hat tenore einer von dem damaligen Rathe unter dem 9. Martii 1765 an E. derzeitiges Erl. General-Gouvernement gemachten Unterlegung, dieser Stadt vormaliger Syndicus und nachheriger Herr Justizbürgermeister Lange Zeit seines Hierseins Gelegenheit gefunden, aus unterschiedenen Sterbhäusern, besonders aus dem Büchervorrath des sel. Hrn. Ober-Gerichts-Bogdts Heno einige geschriebene und gedruckte die Verfassung und Einrichtung dieser Universität betreffende Schriften privatim zu sammeln. Da nun derselbe 1754 in Stadt-Angelegenheiten in St. Petersburg war und u. a. commissis die Sollicitation der hier zu erneuernden Universität zum Augenmerke hatte, so ist diese Sammlung der Zeit auf Verlangen an Se. Erl. den Hrn. General-Feldmarschall Butterlin am Hofe in dem Dejour-Zimmer abgegeben und solche sofort insgesammt an den Herrn Translateur Schmidt a. d. Staats-Comptoir behändigt worden.

„Es ist nachher auch Hochgedachter Hr. General-Feldmarschall schrift-

lich ersucht, diese Sammlung von dem Herrn Translateur zurückzufordern und solche an den Herrn Consulanten Swensky abgeben zu lassen, welcher gebeten war, dieselben nach dem Empfange gehörigen Orts in dem Senate einzureichen.

„Ob und in wiefern dieses geschehen, davon ist allhier nichts befindlich. Uebrigens hat gedachter Herr Justiz Bürgermeister Zange die etwa noch in Händen gehabte Doubletten von diesen Schriften nachhero hier in Bernau an den weiland Petersburgischen Hrn. Professor Grischow abgegeben, von welchem sie nach dessen Ableben in die Hände des St. Petersburgischen Hrn. Professoris Müller gekommen sein sollen. Die vorzüglichsten Nachrichten sollen folgende gewesen sein. Der Plan und die Zeichnung der Stadt Bernau, sammt den darinnen befindlichen Universitäts-Gebäuden, der von dem weil. Kiefl. Hrn. General-Gouverneur Dahlberg A. 1699 zu Bernau gehaltene Actus inauguralis, verschiedene dabei gehaltene Reden und geschene Promotiones, die Statuta und Privilegia dieser Universität und verschiedene Lections-Cataloguen. Alle diese Papiere aber sind nachher nicht wieder zurückgekommen. Es ist zwar A. 1724“ — soll wohl heißen: 1754 — „wegen Restaurirung der Academie nach St. Petersburg unterlegt worden, aber darüber keine Resolution weiter erfolgt“ u. s. w.

Diese Episode, so zu sagen, verdiente nicht blos deshalb hier mit aller Ausführlichkeit eingeschaltet zu werden, weil sie reich ist an Fingerzeigen für Specialforschungen, welche möglicherweise, namentlich in St. Petersburg, mit einiger Aussicht auf Erfolg angestellt werden könnten, sondern namentlich auch deshalb, weil sie, offenbar auf urkundlichem Grunde fußend, dasjenige, was ich hinsichtlich der ritterschaftlichen Bemühungen um Wiederherstellung der Landes-Universität beizubringen habe, auf das erwünschteste ergänzt und den Beweis liefert, daß auch in unserer städtischen Welt die Erinnerung an die edleren Vermächtnisse der Vorzeit und das Vertrauen auf die Lebensfähigkeit eines so werthvollen Fideicommisses, wie eine Landes-Universität, in jenen Tagen, von welchen unsere officiösen Historiographen nichts zu melden wissen, keineswegs erloschen war.

Doch es ist Zeit, daß wir den Hauptfaden der Universitäts-Geschichte wieder aufnehmen; und wir werden es um so lieber thun, als er uns nunmehr zu einem jener vaterländischen Namen führt, bei dessen Nennung das Herz jedes Livländers höher schlägt, — zu dem Namen des Alten von Ascheraden: Karl Friedrich Freiherrn v. Schouls.

Dieser Patriarch der neuern livländischen Staatskunst hat mit manchem großen und berühmten Manne insofern einerlei Schicksal, als seine Berühmtheit keineswegs seiner Größe entspricht, indem vielmehr die außerordentliche Popularität, deren er sich in den weitesten Kreisen seiner, sei es heimatlichen, sei es geistigen Hingehörigkeit erfreut, nur an einer einzelnen, und nicht einmal der hervorragendsten, charakteristischsten Seite seines Wesens haftet, während der eigentliche Kern desselben dem beifallflatschenden großen Haufen oft lange, meist immerdar ein Buch mit sieben Siegeln bleibt. Bei dem großen Haufen der Literatur-Dilettanten z. B. würde es Demjenigen übel ergehen, welcher sich mit der Behauptung und wohl auch dem Nachweise hervorwagen wollte, in Schiller sei der Aesthetiker einerseits, der Moral- und Kultur-Philosoph andererseits viel bedeutender als der Dichter, oder aber, der Ruhm, dessen Schiller sich bekanntlich als angeblich warmer deutscher Patriot im Gegensatz zu Göthe erfreut, beruhe auf einer, sei es müßigen, sei es tendenziösen, jedenfalls geschichtswidrigen Erfindung eines nachgeborenen Literaturgeschlechtes.

Das schlagendste Beispiel dieser Art Berühmtheit aber bleibt, wenigstens aus dem lektverfloßenen Jahrhunderte, jedenfalls Lessing. Denn dem großen Haufen der Verherrlicher seines ruhmbedeckten Namens ist und bleibt er, allen neuen Ausgaben seiner Werke, allen Commentaren und Charakteristiken, aller bessern Einsicht des verhältnißmäßig leider nur zu kleinen Kreises der Kenner seines wahren Wesens zum Troste, doch eben nur der Dichter von „Nathan dem Weisen“, „Emilia Galotti“ und allenfalls auch noch „Minna von Barnhelm“, während Lessing der Prosaist, der Kritiker, der Historiker, der Theologe, der Philosoph ein eben so „dunkler Mann“ ist und bleibt, wie nur je „Ortuinus Gratius“.

Ohne nun unsern Karl Friedrich Schouly v. Ascheraden mit den genannten Koryphäen unserer Nationalliteratur irgend in directe Vergleichung stellen zu wollen, so theilt er doch insofern mit ihnen einerlei Schicksal, als er seine große vaterländische Popularität gerade derjenigen unter seinen Eigenschaften verdankt, die gewiß am wenigsten als unterscheidendes Merkmal seines persönlichen Wesens geltend gemacht werden darf, soll nicht der geschichtlichen Wahrheit ins Angesicht geschlagen werden. Schouly der „Philanthrop“, Schouly der „Bauernfreund“, Schouly der „gute Herr“: das sind die Titel des Popularitäts-Trankes, der sich „bei uns“ bewährt! Wer aber die Behauptung wagen wollte, Schouly der Staatsmann sei es ganz eigentlich, dem der vaterländische Ehrenkranz

gebühre, der liefe mindestens Gefahr, als herzloser „Verstandesmensch“ angestarrt zu werden, welchem die Hand zu reichen den Reinen schauert! — Und doch ist dem so! Denn gute Herren, Bauernfreunde, Philanthropen wie Karl Friedrich Schouly hat es vor ihm und zu seiner Zeit gegeben, wird es nach ihm geben, Hunderte, ja Tausende, innerhalb des livländischen Adels und außerhalb. Aber Männer von so tief in die Geschichte ihres Vaterlandes und eben darum auch in ihre politische Gegenwart eindringendem, so weit in ihres Vaterlandes Zukunft vordringendem Scharfblicke und zugleich von solch' unbedingter Entschlossenheit, demgemäß zu handeln, hat es innerhalb wie außerhalb Livlands gar wenige gegeben, wie Karl Friedrich Schouly. Dies in kulturgeschichtlich-biographischer Breite auszuführen, mag einer andern Gelegenheit vorbehalten bleiben. Hier genüge die Wahrnehmung, daß auch sein Auftreten in der Universitätsfrage seines Vaterlandes einen der vielen Züge zu dem Bilde des feinen und — in wie kleinen Verhältnisse auch immer gestellten — aber der Geistesanlage nach doch großen Staatsmannes darbietet.

Seit 1761 befand sich der Baron Schouly, wie man das in seiner vor zwei Jahren in den „Mittheilungen“ unserer historischen Gesellschaft erschienenen Selbstbiographie ausführlicher nachlesen kann, als Deputirter der livländischen Ritterschaft in St. Petersburg, von wo er erst 1764 heimkehrte. In diese Zeit seiner großen Deputation, von welcher uns eine einen mäßigen Folioband ausmachende autographische Relation von höchstem kulturgeschichtlichem und landespolitischem Interesse geblieben ist, fällt eine abermalige Anregung der Universitätsfrage, diesmal jedoch nicht, wie 1725, 1730 u. 1754 aus ständischen Kreisen, sondern ausgehend von einem gewissen, sonst wenig bekannten Oberprocureur Melissino. Der Name klingt italienisch; er mag zu jenen unternehmenden Südländern gehört haben, welche im Zeitalter Casanova's ihr Glück im Norden versuchten. Merkwürdig ist der Umstand, daß der fraglichen oberprocureurlichen Anregung in dem erwähnten sonst sehr ausführlichen Deputationsberichte keine Erwähnung geschieht. Eine solche habe ich nirgends anders finden können, als im Vol. XIII der Resdir-Recesses des livländischen Landraths-Collegii vom Jahre 1763, woselbst es p. 371 unter dem 18. September heißt: „Von dem Herrn Landrath Baron v. Schouly kam ein Schreiben ein vom 12. huj. worinnen derselbe ein von dem Herrn Oberprocureur Melissino denen Riez- und Ehstländischen Deputirten eröffnetes project wegen eines zu errichtenden Tribunals und restaurirung der Aca-

demie zu Dorpat, wozu das Land einen Theil der Kosten herschießen solle, berichtet, darüber sein sentiment erwähnt und um das dießseitige bittet“. Man sieht, der Herr Oberprocureur, mag er nun ein Italiener oder was sonst für ein Landsmann gewesen sein, hatte eine feine Bitterung für das, was in den baltischen Herzogthümern auf Anklang rechnen und wohl auch die Scheu vor dem Klange des Landesfilbers bestiegen konnte. Auch braucht man nur wenig von der Geistesrichtung des Baron Schoulz zu wissen, um gewiß zu sein, daß er sich glücklich geschätzt haben würde, dem Lande so hohen Gewinn zuzuwenden, wie die Errichtung eines baltischen Obergerichtsbereichs und einer baltischen Landesuniversität gewesen sein würde. Leider ist es mir nicht gelungen, sein bezügliches „sentiment“ aufzufinden. Wir werden aber kaum viel wagen, wenn wir annehmen, den Inhalt desselben in derjenigen Antwort wiederzufinden, welche schon unter dem 21. September 1763 das Landrathscollegium auf seine Bitte erteilte. Sie ging dahin: „daß ratione des tribunals das Project aus angeführten Gründen gänzlich deklinirt, wegen der Akademie aber unter Beziehung auf das im Aten Punkt der Capitulation enthaltene Versprechen geantwortet würde, uti in actis“. Nun ist es mir zwar ebensowenig gelungen diese Antwort des Landrathscollegii, als das sentiment des Landraths Schoulz in den Jahresakten von 1763 (Vol. LI, Archiv-Nr. 82) zu entdecken, und wenn ich gleichwohl vermuthe, daß jene Antwort von diesem Sentiment inhaltlich nicht gar fern abgelegen haben werde, so geschieht es, weil der angeführte Receß ausdrücklich sagt, die Antwort sei eingerichtet worden „nach einem von dem Herrn Geheimrath und Ritter Baron v. Campenhausen gefertigten Entwurfe“. Dieser Baron Campenhausen nun dürfte mit dem gleichzeitigen Assistentenrath des General-Gouverneurs desselben Namens identisch sein. Der Verlauf unserer Geschichte aber wird uns bald zeigen, welche Gleichheit der Anschauungen und des Strebens zwischen Campenhausen und Schoulz obwaltete. Wir werden demnach einstweilen wohl annehmen dürfen, letzterer sei, aller persönlicher Begeisterung für „Richt und Recht“ ungeachtet, doch mit der gänglichen Deklinirung des italienischen Tribunal-Projects ebenso einverstanden gewesen, wie mit der Abhängigmachung einer Einlassung auf das Universitäts-Project von der Berufung auf das bezügliche „im Aten Punkt der Capitulation enthaltene Versprechen“.

Es liegt außerhalb der Grenzen meiner gegenwärtigen Aufgabe, auszumachen, warum das Landraths-Collegium damals geglaubt hat, gerade

das Obertribunal gänzlich deffiniren zu müssen, auf die Universität aber sich bedingungsweise einzulassen, während es doch, wie wir gesehen haben, in den bezüglichen Verhandlungen des Jahres 1730 mit der estländischen Ritterschaft gerade umgekehrt verfuhr; hinsichtlich des Kostenpunktes scheinen beide Projecte Analoges enthalten zu haben, und die Bedingungen einer Bezugnahme auf den Punkt der Kapitulation hinsichtlich des Tribunals lag im Grunde nicht entfernter, als diejenige einer Bezugnahme auf deren Punkt 4 hinsichtlich der Universität. Vielleicht gelingt mir die Aufklärung jenes Gegensatzes an einem andern Orte. Hier beschränke ich mich auf einige Bemerkungen hinsichtlich der bedingten Einlassung auf des Oberprocureurs Melissno Universitätsproject.

Heutzutage ist die utilitarische, auf unmittelbare handgreifliche Resultate gerichtete, die Formen, Principien und Traditionen, als vermeintlich nicht zum Wesen gehörig verachtende Sinnesart viel zu verbreitet, als daß solche der unmittelbaren Befriedung der eigenen guten Zwecke, edlen Absichten, frommen Wünsche, unschuldigen Gelüsten, auch wohl großen und kleinen Eitelkeiten keusch und mannhaft entsagende Bürgertugend auf viel Beifall oder auch nur Verständniß rechnen könnte. Nur immer frisch aus der Hand in den Mund und „après nous le déluge“: das ist diejenige Sinnesart, mit welcher heutzutage nur zu viel, nur zu gern in s. g. Politik und Publizistik gemacht wird! So ein politischer „Weinreisender“, oder, je nachdem, Bierstammgast unserer Tage würde glauben, sich an der Nachwelt zu versündigen, wenn er nicht allen weltbeglückenden Schwindel, der ihm durch das ungewaschene Hirn fährt, noch zu seinen eigenen Lebzeiten, und zwar wo möglich noch vor zurückgelegtem Schwabenalter in s. g. „politische Thaten“ und greifbare „Resultate“ umgesetzt hätte, per fas et nefas!

„Er meint, die Welt könnt' nicht bestehen,
Wenn Er nicht thät' drauf herumergehen“

— — — — —
„Thät gerne eine Stadt abbrennen,
Weil er sie nicht hat bauen können;
Findt's verflucht, daß ohn' ihn zu fragen
Die Sonn' sich auf und ab kann wagen“.

Solche maßlose Ueberhebung, welche sich kein Gewissen daraus macht, mit frevelhaftem Uebermuthe sich an dem zu vergreifen, was, von Jahrhunderten her geworden, pietätvoll gebildet und gepflegt, die Voraussetzung

des eigenen Gedeihens ausmacht, diese unftitliche Rebellion gegen alles, was nicht in die eigenen dürftigen Begriffe von Nützlichkeit und Schönheit paßt, nimmt freilich bald genug ein häßliches oder lächerliches Ende. Wenn so ein Krähwinkler-Geschlecht an dem Aste, auf welchem es selber sitzt, eine Zeit lang tapfer gekämpft hat, so bricht er eben ab, und die Krähwinkler sind die ersten, welche bei dieser Gelegenheit, mit Recht unbemitleidet, den Hals brechen. Aber freilich erschlägt der stürzende Ast auch viele Unschuldige, welche in seinem Schatten zu ruhen gedachten und, was die Hauptsache ist, der Baum wird verstümmelt und kann durch keine Sägekünste der Welt zu seiner alten Gestalt und Schöne wiederhergestellt werden! Darum thäte jedes Mitglied jener leider nur zu weit verbreiteten Sippschaft wohl, alle Morgen vor Beginn seines Tagewerkes zu beherzigen, was jener brave Hauptmann dem „Peter Brey“ zurief:

„Probier' Er's nur und sterb' Er einmal;
 Und wenn davon auf der ganzen Welt
 Ein Schweinstall nur zusammenfällt,
 So erklär' ich Jhn für einen Propheten,
 Will Jhn mit all' meinem Haus anbeten“.

Anders freilich Männer, wie Karl Friedrich Schoulz, dem es nicht darauf ankam, daß gerade Er dereinst als Schöpfer oder Wiederhersteller der Landes-Universität genannt und gepriesen würde, dem vielmehr nur dies Eine am Herzen lag, daß seines Vaterlandes Rechte gewahrt blieben, dem ein Vaterland ohne Obertribunal und Landes-Universität lieber war, als eines, welchem diese und noch andere schöne Reform-Dinge auf anderen Wegen, durch andere Mittel zu Theil geworden wären, als den von der Landes-Versaffung gestatteten. Dieser wahrhaft „hochwohledele und großmannsfe“ Schoulzen-Sinn war es, zu dem sich auch noch ein anderer Freiherr seiner Zeit bekannte: Ludwig Karl Freiherr v. Schrautenbach, welcher in Bezug auf seine schon im Jahre 1782 handschriftlich vollendete, aber erst 1851 durch den Druck veröffentlichte Biographie des Grafen von Zinzendorf die wahrhaft monumentalen Worte gesprochen hat:

„Man soll die bestgeachtete Sache . . . lieber unterlassen, als ein Loch in die Constitution machen, das ich Glender ja mit nichts vermögend bin wieder zu verdammen. Immer soll man die Sache so erhalten, daß Jeder den Anstand habe: Ich will nicht der Erste sein! Denkt Jeder so in seinem Theil, so ist's zum großen Vortheil im Allgemeinen“.

Uebrigens würde man gar sehr irren, wollte man jene von der livländischen Ritterschaft zur *conditio sine qua non* ihrer Betheiligung an der Wiederherstellung der Landes-Universität gemachte Berufung auf den vierten Punkt ihrer Kapitulation von 1710 als eine müßige, lediglich formalistische Chikane ansehen, als eitele Befriedigung dessen, was neuerdings als s. g. „Rechtsreiz“ bezeichnet und damit einigermaßen in das Gebiet pathologischer Erscheinungen verwiesen worden ist. Denn abgesehen davon, daß auch dann eine solche Berufung und beziehungsweise geduldig zuwartende Entfagung — denn, so ruft am Schlusse seiner „Erziehung des Menschengeschlechts“ Lessing aus: „was habe ich denn zu verlieren? Ist nicht die ganze Ewigkeit mein?“ — vollkommen gerechtfertigt gewesen sein würde, wenn es sich nur um die formale Alternative gehandelt hätte: entweder eine Landes-Universität als Erfüllung einer, ein integrierendes Bestandstück des öffentlichen Landesrechtes bildenden Zusicherung, oder gar keine; abgesehen hievon hingen mit jener Berufung auch sehr erhebliche materielle Interessen zusammen.

Ließ sich nämlich die Ritterschaft im Sinne jenes Melissino und ähnlicher Geister, auf ein aus rein utilitarischen Gesichtspunkten hervorgegangenes Universitäts-Projekt ein, welches von vorne herein die Bestimmung mitenthielt, daß das Land dazu „einen Theil der Kosten herschießen sollte“, so war damit von vorne herein der verfassungsmäßige Rechtsanspruch auf die mehr als hundertjährige Güterdotationsvergabe, welche doch im Jahre 1653 Gustav Horn, wie wir gesehen haben, implicite als zu Recht beständige Basis der Landes-Universität anerkannt hatte, und ihre Errichtung wurde zu einem Akte beliebiger Gunst, welchem gegenüber die Ritterschaft sich beinahe glücklich schätzen mußte, „einen Theil der Kosten herschießen“ zu dürfen. Wie anders aber stellte sich die Sache, wenn die Ritterschaft, eingedenk jener schon am 9. Februar 1653 von Horn in begünstigende Aussicht gestellten „Restitution der Academischen Güter“, eingedenk ferner, daß der Punkt 4 der Kapitulation vom 4. Juli 1710 nicht nur überhaupt eine Landes-Universität paciscirte, sondern die Beibehaltung einer solchen, wie sie bereits „mit Zureichlichem Einkommen und Gütern fundiret“ gewesen, eingedenk endlich der feierlichen kaiserlichen Zusage vom 12. October 1710, daß „an deren völliger und zureichlicher Einrichtung und Unterhalt Sr. Czarischen Majesté nichts wollen ermangeln lassen“, — die Zumuthung jenes schlaunen Italieners, daß sie, welche einen unzweifelhaften Rechtsanspruch auf das aus Staatsmitteln

theils zu restituirende, theils bis zum vollen Betrage des Erforderlichen zuzuschießende Ganze der Universitäts-Dotation besaß, sich glücklich schätzen sollte, nur einen, und zwar nicht näher angegebenen Theil derselben zugewendet zu erhalten, als keineswegs ernsthaft gemeint aufnahm und sich vielmehr bereit erklärte, lieber noch eine unbestimmte Anzahl Jahre oder auch Jahrzehnte zu warten, als sich einen Theil von demjenigen schenken zu lassen, was sie als Ganzes von Rechts wegen in Anspruch nehmen konnte.

Von dem Oberprocurer Melissno ist denn auch weiter nicht mehr die Rede gewesen: weder in Sachen des baltischen Obertribunales, noch in Sachen der baltischen Universität.

Dagegen stoßen wir gleich im nächstfolgenden Jahre, 1764, beiläufig dem letzten der Deputation des Landrath Schoulz von Ascheraden, auf einen Ukas aus dem 3. Departement des dirigirenden Senats vom 16. November 1764 sub Nr. 2218 an das livländische General-Gouvernement, mittelst dessen diesem befohlen wird — ich referire aus dem schon öfters benutzten „Memoriale“, da mir der Ukas selbst nicht zu Gesicht gekommen ist —

„daß von denen Privilegien der vor diesem in Pernau gewesenen Universität vidimirte Kopeyen und eine Nachricht eingesendet werden solle, auf was für einem Fuße gedachte Universität eingerichtet gewesen, wieviel zu deren Unterhalt und von was für einer Summa“ (d. h. aus welcher Kasse) „derselbe bestanden worden“.

Dieser Befehl verräth offenbar den vorläufigen vollständigen Sieg der ständischen Auffassung. Offenbar war es dem Landrath Schoulz in Folge der ihm nach des Baron Campenhausen Entwurf angefertigten Instruction des livländischen Landraths-Collegii gelungen, diejenigen Einflüsse, die wir einstweilen unter dem Namen Melissno zusammenfassen wollen, aus dem Felde zu schlagen und die ganze Angelegenheit, mittelst jener nichts präjudicirenden Anfrage des Senates in ein solches Geleise zu bringen, daß den bei der Universitäts-Frage interessirten livländischen Ständen, mochte es nun eine der alten Universitäts-Städte Dorpat und Pernau sein, oder die livländische Ritterschaft, die volle Freiheit und auch Gelegenheit geboten war, sowohl hinsichtlich der Form, als hinsichtlich der Materie alles Verfassungsmäßige und sonst Sachdienliche beizubringen.

Auf diese correcte Anfrage nun ist die nicht minder correcte Antwort eben jenes „Memorial an Ihre Kayserliche Majesté Erlauch“

ten dirigirenden Senat aus der Liefländischen General-Gouvernements- und Regierungs-Canzellei“ d. d. „Riga d. 30. Julii 1765. Obgleich übrigens dasselbe sich als bloßes Kanzellei-Memorial ankündigt, so ist es doch von dem ganzen Personale des General-Gouvernements unterzeichnet: an der Spitze der damals so eben neu eingetretene General-Gouverneur „G. Browne“, und nach ihm die beiden Assistentenrätthe „Campeuhausen“ und „Bietinghoff“; contrafigürt ist es von „G. S. Waga, G. G. secrs“.

Ja, mancher Bürokrat vom reinsten Wasser würde die Antwort ohne Zweifel sogar übercorrect finden, sofern man mir nämlich gestatten wollte, als das wesentliche Merkmal der eigentlichen Bürokratie vom reinsten Wasser, d. h. im schlechten Sinne dieses Wortes, dessen barbarisch-ethnologische Composition gleichsam einen entsprechenden Gegenstand symbolisirt, diejenige Richtung zu bezeichnen, welche unablässig bemüht ist, durch Ignorirung, Unterwühlung und Durchbrechung überlieferter ständisch-autonomer Institutionen sich bei den höchsten Mächthabern zu insinuiren, denselben jedoch, und zumal den gekrönten Trägern der geheiligten Idee der Monarchie gerade den allerschlechtesten, allerverrätherischsten Dienst von der Welt zu leisten. Denn, wenn es wahr ist, daß

„Nicht Roß, nicht Reistge
Sichern die steile Höh',
Wo Fürsten stehn“, —

sondern allein die Liebe des Volkes, so haben Fürsten in der That keine schlimmeren Feinde, als jene Bürokraten vom reinsten Wasser. Denn fast immer und überall, wo jener alleinige, und solange unverletzt, unübersteigliche Zaun, verletzt und geniedrigt worden ist, da ist er durch die Bürokratie verletzt und geniedrigt worden.

Ich sagte, mancher Bürokrat dürfte die in jenem „Memoriale“ enthaltene Antwort wohl gar übercorrect finden. Man wird jetzt verstehen, was ich damit habe sagen wollen, wenn ich aus demselben — es enthält, außer dem schon daraus beigebrachten, eine historisch-statistische Uebersicht über die Schicksale und die Einrichtung der alten Landes-Universität, die warme Empfehlung von deren Wiederherstellung und eine motivirte sehr dringende Befürwortung Dorpats als des geeignetsten Ortes derselben — nur das eine Moment hervorhebe, daß diese, aus administrativer Sphäre hervorgegangene Verwendung für ein altes, wiederholentlich vergeblich angeregtes ständisches Anliegen, im Zusammenhange der Geschichte

erzählung den vollständigen Wortlaut der „allerhöchste ertheilten Resolution auf den 4. Punkt“ der ritterschaftlichen Kapitulation d. d. St. Petersburg d. 12. October 1710“ vorführt und dann mit den Worten fortfährt: „Allein diese Allergnädigste Willensmeinung ist bis hiezu annoch unerfüllet geblieben. Indessen hat der Pernausche Magistrat bereits im Jahre 1754“ u. s. w., w. v.

Es dürfte jedenfalls von Interesse sein, dieser, über den beliebten „Nüchlichkeitsstandpunct“ der Dugendpolitiker, der trivialen „Hanse in allen Gassen“, der niedern oder hohen Glücksritter, so hoch sich erhebenden landespolitischen Motivirung der Unterlegung des livländischen General-Gouvernements zu Gunsten einer Wiederherstellung der Landes-Universität ein wenig nachzugehen. Sollte es wohl wahrscheinlich sein, daß ein solcher Gedankengang dem Helden aus dem siebenjährigen Kriege mit von preussischem Säbel verstümmeltem und silbern restaurirtem Schädel entsprungen wäre? Goldene Nessel, gleichsam, in silberner Schale, dem neuen Vaterlande zum Willkomm dargebracht? Denn das Jahr 1765 war zugleich das Jahr der Anstellung des Grafen Browne als General-Gouverneurs, seine Befürwortung der Universität mithin eine seiner ersten amtlichen Auslassungen gewesen. Sollte irgend jemand sich überreden lassen, daß der eben erst mitten aus dem Feldlager des siebenjährigen Krieges in die für Auswärtige bekanntlich so überaus schwer verständlichen baltischen Zustände hineinverpflanzte Irländer und Katholik, ohne sehr starken Impuls von außen her, nichts Giltigeres sollte zu thun gehabt haben, als auf den Grund der ritterschaftlichen Kapitulation von 1710 sich für die Wiederherstellung einer evangelisch-lutherischen Landes-Universität, also für eine Anstalt zu interessiren, welche dem Katholiken, wosern er mit einigem Bewußtsein zu Werke ging, unter allen denkbaren die widerwärtigste sein mußte? — Ich zweifelse.

Kam ihm aber der Impuls von außen her, so fragt sich weiter: von welcher Seite?

Von St. Petersburg her hätte es eben nur der allerhöchste Wille der großen Katharina sein können, da sich schwer annehmen läßt, der Graf Browne werde sich von einem Oberprocureur Melissino haben inspiriren lassen. Gegen eine solche Vermuthung aber streitet der Umstand, daß ich, ungeachtet der namentlich auch den ganzen Umfang der beinahe 35-jährigen Regierung Katharina's II. umfassenden Breite des von mir behuß der Geschichte der Universität Dorpat durchforschten literarischen

und archivalischen Materials, auch nicht auf die allermindeste Spur einer persönlichen Theilnahme der großen Monarchin für die Wiederherstellung der baltischen Landes-Universität gestossen bin; man müßte denn jenen zwar historischen aber ungeschichtlichen salto mortale des guten alten Theologen als eine solche ansprechen wollen!

Aus Livland selbst also hervor sei jener Impuls gegangen? Mehr als wahrscheinlich! Und zwar etwa aus der Seele des Assistenzraths Baron Campenhausen, den wir schon zwei Jahre früher als Concipienten der vom livländischen Landraths-Collegio dem Landrathe Karl Friedrich Baron Schoultz erteilten Instruction haben kennen lernen? — Möglich! Aber wäre nicht auch der Fall denkbar, daß Ersterem das Concept von Letzterem könnte eingegeben gewesen sein? Soviel steht nach meinen Materialien fest, daß Karl Friedrich Schoultz sich aufs lebhafteste an der, und zwar capitulationsmäßigen, Wiederherstellung der Landes-Universität nicht nur theoretisch und mit dem Gemüthe, sondern auch praktisch mit Mund und Hand betheiliget habe. Das große und ungetheilte Ansehen, dessen sich dieser livländische Patriot vom reinsten Wasser wahrscheinlich bei dem überwiegend bedeutendsten Theile der Leser der Baltischen Monatschrift erfreut, mag es entschuldigen, wenn ich mir nicht versage, ein bezügliches Aktenstück aus seiner Feder in wo nicht ganzem, so doch solchem Umfange hier aufzunehmen, wie es mir vorliegt, mit alleiniger Weglassung der geschichtlichen Relation des ohnehin satfam Bekannten über die Gustaviana und Carolina. Dasselbe trägt die Ueberschrift: „Demüthigste Unterlegung des Deputirten Landraths Baron von Schoultz wegen Errichtung der Academie zu Dorpat vom Jahre 1767“, und lautet bis auf die angedeutete Weglassung wörtlich:

„Unter allen preiswürdigen Handlungen, wodurch Ew. K. M. Allerhöchst Dero weites Reich und eine jede Allerhöchst Dero glorreichem Scepter unterworfenene Provinz glücklich machen und die Bewunderung der ganzen Welt verdienen, ist der mächtige und gerechte Schutz, welche Ew. K. M. denen schönen Künsten und Wissenschaften angedeihen lassen, eine der wichtigsten und die am meisten gepriesen zu werden verdient.

„Mit desto zuversichtlicherem Vertrauen darf die allerunterthänigst getreueste Ritterschaft dieser Provinz Liefland sich der ihr allergnädigst erteilten Freiheit bedienen, um E. K. M. in Ehrerbietung zu unterlegen, daß zur Erreichung Ew. Kaiserl. Majt. Guldreichen Absicht, dieses Land glücklich zu machen, eine Akademie oder hohe Schule fehlet.“

Nach einer summarischen Uebersicht der Schicksale der Academia Gustaviana und Carolina in Dorpat und schließlich in Pernaun, fährt Schouly also fort:

„Diese Academie ist zu Schwedischen Zeiten nach einem An. 1667 besonders errichteten Academie = Etat von 1000 Rthlr. S. M. oder 5000“ (soll wohl heißen: 500; s. u.) „Rthlr. Albertus erhalten und die Kosten zur Erbauung des Academischen Hauses, zur Bibliothek, Mathematischen Instrumenten, Botanischen Gärten u. s. w. allezeit von der Kron Schweden selbst getragen worden, wie denn auch die nöthigen Reparaturen aus Kronsmitteln gestossen sind.

„Die Salarirung der Professore geschah auch anfänglich aus der Kronskasse, bis die Königin Christina An. 1638 gewisse Kron = Güter in Ingermanland dazu schenkte.

„An. 1697 aber wurde zu dieser Salarirung ein zweiter Etat formiret, welcher 8810 Rthlr. S. M. oder 4405 Rthlr. Alb. betrug.

„Nachdem die wegen des Krieges nach Pernaun verlegte Academie An. 1710 ruiniret worden und die professores nach Schweden gegangen waren, versprach zwar der unsterbliche Monarch Petrus M. in seiner Resolution vom 12. October 1710 huldreichst, diese Academie wieder aufzurichten. Allein diese huldreiche Absicht ist bis Dato unerfüllt geblieben.

„Es würde denen so deutlich geäußerten huldreichen Absichten Ew. K. M. gemäß sein, Allerhöchst Dero weisen und glücklichen Regierung einen neuen Glanz und Zierde geben, dieser Provinz zu einem wesentlichen Vortheil und allen Ew. K. M. Unterthanen zu einer großen Erleichterung in Erlernung guter und nützlicher Wissenschaften dienen, wenn Ew. Kaiserl. Majt. geruhen wollten, dasjenige was der unsterbliche Monarch Petrus M. huldreich versprochen, Allergnädigst in Erfüllung zu setzen und die Universität in Dorpat wiederherzustellen, oder da die zu Schwedischen Zeiten bestandenen Kosten zu Unterhaltung einer Universität vielleicht nicht hinreichen mögten, wenigstens ein vollständiges Gymnasium illustre auf dem Fuß des Carolini zu Braunschweig oder anderer guter Gymnasien anzuordnen.

„Die Stadt Dorpat ist zu dieser Einrichtung um so viel vorzüglicher vorzuschlagen, als

1) die Stadt Pernaun als eine See- und Handelsstadt schon hinreichende Nahrung, die arme, durch Krieg und Brand vielfältig ruinirte Stadt Dorpat aber keine solche Vortheile zu ihrer Aufnahme hat.

2) Ist die Lage der Stadt Dorpat für Ew. K. M. getreue Unterthanen nicht allein aus Lief- und Ehstland, sondern auch aus andern angrenzenden Russischen Provinzen am aller bequemsten und gelegentsten, welches dann auch wohl die weise Absicht des großen und unsterblichen Kaisers Petri I-mi gewesen sein mag, da Allerhöchst derselbe in dem 4ten § der Kaiserlichen Resolution vom 12. October 1710 vorbehält und festsetzet, einen besondern Professor bei der Universtität bestellen zu lassen, welcher in der Sclavonischen Sprache profitiren und dieselbe alldorten mit introduciren könnte.

3) Ist die Zufuhr der Victualien daselbst viel bequemer, als an irgend einem andern Orte, weil diese Stadt mitten im Lande liegt.

4) Ist es denen bei der hohen Schule befindlichen Lehrern und Studenten eine große Bequemlichkeit, ihre Hin- und Herreisen mit der Post zu thun und durch eine regelmäßige und ordentliche Post ihre Briefwechsel mit anderen Gelehrten besorgen zu können. Ueberhaupt aber würde es denen Einwohnern dieser Provinz und Ew. K. M. eigenem hohen Interesse zum größten Vortheil gereichen, wenn die hiesigen Landeskinder sich hier in der Provinz selbst unter der beständigen Aufsicht ihrer in der Nähe wohnenden Eltern durch gute Wissenschaften zu Ew. K. M. Diensten geschickt machen könnten. Das Geld derer hiesigen Landeskinder würde im Lande bleiben, die einheimische Jugend besonders solchen Wissenschaften obliegen können, die hier am gemeinnützigsten sind, und bei einer von Ew. K. M. weisen Anordnung billig zu erwartenden guten Einrichtung würden auch wohl noch fremde hierher gezogen werden. Die Stadt Dorpat würde durch diesen Zuwachs am Nahrungsstande blühend werden und Ew. K. M. Interesse dabei großen Vortheil haben". . . .

Mit diesen Worten, welche offenbar nicht den formellen, wahrscheinlich auch nicht einmal den materiellen Schluß bilden, bricht die „demüthigste Erklärung“ in der Gestalt, wie sie mir vorliegt, ab. Sie liegt mir nämlich vor in der Gestalt eines auf ziemlich schlechtem Papier vollgeschriebenen Bogens ohne alle Merkmale einer officiellen Form, namentlich ohne Angabe des Ortes und der Zeit und ohne Unterschrift. Auch ist die Handschrift nicht etwa die mir wohlbekannte des Freiherrn Karl Friedrich Schoultz, sondern die eines ziemlich ungeschickten Abschreibers. Uebrigens findet sich unser Schriftstück in einem ungehefteten, unfoliirten und unrotulirten zusammengeschnürten Convolute, welches gleichsam eine Beilage zu den mit den ritterschaftlichen, die Universtität betreffenden Ver-

handlungen von 1798 beginnenden und bis zu den akademischen Ereignissen des Jahres 1803 fortgehenden, mit keiner archivalischen Nummer noch Litera versehene, Akten bildet und die Aufschrift trägt: „Deduction wegen der Academie — mit Beil. A. B. — zu revidiren“.

Gewisse Anzeigen lassen mich vermuthen, daß diese Aufschrift aus der Zeit des vereinigten Tagens der baltischen Ritterschaften zu Mitau im October 1798 herrühre, da man Grund haben mochte, sich aus dem in der Vorzeit Verhandelten zu belehren. Vielleicht gelingt es weiterhin, irgendwo das vollständige Concept oder ein vollständiges Mündum, oder auch den fehlenden Schluß unseres Fragmentes aufzufinden. Hier ist zunächst die Frage von Interesse: wie verhalten sich diese „demüthigste Erklärung“ und das „Memorial“ zu einander? Denn daß ein gewisses kausales Verhältniß zwischen beiden obwalte, geht nicht nur aus der Stellung einerseits des Freiherrn Schouly, andererseits des Freiherrn v. Campenhausen, der uns einstweilen als Autor des „Memorials“ gelten mag, zur stländischen Ritterschaft hervor, sondern aus der haudgreiflichen Aehnlichkeit des in beiden herrschenden Gedankenganges, ja sogar der Sprache, welche stellweise bis zu fast wörtlicher Uebereinstimmung sich steigert. Man vergleiche z. B. die Wendung des „Memorials“: „Allein diese Allergnädigste Willensmeinung ist bis hiezu unerfüllt geblieben“, mit der analogen der „demüthigsten Erklärung“: „Allein diese huldreiche Absicht ist bis Dato unerfüllt geblieben“. Ebenso ist die Befürwortung Dorpats, als der passendsten Universitätsstadt, stellweise von Wort zu Wort gleichlautend.

Die Frage nun, wer von den genannten Beiden den andern vor Augen gehabt habe, scheint, oberflächlich betrachtet, sich gar einfach durch die Jahreszahl 1767 zu erledigen, welche der „demüthigsten Erklärung“ in der Ueberschrift vor-, und der Jahreszahl 1765, welche dem „Memorial“ im Datum nachgesetzt ist. So einfach jedoch liegt, bei näherer Ansicht, die Sache keineswegs. Abgesehen davon, daß die nachgewiesene zum Theil wörtliche Uebereinstimmung auf nahen Verkehr der beiderseitigen Verfasser und auf nahezu Gleichzeitigkeit der Abfassung beider Urkunden mit hoher Wahrscheinlichkeit schließen läßt, womit aber die Frage, ob beide Urkunden aus dem Jahre 1765 oder beide aus dem Jahre 1767 stammen, abgesehen davon liegen die erheblichsten Gründe vor, welche uns schlechthin zu verbieten scheinen, das Jahr 1767 als dasjenige der Abfassung der „demüthigsten Erklärung“ anzuführen.

Erstlich befand sich, wie wir so gleich sehen werden, die Univerfitätsfrage schon in der Mitte des Jahres 1767 in einem praktisch viel zu weit vorgeschrittenen Stadium, als daß eine derartige Anregung, wie sie uns in der „demüthigsten Erklärung“ vorliegt, einen Sinn gehabt haben könnte. Zweitens wird in ihrer, doch wohl kaum von dem darin als dritte Person besprochenen „Landrath Baron v. Schoultz“ herrührende Ueberschrift derselbe als „Deputirter“ bezeichnet, eine Bezeichnung, welche schlechterdings nicht zu dem Jahre 1767 paßt; denn nicht nur war bereits im Jahre 1765, auf Veranlassung seines Ascheradenschen Bauernrechts jener beklagenswerthe Bruch zwischen Schoultz und der livländischen Ritterschaft erfolgt, durch welchen letztere einen ihrer klügsten, treuesten und stärksten Freunde von sich stieß; und wenn wir auch aus der spätern Darbringung seiner beiden Werke über die „Geschichte und das Staatsrecht“ Livlands an die Ritterschaft im Jahre 1773 sehen, daß er viel zu groß dachte, um sich gegen seine Mitbrüder in Achilleischen Zorn oder in Wallensteinisches Grollen zu verschließen, so ist überdies aus seiner schon erwähnten Selbstbiographie wie aus anderweitigen Nachrichten bekannt, daß er im Jahre 1767 nicht, überhaupt aber nur einmal, nämlich in den Jahren 1761—64, „Deputirter“ der livländischen Ritterschaft in St. Petersburg gewesen ist. Bedenkt man nun, wie leicht ein ungeschickter Abschreiber aus einer vielleicht nicht mit aller kalligraphischen Deutlichkeit geschriebenen 1, 2 oder 4 eine 7 machen kann, so scheint mir mit allem vorstehend Erörterten der Wahrscheinlichkeitsbeweis geführt zu sein, daß die „demüthigste Erklärung“ nicht aus dem Jahre 1767 stammt, sondern aus einem der wirklichen Deputationsjahre 1761, 1762 oder 1764. Damit wäre denn auch die Priorität der „demüthigsten Erklärung“ vor dem „Memoriale“, gegen dessen Herkunft aus dem Jahre 1765 keinerlei, sei es äußere, sei es innere Gründe sprechen, bewiesen. Ob aber auch die Priorität der Univerfitätsvertretung durch Karl Friedrich Schoultz vor einer solchen durch den Baron Campenhausen, das ist eine andere, nicht so leicht zu beantwortende Frage. Denn wir werden uns zu erinnern haben, daß schon im September 1763, also über zwei Jahre vor dem Amtsantritte des General-Gouverneurs Grafen Browne, der Baron Campenhausen, welchen ich, beiläufig, schon im Jahre 1757 in der Stellung eines Assistentenraths beim livländischen General-Gouvernement urkundlich gefunden zu haben glaube, den „Entwurf“ zu derjenigen Anweisung „verfertigt hatte, welche das livländische Landraths-Collegium dem als Deputirter der liv-

ländischen Ritterschaft in der Residenz weilenden Landrath Baron Schoultz auf seine, von einem eigenen „Sentiment“ über das Universitätsproject des Oberprocureurs Melissino begleitete Bitte ertheilte, ihn hinsichtlich des letzteren zu instruiren.

Einstweilen, d. h. bis alle einschlägigen Aktenstücke sollten zusammengebracht werden können, scheint sich mir folgender Zusammenhang und Verlauf als im höchsten Grade wahrscheinlich zu ergeben:

Schoultz und Campenhausen mögen gleichgestunte livländische Patrioten, vielleicht sogar persönlich einander befreundet gewesen sein; daheim in Riga, und namentlich vor Antritt seiner Deputationsreise mögen sie die Lage des Landes vielfach durchgesprochen, bei solcher Gelegenheit auch wohl des dringenden, von verfassungsmäßigem Rechtsansprüche getragenen Bedürfnisses der Schwester-Provinzen Liv- und Estland, — denn Kurland war damals noch nicht der Dritte im Bunde dynastischer und personaler Einherrigkeit — nach einem baltischen Obertribunale gedacht haben, zur Wahrung vaterländischen Rechtes, und nach einer baltischen Universität als Hüterin des heiligen protestantischen Glaubens- und Wissens-Feuers und Lichtes. Als dann jener Oberprocureur Melissino mit seinen windigen und für bloße Nützlichkeits-Helden verleitlichen Projecten hervorgetreten, da wird Schoultz in seinem, dem Landraths-Collegio unterlegten „Sentiment“ ein, bei allem heißen Verlangen nach Obertribunal und Universität doch ernstes und festes „principiis obsta“ gesprochen, das Landraths-Collegium aber Campenhausen als, vielleicht gerade geschickteste Feder oder sonst geeignetste, vielleicht des St. Petersburger Terrains besonders kundige Capacität gebeten haben, in verfassungsmäßigem Geiste und doch geschäftsmäßig zweckentsprechendster Form die Instruction für den ritterschaftlichen Deputirten zu entwerfen; diese Instruction hat dann Schoultz, wie wir sehen, gegen Ende September 1763 wirklich erhalten und ihr entsprechend durfte er, vielleicht schon zu Anfange des Jahres 1764, im Namen der livländischen Ritterschaft diejenige Bittschrift an Ihre Kaiserliche Majestät eingereicht haben, von welcher ich oben ein, von möglicherweise viel jüngerer unkundiger Hand mit der falschen Jahreszahl 1767 versehenes Fragment unter der muthmaßlich nicht von Schoultz selbst herrührenden Ueberschrift: „Demüthigste Erklärung“ zur Kenntniß der Freunde der vaterländischen Geschichte gebracht habe! Eine Folge dieser Bittschrift ist dann wahrscheinlich die kaiserliche Befehls an den Senat gewesen, vorläufige Erkundigungen

über das ältere livländische Universitätswesen einzuziehen; die begehrte Auskunft wäre endlich jenes „Memorial“ des Rigaschen General-Gouvernements vom 18. Juli 1765, und es lägen uns, wosern ich nur halbwegs richtig conjecturirt haben sollte, in der „demüthigsten Erklärung“ und dem „Memorial“ nur zwei wenig unterschiedene Formulirungen eines und desselben landespolitischen Gedankens vor, von welchem muthmaßlich Schouß und Campenhausen schon deswegen selbst nicht dürften gewußt haben, wer von beiden ihn zuerst gefaßt, weil er so objectiv in einer gesunden baltischen Landespolitik begründet ist, daß es für einen zurechnungsfähigen und zugleich gewissenhaften Landespolitiker eigentlich gar nicht möglich war, auf einen andern zu verfallen.

Irgend eine unmittelbare Folge des „Memorials“ ist übrigens nicht ersichtlich. Vielmehr scheint der Rest des Jahres 1765 und das ganze Jahr 1766 ohne irgend ein baltisch-akademisches sei es actives, sei es passives Lebenszeichen hingegangen zu sein. Gleichwohl schloß das Jahr 1766 mit einem Ereignisse, welches ganz unerwartet unsere Universitäts-Sache wieder in Bewegung bringen, ja dieselbe innerhalb weniger denn zwei Jahren zu einem höchst bedeutsamen Entwicklungspunkt fördern sollte.

Der 14. December des genannten Jahres nämlich sollte das ganze russische Reich im weitesten, auch die „conquētirten teutschen Provinzien“ umfassenden Sinne in eine Erschütterung versetzen, wie man sie früher und später meist nur von unten ausgehen sah, während sie hier als Folge eines heroischen Entschlusses der auf dem Höhepunkte ihrer so überaus vielseitigen Energie stehenden großen Herrin und Kaiserin Katharina II. eintrat. Meine Leser errathen, daß ich von der großen Gesetz-Commission in Moskau rede.

Am 14. December 1766 publicirte der Senat jenes denkwürdige Manifest, ebenfalls datirt vom 14. December, durch welches die Kaiserin die Völker ihres weiten Reiches und alle Stände ihrer zahllosen Völker aufrief, Abgeordnete zu wählen und nach Moskau zu entsenden, um dort zu einem von den Einsichten all' jener Committenten gesättigten Reichsgesetzbuche auf breitester Basis den Grundstein zu legen. Dem Manifeste waren beigelegt: eine „Vorschrift von wo, nach Anleitung des Manifestes Deputirte zur Abfassung des Entwurfes zu einem neuen Gesetzbuche abgesandt werden sollen“, ferner drei „Wahl-Ordnungen“, eine für den Adel, eine für die Städte und eine behufs der Wahl „der Deputirten von den Dnnoworzen, den Ackerbau treibenden ehemaligen Solda-

ten, wie auch denenjenigen, ſo vor Alters unter verſchiedenen Benennungen zum Kriegs-Etat gehört, deſgleichen von den ſ. g. Tſchernososchny- und Jaſaschny-Reichsbauern“, — endlich ein, dieſe Wahlordnungen betreffender „Befehl an alle Gouverneurs“ im Reiche.

Auch dieſe Beilagen alle waren unterzeichnet „Catharina“, und trugen das Datum des „14. December“.

Man kann ſich leicht vorſtellen, wie neu und einigermäßen beunruhigend für die livländiſche Ritterschaft die Vorſtellung mag geweſen ſein, in allernächſter Zukunft zu den Füßen des Iwan Weliky in gemeinſchaftlicher Sitzung ſitzen zu ſollen mit den Deputirten der Odnodworzen, der Tſchernososchny- und Jaſaschny-Reichsbauern! Es würde uns von unſeren akademiſchen Grenzen zu weit abführen, wollte ich hier entwickeln, welches die Folgen alle geweſen, die für Livland aus jenen kühnen wenn auch nur epiſodiſchen Combinationen entſprangen. Wohl aber wird es zum vollen Verſtändniſſe des nächſtfolgenden Abſchnittes unſerer Univerſitätsgeschichte unerläßlich ſein, — in möglichſter Kürze anzudeuten, was die livländiſche Ritterschaft in ſolcher Perplexität that, um einerſeits dem allerhöchſten Willen in treuem Gehorſame nachzukommen, andererseits aber doch auch die Landesverfaſſung, welche von ſo neuen Entfaltungen leicht afficirt werden konnte, thunlichſt vor Schaden zu wahren. Glücklicherweise hatte Livland damals an ſeiner Spitze Männer, welche ſich einer ſo ſchwierigen Aufgabe vollkommen gewachſen gezeigt haben.

Zur Erfüllung des Befehles Ihrer Kaiſerlichen Majestät ward die Ritterschaft, und zwar unter dem Vorſtande ſ. g. „Adelsmarſchälle“ ſammenberufen, um die Moskauer Deputirten zu wählen. Gleichzeitig aber ward ein normaler ritterschaftlicher Convent ausgeſchrieben.

Schon am 26. Februar 1767 traten beide, formell ſo tiefverſchiedene, wenn auch zum Theil aus denſelben Perſonen beſtehende Verſammlungen in Riga zuſammen: nach altväterlicher Sitte und Landes-Ordnung der Convent, nach neuſtem kaiſerlichen Befehle die „Convocation“; denn ſo, nicht Landtag, wurde dieſe Verſammlung der livländiſchen Ritterschaft genannt; jene unter der Leitung der alt-verfaſſungsmäßigen-ritterschaftlichen Repräsentation, dieſe angeführt von neu-verordneten ſ. g. „Adelsmarſchällen“.

Eine vom Convente am 28. Februar auf's Schloß entſandte, gewiſſe Beſorgniſſe äußernde Deputation veranlaßte dann den Grafen Brown e zu der mündlichen Erklärung. . . . „Es könne und ſolle. . . dieſer casus extraordinarius um die dabey beobachteten Formalien der Allerh. confir-

mirten Landes-Versaffung auf keine Weise und zu keiner Zeit im mindesten derogiren“ — eine Erklärung, welche der General-Gouverneur, auf besondere Bitte auch noch in Form einer „schriftlichen Resolution“ dahin abgab: „da . . . dieser extraordinäre Actus . . . keinerleiweise mit den Landes-Versaffungen, deren Aufrechthaltung nach Vorschrift der Privilegien mir allwege angelegen seyn lassen werde, zu confundiren ist, einfolglich diese auf keine Weise rühren und alteriren kann, so kann bey dem unausweichlich zu bezeigenden Gehorsam E. E. Ritterschaft um so mehr beruhigt seyn, als obgedachtermaßen dieser Vorgang Einer Edlen Ritterschaft confirmirte Rechte und Versaffungen weder einigermaßen kränken noch graviren kann und wird“.

Nichts aber kann auf eine schärfere Weise das klare politische Bewußtsein, das seinausgebildete politische Formgefühl unserer Väter von 1767 kennzeichnen, als der Bescheid, welchen das livländische Landraths-Collegium den beiden Rigaschen Rathsherrn erteilte, welche sich noch selbigen Tages auch bei dieser Gelegenheit als Deputirte der Stadt Riga gemeldet hatten. Dieser durch den Ritterschafts-Sekretär übermittelte Bescheid lautete dahin:

„daß die Stadt, soweit deren Compétence ginge, bey Landtagen concurrirte, welches ihr nicht angestritten würde. Da aber die jezige Convocation kein Landtag wäre, sondern auf Allerhöchsten Befehl pünktlich begangen werden müßte, dieser aber lediglich den Adel beträffe, so würden sich die Herren Deputirten des Antheils an dieser Convocation zu begeben haben“.

Und als darauf am 2. März 1767 die Stadt-Deputirten, um nichts zu vergeben, ihr Wegbleiben entschuldigten, ihr Recht bewahrten und um „extractum Recessus“ baten, ward ritterschaftlicherseits beliebt, solche Eingabe zwar anzunehmen, ohne ihnen jedoch für diesen Fall etwas einzuräumen,

„allermaßen die jezige Convocation eine ganz außerordentliche, mit Landtagen keine Ähnlichkeit habende Sache sey, wie denn auch in dieser Betrachtung ihre Bewahrung nichts inserirte“.

Bei so entschiedener innerer Stellung zu der s. g. „Convocation“, zu dem Institut der s. g. „Adelsmarschälle“ und zu der Bescheidung der Moskauer Gesetz-Commission überhaupt, muß es wohl für ein Zeichen besonderen Werthes gelten, welchen die livländische Ritterschaft auf endliche Erlangung einer Landesuniversität legte, wenn sie, wie solches in einem Schreiben des Landraths v. Igelström an das Landraths-Collegium

vom 21. August 1768 zu lesen ist, „bei ihrer Convocation durch einen Punkt ihrer Instruction ihren Deputirten aufgegeben, umb die Herstellung der ehemaligen Academie bei unserer Allergnädigsten Monarchin zu sollicitiren“.

Leider ist es mir aller Mühe ungeachtet, nicht gelungen, die hier erwähnte Instruction vom Jahre und muthmaßlich März-Monate 1767 aufzufinden. Doch zweifle ich, nach anderweitig vorliegenden Andeutungen nicht, daß sie in allen wesentlichen Stücken mit der analogen Instruction vom September 1763 und mit der auf letztere sich gründenden „Demüthigsten Erklärung“ des Lansraths Baron Schouly in vollkommener Uebereinstimmung gestanden hat. Verschwunden kann sie am Ende nicht sein; ihr Wortlaut wird meine Vermuthung sicherlich bestätigen. Somit hätte die Betonung einer Herstellung der ehemaligen Academie, wie auch aus dem Folgenden aufs deutlichste hervorgehen wird, nicht die Bedeutung des Klebens an etwas Veraltetem, Unzulänglichem, sondern vielmehr nur die Bedeutung des Festhaltens an der capitulationsmäßigen Basis überhaupt und an dem Rechtsanspruche der livländischen Ritterschaft auf vollständige Einrichtung und Dotation der zu errichtenden Universität aus Staatsmitteln.

Wenn uns nun ferner auch ein Schreiben des General-Gouvernements an das livländische Landraths-Collegium vom 8. August 1768 befehrt: „daß ein Landraths-Collegium von Errichtung einer Universität im Lande mit eines der Puncta formiret hat, so denen Landes-Deputirten zur Betreibung mitgegeben worden“, so ist es von doppeltem Gewichte wenn wir aus einem Schreiben des General-Gouvernements an das Landraths-Collegium vom 5. Februar 1768 lernen, daß demselben mittelst Senats-Ukases vom 18. Juli 1767 befohlen worden war, „daß wegen der in Lief-land zu errichtenden Akademie ein Sentiment eingesandt werden solle, wie sothane Akademie nach dem Beispiele der allerbesten Universitäten und Akademien in Europa eingerichtet werden könnte“, und ferner, daß jene Supplique der livländischen Ritterschaft im Frühling 1768 es gewesen war, welche „Eines Erlauchten Dirigirenden Senats-Ukase“ (sc. vom 18. Juli 1767) „veranlaßt habe“.

Diesen Senats-Ukase habe ich ebensowenig auffinden können, wie die Instruction vom März 1767. Doch scheint aus der Art, wie seiner in den bezüglichen Verhandlungen des Jahres 1768 Erwähnung geschieht, hervorzugehen, daß er nicht nur auf eine sehr fühlbare Weise diejenige mate-

riell-verfassungsmäßige Grundlage, an welcher die Ritterschaft von 1710 an mit bezeichnender Entschiedenheit festgehalten hatte, ignorirte, sondern auch das General-Gouvernement, behufs des obenerwähnten einzufsendenden „Sentiments“ nicht sowohl an die formell-verfassungsmäßigen Organe der Ritterschaft verwiesen hatte, als vielmehr an eben jene, offenbar in Livland nur ad hoc, d. h. behufs jenes „casus extraordinarius“, jenes „extraordinairen Actus“ der Convocation creirten s. g. „Adelsmarschälle“.

Das materielle Moment geht u. A. aus einer Stelle des oballegirten Schreibens vom 5. Februar 1768 hervor, in welcher das General-Gouvernement das Landraths-Collegium glaubt „moniren“ zu müssen: „es wolle dasselbe aus patriotischem Eyser für das Vaterland die Allerhöchste Absicht unserer Allergnädigsten Monarchin“ (d. h. die wiederholten Sollicitationen der livländischen Ritterschaft von 1764 u. 1767 auf dem geschäftsmäßigen Wege vermittelt des Senates, wenn auch in durchaus anderer, als gebetener Weise, zu berücksichtigen) „mit Unordnung der hiezu benötigten Kosten bestmöglichst unterstützen“.

Das formelle Moment hinwiederum erhellt auf das unzweideutigste aus folgender Stelle des schon angeführten Briefes des Landraths Jgelström vom 21. August 1768:

„Aus Egard fürs Gen.-Gouvt. hat sich die vorige Residirung nicht entziehen können, die die Herren Adelsmarschälle lediglich concernirende hohe Senatsukase an dieselben zu befördern; es ist aber deswegen nicht die Meinung gewesen, daß vermittelt der Residirung auch derer Herren Adelsmarschälle Bekanntmachung von der Residirung insinuiert oder auch mündlich bekanntgemacht werden sollen. Wir haben die Beispiele davon, daß es Ihre Majestät mißfällig genommen, wenn die Gesetz-Commissions-Einrichtung in einige Gemeinschaft mit den Landes-Verfassungen gesetzt worden; gleichwie denn auch dem Lande daran lieget, bei dessen Verfassungen sich respectu solcher Behandlung separirt zu erhalten“.

Soviel zur Kennzeichnung einer politischen Situation, in welcher unsere verfassungstreuen und vorsichtigen Väter offenbar schon im Jahre 1768 die vorausseilenden Schatten der Dinge wo nicht erkannten, so doch ahnten, welche das Jahr 1786 über Livland bringen sollte.

Ich kehre zur chronologischen Ordnung der Universitäts-Geschichte zurück.

Der Senatsukas vom 18. Juli 1767 war dem Landraths-Collegio vom General-Gouvernement schon unter dem 9. October 1767 „commu-

nicirt“ und „zugleich begehret worden, die erforderlichen Nachrichten, wie die besten Universitäten und Akademien in Europa eingerichtet sind, von auswärtigen Akademien einzuziehen und solche bey dem Kaiserl. Gen.-Gouv. einzureichen, damit E. Erl. dirig. Senatsukase in Erfüllung gesetzt werden könne“.

Diesem Begehren hatte das Landraths-Collegium mittelst einer Unter-
egung vom 29. October 1767 auszuweichen gesucht, indem es einestheils die Ueberhäufung der Ritterschäfts-Kanzellei mit dringenden Arbeiten vorgeschützt und sich nur zum Tragen der Kosten, falls die fraglichen Nachrichten „durch andere bequemere Wege“ eingezogen werden wollten, erboten, anderentheils die livländische Ritterschaft nicht sowohl um eine Universität nach „Europäischem“, als vielmehr nur um eine nach dem bewußten „Schwedischen“ Muster; eventuell aber um ein gymnasium illustre gebeten gehabt.

Bei diesen Einwendungen beruhigte sich jedoch das General-Gouvernement keineswegs, sondern, unter Hervorhebung des Umstandes, daß aus jenem Senatsukase deutlich zu entnehmen, daß ein Sentiment eingesendet werden solle“ wie eine Akademie für Landesfinder aller Stände, und nicht bloß eine „Ritterakademie“ einzurichten sei, konnte dasselbe „nicht umhin“, das Landraths-Collegium in dem schon allegirten Schreiben vom 5. Februar 1768 „nochmals zu moniren“, nicht nur das in Rede stehende Sentiment einzusenden, sondern auch die, übrigens nicht näher specificirte oder documentirte „Allerhöchste Absicht“ der Monarchin „mit Anordnung der hierzu benötigten Kosten bestmöglichst zu unterstützen“, „weil anderergestalt E. Erl. dirig. Senats-Ukase selbst zum Nachtheil des Landes nicht in gehörige Erfüllung gesetzt werden kann“.

So lange der Wortlaut der ritterschaftlichen Instruction und Supplique vom Jahre 1767 nicht vorliegt, muß es freilich dahingestellt bleiben, in wie weit der livländischen Ritterschaft die Absicht beigemessen werden konnte, die nicht zu ihr gehörigen Landesfinder von der Wohlthat einer Landesuniversität ausschließen zu wollen.

Die höchste Wahrscheinlichkeit der Uebereinstimmung der Suppliquen von 1767 mit der „Demüthigsten Erklärung“ von — muthmaßlich — 1764, welche von solcher Exklusivität nichts weiß — nicht minder als der ausdrückliche und beredte Wortlaut des sofort zu reproducirenden ritterschaftlichen Universitätsplanes vom September 1768 gestatten uns nicht nur, nein gebieten uns sogar, jene der Ritterschaft vom General-Gouvernement gemachte Imputation auf eine vielleicht nicht ganz unbefangene Interpre-

tation der Geltendmachung des bei der landesadeligen Jugend herrschenden Bedürfnisses nach akademischer Bildung zurückzuführen.

Dem mag übrigens sein, wie ihm wolle, jedenfalls hatte der residerende Landrath um der wiederholten hohen Anregung so viel als möglich von seinem Standpunkte aus zu entsprechen, schon (muthmaßlich im März) 1768 an einen begabten jungen Landsmann, Burchard v. Krüdener, beiläufig den nachmaligen kaiserl. russischen Gesandten an verschiedenen Höfen und Gemahl der in ihrem vorgerückten Alter durch gewisse phantastisch-mystisch-religiöse Schaustellungen keineswegs spurlos operirenden Dame desselben Namens, brieflich eine Reihe Fragen mit der Bitte gerichtet, die livländische Ritterschaft durch deren Beantwortung mit Nachrichten über die Universitäten zu Leipzig und Halle versehen zu wollen.

Die Antwort auf diesen ehrenvollen Auftrag ist ein schönes Denkmal des vollen Verständnisses, welches der junge Mann für die Sache in sich trug zu deren entfernterem Mitarbeiter er dergestalt geworden war. Nicht nur sandte er baldmöglichst eine vierzehn enggeschriebene Quartseiten umfassende „Beantwortung der vorgelegten Fragen von der Einrichtung der Akademien in Halle und Leipzig“ ein, überdies ähnliche Auskünfte über Göttingen in Aussicht stellend, sondern er begleitete dieselbe auch mit einem Briefe d. d. Leipzig, den ¹⁴/₂₅ April 1768, in welchem sich nicht nur die edelste Genugthuung über die sich eröffnende Aussicht auf eine vaterländische Universität und die ihm widerfahrne Ehre zur Mitwirkung bei dem schönen Unternehmen berufen zu sein, sondern eine Gediegenheit an Bildung und Reife des Urtheils ausspricht, wie sie gewiß bei der Mehrzahl unserer Studenten des Jahres 1864 keineswegs Gemeingut sein dürfte. Ich führe nur eine in dieser Beziehung besonders bezeichnende Stelle seines Briefes an:

„Ew. Hochwohlgeboren werden leicht“ (aus dem beigelegten Aufsatze) „abnehmen, daß die Fonds der Leipziger Akademie nicht allein sehr viel stärker, als die Fonds der Hallischen Akademie sind, sondern auch viel mehr Sicherheit haben, zumahl, da sie von der Akademie selbst verwaltet werden. Dieser Ursache, und daß man in der ersten Einrichtung die jungen Anfänger nicht vergessen, sondern bey einer bessern Aussicht ihnen durch die sogenannten Collegiaturen eine kleine Unterstützung gegeben hat, ist es nebst der bestimmten Anzahl Freystiße für so viele arme Studenten vorzüglich zuzuschreiben, daß die Leipziger Akademie ohne sehr große und sehr merkliche Veränderungen, sich in beständigem Flor erhalten hat. Da-

gegen die Universität in Halle gleich nach ihrer Stiftung durch die Mühe, die man sich gab, mit starken und außerordentlichen Pensionen die berühmtesten Männer von allen Orten dahin zu versammeln, in kurzer Zeit bis zum Erstauern wuchs. Weil diese Pensionen aber nicht aus den Mitteln der Universität, sondern aus der königlichen Chautoulle und anderen Anweisungen flossen, und also nach und nach wieder aufhörten, ist sie auch in Kurzem sehr tief wiederum gefallen“.

Schließlich erbiethet er sich, den künftigen Plan zu einer baltischen Universität dem D. Ernesti in Leipzig und dem D. Semmler in Halle vorzulegen, „damit diese wegen ihrer Redlichkeit, Wissenschaft und Erfahrung bekannte Männer ihre Anmerkungen darüber machen könnten“.

Jenen v. Krüdenerschen Aufsatz nun, die Universitäten Leipzig und Halle betreffend, hatte das livländische Landraths-Collegium dem General-Gouvernement zu beliebigem bestem Gebrauche unter dem 19. Juni 1768 zugeschieft. Weil es aber denselben „nicht mit einem Sentiment, inwieweit die Einrichtungen dieser hohen Schulen auf das hiesige Land quadriren können“ begleitet hatte, so ward er ihm „mit dem Begehren“ unter dem 30. Juni 1768 „zurückgesandt: zu Folge Cs. Erl. dirig. Sen. Ukases vom 18. Juli a. pr.“ das fragliche Sentiment „des gründlichsten und ausführlichsten anzufertigen und sodann anhero einzusenden“.

Jetzt war Noth am Mann! Aber, siehe da: der rechte Mann sollte der echten Noth nicht fehlen. Der ehemalige Landrath Baron v. Schoultz befand sich eben in der Stadt, und die Residirung muß ihn doch wohl zu gut gekannt haben, um zu fürchten, bei dem Tiefverletzten eine Fehlbitte zu thun, wenn sie ihn einlud, in der obschwebenden Verlegenheit mit seinem so erfahrenen als verfassungsfundigen Rathe sie unterstützen zu wollen. Er fand sich, des Vaterlandes Wohl allezeit in erster Linie in der Wahrung von dessen verfassungsmäßigem Rechte sehend und der erlittenen Kränkungen nicht gedenkend, am 3. Juli 1768 zur erbetenen Conferenz mit dem residirenden Landrathe und dem Landmarschall ein, „und das Gutachten aller dieser Herren ging einstimmig dahin, daß das geforderte Sentiment von der Beschaffenheit und dem Umfange sei, daß die Residirung sich nicht allein damit befassen könne, sondern dessen Abfassung wenigstens einem Convent überlassen werden müßte“.

Mit der Einberufung eines Conventes übereilte man sich übrigens nicht, sondern kam vielmehr nach reiflichem Nachdenken zu dem Resultate, daß es rathsam sein dürfte, noch eine fernere Conferenz in derselben Sache

abzuhalten. Diese ward denn auch, zwischen dem residirenden Landrath, und dem Herrn Landrathe Baron v. Igelström als Landmarschall am 22. Juli 1768 abgehalten, befand jedoch, die erste an Vorstcht noch überbietend, „für bedenklich“, das mehrerwähnte „Sentiment einem Convent oder Landtag zuzuschleiben, wodurch das Land leicht in concurrence dieser Sache ratione der dazu erforderlichen Kosten gesetzt werden könnte“; es ward „solchem nach beliebet, dieses Sentiment schriftlich zu verbitten und von dem Lande zu decliniren“.

Sofort unterlegte denn auch das Landraths-Collegium dem General-Gouvernement ein vom 24. Juli 1768 datirtes „Gehorsamstes Memorial“ in welchem es sich „zu Abfassung des geforderten Sentiments auf keine Weise im Stande“ erklärt; denn:

„Der Wunsch und das petitum des Landes in Ansehung der Errichtung einer Academie gehet nicht weiter als auf die in schwedischer Regierungszeit vorhanden gewesene und in den unglücklichen Kriegszeiten zu Grunde gegangene Anstalt der Academie in Dorpat und Pernau. Der dazu bestimmt gewesene fond kann nicht unbekannt seyn, und von dessen Anwendung und distribution müssen sich in G. Erl. Kaiserl. General Gouvernements Archiven gleichfalls hinlängliche Nachrichten finden. G. E. Ritterschaft ist nicht im Stande die geringste zuverlässige Nachricht davon zu geben.

„Die jetzt etwa zu beliebende Anlegung einer Universität, sofern der schwedische Plan nicht zur Grundlage genommen werden soll, ist hier sowie in allen Ländern ein purum regale. Der dazu zu bestimmende fond und der der Academie zu gebende Umfang, wie auch alle dabey zu machende Einrichtungen dependiren lediglich von dem Willen der höchsten Landesherrschaft, und es lassen sich darüber von Unterthanen keine Vorschläge machen, da selbige nicht im Stande sind, die Absichten der höchsten Landesherrschaft zu wissen, auf welche es jedoch in dergleichen Anlagen lediglich ankommt“. u. s. w.

Ich glaube einem bereits rege gewordenen Wunsche vieler von meinen Lesern entgegenzukommen, wenn ich ihnen mittheile, daß der residirende Landrath, welcher dieses würdige Aktenstück unterschrieben, Meyendorff, und der Ritterschafts-Secretär, welcher es gegengezeichnet und wohl auch verfaßt hat, G. W. Budberg hieß.

Weniger erbaut von demselben jedoch, als jene meine Leser, war seiner Zeit das livländische General-Gouvernement. Vielmehr rescribirte dasselbe

dem Landraths-Collegio am 8. August 1768, wie es nicht umhin könne, „die Entziehung sothanen eingeforderten sentiments demselben zur Verantwortung anheimzustellen; angesehen die zur Entledigung angezogenen Gründe nicht von dem geringsten Belange sind, und die Ukase Es. Erl. Dirig. Senats v. 18. Julii 1767 durchaus erheischet, daß über die im Lande Allerhöchst zu errichtende hohe Schule ein Sentiment gegeben werde“ u. s. w.

Diese ernste Sommatio sandte das Landraths-Collegium dem schon erwähnten, damals als Landmarschall vicarirenden Landrath Baron Jgelström nach Trilaten mit dem Ersuchen, seine Meinung über das, was jetzt zu thun sei, der Residierung mitzutheilen; und schon unter dem 21. August 1768 erfolgte dieselbe, in allem Wesentlichen übereinstimmend mit den Anschauungen des letzterwähnten „Gehorsamsten Memorials“ vom 24. Juli 1768. Doch verdienen aus der ziemlich langen Zuschrift einige Züge als charakteristisch hervorgehoben zu werden, so z. B. wenn es, gegen den Schluß, heißt: „Ich in meinem Theil gestehe wenigstens sehr gern, daß ich nicht aufgelegt bin, über eine solche Materie ein schickliches Sentiment zu ertheilen, und wenn ich eine gleiche Meinung auch von meinen Herren Collegen hege, so thue ich mir recht und ihnen nicht unrecht. Academie-Bediente, Doctores und Professores sind die Leute, die man mit Nutzen über ein solches Vorhaben vernehmen und ihre Sentiments einziehen kann. Was wollen wir für mehrere Kenntniß von Conventen oder auch von Landtügen in einer solchen Materie vermuthen. Singegen haben wir Ursache zu besorgen, daß es von Folgen für's Land sein könnte, sich mit den beehrten Planen der Einrichtungen zu befassen.

„Dieses sind also die Gründe, die mich bewegen, weder Convent noch Landtag in diese bedenklichen Zumuthungen zu verwickeln, folglich noch immer dafür zu halten: wir können, sollen und müssen uns mit keinem Sentiment abgeben“.

Daß sich aber mit solch straff formeller Haltung ein wohlwollendes Eingehen auf die Materie in einem und demselben Manne gar wohl vertrug, sobald nur dasselbe auf solchen Wegen, die für verfassungsmäßig gelten konnten, erfolgte, lehren in unmittelbarem Anschlusse an das Vorhergehende folgende Worte desselben Schreibens:

„Von einigen Gliedern des Collegii und denen Herren Deputirten, bei welchen eine Kenntniß von Academie-Einrichtungen zu vermuthen, als dem Herrn Landrath Bruining, Herrn L. W. Baron Budberg &c.

mit beigefügtem Bericht von dem ganzen Zusammenhange der Sache und was dabei zu bedenken wäre, eine beirätliche Meinung einzuziehen, um in einer so epineusen Sache die vorfichtigsten und sichersten Maßregeln zu fassen, würde meines Erachtens sehr dienlich und gerathen sein“.

Was dann schließlich des Landraths Baron Zgelström Meinung von dem, was im vorliegenden Falle Rechtens, das spricht er dann kurz und bündig in den Worten aus: „Uebrigens habe ich schon vorhin zu erinnern Gelegenheit gehabt, wie es schlechterdings wider das Manifest sei, wenn alle in die Anordnung der Gesetz-Commission einschlagende affairen anders als unmittelbar mit den Herren Adelsmarschällen vom Kaiserl. General-Gouvernement behandelt werden“.

Diesen Rath hat denn auch das Landraths-Collegium unverzüglich befolgt, indem es unter dem 26. August 1768 an die „Adelsmarschälle“ Landrath Baron v. Budberg auf Ramkau und Landrath Baron v. Fersen auf Ollustfer gleichlautend schrieb, um sie zunächst von der ganzen Sachlage in Kenntniß zu setzen und dann ihnen zu sagen:

„Wie auch Ew. Hochwohlgeb. sowohl wie Patriot, als auch wie Kreisdeputirter und endlich wie Adelshaupt bei der Deputation, die das Gesuch wegen der Academie in commissis hat, in dieser Angelegenheit auf mehr denn eine Weise Theil nehmen, so bitte ich im Namen E. E. Ritter- und Landschaft ergebenst, Dero geneigtes Gutachten darüber baldigst anhero zu eröffnen“ u. s. w.

Die Meinungsäußerungen beider „Adelsmarschälle“ liegen vor: des Landrath Baron v. Budberg d. d. Ramkau d. 3. September 1768, des Landrath Baron v. Fersen d. d. Ollustfer d. 16. September 1768. Da beide Auslassungen sich durch einen bemerkenswerthen Geist patriotischer Staatsklugheit auszeichnen, auch beide auf den praktischen Abschluß dieser ganzen mit so großer Umsicht und Beharrlichkeit geführten Verhandlung keinen geringen Einfluß gehabt haben dürften, so wird man ausführlichere Auszüge aus denselben, besonders aus derjenigen des Baron Budberg an diesem Orte gewiß nur in der Ordnung finden.

Nach einem kurzen, das seitherige Verhalten der Residierung billigenden Rückblicke, hebt Baron Budberg den praktischen Kern des ganzen Problems mit folgender Auseinandersetzung hervor:

„Meiner Meinung nach kommt es hauptsächlich darauf an, ob die hohe Sen. Uk. v. 18. Julii a. pr. namentlich von dem Lande, oder nur in generalen Ausdrücken und vielleicht gar vom K. General-Gouvernement

selbst ein Sentiment verlangt. Letzteres Rescripte lassen uns darüber gänzlich in Unwissenheit, und machen es nothwendig, sich um eine richtige Uebersetzung mentionirter Sen. Ukase selbst zu bemühen.

„Ist ersteres, so sehe ich nicht wohl ein, wie wir uns dessen werden entziehen können, wenigstens könnte es uns als unrühmlich ausgelegt werden, und wo“ (also ungewiß ob) „die Ukase auf Selbsteigenen Allerhöchsten Befehl der Monarchin emanirt ist, könnte Allerhöchst dieselbe von uns die ungünstige Meinung fassen, als wäre uns um die Ausblühung und Verbreitung der Wissenschaften in unserm Vaterlande wenig zu thun. Auf diesen Fall halte ich davor, man thue etwas, wende aber dabei alle Vorsicht an, um das Publicum unsererer Landsmannschaft“ (so nannten noch vor hundert Jahren unsere Väter die jetzt s. g. Ritterkasse) „nicht mit in die zu solchen Anstalten erforderliche für uns ganz unerschwingliche Kosten zu verwickeln. J. E. Man suche aus den Archiven alle die vormalige Dörptsche und zuletzt Bernausche Academie betreffende Nachrichten, Institute und Academische Constitutionen zusammen, entwerfe aus solchen einen Plan, nach welchem sie eingerichtet gewesen, merke an, daß die 4 Fakultäten zwar damals lange nicht genugsam mit Professoren versehen gewesen seien, wie aus den beigelegten Instituten der Leipziger und Haller Academien sich entnehmen lasse. Denn erstere von 32, letztere aber von 13 Professoribus ordinariis ohne den extraordinariis besorgt wurde. Daß, ni fallor! ein Professor in Cameral-, Policy- und Oeconomie Wissenschaften, ein Solcher, der die Principia Juris Communis auf die hiesigen leges statutarias anzuwenden gelehret und Collegia practica gelesen hätte u. s. w. gefehlet habe. Vermuthlich müssen diese Mängel der mäßigen Revenüe zugeschrieben werden, womit sothane Academie von der damaligen Landesherrschaft dotirt gewesen wäre und welche jährlich nicht mehr als 10,000 Rthl. S. M. betragen hätte; hier würden die Einkünfte der damaligen Academie genau aufzunehmen sein. Dieses habe man auf ausdrücklichen Befehl Eines Erl. Kaiserl. General-Gouvernements einzuberichten ohnermangeln sollen, weil man sonst sein Sentiment über ein Institutum dieser Art zu geben, sich gewiß entblödet“ (ist entweder zu verstehen als: gescheneet, oder es müßte gelesen werden: nicht entblödet) „haben würde, da solches ein unstreitiges Imperiale sei, eine Gnade, welche die Ritterschaft und Stände dieses Landes und deren späteste Nachkommenschaft in denen entferntesten Jahr Hunderten als eine éclatante Kaiserliche Wohlthat und

erhabene landesmütterliche Vorsorge für ihre getreuen Unterthanen zu segnen, zu verehren und zu verewigen haben würden. Meine Meinung wäre also, daß man auf den vorhinnten Fall, daß das Sentiment des Landes durch die hohe Senats-Ukase selbst gefordert worden und solchem durchaus nicht auszuweichen wäre, man sich auf die Aufgabe des Instituti der ehemaligen Dörptschen Academie einschränke, ihre Mängel in Gegeneinanderhaltung der Einrichtungen der Leipziger und Haller Universitäten anzeige, welche man deswegen, und um zu beweisen, daß solche sämmtlich auf Landesherrliche Kosten fundiret sind, beilegen könnte, und alsdann die nöthigen Verbesserungen anmerken, deren ich nur Exempel Weise einige angeführt habe, Ew. Hochwohlgeb. aber, welche in der Gelegenheit sind, das Dörptsche Institutum mit denen zu Leipzig und Halle und demjenigen, was unser Land nothwendig macht und erheischet, zu compariren, billigt überlasse, solche gehörig auszufinden und anzuzeigen.

„Um auch von solchen Einrichtungen, welche zwischen Schulen und Universitäten das Mittel halten, unterrichtet zu sein, habe ich mir die Nachricht von der letzten Vermehrung der Estländischen s. g. Ritter-Academie und von der Einrichtung des Collegii Carolini in Braunschweig kommen lassen, und füge sie hiebei. Zu einer der ersten gleichen Einrichtung könnten wir wohl ohne große Schwierigkeit gelangen; es dürfte nur die Verbesserung des Lycei der Ritterschaft von der hohen Krone überlassen werden, und diese solche bei einem künftigen Landtage beherzigen und reguliren. Letztere aber, welche von einem weit größern Umfange, wahren und ausgebreiteten Nutzen ist, kann nur von der höchsten Landesherrschaft und auch dieses hier in der Provinz in der Vollkommenheit nicht, als zu Braunschweig errichtet werden.

„Auf den zweiten Fall aber, da mentionirte Senats-Ukase zwar ein Sentiment, nicht aber namentlich von der Ritterschaft verlanget: könnte man sich begnügen, dem Kaiserl. General-Gouvernement zu antworten, die Ritterschaft habe zwar aus der Restauration der ehemaligen Dörptschen Academie ein Desiderium bei der großen Gesetz-Commission formirt, und solches seinen Deputirten übertragen, nicht aber sich begeben lassen, eine Academie nach ihrem eigenen Gutdünken zu erbitten, da solches die Sache der Landesherrlichkeit sei. Zudem befänden sich alle Nachrichten von der vormaligen Dörptschen Academie in den Archiven E. K. Gen. Gouvernements, von denen nur sehr unvollkommene bei der Ritterschaft befindlich wären, aus den überreichten Institutis der Leipziger und Haller

Academie als der berühmtesten im teilschen“ (sic) „Reich“, ergebe sich, wie weit erstere von letzteren abgegangen und unterschieden gewesen und welche nützliche und heilsame Veränderungen deren Restauration ersprießlich sein würden, als welche man durchaus von der Allerhöchsten Kaiserlichen Gnade und landesmütterlichen weltberühmten Vorsorge hoffnungsvoll erwarten müsse, ohne Solcher durch selbst gewagte Vorschläge vorzugreifen. Auf Ew. Hochwohlgeboren Verlangen ermangele nicht, dieses mein unmaßgebliches Bedenken einzusenden“ u. s. w.

Meine Leser werden sogleich Gelegenheit haben zu sehen, welche hohe Fähigkeit damals unserer Landes-Repräsentation beiwohnte, scharfe formale Distinctionen rasch und vollständig aufzufassen, und die vielleicht noch höhere, und ebendarum wohl auch noch seltenere, auf dergleichen Distinctionen beruhende wohlwogene und patriotische Winke klug und rasch zu befolgen, ohne die selbstgefällige Sucht des Verbalhornistrens aus eigenen Mitteln, bloß weil es selbst eigene sind, oder gar die scheelsüchtige und kleinliche Eitelkeit, den guten Rath durch forcirte Concurrrenz-Vorschläge zu verwässern und zu verhunzen, bloß um sagen zu können, man habe sich nicht von Diesem oder Jenem dies oder das souffliren lassen!

Zuvor aber ist noch des zweiten der eingeholten Gutachten — desjenigen des Landraths und „Adelsmarschalls“ Baron v. Fersen zu gedenken, obgleich gewisse Anzeigen darauf zu deuten scheinen, als habe das Landraths-Collegium, ohne dasselbe abzuwarten, unter dem unmittelbaren Eindrucke des volle vierzehn Tage früher, d. h. schon am 8. September 1768 eingegangenen Gutachtens des Landraths und „Adelsmarschalls“ Baron v. Budberg seinen Entschluß gefaßt und ausgeführt. Das Fersensche Gutachten ist nämlich nicht nur erst am 23. September 1768 eingegangen, sondern es findet sich auch in dem bezüglichen Bande der ritterschaftlichen Akten, nämlich v. J. 1768 Vol. LVI, Arch.-Nr. 82 hinter dem „Sentiment“ eingebunden, welches im Sinne des Budbergschen Gutachtens die Residierung dem General-Gouvernement bei einem „Gehorsamsten Memorial“ zu unterlegen sich entschloß und welchem gerade auch das Budbergsche Gutachten nebst seiner die Dom- und Ritterschule, resp. eine zu gründende so rubricirte „neue Ritter-Akademie“ zu Reval betreffenden zwei Beilagen vorgebunden ist. Die chronologische Frage wäre ohne Weiteres erledigt, wäre nicht das Concept des „Sentiment“ ganz undatirt und in dem Concepte von dessen „Gehorsamstes Memorial“ benanntem Be-

hifel der Tag uneingetragen geblieben und nur der Monat mit „Sept. 1768“ angegeben.

Auch zeigt das Gutachten Fersens so auffallende Uebereinstimmung des Gedankengangs und sogar Ausdruckes (z. B. der Warnung vor Compromittirung des „Publicum's unserer Landsmannschaft“) mit dem dreizehn Tage ältern seines Collegen Budberg, daß ich einestheils kaum der Vermuthung mich entschlagen möchte, letzteres habe dem Baron Fersen zur Conformirung vorgelegen, anderntheils aber mir und meinen Lesern dessen Beibringung in extenso um so mehr ersparen kann, als auch hinsichtlich der Schärfe der Argumentation und Eleganz der Schreibart die Palme ganz entschieden dem Landrath Baron v. Budberg gebührt. Nichtsdestoweniger aber enthält auch das Gutachten des Landraths Baron v. Fersen zwei Stellen, welche der Vergessenheit entzogen zu werden verdienen: die eine weil sie die leider noch nicht zugängliche, die Errichtung einer Universität betreffende Unterlegung der livländischen Ritterschaft bei der Gesetz-Commission in Moskau, die andere, weil sie den Landrath Baron v. Fersen persönlich als einen edeln Patrioten zu charakterisiren geeignet ist, ausgestattet mit jener großen und leider auch recht seltenen Eigenschaft des Mannes, ohne welche es aber keinen großen Staatsmann giebt; ich meine jenen Mannesmuth, erforderlichen Falles ritterlich mit der eigenen Person zu bezahlen.

Die erste der beiden Stellen besagt, es sei „schon fast Alles, was von Seiten des Landes gesagt werden kann, in der Unterlegung wegen einer Academie bey der großen Gesetz-Commission gesagt worden“.

Die zweite Stelle aber lautet — und möchten namentlich ihre Schlußworte laut und immer lauter zu dem politischen Gewissen auch unseres vielfach noch in so „gesunden Pflanzenschlaf“ versunkenen heutigen baltischen Geschlechtes reden: „Meines Erachtens müßte in dieser Sache von Seiten einer Landes-Residirung alle Ertheilung eines Sentiments abzuwenden gesucht werden. Wann aber nach der hohen Senats-Urtheil von Seiten des Landes nothwendig sentiret werden muß, daß diese Anmuthung durch das General-Gouvernement mit uns Adelsmarschällen nach dem Sinn des Manifestes begangen werden müßte; wobei aber die Landes-Residirung alles dazu Gehörige zu suppeditiren sich nicht entziehen wird. Es ist meines Erachtens besser, daß sich zwei persöhnlich etwas exponiren und dadurch das Publicum decken“.

Ob es nach den bezüglichen Winken des Baron Budberg dem livländischen Landraths-Collegio gelungen war, von dem General-Gouvernement die Auslieferung des maßgebenden Wortlautes jenes den, ritterschaftlicherseits unbekanntem, Hintergrund der ganzen beinahe ein volles Jahr füllenden Verhandlung bildenden Senatsufasses vom 18. Juli 1767 zu erlangen, und ob vielleicht dieser Wortlaut wirklich eine directe Verpflichtung der livländischen Ritterschaft zu ihrerseitiger Abgabe des vielerörterten „Sentiments“ enthalten habe; davon habe ich in den Akten keine unzweideutige Spur finden können. Doch möchte ich es aus zwei Gründen bezweifeln. Einmal würde sich doch wahrscheinlich der Ukas bei der Akte befinden, und dann würde ja wohl von Anfang an, das General-Gouvernement, welches mit so bemerkenswerther Beharrlichkeit auf seinem Plane bestand, die Ritterschaft zu sofortiger directer Einlassung mittelst Abgabe eines „Sentiment“ zu vermögen, nicht unterlassen haben, in einem seiner vom Oktober 1767 bis August 1768 reichenden Rescripte, den entscheidenden Wortlaut dem Landraths-Collegio vorhaltend mitzutheilen. Beides aber ist nicht der Fall, und wenn dessen ungeachtet das Landraths-Collegium, wie wir sogleich sehen werden, im Sinne der Landräthe Barone v. Budberg und v. Fersen, und im Geiste des Baron Karl Friedrich Schoultz, welcher damals längst aufgehört hatte Landrath zu sein, dem General-Gouvernement schließlich doch ein die Universität betreffendes „Sentiment“ zugehen zu lassen, sich herbeiließ, so dürfte es aus der Erwägung geschehen sei, daß möglicherweise doch der dem Wortlaute nach vorenthaltene Senatsufass irgend eine Wendung enthalten mochte, deren Nichtberücksichtigung dem Lande nachtheilig werden konnte. Formell hatte das Landraths-Collegium ohne Zweifel das Recht, sich den Wortlaut in forma probante vorgelegt zu sehen, oder aber in seinem passiven Widerstande zu beharren. Materiell dagegen konnte dasselbe gleichwohl, jene Möglichkeit fingierend, einem Widerstand, welcher, endlos fortgesetzt, denkbarer Weise für das Land von unliebsamen Folgen sein konnte, mit um so besserem politischem Gewissen entsagen, als der Wortlaut des „Sentiments“ beweisen wird, daß es ihm gelungen ist, eine Fassung zu finden, welche vielleicht wohl den Erfolg, nämlich die jedenfalls von der Ritterschaft auch schon damals lebhaft gewünschte Wiederherstellung der Landesuniversität in nächster Zukunft, nicht aber die bei dieser Sache in Betracht kommenden großen Principien des verfassungsmäßigen Landesrechtes bloßstellen konnte. Soll aber einmal das „pain bis et liberté“ auseinander-

gerissen werden, so wird sich der wahrhaft erleuchtete Patriot nie bedenken, lieber der Freiheit zu genießen, und des Brotes zu ermangeln, als umgekehrt.

Wie schon bemerkt, kann ich leider den Tag nicht bestimmen, an welchem das livländische Landraths-Collegium sein „Sentiment“ dem General-Gouvernement unterlegte. In hohem Grade wahrscheinlich aber ist es, daß solches nach dem 8. und vor dem 23. September 1768 geschah; jedenfalls im September 1768.

Das schon erwähnte „Gehorsamste Memorial“ des residirenden Landraths lautet wörtlich:

„Auf Eines Erlauchten Hochverordneten Kaiserlichen General-Gouvernements wiederholten hochobrigkeitlichen Befehl übergebe im Namen und von Wegen Einer Edlen Ritter- und Landschaft beiliegendes Unvorgreifliches Sentiment wegen Errichtung einer Akademie und Universität in Lief- und Estland.“

„Ich füge demselben, vorhin versprochener Maßen eine beglaubte Nachricht von dem Institute der Göttingischen Universität hierzu *), als welche über gewisse Theile einer solchen Anstalt das nöthige Licht verbreitet.“

„Eine Edle Ritterschafft ist fest versichert, E. Erl. Hochverordnetes Kaiserl. G. St. werde nicht nur überhaupt deren unterthänigstes Gesuch wegen Errichtung der Akademie, sondern auch den Inhalt des Allerhöchsth. (ob nur gerade direct der livländischen Ritterschafft)? „demandirten unmaßgeblichen Sentiments auf das Günstigste an Ihre Kayserliche Mayestät begleiten, und diesem Lande zu höchst dero Allergnädigster Landesmütterlicher Vorsorge auf alle Art behülflich seyn; in welcher Zuversicht sich E. E. Ritter- und Landschaft der beständigen Protection Es. Erl. Kaiserl. Gen.-Gouvts. gehorsamst empfiehlt.“

Riga im R. S. den September 1768. Im Namen u. s. w.

Bruiningk, Ref. L. R.

G. W. Bb. scrs.

*) Unter den Aktenstücken der oballegirten so rubricirten: „Deduction wegen der Akademie“ befindet sich, außer dem Memorial Burcharde v. Krüdener über die Universitäten Leipzig und Halle, das „Privilegium Königs Georg II. der Akademie zu Göttingen, d. d. Hannover den 7. December 1736“. Ob dasselbe ebenfalls von Krüdener eingesandt gewesen, ist nicht ersichtlich, doch nach dessen Versprechen, dergleichen zu thun, wahrscheinlich. Die Gründe, welche das livländische Landraths-Collegium veranlaßt haben, statt jener subjectiv-statistischen Notizen eines Studenten, lieber die objectiv-öffentlich-rechtliche Urkunde eines Königs einzusenden, werden ohne Zweifel sowohl materieller als formeller Art gewesen sein.

Das „Sentiment“ selbst aber lautet, sammt Unterschrift, vollständig wie folgt:

„Unvorgreifliches gehorsamstes Sentiment wegen Errichtung einer Academie u. Universität in Liefland, welches auf hochobrigkeitl. *) Begeren im Namen u. Von wegen E. E. Ritter- und Landschaft ertheilet wird.

„E. E. Ritter- und Landschaft des Herzogthums Liefland glaubt unter dem gesegneten Regimente Ihro jetzt Glorreich regierenden Kaiserl. M. Katharina II. denjenigen glücklichen Zeit-Punkt erreicht zu haben, da auch in Liefland Künste und Wissenschaften zu blühen anfangen können und müssen. Die ewig preiswürdigen Anstalten dieser großen und unsterblichen Monarchin rechtfertigen ihren“ (d. h. der livländischen Ritterschafft) „Gedanken, daß Liefland von so erhabenen und vortrefflichen Einrichtungen zum Besten der Erziehung und Ausbildung der Jugend, die Ihro K. M. für andere Dero getreuen Unterthanen zu machen Allergnädigst geruhet, hoffentlich nicht ausgeschlossen bleiben wird.

„Dieses hat E. E. R. und Landschaft bewogen, ihren Deputirten bei der hochverordneten Reichs-Gesetz-Commission u. a. auch ihr Allerunterthänigstes Gesuch um Errichtung einer Akademie in Liefland zu übertragen.

„Sie hat in diesem allerunterthänigsten Gesuch ihr hauptsächlichstes Augenmerk auf die in den letzten schwedischen Zeiten wirklich existirte Dörptsche Akademie gerichtet, weil sie

1) überzeugt ist, daß diese Einrichtung bis auf geringe Zusätze für Livlands Bedürfnisse hinlänglich ist; weil sie

2) sich in der Capitulation mit dem Feldherrn Scheremetew die Errichtung einer Akademie auf dem schwedischen Fuß bedungen hat, weil sie

3) nicht nur in den accordirten Capitulationspunkten unter gewissen Bedingungen einige Hofnung hiezu, sondern auch nachher in der Allerhöchsten Kaiserlichen Resolution vom 12. October 1710 im 4ten Punkte eine positive Kaiserliche Versicherung und Zusage darüber erhalten hat; und endlich, weil

4) die Kosten zu Unterhaltung der Akademie in dem Schwedischen état wirklich bestimmt gewesen.

„Ob nun zwar dieser Artikel in dem Ao. 1725 Allerhöchst bestätigten Land- Staat nicht mit begriffen worden; so kommt es doch auf Ihro

*) Also nicht auf allerhöchsten Befehl.

R. M. Allerhöchste Verfügung an, wie dieses Stück des Liefländischen Staats wieder in die ehemalige Würksamkeit zu setzen. Ja, Eine Edle Ritter- und Landschaft lebet der festen Ueberzeugung, Ihre Kaiserliche Majestät, deren ewig gloriose Regierung auch in sonderheit von Seiten der Wissenschaften und Künste glänzet, werde nicht nur die vorher zur Akademie bestimmt gewesene Summen dieser heilsamen Bestimmung wieder zueignen, sondern auch solche nach Erheischung gegenwärtiger Umstände allermildest erweitern und vermehren.

„Was nun die zuletzt unter schwedischer Regierung etablirt gewesene Akademie und deren Fundation betrifft, so haben sich davon folgende Nachrichten gefunden.

„Die Akademischen Gebäude sind von der Chrono erbauet und die professores gleichfalls von der Chrono berufen und salariret worden. Zugleichen hat der König Karl XI. die Constitutionen der Akademie verfassen lassen und ihr ihre privilegia ertheilet.

„Außer der Errichtung der Akademischen Gebäude sind zur Akademie folgende Professoren, Exercitien-Meister und Akademie-Bediente und zu ihren salariis die dabei befindlichen Summen bestanden gewesen:

	Rthlr. S.=M.
1 Aeltester Prof. Theologiae	1000
2 Professores Theologiae à 600	1200
1 Professor Juris	500
1 „ Medicinae	500
1 Prof. Rhet. et Polit.	500
1 Prof. histor.	500
1 Prof. lingu. orient.	500
2 Professores philos.	1000
1 Prof. Mathemat.	500
1 Acad. Secret. u. Bibliothecarius	300
1 Academischer Rentmeister	200
1 Sprach Meister	200
1 Facht Meister	200
1 Tanz Meister	200
1 Buchdrucker	50
1 Academischer Bedienter	50
40 Stipendiaten, 10 à 50, 10 à 40, 10 à 30, 10 à 20 Rthlr.	1400

Rthlr. S. M.

Zum Unterhalt des Universität-Hauses, und andere außerordentliche Ausgaben 200

Summa 9000 Rthlr.

„Obigen Academischen Lehrstellen, Professoren und Bedienungen wären unvorgreiflich noch folgende hinzuzufügen: 1) noch ein professor juris, 2) noch ein Professor Medicinae (weil diese weitläufigen facultäten nach allen ihren besonderen Theilen nicht süßlich durch ein einziges subjectum bestritten werden können), 3) noch ein akadem. Bediente oder Pedell, 4) ein Bereiter, 5) zwei Russische Sprachmeister, 6) ein italienischer und 7) ein Englischer Sprachmeister. Durch obige Verstärkung würde die hier zu errichtende Academie für dieses Landes Bedürfnisse vollkommen hinlänglich.

„Gleichwie aber die ehemalige Lebensart und deren Bedürfnisse mit der jetzigen Zeit in Betracht des zu einem anständigen Lebens-Unterhalt erforderlichen Aufwandes in keine Vergleichung zu stellen ist: Also dürften wohl mit denen in Schwedischer Silber-Münze bestimmten Gehalten die nöthigen Professores, Exercitien Meister und andere Officianten jetzt nicht gehalten werden können. Es wäre selbigen also unvorgreiflich jeder resp. Gehalt nach Erforderniß jetziger Zeit und Lebensart und in Verhältniß der bei anderen Universitäten festgesetzten salarii dergestalt zu vergrößern, daß sie nicht nur bequem und anständig davon leben könnten, sondern auch bei der hiesigen Academie wenigstens nicht schlechter als anderer Orten stünden; dieses wäre eines von den sichersten Mitteln, die hiesigen Anstalten allezeit mit denen besten und geschicktesten Lehrern und Meistern besetzt zu sehen.

„Außer denen Professuren und Bedienungen und denen hiezu gehörigen beständig fortwährenden Kosten, wozu in Schwedischen Zeiten zuerst gewisse Kronsgüter in Ingermanland, hernach aber die königlichen Kassen angewiesen gewesen, würden zu einer wohl eingerichteten Academie unmaßgeblich noch folgende Stücke erforderlich sein:

1) ein Academie-Haus, in welchem außer denen nöthigen Hör-Sälen, ein Bücher-Saal, ein theatrum anatomicum, ein Tanz- und Fecht-Saal, ein Observatorium nebst gehöriger Raumbde (sic) zu Aufbehaltung aller mathematischen, und zur Experimental-Physik nöthigen Instrumente, eine

Buchdruckerei, eine Wohnung für den Rentmeister und für die Bedellen und ein Career befindlich sein müßte.

2) Eine geräumige Reitbahn nebst erforderlichen Ställen, auch Wohnung für den Bereiter und die nöthigen Stallbedienten. Außer denen ersten Fundationskosten wäre zur nöthigen Refrutirung des Stalles und der Stall-Geräthe ein fond in dem état festzusetzen.

3) Ein hortus medicus zum Behuf der Medicinischen Fakultät, wozu gleichfalls die jährlichen Bearbeitungskosten, nebst dem Gärtner-Lohn auf dem état zu bestimmen wären.

4) Ein nach Art aller anderen Academien wohleingerichtetes Convictorium, worin theils arme Studenten ihre unentgeltliche Beföstigung haben könnten. Dieses Stück ist von der größten Nutzbarkeit. Denn oft bleiben die vorzüglichsten génies, bloß weil ihnen die Mittel zum Studiren fehlen, ohne Unterricht, die, wenn ihren dürftigen Umständen geholfen wäre, Richter in der gelehrten Republik geworden wären. Auch zu dieser sehr nöthigen Anstalt wäre ein jährlicher zureichlicher fond auf dem Academie-état zu bestimmen.

5) Eine öffentliche Academische Bibliothek, zu deren Unterhaltung und jährlichen Vermehrung gleichfalls ein gewisser fond auf dem état zu bestimmen wäre.

6) Alle gewöhnliche Academische Insignia, wie solche auf anderen Universitäten üblich sind und auch ehedessen in Dorpat vorhanden gewesen.

7) Ein apparatus aller nöthigen mathematischen und zur Experimental-Physik nöthigen Instrumente, wie auch alles erforderliche Geräthe zur Druckerei nebst einem in dem Academie-Etat bestimmten fond zur gehörigen Unterhaltung aller dieser Dinge.

„Diese Anzeigen sowohl als angemerkte Benöthigungen werden aus den bei denen Academien in Moscau und St. Petersburg wirklich vorhandenen Einrichtungen erklärt und regulirt werden können.

„Obige sämtliche Fundations- und Unterhaltungskosten sind von einem beträchtlichen Umfange. Allein die huldreiche Mutter vieler Millionen Unterthanen, welche selbige sämtlich so viel möglich glücklich machen zu wollen öffentlich erklärt hat, welche die Nothwendigkeit der Bildung der Jugend in ihren Reichen nach ihrem ganzen Umfange kennet, welche von ihrem erhabenen Vorsatz, hiebei keine Mühe und keine Kosten zu sparen so glänzende Beweise zum Besten anderer Provinzen und Länder theils schon geliefert hat, theils noch zu liefern im Begriffe stehet; die göttliche

Monarchin, deren weise und gnädige Unternehmungen zu Bewirkung der Glückseligkeit ihrer treuen Unterthanen ganz Europa mit Erstaunen bewundert und deren gesegnetes Andenken auch die späteste Nachkommenschaft mit unaufhörlicher Bewunderung und Dankbarkeit verehren muß, diese unvergleichliche Monarchin wird für ihr unterthänigstes Liefland nicht weniger als für alle übrigen Theile ihres großen Reiches landesmütterlich und huldreichst zu sorgen geneigt sein. Der unsterbliche Ruhm, den dergleichen heilsame und glänzende Einrichtung ihrer glorreichen Stifterin versichern, und dadurch auf einen weit höhern Grad gebrachte Wohlstand dieser unterthänigst getreuesten Provinz, endlich aber auch die zuversichtliche Erwartung der sämmtlichen Einwohner dieses Landes, welche diese Art der neuen Glückseligkeit von niemandem als ihrer jetzt regierenden huldreichen Souveraine und Landesmutter erhalten zu können glauben und die daher auf Allerhöchst deroelben erhabene Gesinnungen ihr ganzes Vertrauen setzen; diese Gegenstände werden zur glückseligen Errichtung einer Academie in Liefland Ihrer Majestät unserer allertheuersten Landesmutter preiswürdigste Entschliessungen bilden, befördern und zur Vollkommenheit bringen“.

Das war das Wort der livländischen Ritterschaft, das sie, fast ein volles Jahr lang mit großer Beharrlichkeit und steigendem Nachdrucke zum Reden gedrängt, endlich zu sprechen sich herbeiließ, sobald sie nur erst über die Form des zu sprechenden Wortes oder, was dasselbe ist, über die Frage mit sich einig geworden war, wie das Schöne und Gute zu erreichen sein möchte, ohne die oberste Bedingung nachhaltigen Werthes alles in der Politik zu erlangenden oder zu begründenden Schönen und Guten, ich meine die dabei in Betracht kommende Rechts-Continuität, zu verleugnen oder zu durchbrechen!

Es ist heutzutage die, wie immer, wohlfeile Mode geworden, über das Postulat der Rechts-Continuität in Wigeleien und Sticheleien sich zu ergehen, als handelte sich um eines der ergrauten und morsch gewordenen Haare jenes lächerlichen und überlästigen Kopfballastes, den man unter dem Namen „Popp“ vollkommen erschöpfend und allendlich glaubte abgethan und in die Kumpelkammer zu den „todten“, ja „unmoralischen“ Dingen und Personen geworfen zu haben. Und leider sind es nicht nur so leichtfertige als unbelehrbare Mittelmäßigkeiten, die sich in dergleichen wohlfeilen Redensarten ergehen. Auch intellectuell und sittlich hochstehende Männer lassen sich mitunter hinreißen, in der Ungeduld ihres

Herzens jenen Ton mitanzuschlagen, ohne zu bedenken, daß Continuität des Rechts ja weiter nichts ist, als der vernünftige und berechtigte Kern dessen, was man unter der herkömmlich gewordenen Formel „vom Rechte, das mit uns geboren ist“ so oft reclamiren hört; ohne zu bedenken, daß Rechts-Continuität und politische Freiheit nur zwei verschiedene Namen für eine und dieselbe Sache sind; ohne zu bedenken endlich, daß Continuität nichts gemein hat mit Langsamkeit! „Sprünge“ in der Rechtsentwicklung werden gefordert, damit man geschwinde sein Licht sehen lassen könne „vor den Leuten!“ Ich frage: welcher Gedanke reißet schneller: derjenige welcher sprunghaft übermittelt wird — 25 Werste durch mündliche, dann 25 Werste durch briefliche, dann wieder 25 Werste durch optisch=telegraphische, dann endlich nochmals 25 Werste durch elektrisch=telegraphische Bestellung — oder derjenige, welcher gleich von vorne herein die ganzen 100 Werste weit übermittelt wird durch des elektrischen Telegraphen „Continuität“?

Unsere Universitäts-Geschichte giebt auf diese Frage die unzweideutigste Antwort!

Au die Aufrechthaltung der Rechts-Continuität in Sachen der Wiederherstellung der Landes-Universität wendete vom October 1767 bis September 1768 die livländische Ritterschaft eils Monate. Dann sprach sie, auf hohes Verlangen, so wie sie dasselbe allein nur durfte deuten wollen, jenes Wort, welchem wohl jeder Unbefangene unter meinen Lesern angefühl haben wird, daß es, im Interesse jener Wiederherstellung, ernst gemeint war. Und welchen Wiederhall fand das Ritterwort unter den Arkaden eines Dirigirenden Senates?

Soweit meine Quellenkunde reicht: gar keinen! Der Rest war Schweigen! —

Und doch: wenn, im Widerspruch mit jenem guten, alten deutschen Worte, zum Schnellsein Laufen oder gar „Springen“ in der That hülfe, so war ja nun die schönste Gelegenheit gegeben, außerhalb der vermeintlich langsamen Continuität, irgend einen vermeintlich schnellen akademischen „Sprung“ zu thun.

Aber der nächste, die „Continuität“ durchbrechende, wenn auch keineswegs akademische „Sprung“ hat mehr Jahre auf sich warten lassen, als die „Continuität“ Monate. Nachdem letztere schon am Ende der eils Monate, im September 1768 gleichsam hätte sprechen können: „Ich habe das Meinige gethan; thun Sie das Ihrige“, — erfolgte der größte, Liv- und

Estland betreffende „Sprung“ des 18. Jahrhunderts nicht etwa nach eils, sondern nach funfzehn Jahren; auch nicht in die Wiederherstellung, oder auch nur Gründung einer baltischen Universität, sondern — im Jahre 1783 — in die, an Stelle der alten ständischen der genannten beiden Provinzen auch hier eingeführte — „Statthalterchaftsverfassung“.

Doch selbst, als diese scheinbar alle ständischen Hindernisse und Mißliebigkeiten beseitigt hatte, und somit, wie man hätte glauben sollen, das Feld frei genug gewesen wäre für staatsrechtliche Sprünge in allen Figuren, über alle Continuität hinweg, — selbst dann erfolgte kein Sprung, wie man ihn hätte erwarten sollen, in die Gründung irgend einer baltischen Universität. Sondern vielmehr sollte wiederum die livländische Ritterschaft es sein, welche, wenn auch „*tanquam e vinculis*“ der Statthalterchaftsverfassung hervor, ein tiefes, fast Viertel-Jahrhundert langes Universitäts-Schweigen brach, um dann, nach dem vergeblichen Versuche, ihre Ansprüche auf die bezügliche Unterstützung des Staatschazes anerkannt zu sehen, aus eigenen Mitteln dasjenige Werk hinzustellen, auf dessen Anlaß und aus dessen Schooße hervor ihr dann mit einem Undank gelohnt worden ist, von welchem die Welt nur erst den blassen Schatten kennt. Doch sie soll jenen selbst noch kennen lernen!

Einstweilen aber, bis unsere Geschichtserzählung soweit vorgeschritten sein wird, hat sich dem unbefangenen Beobachter unserer bisher dargelegten Universitäts-Geschichte wohl schon längst die Frage aufgedrängt: wie es wohl mag gekommen sein, daß nicht nur jener ritterschaftliche Universitätsplan vom September 1768, durch dessen einfache Bestätigung die baltischen Provinzen, sollte man denken, schon im Jahre 1769 soweit hätten kommen können, als sie thatsächlich erst im Jahre 1802 kommen sollten, so völlig „klanglos“ ins Wasser gefallen ist, sondern auch kein anderer, von allem etwa mißliebigen Beigeschmack ständischer Initiative freie Concurrenzplan — etwa der jenes Oberprocurateurs Melissino — weitem Anklang und Fortgang fand?

Eine positive, befriedigende Antwort auf diese Frage vermag ich nicht zu geben. Doch wäre es nicht unmöglich, daß die, ohne Zweifel schon im Jahre 1769 stark vorgerückten Anstalten zu der Theilung Polens die Staatsmittel viel zu stark in Anspruch genommen hätten, als daß für eine Anstalt, wie eine Universität in Livland, das Erforderliche zur Verfügung geblieben wäre.

Ehe ich nun meine Leser Zeuge der Wiederaufnahme der Universitäts-Sache durch die livländische Ritterschaft im Jahre 1792 sein lasse, glaube ich in ihrem wohlverstandenen Interesse zu handeln, wenn ich sie zuvor einen Blick thun lasse in die Bewegung livländischer Geister, wie sie — außerhalb der officiellen Welt — die einmal angeregte Universitäts-Frage theils zum Ausgangspunkte hatte, theils zum Ziele.

W. v. B o d.

Nur Streitfrage über die Entwicklung der Kirche.

Also möchte ich kürzer und weniger mißverständlich das wichtige, tief in das kirchliche Leben der Gegenwart eingreifende, überall im Protestantismus jetzt verhandelte Thema fassen, welches Pastor Tiling (Balt. Monatschr. 1863, September) so gestellt hat: Haben Kirche und Geistlichkeit auf die Zeit und ihre Entwicklungen einzugehen? Die Zeitgemäßheit erscheint mir als logisch nothwendiges Moment jeder, auch der kirchlichen, Entwicklung; sonst wäre sie eben nicht Entwicklung, sondern durch äußere Macht bewirkte Umgestaltung — gleichviel ob octroyirte Neuerung oder aufgedrungene Restauration.

Als echter Sohn des Protestantismus hat Pastor Tiling sich entschieden auf die Seite der Entwicklung der Kirche gestellt und ihr Entwicklungsfähigkeit, Entwicklungsbedürftigkeit, Entwicklungsberechtigung zugesprochen, unter freudiger Zustimmung wohl weniger Theologen, aber der großen Mehrzahl der Gebildeten in der Gemeinde. (Ich drücke mich so aus, weil ich mich zu der oft gebrauchten, aber katholischen Bezeichnung: „Kaien“ nicht verstehen kann. Wir Protestanten kennen einen Unterschied von Kleros und Kaos nicht. Die biblische Lehre des Protestantismus vom allgemeinen Priesterthum erhebt alle Gemeindeglieder, Geistliche und Nichtgeistliche zu Priestern, sofern sie Glauben haben, und kennt keinen andern Mittler zwischen Gott und den Menschen als den einigen Mittler Jesus Christus, den einzigen Hohenpriester des priesterlichen Christenvolks).

Pastor Eiling ist nun aber auf entschiedenen Widerspruch gestoßen, wie er vorausah und voraussagte. Pastor Mag. Lütkens ist ihm in der Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche (1863 Hft. 4) entgegengetreten und Pastor Nöltingk in der Baltischen Monatschrift (1863, December)*). Die Entgegnung des Letztern ist, trotz aller — man entschuldige den Ausdruck — Parteilichkeit, ungleich würdiger gehalten, als die des Pastor Lütkens. So schroff aber diese auch geartet ist, sie ist dennoch insofern vollkommen zweckdienlich, als sie der wichtigen Zeitfrage um die es sich handelt, oder wenigstens dem Bewußtsein über die betreffende Parteilichkeit zu größerer Klarheit verhilft. Wir werden es darum im Interesse der Sache zumeist mit ihr zu thun haben.

Zuvörderst macht Pastor Lütkens das Zugeständniß, die Dorpater theologische Facultät und ihre Zeitschrift vertrete die „reactionäre Theologie des Landes“. Solch' offenes Hervortreten ist anzuerkennen und davon Act zu nehmen, und wir wollen Gott danken, daß es nun auch hier zu Lande von der Censur gestattet wird, in kirchlicher Hinsicht eine so entschiedene Stellung einzunehmen, sei es nun als Reactions- oder als Fortschrittspartei. Das lutherische „Geisterplagen“ ist ja der Wahrheit und damit dem Heil der Kirche nur förderlich und das Heil der Kirche erstrebt ja jede dieser Parteien in ihrer Weise.

Diesen erfreulichen Fortschritt zu größerer Oeffentlichkeit in Sachen unserer heimischen Kirche hätten wir aber allerdings gern von einem würdigen Gebrauch begleitet gesehen, als es dem Vertreter der reactionären Richtung davon zu machen beliebt hat. Ein Anderes ist die Stärke des Ausdrucks, welche in einfachem Verhältniß zu der Stärke der Ueberzeugung steht; ein Anderes der hochfahrende und höhnißche Ton, welcher Taktik ist, um den Lesern zu imponiren und dem Gegner das Antworten zu verleidern. Ist eine solche Taktik schon in politicis nicht eben lobenswerth, wie viel weniger denn auf theologischem Gebiete! Aber freilich! es ist ein altes Lied von der rabies theologorum, über die zu kla-

*) Seitdem auch Hr. Pastor Starck in den „Mittheilungen und Nachrichten für die evang. Kirche in Rußland“ (Synodalvortrag, gedruckt „auf Wunsch“ der betreffenden Synode, wie einst Sokolowski contra Guleke). Und auch von ein paar ungedruckt gebliebenen Gegenschriften erhielten wir Kunde, so daß der Eiling'sche Aufsatz einen wahren Sturm der Widerlegungslust erregt zu haben scheint. Dieser Eifer im „Zeugniß-Geben“ gegen die Minoritätsansicht ist an sich ein merkwürdiges Zeichen für Jeden, der es zu deuten versteht.

gen schon Melancthon bittere Ursache hatte und die — der Augenschein lehrt's — noch bis auf den heutigen Tag nicht ausgehen will in den Reihen der reactionären Theologen, zu denen Lütrens sich offen bekennt?

Die also vertretene Sache erregt schon von vorn herein den Zweifel an ihrem guten Rechte. Es kann uns aber darum nicht erspart sein, auch im Besonderen auf die Gründe einzugehen, die L. gegen die Forderung vorgebracht hat, daß „Kirche und Geistlichkeit auf die Zeit und ihre Entwicklungen einzugehen haben“.

Zunächst macht L., wie es scheint, L. den Vorwurf, er sei nicht der reactionären Richtung selber entgegengetreten, sondern ihr beim Publikum. Das Publikum aber zum größten Theil soll, wie L. selber meine, seiner Belehrung gar nicht bedürfen. Daraus scheine nach L.'s. Empfindung zu folgen, daß L. eigentlich denn doch das Bedürfnis gehabt, gegen die Theologen der reactionären Richtung sein Herz auszusühten.

Wie aber? es ist doch ein Bedürfnis, namentlich des gebildeten Theils der Gemeinde, auch das was ihm als Ueberzeugung irgendwie feststeht, sich zu klarem Bewußtsein zu bringen; es ist auch Thatsache, daß ein großer Theil der gebildeten Gemeindeglieder L.'s. Artikel mit Freude und Dank aufgenommen hat: warum soll denn L. die von ihm erreichte Wirkung nicht ehrlich gewollt haben? Es ist nichts als eine Unterschiebung, wenn L. den Artikel L.'s. unter dem Gesichtspunkt von Belehrungen faßt, die dieser den reactionären Theologen habe ertheilen wollen. Dazu hätte es einer ganz andern Form bedurft und dickleibiger Bände, durch die der Kirche unter den gegenwärtigen Umständen doch vielleicht wenig genützt worden wäre. Das lag aber in L.'s. Plane nicht, der vielmehr der Gemeinde kurz und gut zu deutlichem Bewußtsein über die Nothwendigkeit einer Entwicklung der Kirche verhelfen wollte und demgemäß geschrieben hat in schlichter Form und mit der nöthigen Entschiedenheit.

Im weiteren Verlauf spricht L. sich über drei Gedankengruppen des Tilingschen Artikels aus. Die erste derselben betrifft L.'s. Satz: „Mangel an Einsicht in den nothwendigen Gang aller menschlichen Entwicklung ließ früher und später manche Geistliche, was die Zeit und der Zeitgeist für die Cultur der Menschheit hervorbrachte als das Heil derselben beeinträchtigt ansehen; der Zeitgeist schien ihnen ein Zubegriff aller bösen und gottlosen Bestrebungen in der Welt und ihre Aufgabe dünkte es sie, gegen denselben anzukämpfen...“ Diese Anschauung L.'s. befremdet L. sehr. Er glaubt aber L. damit „eine große Freude“ zu bereiten, wenn er

ihm die wohlbegründete Versicherung gebe: so verzweifelt sei wirklich der Mangel an Einsicht in den nothwendigen Gang aller menschlichen Entwicklung auf Seiten seiner Partei nicht, daß dieselbe die Leistungen unserer Zeit für Cultur der Menschheit nur als das Heil derselben beeinträchtigend ansähen.

Nun! diese Versicherung würde uns allerdings freuen, wenn nur das Wörtlein „nur“ von L. nicht unterstrichen worden wäre. Und so folgen auch gleich die Restrictionen in Bezug auf die Heilsamkeit der Culturentwicklung. Also gleicherweise wie wir mögen die Männer der Reaction sich doch der menschlichen Culturentwicklung nicht erfreuen, — indessen seien wir immerhin auch damit zufrieden, daß sie — offenbar unter dem wohlthätigen Einfluß der Zeit — einige Fortschritte in dieser Richtung gemacht haben. Wir besinnen uns der Zeit noch sehr wohl, da Angehörige derselben Partei, besonders unter Hengstenbergs Führung, in allem Zeitgeist und Culturaufschwung nichts als Abfall vom Glauben und der Sitte der Väter sahen und darüber laute Jeremiaden hören ließen; — da Glieder der theologischen Facultät in Predigten die Zeichen der Zeit sehr schwarz malten und den nahen allgemeinen Abfall und die nahe Wiederkunft des Herrn zum jüngsten Gerichte verkündeten. Um so besser denn! — wir wollen uns freuen, daß selbst die Reaction anfängt vorwärts zu gehen; sie hat offenbar gelernt und sie hat vergessen. Und wir wollen geduldig warten. Auch das Copernikanische System hat ja erst allmählig gesiegt. Zuerst schrien die Reactionäre und Orthodoxen Jeter, endlich schwiegen sie und zuletzt ist es dahin gekommen, daß selbst Reactionäre, welche die Umkehr der Wissenschaft verlangen, an jenem Weltssystem nicht mehr zweifeln. Ähnlich ging es mit den Hegenprozessen auch, bis Thomastus ihnen den Garaus machte. Ja! unser himmlischer Vater braucht auch noch andere Mittel und Werkzeuge als Kirche und orthodoxe Theologen, und es ist wahrlich ein Gewinn, wenn selbst unsere Reactionäre zu solcher Erkenntniß gelangen. Sie werden endlich auch wohl das einsehen, wie wir schon vor ihnen, daß der s. g. materielle Culturaufschwung die Völker immer mehr von den Fesseln engherziger Standes-, Corporations- und Volkspolitik befreien, auf die Bahn edlen Wettstreites in friedlichen Eroberungen der Denk- und Werkarbeit leiten und damit auch zugleich die schwere Geißel der Menschheit, den Krieg, mehr und mehr beseitigen wird. Und wir sehen nicht ein, warum wir solchen Culturaufschwung nicht auch als eine Gabe des Friedensfürsten ansehen sollen. Wir freuen uns, daß un-

sere Reaction jenes Urtheil anderweitiger Reactionäre übertrieben findet, welches die Revolution von 1789 als pures Teufelswerk bezeichnet, also vielleicht auch schon dem Urtheil des frommen Superintendenten Stier beipflichtet: „Nach aller Geschichtswahrheit steht allgemein fest, daß auch die größten Verirrungen, die sich im Großen und Ganzen gestalten, stets irgendwie durch eine Schuld oder einen Mangel dessen, wogegen sie sündigen, veranlaßt und hervorgerufen wurden. Die Revolution soll uns lehren, daß, aber nicht wie die Regierung und Verwaltung der Staaten zu reformiren sei“. — Wir nehmen sie einstweilen auf Abschlag an, die Freude der reactionären Brüder an der Aufhebung der Leibeigenschaft und Sklaverei in Ost und West, über verbesserte Agrarverhältnisse und dergleichen Fortschritte der Zeit, die das Wohl von Millionen Menschen begründen. Bis vor kurzem bestand wohl noch ein solidarisches Verhältniß zwischen der kirchlichen und politischen Reaction, unter des theologisirenden Juristen Stahl Führung, ja in dem großen Nachbarlande Preußen soll's jetzt noch der Fall sein unter der feudalen und darum reactionären Regierung Bismark-Schönhausen. Nun! wir freuen uns, daß unsere kirchliche Reaction darüber hinaus ist, daß sie an dem fortschreitenden Werke der Volksbildung freudig mitwirkt — obgleich in Preußen des Cultusministers v. Raumer berückichtigte Schulregulative, welche die Volksbildung zurückzuschrauben bestimmt waren, von der Reaction in Kirche und Staat, in Person und mittelst des jetzigen Cultusministers v. Mähler, immer noch aufrecht erhalten werden — und obgleich noch vor einigen Jahren ein livländischer Pastor in der Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche dieselben Regulative einen „heilsamen Schlagbaum“ nannte *). Wir freuen uns dieses Fortschritts unserer reactionären Theologie, obgleich noch jetzt ultramontane und evangelisch-orthodoxe Pfarrer in Baden und anderweitig im Bekämpfen der Fortschritte des Schulwesens Hand in Hand gehen und obgleich die preußischen Reactionäre selbst in höhern communalen Bildungsanstalten Mathematik von tüchtigen jüdischen Mathematikern nicht vortragen lassen wollen. Bei alle dem lassen wir uns mit Freuden von Pastor L. belehren, daß unsere kirchliche Reaction von uns unterschätzt sei, daß Harleß und Carlblom und andere die Zeitentwicklung anerkennen, daß also wohl auch sie, wie Hofmann und Rahnis Fortschritte gemacht, so daß man bereits Rahnis I und Hofmann I von Rahnis II und

*) Ich citire aus dem Gedächtniß.

Hofmann II zu unterscheiden hat und hoffen darf, einst von diesen Männern III zu reden. Also es geht vorwärts!

Pastor L. hat mit vollkommenem Rechte die Erscheinung einer religionsfeindlichen Wissenschaft und einer erkaltenden Frömmigkeit und Kirchlichkeit zum guten Theil aus den Sünden einer reactionären Theologie abgeleitet, und das ist seine zweite Gedankengruppe, nach P's. Eintheilung. L. hat für seinen Satz viele Gewährsmänner, wie z. B. den frommen bibelgläubigen Stier, den L. gewiß als Autorität gelten lassen wird, da er ihn selber als solchen angeführt hat. Freilich entzieht er sich gerade an dieser Stelle allen ausländischen Autoritäten, indem er „um der Kürze willen“ nur bei unserer Landeskirche stehen bleiben will, ohne auf die ausländischen Verhältnisse einzugehen, die L. mit in Erwägung gezogen. Ich finde das nicht recht, denn ein solidarischer Geistesband vereint den Protestantismus Deutschlands und unserer Heimath. — Das erste bezügliche „crimen“ der reactionären Theologen, sagt Lütken, soll nun nach L. darin bestehen, daß sie die kleine Sammlung geistlicher Lieder von Karl v. Raumer in unsere Schulen eingeführt. Mir erscheint es in Wahrheit auch als crimen. Diese Sammlung steht bei der reactionären Partei Deutschlands und Livlands in hohem Ansehen, und die Partei hat das Buch nicht bloß unsern Schulen octroyirt, sie will es damit zugleich unserer Kirche octroyiren. Unsere Kirche besitzt das gute Ulmannsche Gesangbuch. Die Schulen sollten die Jugend liebend in dasselbe, als unser Kirchengesangbuch, einführen. Die reactionären Theologen aber haben's für gut befunden, Lieder in der alten, von Raumer restaurirten Lesart in die Schulen einzuführen, um von diesem ersten Punkte aus gegen unser kirchliches Gesangbuch Opposition zu machen, weil sie es auch als ein vom Zeitgeist beeinflusstes ansehen. Die reactionären Theologen haben sich dabei aber noch mehr zu Schulden kommen lassen. Sie kennen sehr gut unsere kirchliche Verfassung und wissen, daß der Religionsunterricht in unsern Schulen unter die Aufsicht des Consistorii gestellt ist. Sie haben aber das Kirchenregiment bei Einführung des Raumerschen Gesangbuches umgangen, und diese Einführung durch den seligen Herrn Curator des Dorpat'schen Schulbezirks ohne Vorwissen des Consistorii durchzusetzen gewußt. Ich frage: war das recht? war das loyal?

Was nun die besprochenen Verse des Buches betrifft, so findet auch P's. zweiter Gegner, dem wir mehr ästhetischen Sinn und praktischen Takt zuerkennen möchten als dem Pastor L., den einen Vers „abscheulich“, so

abscheulich, daß er nicht daran glauben will, daß dieser Vers im Raumer'schen Gesangbuch enthalten sei, während L. ihn im Zusammenhange des ganzen Liedes durchaus nicht für anstößig halten will. Ob so auch im Zusammenhange eines Schulbuchs, das zu sagen, hat freilich der H. Oberlehrer L. sich gehütet. Wir können getrost das Urtheil darüber, welcher von beiden Parteigenossen Recht hat, der Gemeinde überlassen, müssen aber hier eine Correspondenz aus Hannover in der Protestantischen Kirchenzeitung 1863 Nr. 40 anführen, worin es wörtlich heißt: „Wie das F. J. meldet, ist die Raumer'sche Liedersammlung nach den aus derselben bekannt gewordenen Anstößigkeiten auf Anordnung des Cultusministeriums aus der Stader Seminar-Töchter'schule entfernt worden; statt ihrer ist das Eisenacher Gesangbuch eingeführt“.

Wir unsererseits halten Pastor L. gegenüber, dafür, daß Worte der heiligen Urkunde unseres Glaubens stets mit Pietät gehört werden, aber ihre Umstellung, Aenderung zc. im Liede sehr leicht abstoßend und geschmacklos werden kann. Wir haben dabei die Autorität Stiers auf unserer Seite, den L. neben Anderen für sich ins Gefecht geführt hat. Wir werden darauf zurückkommen; doch reden wir zuvor von der Autorität Herders, von dem L. einen längern Ausspruch über den Werth der alten Lieder abgedruckt hat.

Abgesehen nun davon, daß Herder bei aller Größe immer noch ein irrthumsfähiger Mensch war, mit dessen Katechismus L. wahrscheinlich nicht sonderlich zufrieden sein dürfte — abgesehen auch davon, daß gerade zu Herders Zeit, der mit seinem Gemüthe an den alten Liederformen hing der Hauptsturm gegen dieselben ausbrach, der auch manche schöne Blüthe fortriß — hat denn Herder alle alten Lieder für klassisch erklärt? hat er es speciell mit allen der Raumer'schen Sammlung gethan? Sagt er nicht in der von L. abgedruckten Stelle wörtlich: „was ich von dem umfassenden Geiste einiger dieser Lieder gesagt habe, gilt von dem unaussprechlich kindlichen Tone anderer alter Lieder ebenfalls“? Also einiger und anderer. Ja! wir haben köstliche ewig-junge Lieder aus der Zeit der Jugendfrische des Protestantismus, aber diese Eigenschaften auf alle alten Lieder desselben auszudehnen, das ist allein doch nur einer reactionären Richtung möglich, die nun einmal eine völlige Restauration des Alten will und die spätern Geistesfrüchte der Kirche verschmäht.

Aber L. führt außer Herder noch eine ganze Reihe von Autoritäten für die ungeänderte Gestalt der alten Lieder an: Wackernagel, Stier,

Stip, Layritz, Arndt. Nun! wie kommt doch L. dazu, den bekanntesten und würdigsten unter den theologischen dieser Namen, den Stiers, für seine Sache zu citiren? Stiers Gesangbuch berechtigt L. dazu in keiner Weise, denn er hat viel geändert; — noch weniger Stiers Schrift: „Veränderungen oder nicht im Kirchenliede? 120 Thesen. Braunschweig, Schwetschke & Sohn, 1854“. In dieser Schrift legt Stier die Resultate seiner jahrelangen hymnologischen Studien und seiner Prüfung aller möglichen hineinschlagenden Schriften und Streitschriften nieder, und fast alle 120 geistvollen, mit Beispielen belegten Thesen fordern eine Menge durchaus nothwendiger Aenderungen alter Kirchenlieder. Gerade diese Schrift empfehle ich dem H. Pastor L. zu unbefangener Berücksichtigung. Ich hoffe er wird dann, was das Kirchenlied betrifft, als Lütkens II hervorgehen.

Was G. M. Arndt: betrifft, so ist zu sagen, daß er gewiß ein Ehrenmann des deutschen Volkes, aber von einer, seine Autorität in diesem Falle beschränkenden Altdeutschthümelei nicht frei gewesen ist. Im Uebrigen möchte ich auf die treffliche Auseinandersetzung des Oberpastors Dr. Bertholz in den Mittheilungen, 1863, 6. Heft, Artikel „Zionslieder“ verweisen und nur noch eine Anekdote mittheilen, welche ich aus dem Munde eines in hymnologischen Studien bewanderten Gliedes der Dorpater theologischen Facultät habe. Als der Herr Professor noch als praktischer Prediger wirkte, besuchte ihn einst ein correct formirter Candidatus Theologiae der bewußten Richtung, der nach damaliger Mode über Liederveränderungen seinen vollen Abscheu wortreich ergoß und auch über unser Ulmannsches Gesangbuch herfuhr. Der Pastor ließ ihn sich expectoriren. Dann sprach er: „Lieber Herr Candidat! haben Sie auch die alten Lieder in ihrer Urform kennen gelernt? Hier gebe ich Ihnen eine solche Ausgabe der Paul Gerhardschen Lieder“. Der junge Mann las, und beschämt sagte er: „Nein! in der Urform sind sie uns jetzt doch nicht mehr genießbar“. *Exempla docent.*

Doch Lütkens mahnt, man solle nicht Einzelnes „herausreißen“, man müsse „wie überall bei Kunstwerken sich in das Ganze derselben versenken, sich mit ihnen einleben“ und fährt fort: „Was würden Sie wohl sagen, wenn man die Holbeinsche Madonna um des ziemlich allgemein unschön genannten Christuskindleins oder um der unserer Zeit fremdartigen Umgebung willen — als unschön verwerfen oder mindestens den Christusknaben überpinselt wissen wollte? Grade so aber hat man's auch mit den

schönsten unserer alten Kirchenlieder gethan, um sie dem Geschmacke der Zeitgenossen mundgerecht zu machen, als ob der jedesmalige Zeitgeschmack des großen Publikums wirklich eine Autorität wäre“. — So Lütkens. Sein Vergleich aber scheint mir über die Maßen hinkend. Nur größere Schöpfungen der Dichtkunst, ein Drama etwa, können mit denen der Malerei in Parallele gestellt werden — nicht aber Kirchenlieder, deren Wesen grade darin liegt, daß sie unmittelbare Ergüsse des gläubig = frommen, begeisterten oder reumüthigen oder vertrauenden Gefühls sind und kaum eine Unterscheidung der beiden Momente der Conception und Ausführung dulden. Zu den großen Kunstschöpfungen gehört längere, oft mühselige, wenn auch begeisterte Arbeit, und auch der vollendete Meister wird immer noch demüthig vor seinem Werke stehen und gestehen, noch lange nicht das ihm vorschwebende Ideal erreicht zu haben. Zu Holbeins Madonna tritt allerdings, trotz in die Augen springender Vollendung des Einzelnen, das mit deutscher Treue ausgeführt ist, doch Fehlerhaftes in der Ausführung des Ganzen, namentlich der Mangel an künstlerischer Harmonie hervor. Es ist ein köstliches Werk der altdeutschen Schule und niemand denkt daran, es zu überpinseln. Aber ebenso wenig wäre es einem bedeutenden Künstler unserer Tage zu verargen, wenn er von Holbeins Madonna das Motiv zu einer Neuschöpfung entlehnte und sie ohne die Mängel ihrer Zeit in vollendeterer Schöne darzustellen unternähme, wiedergeboren aus dem jetzt erreichten Stande und Geist der deutschen Kunst. Also wenn auch der Vergleich des Kirchenliedes mit der Holbeinschen Madonna zulässig wäre, er würde auch dann nicht beweisen, was L. beweisen will. Alles Veraltete mag in Museen gesammelt werden und behält historischen Werth. Aber das lebende Geschlecht bedarf zum Aussprechen dessen, was es beseelt, des passenden Ausdrucks. Die Andachtsbücher der protestantischen Gemeinde dürfen keine Antiquitäten-Sammlungen sein und man darf ihr, der Gemeinde, nicht zumuthen, gleich einem Antiquarius und Erforscher der Geschichte sich in veraltete Schönheiten zu versenken, besonders wenn eine vorangegangene Geistesrevolution die alten Lieder längst weggeweht hat. Nur einzelne dieser Lieder, wie Luthers „Eine feste Burg ist unser Gott“ und manche andere, werden in ewiger Jugend fortleben; daran zweifeln wir keineswegs. Es gilt hier das Wort: der Lebende hat Recht.

„Doch, spricht L., lassen wir diese ganze Unterhandlung über die Kirchenlieder! Sie (Lütting) würden, wenn Sie denselben bloß Geschmacklosigkeit vorzuwerfen hätten, ihre Schädlichkeit doch niemals so hoch

anschlagen können, als Sie es thun“. Sehr geirrt! Geschmacklosigkeit, zumal in einem Andachtsbuche, ist kein so harmloser Fehler. Alles wahre höhere Leben will sich auch seiner innern Natur gemäß nach dem Gesetze der Schönheit darstellen. Zwischen dem Guten, Wahren und Schönen besteht eine vom Schöpfer gewollte Solidarität, gegen welche der Mensch nur zu seinem Schaden sich versündigt. Und weil die alten Gesangbücher darin hinter den Anforderungen der Zeit zurückgeblieben waren, darum ereilte sie das Schicksal, beseitigt zu werden. Eine geschmacklose Erbauung und Andacht steht im Widerspruche mit der Erhebung, die im Wesen der Andacht, wenigstens der wahren Andacht, liegt. Auch die Geschmacklosigkeit in Lehre und Lied hat ihrerseits die große geistige Revolution des Rationalismus mitverschuldet, und mittelbar einen spätern falschen Zeitgeschmack. Das führt auch Rudolf Stier in seinen Thesen des Weitern aus.

Lüttens fährt fort: „Der Grund Ihres (Zilings) Widerwillens gegen diese Lieder liegt tiefer! Er liegt darin, daß dieselben den evangelisch-lutherischen Glauben bekennen. Dieser Glaube aber ist Ihnen ein Aergerniß“. Darauf führt er Aussprüche von Autoritäten wie Leopold Ranke und Detinger über Luthers Katechismus an, die *L.* niederschmettern sollen. Aber sowohl *L.* als auch Guleke und ich, wir alle stellen Luthers Katechismus hoch, aber dessen ungeachtet wissen wir, gerade als Luthers Jünger, daß auch dieses Werk Menschenwerk und darum nicht vollkommen ist. Es hat seine Mängel hie und da. Ein Hauptmangel desselben besteht bekanntlich in der völligen Ignorirung des prophetischen, oder Lehramts Christi, der Basis seiner ganzen erlösenden Thätigkeit. Es ist aber eine Sünde der Theologen gewesen, daß nicht zu rechter Zeit und in der rechten Weise an dieser „kleinen Bibel“ gebessert worden ist — aus blinder Pietät und Hängen am Buchstaben, woran niemand größeres Aergerniß nehmen würde als unser großer Luther selber.

Und nun will *L.* den Herzstoß gegen *L.* führen, indem er an zwei Hauptdogmen, von der Erbsünde und von der Genugthuung durch Christi Blut, ihn als Pelagianer und Rationalisten, also als Kezer darstellt, die unsere heutigen Orthodoxen zum Glück nicht mehr mit dem Schwerte aus der Welt schaffen können, wie weiland den Kanzler Krell in Dresden. — Aber im Verkehren haben sie seit jeher eine Meisterschaft bewiesen. Haben sie doch ihrer Zeit, an einem Lichte unserer Kirche in trüber Zeit, dem gottseligen Spener, nicht weniger als 283 Kezereien aufgezählt. *L.* kann drum froh sein, daß er nur mit zweien solcher Anklagen

abkommt. Mir scheint aber, als habe L. hier nicht scharf genug gedacht und unterschieden, obgleich er selbst L. an den Kanon erinnert: qui bene distinguit, bene docet. L. sagt nämlich (S. 584): „Sie behaupten mit Emphase: es kann nicht Sünde sein, natürlich gezeugt und geboren zu sein, und fügen hinzu: Luthers schroffe Fassung (der Sünde) zerstört die christliche Idee vom göttlichen Ebenbilde“. Ich habe, als ich die betreffenden Worte Tilings: „Luthers schroffe Fassung“ las, aus dem Zusammenhange suppliren zu müssen geglaubt: der Lehre von der Erbsünde, und ich glaube so wird jeder unbefangene Leser suppliren. L. supplirt: Luthers schroffe Fassung „der Sünde“. Lehre von der Erbsünde und Sünde sind aber zwei verschiedene Dinge. Ueberhaupt zielt dieser ganze Passus L.'s auf die scholastisch formulirte Lehre von der Erbsünde. Er hat ein Recht dazu. Diese ganze Lehre ist von Menschen formulirt und zwar von Menschen, die noch, wie unsere Glaubenshelden, die Reformatoren, factisch unter dem Einfluß des Scholasticismus standen. Das Wort Erbsünde kommt in der ganzen h. Schrift nicht vor. Unser Herr Jesus Christus spricht: was vom Fleische geboren wird, das ist Fleisch — und abermals: das Fleisch ist schwach. Daraus haben die Scholastiker Erbsünde gemacht, haben der Erbsünde eine unendliche Erbschuld zugesprochen, mit der jedes Kind schon zur Welt komme, weil es nichts als ein Theil von Adam sei. Darum konnte unser großer Luther behaupten: der Mensch ist unfrei wie ein Klog. Wer steht aber einem guten Lutheraner höher: Christus oder Luther? Ja! von der Sünde spricht die h. Schrift tief und ewig wahr, als dem Quell alles Uebels; von der Sünde weiß auch unser Luther, als Christi Jünger, zu reden. Der Begriff der Sünde ist aber vollkommen ausreichend für den Sünder, und das sind wir alle, zur Reue, zur göttlichen Traurigkeit, — also für das praktische Christenthum, zumal wenn man mit tiefem sittlichen Ernste, wie Pastor L., anerkennt: „Leibliche und geistige Erbschaft (der Anlagen u.) kann auch Erfahrung und Wissenschaft nicht leugnen“. Das ist aber noch keine Erbschuld, die dem neugeborenen Kindlein anhaftet. Die Orthodoxie aber, wo sie auch herrschend war, hat immer die scholastische Lehrform und Fassung sogar auf die Kanzel gebracht und damit den Glauben häufig todt gepredigt. Sie hat die Menschen abgestoßen, daß sie leicht zum entgegengesetzten Extrem übergingen. Nun mag sie uns, die wir nur praktische Christen und Protestanten gegen Menschenfahrungen sein wollen, immerhin Pelagianer und Rationalisten nennen! Wenn wir nur reuige Sünder und gläubige

Christen sind! Sind wir dieses, so stehen wir im Worte des Lebens und sind frei von menschlichen Lehrsagungen einer veralteten Philosophie (des Scholasticismus) in ihrer Anwendung auf die an sich ewig junge und wahre Religion Christi.

Und nun das Dogma von der alleinigen Rechtfertigung des Menschen durch das blutige Verdienst Christi! Ich meine, dieser Herzstoß trifft ebensowenig als der vorige. Das Wort 1. Petri 1, 18, 19: „Wisset, daß ihr nicht mit vergänglichem Gold oder Silber erlöst seid von eurem eiteln Wandel nach väterlicher Weise, sondern mit dem theuern Blute Christi als eines unschuldigen und unbefleckten Lammes“ — dieses Wort des Apostels hat L. keineswegs ausgewiesen aus dem Glauben des Christen, der im Kreuzestode des Herrn immer die Spitze der göttlichen, allesumfassenden Liebe des Erlösers dankbar gerührt erkennt, womit derselbe den Widerstand des Sünders überwindet und sein Herz gewinnt und mit Gott versöhnt. L. premirt vielmehr ausdrücklich den Mangel des lutherischen Katechismus, daß er die alleinige Rechtfertigung des Menschen durch das blutige Verdienst Christi lehrt. Und das muß auch die Orthodogie als Mangel anerkennen, da sie bekanntlich lehrt, daß der Erlöser das Erlösungswerk durch die dreifache Thätigkeit oder das dreifache Amt des Propheten (Lehramt), des Hohenpriesters und des Königs vollbrachte, während Luthers Katechismus mit keinem Worte auf das Lehramt weist. L. bezieht sich auf die Lehre von der Rechtfertigung des Menschen durch das blutige Verdienst Christi und macht diese Lehre als die Augustinisch-Anselmische, die durch den Bischof Anselm von Canterbury († 1109) im Mittelalter ihren Abschluß erlangte und die Luther, auch noch unter dem Einfluß des Scholasticismus stehend (denn auch er war ein Kind seiner Zeit und konnte darum, soviel er auch zur Neugestaltung der Kirche geleistet, dennoch nicht alle Schlacken der Zeit von sich abstreifen), beibehielt und als Hauptsache hervorhob. Und diese Lehrfassung, die nur noch von den reactionären Theologen heutzutage vertheidigt wird, von denen, die eine Restauration des Alten um jeden Preis und darum sogar eine „Umkehr“ der Wissenschaft wollen, diese Lehrfassung, sage ich, müssen wir als eine bei dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft allerdings veraltete betrachten. Lessing, Schleiermacher, Schweizer, Rothe, Weiße, Hase, Schenkel und so viele neuere Theologen ersten Ranges erweisen das so klar, daß selbst ein Erlanger, Hofmann, und der Leipziger Kahnis, dem Geiste der Wahrheit folgend, diese Lehrfassung verlassen haben und dafür von ihren reactio-

nären frühern Genossen (u. A. Harnack u. Thomastus) der Untreue gegen das Bekenntniß der lutherischen Kirche geziehen werden. Das alles ist Thatsache, die offen vor Jedermanns Augen daliegt. Es wird übrigens damit nur die menschliche und darum irrthumsfähige und dem Schicksale des Veraltens preisgegebene Lehraussage verworfen, — nicht die Rechtfertigung durch den Glauben. „Diese — sagt ein Hochgeachteter unter den Theologen unserer Zeit *) — diese halten wir fest, wiesern sie die alleinige Geltung des frommen, an Christus hingegebenen Herzens enthält, das gute und große Werke freudig vollbringt, so oft dazu Gelegenheit ist, aber nichts auf sie giebt, sondern sich allein der freien Gnade Gottes vertraut. Der sündhafte Mensch hat kein Recht vor Gott geltend zu machen und die Liebe schließt keine Contracte, sie ergiebt sich unbedingte. Gewiß! das ist der religiöse Kern der Lehre, von der Luther dafür hielt, wenn sie nur feststehe, dann sei auch das Christenthum gerettet und das Papstthum gerichtet. Aber meine doch niemand, hiemit auch die Rechtfertigungslehre in ihrer orthodoxen Form sich angeeignet zu haben! Nach dieser ist die Rechtfertigung von der Heiligung des eigenen Lebens streng zu scheiden, ein göttlicher Gerichtsact (justificatio forensis), der durch Zueignung der im Glauben ergriffenen Gerechtigkeit Christi den Sünder für gerecht erklärt, obwohl er es keineswegs ist. Sie hat zur Voraussetzung theils die Erbsünde als eine durch den Fall des ersten Menschenpaares über die ganze Menschheit gekommene Schuld und sittlich religiöse Ohnmacht, theils die stellvertretende Genugthuung, daß der Gottmensch an unserer Statt durch seine vollkommene Gesetzeserfüllung und durch seinen Kreuzestod die göttliche Gerechtigkeit befriedigt habe. — — — Aber die Klage um seinen Tod ließ sich nicht genügen an der geschichtlichen und sittlichen Nothwendigkeit derselben. Die mannigfachen Vorstellungen antiken Opferwesens erhoben diesen großen sittlichen Opfertod, nachdem er den Juden ein Mergerniß, den Heiden eine Thorheit gewesen, in die Nothwendigkeit eines noch schwankenden Begriffs als das höchste, auf immer gültige, sonach auch letzte Opfer. Erst im Mittelalter trieb die Frage: warum mußte so Ungeheures geschehen und Gott selbst Mensch werden und sterben? zur Lehre fort, daß dieser Tod die stellvertretende Genugthuung war der durch die Sünde der Menschen verletzten göttlichen Ehre, dargebracht durch die göttliche Liebe aus dem Schooße der Menschheit heraus der göttlichen

*) Hase, die Entwicklung des Protestantismus. Lpz. 1855.

Gerechtigkeit, Gott selbst mit sich versöhnend; und die Freude an dieser Erkenntniß der göttlichen Nothwendigkeit bedachte nicht, daß der Gerechtigkeit durch die Strafe des Schuldlosen am wenigsten Genüge geschieht, ein fremdes zugerechnetes Verdienst so wenig Bedeutung hat für das Gewissen, als eine fremde zugerechnete Schuld und daß die Gottheit einer Versöhnung mit sich selbst nicht erst bedarf. In Klopstocks Messias hat die stellvertretende Peinigung des Gottmenschen zum letzten Male das Herz des deutschen Volkes getroffen und doch zuletzt es kalt gelassen. Aber der bleibende Sinn ist der Segen, der von einer großen That und Aufopferung ausgeht, je nach ihrem Zweck. Wenn eine geschichtliche Nothwendigkeit den Messias der Juden, der ein religiöser Weltheiland sein wollte, zum Tode führte, so erweist sich doch auch darin die waltende Gottheit, daß der Gründer der vollkommenen Religion seine sittliche Vollendung sterbend bewährte, dem Schmerze seinen Sieg über den Geist, dem Tode seinen Stachel nahm und fortan im Uebergange vom stillen Freitage zum Ostersonntage die tiefsten Gegensätze aller Gefühle sich treffen und versöhnen". — Also Hase.

Nun ich denke damit stimmt L.'s Darstellung aufs schönste, und es bleibt in ihm der Glaube, wenn er auch diejenige scholastisch-orthodoxe Fassung der Lehre, welche die Pastoren Sokolowski, Carlblom und Lüttens für die „Theologie aller Zeiten“ ansehen und als solche proclamiren, sich nicht aneignen kann, so wenig als die größten Theologen der Neuzeit es gekonnt haben. Und er braucht sich dessen nicht zu schämen, trotz der von L. beigebrachten Aeußerung des kopfschüttelnden Philosophen (S. 587), der trotz seiner Philosophie auch noch nicht gelernt hat, Religion und Glauben einerseits und menschlich mangelhafte Lehrfassungen der Theologie als Wissenschaft andererseits zu unterscheiden, sondern sie immer noch confundirt, obwohl schon Lessing deren saubere Scheidung vollzogen hat. (cf. Lang, Religiöse Charaktere. Winterthur 1862).

Lüttens' Forderung aber, L. möge ein ausführliches Buch darüber zur Belehrung der reactionären Theologen schreiben, möchte jeden Grundes entbehren, denn es würde bei den nun einmal reactionär sein wollenden Theologen voraussichtlich doch keinen bessern Erfolg haben, als die Bibliothek von Geisteswerken der Heroen unserer Nation seit einem Jahrhundert, an der Spitze einen Lessing und Schleiermacher, bei ihnen gehabt — jener Heroen, welche Werkzeuge Gottes für die Entwicklung der Kirche waren und bleiben für eine lange Epoche und deren neugebrochene Bahnen

durch die Arbeit ihrer Schüler erst geebnet und der Menschheit immer breiter und herrlicher eröffnet werden sollen.

Was die von Lütrens sogenannte dritte Gedankengruppe in L.'s Artikel betrifft, so scheint L. selber geföhlt zu haben, diese Einteilung sei sachlich und logisch nicht richtig. Gibt er doch zu, daß diese dritte Gruppe „sachlich“ mit den beiden bisher besprochenen im engsten Zusammenhang stehe. Aber freilich er meint, unter den (etwas willkürlichen) Gesichtspunkt der „Belehrung“ gefaßt, sei sie von jenen zu unterscheiden als solche Gedanken enthaltend, die den Reactionären weder sagen, was sie schon wußten, noch was ihnen zu hoch und darum unverständlich ist, sondern gegen die sie meinen mit Grund etwas einwenden zu können. — Nun! wir nehmen's schon an, das Eingeständniß, daß die bisherigen Einwände grundlose waren und getrauen uns zu erweisen, daß die letzten keines besseren Grundes sich erfreuen.

Nur im Vorübergehen verwirft nun L. zunächst L.'s Uebersetzung des biblischen Begriffs „weltlich“ in den modernen Ausdruck „materialistisch“ und L.'s Erörterung über Fleisch und Geist, sammt der als „durchaus original“ verspotteten Bemerkung: „vermöge dieser Doppelnatur schwankt der Mensch bald nach der einen, bald nach der andern Seite und danach bezeichnen wir die verschiedenen Zeitperioden in der Geschichte, in welchen das Eine oder das Andere vorherrscht als bessere oder schlimmere Zeiten“. — Den reactionären Theologen ist allerdings vieles wunderbar, original und neu, weil sie ganz in der alten Welt einer repristinirten Orthodogie leben. Andere finden die Uebersetzung treffend und die Beurtheilung der verschiedenen Zeiten vom Gesichtspunkt des sittlichen praktischen Christenthums vollkommen logisch.

Wichtiger erscheint L. die Behauptung L.'s, daß die Erfahrung seit 60 Jahren in andern Ländern und auch hier lehre, die Kirchen seien gefüllter und auch von gebildeten Männern besucht, wo freisinnige Prediger wirkten. Um diesen Satz umzustößen, bemüht sich L., selbst Schleiermacher zu den nicht freisinnigen, also den orthodoxen oder reactionären zu rechnen. Das möchte aber doch in Wahrheit eine „originale“ Behauptung sein. Denn Schleiermacher ist auch den Rationalisten trotz seiner „energischen Verkündigung des historischen Christus“ stets als freisinniger Mann erschienen, der, im wahren Herzensglauben stehend und mit seltenen Gaben, namentlich der des Scharfannes ausgestattet, die Be-
rechtigung mannigfaltiger wissenschaftlicher Richtungen in der Kirche ein-

gestanden hat, sofern sie nur dabei herzliche innige Liebe und Vertrauen zu der Person des Erlösers, d. h. den Glauben als das wesentliche Merkmal des Christen anfaßen, und der schlagend nachwies, daß, was Viele, auch die Gebildeten, bis dahin (von der Orthodoxie so belehrt) für Religion angenommen, gar nicht Religion sei, sondern nur ein todter Niederschlag derselben, daß die Religion nicht nur mit dem freiesten Leben des Geistes sich versöhnen lasse, nein! daß sie selbst die lebendige Quelle und die tiefste Wurzel alles Geisteslebens, das freieste und innerlichste Weben des Gemüths sei *) — Auch unser Hellmann soll nicht „freisinnig“ gewesen sein: so will es L. im Widerspruch zu Tilting. Aber Hellmann war gewiß ein Mann des ächten, praktischen, immer freien und freimachenden Christenthums, der die Verschiedenheit der Lehrmeinung in einer Kirche gelten ließ, das Wesentliche des Glaubens hervorhob und die Einigkeit im Geiste erstrebte und darum in weiten Kreisen mit Recht als freisinnig galt, während er von den reactionären Theologen — von damals wenigstens — nicht voll als der ihrige anerkannt wurde. Das werden ehrlich alle livländischen Synodalen jener Zeit bezeugen. Wird er jetzt von derselben Partei anerkannt, nun so bezeugt das allerdings einen erfreulichen Fortschritt. — Ob aber die Predigten der von Lütrens als „die treuesten Zeugen Christi“ gelobten oder der von ihm als „freisinnig“ gescholtenen Prediger weiter verbreitet und gar mehr gelesen sind, das zu entscheiden überlassen wir dem Herzenskündiger, dem allein das Urtheil über die Treue des Herzens zusteht, nicht einem menschlichen Richterstuhl dem nicht einmal die nöthigen Buchhändler-Daten und der nöthige Einblick in die Häuser, wo Predigten gelesen werden, zu Gebote stehen, zumal bei uns, die wir in einem abgelegenen Winkel des Protestantismus leben. Geschichtlich constatirt aber möchte das sein, daß einmal schon die Orthodoxie im Großen und Ganzen die Kirchen leer gepredigt hat, und darauf ein dürre Rationalismus gleichfalls, und abermals in neuester Zeit eine aufgewärmte Orthodoxie — wenigstens im Lande Mecklenburg, wo viele Gottesdienste, sogar auf dem Lande, haben ausgesetzt werden müssen, wegen völligen Ausbleibens der Gemeinde, wie die mit Zahlen belegte Kunde noch vor ein paar Jahren durch die verschiedensten theologischen Zeitschriften ging.

Was nun Pastor L's. Entgegnung auf Tiltings Mittheilung betrifft,

*) Karl Schwarz, zur Geschichte der neuern Theologie. S. 36.

Das ein consequenter Anhänger der orthodoxen Lehre von der Erbsünde neulich bei einer Kindtaufe in Riga gesagt haben soll, „daß bis zum Moment der Taufe das christliche Haus über das Kind nur trauern konnte, als über ein Wesen, das im Besitz des Teufels war und erst mit der Taufe, der Befreiung aus Teufelsgewalt, Freude einkehren könne ins Elternberz und Haus“ — so legt Pastor L. ein Gewicht auf die gerüchtwaise Mittheilung dieses Falls; er meint, es werde über die „reactionären Theologen viel verbreitet, was genauer Kritik bedürfe; er mag's nicht glauben, — während für Kenner der Reaction und ihrer Lehre diese Nachricht alle innern Merkmale der Wahrheit hat. Nun, der Fall würde sich wohl constatiren lassen. Aber L. meint: jedenfalls sei die reactionäre Theologie des Landes“ daran schuldlos, da noch „im vorigen Hefte“ der Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche sich ein Passus gegen den Exorcismus finde. Wir wollen uns wiederum freuen, daß unsere Reaction unter dem Einflusse der Zeit Fortschritte zum Bessern und den Anfang gemacht hat, sich zu bestimmen. Es ist vielleicht anzunehmen, daß diese neueste, gewiß erfreuliche Parole der Dorpater Zeitschrift damals noch nicht an den Käufer in Riga gelangt war. Ich wenigstens kann bezeugen, vor etwa 12 Jahren einer Taufhandlung eines jetzigen Gliedes der theologischen Facultät beigewohnt zu haben, — dessen Rede zwar einen Satz, wie den von L. mitgetheilten, nicht enthielt, der aber dafür die Entsagungssformel in unser Taufformular, das davon, Gott sei Dank, frei ist, einflachte. Diese Wendung „im vorigen Hefte“ ist jedenfalls eine neue, da die Hannover'sche Reaction sich noch strict an die Entsagungssformel hält (oder doch nur schmollend sie aufgiebt) — trotz einmüthigen Protestes der Gemeinden, ja trotz der Nachgiebigkeit des dortigen reactionären Kirchenregiments.

Was übrigens die Bemerkung des Pastors Nöltingk betrifft, daß es sich in Hannover nicht um Wiedereinführung der Teufelentsagungssformel handle, sondern um Beibehaltung oder Abschaffung, so ist dies ein Irrthum. Diese Formel war auch dort schon lange außer Brauch, und das reactionäre Kirchenregiment hat sie durch seine Pastore unter bis jetzt dauerndem Widerspruch der Gemeinden wieder eingeführt. Wenn aber Pastor Nöltingk den Pastor Tiling „grober Unwissenheit“ zeihet, weil er, ein Theologe, Teufelentsagung mit Teufelsausreibung confundire, nun so möge er jetzt auch mit seinem Parteigenossen, dem Herrn Privatdocenten Pastor Lützens, darüber rechten, der im Citat

aus dem „vorigen Hefte“ der Zeitschr. für Theologie und Kirche dieselbe gleichfalls summarisch Exorcismus nennt. Uebrigens war in der alten Kirche zu Augustinus Zeit (aber nicht zur Zeit der Apostel) die renuntiatio Diaboli (Teufelsentsagung) mit dem exorcismus (Teufelsaustreibung) und mit der exsufflatio (Teufelsausblasung) verbunden *). Die reformirten Theologen verwarfen das Ganze mit einander, während Luther es zwar nicht für nothwendig erklärte, jedoch beibehielt. — Darum dürfen T. und L. meines Erachtens dieses Ganze wohl summarisch Exorcismus nennen. Hätte aber T. auch hierin geirrt, so wäre das keinesfalls „grobe Unwissenheit“ zu nennen. Der Mann des praktischen Lebens kann wohl allerlei kleinlichen Gedächtnißbram der Schulgelehrsamkeit vergessen und bleibt bei alledem ein einsichtsvoller, in Segen wirkender Mann, dem das Wesentliche seiner Wissenschaft nicht abhanden gekommen. Und damit möchte auch Pastor Nöltingks Anklage gegen T. auf Sophismus, Unbilligkeit und noch Schlimmeres zusammenfallen.

Als das letzte und die schwerste Anklage involvirende Stück (S. 590) hat sich L. die Behauptung Tiling's reservirt, daß von Seiten lutherischer Pastoren Versuche zur Einführung der Ohrenbeichte gemacht worden seien. Hier nun, sagt er, befinde sich — Tiling — nicht doch! — er selbst, Lützens, in einem „schlimmen Dilemma“; denn so „schwer“ es ihm, dem Edeldenkenden, werde, er sehe sich genöthigt, dem Pastor Tiling entweder grobe Unwissenheit oder falsch Zeugniß zu imputiren. Entweder nämlich habe Tiling, obgleich selbst Pastor, den Unterschied zwischen Ohrenbeichte und Privatbeichte nicht gekannt; oder aber, obgleich er diesen Unterschied kannte, es für praktisch gehalten, zum Beweise seiner Behauptung, daß das Princip des Protestantismus durch die orthodoxen Pastoren gefährdet sei, eine — bewußte Fiction nicht zu scheuen.

Eine Rettung Tiling's aus dieser Scylla und Charybdis scheint auch dem ernst redenden Nöltingk ebenso unmöglich als dem höhnenenden Lützens. Und dennoch steht die Sache gar nicht so schlimm! — Bemerken wir zunächst, daß L. bei dieser Gelegenheit (S. 591) eine kurze und richtige Definition dessen, was die katholische Ohrenbeichte und die protestantische Privatbeichte ist, gegeben hat — und wir können uns nur freuen, daß unsere Reaction zu der betreffenden Einsicht gekommen ist. Diese ihre Einsicht aber datirt nicht von lange her. Hase in seiner Kir-

*) Hase, Dogmatik 3. Auflage. S. 435.

Kirchengeschichte, 8. Aufl., 1858, S. 598, sagt: „in Baiern, als zur Ausführung der Beschlüsse liturgischer Conferenzen in Dresden das bayerische Oberconsistorium eine alterthümliche Liturgie, eine Privatbeichte, die einen starken Geschmack nach Ohrenbeichte hatte und neue Kirchengenzucht verkündete (1856), erhob sich ein so mächtiger Widerspruch der Gemeinden, daß diese Maßregeln theils verleugnet, theils zurückgenommen werden mußten“. Und dieser Satz des ebenso geistvollen, als gelehrten Kirchenhistorikers gründet sich auf die klarsten Grundlagen. In der protestantischen Kirchenzeitung 1856. Spalte 1069 zc. sind die bezüglichen Erlasse des bairischen Oberconsistoriums urkundlich abgedruckt. Die bayerische Reaction aber steht seit einer Reihe von Jahren schon durch ihre Erlanger theologische Facultät mit der Reaction bei uns in sehr enger Verbindung. Das ist kein Geheimniß. Die bayerische Reaction gab der unsrigen die Parole und bald schallte auch von vielen unserer Kanzeln das Wort von der Nothwendigkeit der Privatbeichte und zwar vorzugsweise gegenüber dem geistlichen Amte. Zumal junge Prediger, noch schwindelnd von der Ueberspannung des Amtsbegriffs eines Kliefoth, Löhe, Wilmar, stellten die Nothwendigkeit der Privatbeichte, das „Schlüsselamt“ des Geistlichen, in dringenden Ansprachen den Gemeinden vor und drangen in dieselben, sich dieser Institution der lutherischen Kirche fleißig zu bedienen. Wohlgemerkt! sie begnügten sich nicht mit Unterricht über die Privatbeichte, sie warteten nicht mit Geduld ab, ob Gemeindeglieder, erfüllt von Vertrauen zu ihren Predigern, als ihren geistlichen Vätern, freiwillig kommen würden, sie drangen eben darauf um des Amtes willen, das sie bekleideten, ja ein junger Prediger machte allen Ernstes in Bertholz' Mittheilungen (XII. Band, 5. Heft. 1856) den Vorschlag, den Beichtstuhl in unsere Kirchen wieder einzuführen. Zum Glück ist unser Consistorium kein reactionäres, sondern weiser als das bayerische Oberconsistorium, sonst hätte die Sache auch wohl noch weiter gedeihen können. Aber dessen ungeachtet übten eifrige orthodoxe Geistliche dennoch einen moralischen Zwang in dieser Sache und manche unselbständige, ängstlich gläubige Gemeindeglieder fügten sich, wobei es vorgekommen ist, daß einzelne sich vorher naiv sorgenvoll gegen andere Gemeindeglieder äußerten: „Ach Gott! was soll ich in der Privatbeichte dem Herrn Pastor oder Oberpastor beichten?“ So manche hatten wohl auch eine Scheu davor, aus der Zahl der gläubigen Gemeindeglieder zum sogenannten „Publikum“ rangirt zu werden, wenn sie das eben-moderne Schiboleth der gläubigen

Lutheraner sich nicht aneigneten. Diese Anschauung der Sache gründet sich nicht bloß auf psychologisches Kenntniß des Menschenherzens, — sie gründet sich auch auf Erlebtes. Nun frage ich: war solche Privatbeichte nicht schon wesentlich zur Ohrenbeichte geworden? und durste darum Tiling in einer kurzen Schrift an Gemeindeglieder (Kaien), die solche plötzlich mit größtem Eifer geforderte Privatbeichte im richtigen Takt des gesunden Gefühls und Menschenverstandes Ohrenbeichte nannten und noch nennen, sich dieses Ausdrucks nicht bedienen? Jeder Unbefangene wird dazu Ja! sagen und sich freuen der Veranlassung, die Tiling gegeben, daß Geistliche unserer reactionären Partei nun eine vernünftige Auseinandersetzung öffentlich darüber geben, was Ohren- und was Privatbeichte sei. Das Geisterplagen ist der Kirche heilsam. Das arge Dilemma hat sich erfreulich gelöst. Tertium jam datur, kann hier gesagt werden.

Noch einen allerletzten Schlag führt Pastor L. gegen Tiling und der beweist leider, daß selbst rechtgläubige Theologen eine Rehabeamsfreude daran haben können, mit Scorpionen zu geißeln; aber er macht auch, klar, daß ehrliche Wahrheit der beste Panzer gegen solche Siege ist. L. bezichtigt T. des Plagiats aus Nr. 31 der Protest. K. Z., Artikel von Dr. Junge. Darauf läßt sich nur antworten: vergleiche Jeder diesen Artikel selber mit dem von Tiling wie ichs aufs sorgfältigste gethan. Es sind nur einige Worte, die T. wirklich entlehnt hat. Der ganze Passus Tilings aber, der mehr oder weniger Analogie mit der entsprechenden Ausführung des Dr. Junge bietet, beträgt ungefähr eine Seite. Wenn nun T. dabei notirt hätte: „cf. Protest. K. Z. Nr. 31“, so wäre offenbar alles in Ordnung gewesen; weder hätte sein Aufsatz, wegen so geringfügiger Anlehnung an eine fremde Arbeit, unselbständig heißen können, noch hätte der Gegner die Genugthuung gehabt, über Plagiat triumphiren zu können. Bei einem solchen partiellen Anlehnen sein Vorbild nicht zu citiren, ist höchstens ein Versehen gegen den literarischen Usus; aber vergebens wird sich Pastor L. bemühen, daraus ein wissenschaftliches oder gar moralisches Verbrechen zu machen. Tiling hat in dieser wie in andern Abhandlungen seine wissenschaftliche Tüchtigkeit und Selbständigkeit zur Genüge bewährt; der moralische Vorwurf aber prallt auf den Angreifer selbst zurück.

Somit hoffen wir vor jedem Unbefangenen erwiesen zu haben, daß P. Tiling seinen Gegnern gegenüber in der Sache und in der Form voll-

kommen in seinem Rechte ist. Kirche und Geistlichkeit haben auf die Zeit und ihre Entwicklung einzugehen, oder die Kirche ist fähig und berechtigt sich zu entwickeln, ja sie ist verpflichtet dazu, wenn sie als lebendige Geistesmacht die Erlösung und Heiligung in Jesu Christo der Welt darstellen, wenn sie selber fortbestehen will. Nur in der zeitgemäßen Entwicklung erweist sie sich als lebendige, ohne sie würde sie zur Mumie erstarren und zur Ruine werden. Darum hat P. Tilling recht, wenn er in Liturgie und Lied, in Wissenschaft und Lehrform, in Sitte und Verfassung Entwicklung für die Kirche in Anspruch nimmt*). Solche Entwicklungsnothwendigkeit liegt im letzten Grunde in Gottes heiligem Willen. Christus hat uns kein fertiges Lehrsystem, keine fertige Liturgie mit bestimmten ewig bleibenden Liedern, keine fertige allgemeingiltige Verfassung, keine fertige Sitte, mithin keine fertige Kirche gegeben, sondern in seiner Weisheit die Entwicklung der Kirche nach allen Seiten hin seiner Gemeinde in der Zeit anheimgegeben. Da die Menschen, auch die gläubigsten, ohne Ausnahme Sünder waren und sind, darum auch zugleich dem Irrthum unterworfen bleiben, weil Sünde und Irrthum einander bedingen; so hat auch nichts von Menschen Gesehtes bleibenden ewigen, es hat nur relativen Werth, ist vergänglich und der Verbesserung, der Entwicklung bedürftig und fähig. — Und dazu hat auch Christus seinen heiligen Geist, den Geist der Wahrheit, seiner Kirche oder Gemeinde verheißt, der sie in alle Wahrheit d. h. in die Entwicklung der Wahrheit leiten soll. In und mit Ihm ist die volle Wahrheit und das rechte Leben als neuer Keim in die Menschheit gesenkt, darum konnte er sprechen: ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben. Aus diesem Keim entwickelt und entfaltet sich der weltgeschichtliche Baum des Christenthums, immer reicher immer schöner, immer lebensvoller, in Mannigfaltigkeit und doch in Einheit. Das haben auch schon unsere reformatorischen Väter erkannt. Als auf dem Reichstag zu Augsburg zum Abschlusse des Religionsfriedens 1555 die Päpftler und besonders die Jesuiten die Evangelischen an den Buchstaben ihres eigenen Bekenntnisses binden wollten, indem sie verlangten, daß den Evangelischen die Glaubensfreiheit nur unter der Bedingung ertheilt werde, daß sie für alle Zeiten bei ihrer bekenntnißmäßigen Lehre blieben, da wiesen unsere Väter diesen ihnen angedrohten Zwang standhaft zurück und bedangen sich in dem genannten Frieden ausdrücklich ein freies Bekenntniß nicht blos

*) Bezüglich der Verfassung der Kirche hat er's nur zu wenig gethan, da diese gerade am meisten hinter den billigen Anforderungen der Zeit zurückgeblieben ist.

derjenigen Lehren, so sie aufgerichtet hätten, sondern auch derjenigen, so sie nachmals aufrichten würden^{*)}. Ein schlagender Beweis, wie gesund das evangelische Bewußtsein in ihnen war, wie wenig man damals meinte, das Gebäude der Reformation schon völlig ausgebaut zu haben, wie sorgfältig man sich die Freiheit zum Weiterbau vorbehielt, wie wenig man also daran denken konnte, irgend jemand, geschweige denn die Prediger des Evangeliums durch einen auferlegten Zwang an der nöthigen Arbeit daran zu verhindern. Solche Absicht hat kirchliche Reaction unzählige Male in Schrift und Wort kund gegeben. Ich erinnere nur an Sartorius, der vom Augsburger Religionsfrieden, vom westphälischen und anderen Friedensschlüssen, die Pflicht der Lutheraner herleitete, für alle Zeit bei der ersten Lehrfassung zu bleiben und ihnen alle politische Berechtigung der Existenz absprach, wo sie davon abweichen würden, während selbst die entschiedenste aller symbolischen Schriften, die Concordienformel, gleich in der Einleitung, pct. 8 u. 9, als leitenden Grundsatz ausspricht: „Die andern Symbola und angezogene Schriften sind nicht Richter wie die heilige Schrift, sondern allein Zeugniß und Erklärung des Glaubens, wie jeder Zeit die heilige Schrift in streitigen Artikeln in den Kirchen Gottes von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt, und derselben widerwärtige Lehre verworfen und verdammet worden“.

Weil das Streben der Reaction, die alten Zustände und Formen unter jeder Bedingung zu halten oder wiederherzustellen, gegen das Wesen und die Natur des Protestantismus streitet, hat sie sich auch factisch nie durchführen lassen, oder nur auf sehr kurze Zeit. Und je größer die Gewaltmaßregeln der Reaction in alter und in neuer Zeit waren, die berechtigte Entwicklung der Kirche niederzuhalten, mit um so größerer Gewalt sind die Dämme durchbrochen und leider mit revolutionärer Gewalt auch Heilsames und Nütliches und Berechtigtes weggeschwemmt worden. Das Extrem arbeitet eben dem entgegengesetzten Extrem in die Hände. Wie oft ist dieses Naturgesetz auch des Geisteslebens den Reactionären vorgehalten worden von der Geschichte in alter, neuer und neuester Zeit und einsichtsvollen Männern, die es mit ihrer Kirche treu und gut meinten — wie bei uns in letzter Zeit von Guleke und Tilling — aber immer vergebens. Herrschsucht und Intoleranz verblendeten immer noch die Reactionären; sie waren unfähig zu lernen und zu vergessen, wollten nur das Alte gelten

^{*)} Dr. J. C. Johannsen, die Anfänge des Symbolzwanges. Spz. 1847.

lassen, während doch der Erlöser Matth. 13, 23 spricht: Darum ein jeglicher Schriftgelehrter, zum Himmelreich gelehrt, ist gleich einem Hausvater, der aus seinem Schatz Altes und Neues hervorlangt.

Nun Gott sei Dank! unsere Reaction fängt an Einsicht zu gewinnen, das haben wir aus so manchen Zugeständnissen der Pastoren Lützens und Nöltingk erkannt, das erkennen wir besonders aus einer Abhandlung des Prof. Dr. v. Engelhardt, „der Senfsorn glaube“ (Dorpater Zeitschrift für Th. und Kirche 1861). Hier ist der Verfasser auf rechter Fährte; Gott gebe, daß sie mit Unbefangeneheit, die auch den Gegner achtet, weiter verfolgt werde. Um das zu fördern, kann ich nicht unterlassen, alle geneigte und etwa auch ungeneigte Leser dringend zu bitten, über unsere wichtige Frage eine kleine aber lichtvolle Schrift zu lesen, die besser und schlagender als Guleke und Tilling und ich darüber Licht verbreitet. Dieselbe ist: Die Entwicklung des Protestantismus. Eine akademische Rede von Dr. K. Hase, Epz. 1855, 32 Seiten. Hier spricht einer der größten Kenner der Kirchengeschichte und Dogmatik, den unsere Zeit aufzuweisen hat, die Resultate seines über ein Menschenalter dauernden ernstesten Forschens über unsere Frage aus, welche die Beherzigung auch der Gegner verdienen.

Aber — so hört man oft klagend einwenden — soll denn nichts Bleibendes sein, hier, wo sonst Alles dem Wechsel unterliegt? Soll denn selbst die Kirche nicht das Bleibende bieten, worauf der Mensch sicher ruhen kann in der Unruhe des Lebens und in der Angst des Todes? — Ich antworte, ganz gewiß soll die Kirche uns auf das Ewigbleibende stellen und weisen, aber das besteht weder in einer fertigen Liturgie mit eben solchen Liedern, noch in einer fertigen wissenschaftlichen Lehre, noch in einer fertigen Kirchenverfassung, noch in einer festen äußern Sitte. Das Ewigbleibende in der Kirche, der ewige Grund, auf dem sie selber ruht, ist allein der Glaube an Jesus Christus, der sich in Andacht, Wissenschaft und Leben bezeugt und bethätigt, aber nicht auf diesen ruht, wie die Menschen oft irrthümlich, die Protestanten katholisirend wähnen. Was aber der Glaube an Christus sei, der uns zu Christen und selig macht, das könnte ich nicht besser darstellen als mit den Worten des ausgezeichneten Theologen Rothe in seiner Predigt: der Kampf zwischen Glauben und Unglauben an Jesum in den Herzen der Kinder unserer Zeit (Heidelberg 1862). Ich verweise also auf diese Schrift und denke, jeder Unbefangene, der sie gelesen, wird dem Verfasser dankbar zustimmen, denn der hat den Nagel auf den

Kopf getroffen. Der Geist der Wahrheit spricht zu uns, das ist die Hauptsache, auf die es ankommt, das ewig Bleibende, das unser Herz mit Frieden, Freudigkeit, Muth, Kraft und Liebe erfüllt und der Anfang eines neuen geheiligten Geisteslebens in uns wird. Darum konnte auch Christus sprechen: „wer an mich glaubt, der hat das ewige Leben“. Er hat es schon in dieser Welt der Vergänglichkeit. Dieser Herzensglaube ist darum auch die Hauptsache in der christlichen Kirche oder Gemeinde, das Primäre in derselben. Die Liturgien und Lieder, die Arbeit der Lehre und Wissenschaft, die Verfassung und die äußern Sitten, so nothwendig und wichtig sie auch als Bezeugungen des Herzensglaubens sind, — sie sind doch nur das Secundäre, Wandelbare, — ja, wenn sie hinter der allgemeinen Zeitentwicklung, die Gott allem Menschlichen in seiner Weisheit zum inneren Lebensgesetz gemacht, zurückbleiben, so sind sie nur Ablagerungen des Glaubens aus einer abgelebten Culturepoche.

Und wie solcher Herzensglaube das Freieste ist, was es überhaupt auf Erden giebt, das nie erzwungen, nur durch Christi Liebe und Wahrheit erdrungen werden kann, so kann auch das daraus abgeleitete Secundäre nur ein Freies sein und muß um so mehr dem Prozeß der Entwicklung unterliegen, als es Menschenwerk und darum mangelhaft ist. Namentlich aber soll die Wissenschaft in Allem die Wahrheit als ihr oberstes Gesetz erkennen, und jemehr sie treu ihr folgt, um so mehr dient sie zu Gottes Ehre und zu der Menschen Wohl. Sie ist darum nie in ihren Forschungen zu behindern — und sie hat den Geist der Wahrheit, der ein heiliger ist, als heilsames Reagens gegen menschliche Irrthümer in sich. Auch die Theologie ist ganz Wissenschaft, die Wissenschaft vom Christenglauben, und darum allem Gesetz der Wissenschaft unterworfen. Sie ist nun und nimmermehr — Glaube. Dieser wohnt nur im Menschenherzen, das die folgen- und segensreichste That der vertrauenden Hingabe an den Herrn in sich vollzogen hat. Die Begriffe von Wissenschaft und Glaube sind darum wohl zu unterscheiden und es entsteht die heilloseste Verwirrung, wenn man sie beide conjundirt. So sehr sie aber auch zu unterscheiden sind, — sie sind dennoch nicht wider einander. Sie stammen ja beide aus Gott und müssen darum zusammenstimmen. „Wir glauben mit Schleiermacher an den ewigen Vertrag zwischen dem lebendigen christlichen Glauben und der freien Wissenschaft. Je lebendiger unser Glaube, desto freier wird er das Wissen lassen und je gründlicher von der Freiheit der Wissenschaft Gebrauch gemacht wird, desto gewisser wird sie

zur Lebendigkeit des Glaubens beitragen. Der rechte lebendige Glaube verträgt nicht nur, er berechtigt, er fordert, er erzeugt die freie Wissenschaft. Die rechte volle freie Wissenschaft zerstört nicht den Glauben, sondern führt überall auf den Glauben als ihre Ergänzung und Voraussetzung; nur halbes Wissen führt zum Unglauben“. (Aus dem trefflichen Vorwort zur Protest. Kirchen-Zeitung von H. Krause, 1854, Nr. 1.)

Die Reaction, wie sie die Scheidung von Theologie, als Wissenschaft, und von Glauben nicht vollzogen hat, sondern sie beide fortwährend mehr oder minder confundirt und darum von dem sogenannten orthodoxen Lehrsystem als von der „Theologie aller Zeiten“ reden kann, sie glaubt auch nicht an den ewigen Vertrag zwischen Glauben und Wissenschaft und kennt darum weder eine freie Wissenschaft noch einen freien Glauben. Sie will die Wissenschaft zur Umkehr zwingen und auch den Glauben erzwingen und verdirbt damit beides, Glauben und Wissenschaft, und thut damit aller rechten, friedlichen, segensvollen Entwicklung Eintracht. Sie ist darum immer intolerant, kann keine andere wissenschaftliche oder Glaubensüberzeugung neben sich in einer Kirche dulden und geht zu Verfolgungen über, — von welchen der freistinnige Glaube und die freistinnige Wissenschaft immer fern geblieben sind. Die Reaction ruft so die Revolution hervor.

Nun, Gott sei Dank, daß in neuerer Zeit die Anfänge einer Besinnung der Reaction gemacht sind, und wir haben sie freudig constatirt. Aber wir müssen auch wünschen und erstreben, daß solche Besinnung nicht auf halbem Wege stehen bleibe, damit wäre dem Glauben ebensowenig als der Wissenschaft — und auch zuletzt der Kirche nicht geholfen, die offenbar nach neuen zeitgemäßen Formen für das Glaubensleben ringt.

M. K a u z m a n n,
Pastor zu Ddenpä.

Der Pfandbesitz in Livland.

Die nachstehende Untersuchung hat zum Zweck, die Rechtsverhältnisse des Pfandbesitzes an Landgütern in Livland näherer Betrachtung zu unterziehen, die historische Entwicklung und die Bedeutung dieses Instituts zu erläutern, den Gang der Gesetzgebung in Beziehung auf dasselbe zu verfolgen, endlich die völlige Unhaltbarkeit des Fortbestehens des Pfandbesitzes in derjenigen Form, wie er gegenwärtig besteht, nachzuweisen.

Uebersieht man die Entwicklung des livländischen Privatrechts, so weit dieselbe an codificatorische Acte geknüpft ist, so findet man, daß das Land (wir sehen hier zunächst von den Rigaschen Statuten ab) vor fünf- und halb-hundert Jahren seinen letzten Gesetzescodex erhalten und erst in unsern Tagen die Aussicht gewonnen hat, vor Ablauf des halben Jahrtausends ein neues Gesetzgebungswerk zu gewinnen. Jener Codex ist das mittlere livländische Ritterrecht, dessen Compilation man etwa um das Jahr 1400 setzt. Seit Jahrhunderten in Livland als Gewohnheitsrecht im Gebrauch, wurde es von der schwedischen Regierung als solches förmlich anerkannt und berührt in seinen ungeordneten 249 Kapiteln so vielerlei, daß gelegentlich auch die meisten Verhältnisse des Privatrechts zur Sprache gekommen sind. In niederländischer Mundart abgefaßt, ist es erst zu Anfang dieses Jahrhunderts durch des guten alten Buddenbrock schlechte Uebersetzung mit ihren unkritischen Noten und überflüssigen Parenthesen allgemeiner bekannt geworden.

Außer dem Ritterrecht kann aus der Selbständigkeits-Periode Livlands nur noch des Privilegii des Erzbischofs Sylvester von 1457, der s. g. neue Gnade, als einer noch heute munteren Quelle unseres Privatrechts erwähnt werden. In Erbfällen wird noch toto die auf dasselbe Bezug genommen.

Die polnische Periode ist für das Privatrecht nur durch dasjenige bedeutungsvoll, was sie anerkannt, nicht was sie selbständig gegeben hat. Die meisten der XXVII Artikel des Sigismund Augustischen Privilegs haben jetzt nur noch ein historisches Interesse; das aber, was uns in den Artikeln I und IV garantirt worden, die „Confessio Augustana“, der „Germanicus Magistratus“ und — worauf es für den hier vorliegenden Zweck besonders ankommt — die „jura Germanorum propria ac consuetata“, ist unvergänglichen Wesens — mit ihm stehen und fallen wir.

Aus der Periode der schwedischen Herrschaft sind viele Einzelverordnungen und singuläre Bestimmungen, darunter manche willkürlich genug nur durch eine wenig wählerische Praxis, in unser Privatrecht übergegangen; gefährlicher war der von der schwedischen Regierung zu wiederholten Malen gemachte Versuch, das schwedische Recht in seiner Totalität dem Lande zu octroyiren, um so gefährlicher, als dieses Recht bereits codificirt vorlag und schließlich durch eine deutsche Uebersetzung mundrecht gemacht werden sollte. Aber es gelang, den sechs Mal versuchten Sturm — der letzte erfolgte nicht lange vor der Schlacht bei Poltawa — abzuschlagen. Indessen ging die 1709, durch die Uebersetzung gestreute Saat dennoch auf — wunderbar genug: erst nach dem Aufhören der schwedischen Herrschaft; zwar nicht das Korn des Textes, aber doch das Unkraut der Notizen — ein warnendes Beispiel dafür, wie gefährlich einem Lande, das einer abgeschlossenen Codification ermangelt, die Zugänglichmachung selbst mißliebiger, aber formell abgerundeter Gesetzeskörper werden kann, wenn eine bequeme Praxis nicht von dem bessern Rechtsbewußtsein des Landes controlirt wird. Eben aus diesem Mangel einer Codification erklärt sich denn auch die außerordentliche Bedeutung, welche die Praxis in Livland erlangt hat, wiewohl eben diese Praxis uns oft bei den ersten und wichtigsten Rechtsfragen, namentlich im Erbrecht, im Stiche läßt, indem sie, wissenschaftlich wenig geläutert, ein vielfaches Schwanken verräth und oft auch gänzlich schweigt.

Die Periode der russischen Herrschaft begann mit der aberma-

ligen Inauguration der „gemeinen deutschen Rechte“, wie sich solche die livländische Ritterschaft im Punkt 10 ihrer Capitulation ausbedungen hatte. In der Frage, ob auch die in der Zeit zwischen dem Privilegium S. A. und der Capitulation ergangenen deutschen Reichsgesetze in dem beregten Punkte der letzteren miteinbegriffen zu erachten seien — einer Frage, die vor einiger Zeit unter unseren bedeutendsten Civilisten lebhafteste Discussionen hervorrief — hat Hr. G. von Bunge, der Begründer der wissenschaftlichen Behandlung unseres Privatrechts, in der liebenswürdigsten Weise sich überwunden gegeben, indem er der von W. von Vock vertretenen Bejahung dieser Streitfrage sich angeschlossen hat.*)

Die Verbindung Livlands mit Rußland konnte nicht verfehlen, eine eingreifende Rückwirkung auf viele Theile des öffentlichen Rechts zu üben; dagegen blieb das eigentliche Privatrecht im Ganzen und Großen von diesen Einflüssen unberührt. Es erklärt sich leicht, daß das russische Privatrecht, ungeachtet der staatsrechtlichen Abhängigkeit der Ostseeprovinzen von Rußland, dennoch hier keinen Eingang zu finden vermochte, wie etwa der Code Napoléon im Elsaß und selbst in den nur zeitweilig mit Frankreich verbunden gewesenen Theilen Deutschlands. Der Code Napoléon ist eine immerhin geistreiche Abstraction aus dem römischen Recht, traf also auf verwandte Elemente; während das russische Recht bis auf dessen Codification im Jahre 1832 einen Haufen unorganischer Gesetze bildete, die auch nach ihrer Systematisirung keinerlei Anknüpfungspunkte für das aus deutsch-rechtlicher Wurzel erwachsene und unter dem Einfluß des gemeinen Rechtes fortgebildete Privatrecht dieser Provinzen boten. Gern lassen wir der russischen Regierung die Gerechtigkeit widerfahren, daß sie, im Gegensatz zu der schwedischen, zu keiner Zeit die Absicht zu erkennen gegeben, das reichsrechtliche Privatrecht den provinziellen zu substituiren, daß sie die ausschließliche Gültigkeit des letzteren vielmehr ausdrücklich und wiederholt anerkannt hat.**) Wenn der Bestand des provinziellen Privatrechts hier und da alterirt worden, so trägt die Schuld dessen eben wieder nur die Praxis, welche die von der Gouvernements-Regierung, einem Institut der Statthalterchaftsverfassung, seit 1783 publicirten Ukasen nach Bequemlichkeit adoptirte und in das Rechtsleben einführte, aus welchem dieselben

*) v. Bunge, liv- und estl. Privatrecht § 14 not. v.

**) So z. B. in dem Nam. Uk. der Kaiserin Anna v. 10. Sept. 1737; in dem Nam. Uk. der Kaiserin Katharina II. v. 3. Juli 1783 § 2, ungeachtet eben dieser Ukas die politische Verfassung Liv- und Estlands von Grund aus abänderte.

wieder auszumergen die bewusste, aber oft genug schwierige Aufgabe einer späteren Generation gewesen ist. Es ist v. Bunge's nicht genug zu preisendes Verdienst, daß er es gewesen, der schon vor 40 Jahren, gleich im Beginne seiner schriftstellerischen Laufbahn*), vom Standpunkte der Wissenschaft wie des positiven Gesetzes den blinden Respect vor den „gedruckten Patenten“ gebrochen und dem durch seine Schüler seit 30 Jahren im praktischen Rechtsleben vertretenen Grundsätze Eingang verschafft hat:

daß privatrechtliche Bestimmungen des russischen Rechtes in den Ostseeprovinzen nur entweder als erste oder als letzte Rechtsquelle in Anwendung kommen können —

jenes nämlich, wenn sie ausdrücklich auf diese Provinzen ausgedehnt oder speciell für sie erlassen sind, dieses, wenn alle übrigen hier geltenden Rechtsquellen, namentlich auch das gemeine Recht, schweigen.

Diese letztere Concession wird von Bunge (und auch von C. Neumann**) durch das staatsrechtliche Abhängigkeitsverhältniß vom Reiche motivirt. Wiewohl zugegeben werden mag, daß diese Frage von rein theoretischem Interesse ist — denn wo sollte uns wohl das gemeine Recht im Stiche lassen? — so scheint jenes Zugeständniß doch nicht ausreichend motivirt zu sein. So gänzlich heterogene Rechtscomplexe lassen sich nun einmal unter keinen Umständen verschmelzen, und wenn das Corpus juris, die geschriebene Vernunft, nicht ausreicht, so greift man zu der ungeschriebenen. Das russische Recht gilt uns nur entweder in erster Stelle oder gar nicht.

Der gefährliche Satz, den man, böswillig oder gedankenlos, wohl hat aussprechen und nachsprechen hören: das Ufaen-Recht habe hier Anwendung zu finden, wenn diese Provinzen nicht ausdrücklich ausgenommen — hat jetzt den richtigen Gegensatz erhalten: es gelte nur, wenn es in den Ufaen ausdrücklich auf diese Provinzen ausgedehnt worden, und damit ist denn die feste Basis für unser Rechtsleben wiedergewonnen. Jener der jüngsten Schule russischer Gesetzesmänner und Verwaltungsbeamten angehörende Satz hat seine Abfertigung in einem vom Justizminister i. J. 1849 an einen der Procureure in den Ostseeprovinzen erlassenen Rescripte erhalten, in welchem principiell ausgesprochen ist, daß der X. Theil des Swod

*) In der Vorrede (S. LXI) zu dem von ihm i. J. 1828 herausgegebenen „Chronologischen Repertorium der russischen Gesetze“.

**) In v. Bunge's und v. Madai's theoretisch-praktischen Erörterungen zc. I. S. 77.

der Reichsgesetze (der das russische Privatrecht und den Civilproceß enthält) in den Ostseeprovinzen im Allgemeinen keine Anwendung zu finden habe, sondern nur insoweit, als einzelne Bestimmungen desselben ausdrücklich auf diese Provinzen ausgedehnt worden.

Solcher in das Privatrecht eingreifenden Gesetze nun, die in der Zeit der russischen Herrschaft ausdrücklich auf Livland ausgedehnt oder eigens für diese Provinz erlassen worden, giebt es nur wenige, und diese wenigen sind im Ganzen als ein Fortschritt in der Rechtsentwicklung zu erachten. So die schon unter Peter M. erfolgte Ausdehnung des Erbrechts in Mannlehengütern auf das weibliche Geschlecht; die Modification der Lehen unter Katharina II. und die von derselben Kaiserin decretirte Emancipation ihres Geschlechts von der ewigen Vormundschaft, unter der es nach dem älteren Rechte stand. Erwähnt man nun noch das i. J. 1787 erlassene Gesetz über die Klageverjährung, welches auch auf die erwerbende Verjährung bei uns nicht ohne Einfluß gewesen ist und durch ein offenes Mißverständnis auch die tiefgreifendste Einwirkung auf die hier zu behandelnde Frage — die des Pfandbesitzes — geübt hat; nennt man dann noch die — gegenwärtig aus factischen Gründen ziemlich obsolet gewordenen — Bestimmungen über die Succession in Kronsarrenden, ferner die mit dem Provinzialrecht im Wesentlichen übereinstimmenden Verordnungen des Kirchengesetzes von 1832 über den kirchlichen Theil des Eherechts, endlich die in den Jahren 1855 und 1858 ergangenen Gesetze über die Stiftung von Familien-Fideicommissen — so ist man mit den Gesetzgebungsacten der russischen Periode so ziemlich zu Ende.

Außerdem hat die Gesetzgebung nur noch in ein Institut des einheimischen Privatrechts eingegriffen, und zwar mit einer Reihe von Gesetzen, die, von vorn herein die Eigenthümlichkeit des Institutes verkennend, demselben allmählig eine Gestalt zu geben gesucht haben, unter der sein eigentliches Wesen nur noch dem tieferdringenden Auge erkennbar ist. Wir meinen den Pfandbesitz an Landgütern.

Die landläufige, leider auch von der russischen Staatsregierung, seit sie die Pfandcontracte ins Auge zu fassen begann d. h. seit Einführung der Krepoststeuer in Livland, getheilte Ansicht ist: der Pfandbesitz sei eine noch ziemlich junge Erfindung der Juristen (in specie der Advokaten), welche diesen Ausweg ersonnen hätten, um den zum Eigenthumserwerb von Landgütern nicht berechtigten Personen zum Güterbesitz zu verhelfen, dann auch, um der Krone die ihr beim Verkauf von Immobilien gebüh-

rende Krepoststeuer zu entziehen oder wenigstens den Zeitpunkt der Entrichtung derselben in das Belieben des Käufers zu stellen, zu welchem Behufe man die Verbindung der eventuellen Kaufcontracte mit den Pfandcontracten erfunden habe. Der Pfandbesitz würde darnach vom Jahre 1783, wo die Krepoststeuer eingeführt wurde, beziehungsweise vom Jahre 1789 datiren, in welchem, wie in einem andern Orte *) nachgewiesen worden, das livländische Hofgericht die Eigenthumszuschreibung von Landgütern an Personen bürgerlichen Standes zu verweigern begann — eine Zeitbestimmung, die freilich für diejenigen nicht maßgebend sein wird, welche noch immer nicht daran glauben wollen, daß der Eigenthumswerb von adeligen Gütern in Livland Personen bürgerlichen Standes Jahrhunderte lang bis zum Jahre 1789 (ein Jahr, das für das continentale Europa den Anfangspunkt des modernen Staats bezeichnen sollte) zugänglich gewesen ist.

Nichts kann irriger nach beiden Richtungen hin sein, als jene Anschauung.

Der Pfandbesitz in Livland ist so alt wie das deutsche Recht an diesen Küsten. Es bedarf in der That nur eines Blickes in die Gütergeschichte Livlands, um sich von der Wahrheit dieser Thatsache zu überzeugen **). Allerdings trägt der Pfandbesitz in der ältern Periode einen von dem der spätern Zeit abweichenden Charakter: bis tief in das 17. Jahrhundert hinein gab die Sicherung eines Darlehns unzweifelhaft den nächsten Grund zur Verpfändung von Landgütern ab. Der Grund, der zu derselben Zeit dem Pfandschaftsbesitz in Deutschland an Stelle des Verkaufs Verbreitung gab, nämlich um dem Recht der nächsten Erben, das beim Verkauf, nicht aber bei der Verpfändung von Erbgütern bestand, auszuweichen — war, wie Bunge ***) bemerkt, für Livland nicht zutreffend, weil hier auch zur Verpfändung von Erbgütern der Consens der nächsten Erben erforderlich war †).

*) Balt. Monatschr. Band III S. 388 ff.

***) S. v. Hagemeisters Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands, 2 Bde. Riga, 1836 u. 1837. — Die „Erste Fortsetzung“ zu denselben (von C. v. Tiesenhausen) Riga, 1843. — Die „Zweite Fortsetzung“, von F. v. Burhombden (auf Desel bezüglich) Riga 1851. — Est- und Livländische Brieflade, herausg. v. Fr. G. v. Bunge (später von E. Pabst) und Baron H. v. Toll. Reval, 1856 u. 1861. Sie umfaßt die dänische und Ordenszeit, die polnische und schwedische Zeit bis 1650.

***) Liv- und estländisches Privatrecht § 152, not. g.

†) In der „est- und livländischen Brieflade“ heißt es in der Regel bei Verpfändungen von Landgütern: „mit Vollwort und Vorwissen“ oder „mit Wissen und Willen meiner lieben Hausfrau“; aber es kommt auch vor: „mit Wissen und Vollwort aller unserer rechten Erben“. (I. Nr. 188).

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts tritt aber ersichtlich eine Wendung in diesen Verhältnissen ein. Zwar kommen noch Pfandcontracte vor, die durch ein Darlehnsbedürfnis des Pfandgebers hervorgerufen werden; aber in der Uebersahl der Fälle, und vollends im 18. Jahrhundert, tritt die Verpfändung völlig an die Stelle des bedingten Verkaufs. Man bedurfte nämlich einerseits nicht mehr nothwendig der mit der Besitzübertragung verbundenen Verpfändung des Gutes zur Sicherstellung eines Darlehns, seitdem die schwedische Regierung das Hypothekenwesen in Livland organisierte und somit denn eine mehrfache Verpfändung desselben Immobils ohne Beeinträchtigung der Sicherheit des Creditors ermöglicht hatte, und schon vom Jahre 1642 finden sich Ingrossationen hypothekarischer Forderungen ohne Besitzübertragung *); andererseits zog man, scheint es die Verpfändung dem ihr nächstverwandten und particularrechtlich vielfach mit ihr zusammengeworfenen römischrechtlichen Institut des Verkaufs auf Wiederkauf vor, weil die rechtliche Lage des Pfandgebers bei der ersteren ungleich günstiger war, als bei dem letztern. Insbesondere ging das Einlösungserecht dem Pfandgeber niemals verloren und konnte ohne Weiteres gegen jeden dritten Besitzer geltend gemacht werden; die Klage des Verkäufers beim Verkauf auf Wiederkauf war dagegen nur eine persönliche, nur gegen den Verkäufer, nicht gegen einen Dritten geltend zu machende; und sie war der Verjährung unterworfen gleich andern Klagen **).

Versenken wir uns, um über die historische Gestaltung des Pfandbesitzes Anhaltspunkte zu gewinnen, für einen Augenblick, die „Brieftafel“ in der Hand, in jene Zeit vor Erfindung der Hypothekenbücher und Creditbanken, der Lebensassurances und Hypothekenversicherungen und anderer mehr oder weniger nützlichen Dinge, mit denen die moderne Welt ihr Eigenthum zu schützen sucht.

Voraus bemerkt mag werden, daß in der „Brieftafel“ — die zwar überwiegend estländische Urkunden bringt, welche indessen bei der Gleichartigkeit der Rechtsentwicklung unbedenklich zur Exemplification auch für Livland benützt werden können — auch bei Pfandschaften in Landgütern fast aus-

*) Bunge a. a. D. § 160, not. f.

**) In der „Brieftafel“ sind wir nur auf einen Fall eines Verkaufs auf Wiederkauf gestoßen. Er betrifft den „Antheil des halben Schlosses zu Berson“ zwischen den Vettern von Eisenhusen. Der Käufer verspricht dem Verkäufer, „falls der allmächtige Gott diesem mit seiner ehelichen Frau Mannskinder geben sollte“, den Antheil wieder für den Kaufpreis zu lassen.

schließlich Glieder adeliger Geschlechter als Pfandgeber wie als Pfandnehmer auftreten, und daß selbst die Erscheinung eines Bürgermeisters von Nerval oder eines andern Gliedes der ritterbürtigen Patrizierfamilien eine seltene ist, was sich aus der scharfen Sonderung der Stände und der Lebensbeschäftigungen in der damaligen Zeit erklärt; in den weiterhin zu excerpierenden Hagemeisterschen „Materialien“ tritt zwar die die neuere Zeit charakterisirende Mischung der Stände und Berufe auch im Pfandgüterbesitz sehr ersichtlich hervor; es sollen jedoch, dem vorangegebenen Zwecken gemäß, nur solche Fälle hervorgehoben werden, wo Personen adeligen Standes die Pfandnehmer gewesen sind, und zwar vor Einführung der Krepoststeuer.

Von den eigentlichen Pfandschaften in der „Brieftade“ sind zunächst zu unterscheiden die Schuldurkunden, welche einen Pfandbesitz zur Folge haben konnten, bei denen jedoch aus dem vorliegenden Material nicht ersichtlich, ob er wirklich eingetreten ist. Diese unseren gegenwärtigen hypothekarischen Obligationen entsprechenden Schuldurkunden lauten ziemlich gleichförmig folgendermaßen:

Der Aussteller „bekennt vor Jedem, daß er mit seinen rechten Erben rechter redlicher gelehnter Schuld schuldig sei dem N. N. und seinen rechten Erben oder Weisern dieses Brieses“ so und so viel alte Mark Rig., oder alte gute schwere englische Nobeln u. dgl. m. Der Zahlungstermin (am nächsten St. Johannis-Baptisten-Tage oder nächstkommenden St. Martini 2c.) wird festgesetzt. „Sollte dies nicht geschehn, da Gott für sei, so soll und mag der Gläubiger oder dieser Briesweiser angreifen (antasten) oder angreifen lassen das Dorf oder das Gut N. N. mit Lunden, Leuten und der Leute Schuld, geferbte und ungeferbte, alten und neuen Zinsen, Zehnten, Nuzungen, Eigenheiten, Freheiten, Recht und Gericht und allem andern Zubehör zu Wasser und zu Lande, gebraucht und ungebraucht, nichts ausgenommen, als ein eingewilligtes, besitzliches, brauchliches Pfand frei und friedlich für eigen zu gebrauchen und zu besitzen, und soll er diese Güter nicht räumen, es sei denn zuvor die Schuld und dazu die Hindernisse, Versäumnisse und erweislicher Verwendungen wohl bezahlt. Endlich gelobt der Schuldner und will gewährleisten, daß das obverpfändete Gut vor und nach Ausstellung dieses Brieses frei, quitt und unversezt und unverpfändet sei“. (S. Brieftade I. Nr. 126. 133. 174. 180. 187. 242. 696, 747, 889, 1352, 1408 u. v. a.)

Die eigentlichen Pfandschaften unterscheiden sich von diesen Schuld-

riefen nur dadurch, daß der in den letzteren eventuell eingeräumte Pfandbesitz sofort eintrat und häufig zugleich die Zahl der Pfandjahre bestimmt wurde. „Will der Verpfänder — heißt es dann — oder seine rechten Erben nach Ablauf dieser Frist das Gut wieder lösen, so soll er zu Ostern u. zuvor kündigen und demnach zum nächsten Ostern die Schuld dem Pfandbesitzer oder s. r. E. entrichten, und wohl zu gutem Danke, ohne seinen Schaden, mit allen erweislichen redlichen Verwendungen, welcherlei sie auch sind, freundlich zu bezahlen. Würde die Bezahlung in dem obgedachten Termine nicht erfolgen, so soll der Pfandnehmer und seine Erben das Gut nicht eher räumen und verlassen und es hinfort in ihrer bestehenden brauchenden Gewere behalten, ohne Widerspruch und Hinderniß von Seiten des Schuldners, Jahr bei Jahr, bis die Schuld mit allen redlichen erweislichen Verwendungen jeder Art wohl bezahlt ist, sie mögen sie nun auf gerichtlichem Wege erringen oder einen gütlichen Vergleich darüber abschließen“.

So lautet beispielsweise der auf 30 Jahre abgeschlossene Pfandcontract Nr. 138 vom Jahre 1422, in dessen Grundzügen wir den Pfandbesitz, wie er bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts hinein bestand, prägnant wiedererkennen.

Es sei gestattet, hier noch einzelne dieser Contracte herauszuheben, die eigenthümliche Einblicke in das Rechtsleben der damaligen Zeit, insoweit dasselbe für die Entwicklung des Pfandbesitzes von Interesse ist, gewähren.

So ist die Urkunde Nr. 177 dadurch merkwürdig, daß sie zwar zunächst ein Schuldbrief mit eventueller Verpfändung im Nichtzahlungsfalle ist, gleichwohl aber zugleich, für diesen eingetretenen Fall, die Stipulation enthält: daß der Schuldner die verpfändeten Güter nie selbst in Anspruch zu nehmen zu ewigen Zeiten bei Ehren und guter Treue gelobe; vielmehr solle der Gläubiger u. s. r. E. oder Weiser dieses Briefes das genannte Gut als ihren rechten redlichen Kauf behalten und frei und friedsam gebrauchen, „und geloben wir mit allen unsern rechten Erben, sie seien geboren oder ungeboren, zu ewigen Zeiten keine Ansprüche auf diese Güter zu erheben“.

Also hier schon die Spur eines Pfand- und eventuellen Kaufcontractes aus frühester Zeit — vom Jahre 1442!

Nr. 191 enthält einen Pfandcontract, nach welchem der Pfandnehmer u. a. gewisse specificirte Schulden des Pfandgebers berichtigen soll. Der Pfandgeber nimmt aus dem Hof sein „Hausgeräth, Ingedom und fahrende

Habe". Eine Pfandfrist ist nicht bestimmt. „Wenn unser einer von dem andern will geschieden sein, so soll unser einer dem andern ein halbes Jahr zuvor aussagen oder aussagen lassen mit Worten oder Briefen“.

Nr. 198 enthält einen Pfandcontract von 1449 zwischen Otto Fykull und Otto Engedes über zwei „Wacken“ und ein Dorf für die Pfandsomme von 11,000 alte Mark. Rig. Der Pfandnehmer soll die Güter gebrauchen, wie des Pfandgebers Vater und er selbst sie bisher besessen und gebraucht haben; auch mächtig sein sie für das obgedachte Kapital zu verpfänden und zu verfehen, wenn es ihm beliebt, ohne Jemandes Widerspruch; und solche Güter zusammen und besonders nicht eher zu räumen, (eine Pfandfrist ist wieder nicht festgesetzt) als bis die gedachte Schuld und alle erweislichen Verwendungen mit alle dem „dessen sie von der Güter wegen zu Hinder und zu Schaden sind“, in einer Summe vollständig bezahlt ist.

Nr. 201 eine Verpfändung auf 15 Jahre. „Wenn nach Ablauf der 15 Jahre das Geld nicht auskommt, so sollen die genannte ehrsame Frau, ihre Erben oder der Briefweiser mit ihrem Willen das Gut nicht eher räumen oder verlassen, es seien ihr denn die Schuld und die erweislichen Verwendungen vollständig bezahlt“.

Nr. 312. Peter Fykull verpfändet Bollust 1475 an Bartholomäus v. Eisenhusen auf 12 Jahre. Sollte J. oder J. G. nach den 12 Jahren den obgenannten Hof wieder einlösen wollen, so soll er ein Jahr zuvor kündigen. „In Betreff der erweislichen Verwendungen soll es stehn zur Erkenntniß von vier guten Männern, zweien von jedem Theil; können sie es nicht entscheiden, so soll es stehn an unserm Hrn. v. Darpte und an seinem Rath; bei dem, was diese aussprechen, wollen beide Theile verbleiben“.

Am Schlusse derselben Urkunde findet sich die Uebertragung des Einlösungerechts an einem andern Gute. „Ferner habe ich P. J. dem B. v. T. gegönnt, das Dorf zu Waimcas einzulösen von Hans Bixhovede zc. für 860 alte Mark Rig.“

Nr. 337. Eine Verpfändung von Loper auf 10 Jahre. In ihren Einzelbestimmungen ähnlich der sub Nr. 312.

Nr. 355. Reinhold Scherenbake und Ernst Wolthusen verpfänden dem Jürgen Brakel mehrere Dörfer für 3500 Mrk. Rig. Die Zahlung soll in 6 Terminen von Jahr zu Jahr erfolgen, „Alles ohne Rente“. „Den Schuldbrief, den uns Jürgen Brakel über den Rückstand

geben wird; sollen wir keinem Menschen versetzen oder verpfänden, sondern er soll bei uns bleiben und sollen wir selbst das rückständige Geld empfangen“.

Also — wie heutzutage regelmäßig — nicht der Pfandgeber, ist der Schuldner, sondern der Pfandnehmer, nur sollen seine Obligationen nicht cedirt werden — schon früh (1465) eine Andeutung der späteren Entwicklung des Pfandbesitzes!

Nr. 474. Bertold Firkes verpfändet seinem Schwiegersohn ein Gut für die Mitgabe seiner Tochter; „welchen Hof und Güter er (der Schwiegersohn) soll besitzen, benutzen oder brauchen lassen, oder beliebig verkaufen oder versetzen und sein Geld, nämlich 800 Mark, darin suchen, mit allen etwanigen Verwendungen, die er darauf machen wird“. — „Sollte ich (der Schwiegersohn) oder meine Erben den Hof verkaufen oder versetzen wollen in obgedachter Weise, so soll und will ich meiner Hausfrauen Vater oder s. n. E. sothanes Gut zuerst anbieten. Wollen sie es dann nicht einlösen, so soll und will ich das Meine darin suchen in angegebener Weise“.

In einem Pfandvertrage also zugleich eine Vollmacht zum Verkauf — wieder ein Anknüpfungspunkt an die heutigen Rechtsverhältnisse!

Eigenthümlich ist Nr. 579. Giler Kruse verpfändet dem Diedrich Zykull sein Gut für 3000 Mrk. Rig. und dieser jenem wieder sein Gut für 4300 Mrk. Rig. Von einer Rentenverrechnung für die Differenz dieser Summe ist nichts ersichtlich.

Nr. 675. Die Ehefrau des jungen Claus Mekes verpfändet ihren Antheil in Rechte dem Heinrich Hasterer. „Sollten die Erben das Pfand wider ihn freien wollen, so sollen sie ihm sein ausgelegtes Geld wiedergeben in solchen Terminen, als er es verlangt hat, und soll er das Pfand nicht räumen ohne den mindesten Pfennig mit dem meisten, Kost, Zehrung und was er den Bauern vorgestreckt haben wird, Schade, Mühe, Gewalt, erweislichen Verwendungen u. s. w.“

Nr. 908. Diedrich Meßstaken verpfändet 1524 dem Revaler Bürgermeister Johann Biandt mehrere Landgüter für 10,000 Mrk. Rig. auf 25 Jahre. „Wenn nach Verlauf der 25 Jahre ich oder m. E. nicht einlösen wollten oder könnten, so gelobe ich für mich und meine Erben, daß Herr Biandt u. s. n. E. zu sothanem versetzten Pfande stets die nächsten sein sollen“. (D. h.?)

Aus dem demnächst die polnische und schwedische Periode behandelnden Theile der Brieflade wäre hervorzuheben:

Nr. 8. Die Aebtissin des Klosters Marienthal (St. Brigitten), Margarethe v. Dönhof nebst ihrem Convent verpfändet 1563 dem Tönnies Brangell die Mühle und das Dorf Seliel auf 30 Jahre für 1200 Mrk. Rig., für welche Summe Brangell die Mühle von den bisherigen Pfandbesitzern, Tönnies Fiendeß, Bürgers zu Reval, Erben eingelöst hat, sowie gegen fernere 2000 Mrk. Rig. für das Dorf. „Im Fall, was Gott abwende, wir oder unsere Nachkommen Geistliche Jungfrauen nicht könnten oder möchten solches Gut Seliel zu unseres Klosters eigenem Nutzen und Frommen einlösen, so soll und mag Tönnies Brangell u. s. E. das Gut für das vorbenannte Geld erblich zu einem ewigen unwiderrüflichen Erbgute mit Kraft und Macht dieses unseres bestegelten Briefes behalten und besitzen“.

Ein reiner Pfand- und eventueller Kaufcontract schon vor 300 Jahren!

Nr. 620. Hans Brangell verpfändet 1649 seinen Hof Sage zc. an Jürgen Stahl zu seinem gewissen Unterpfande, „also und dergestalt, daß er oder seine Erben gemeldeten Hof und Dörfer für die Rente seiner ausgezahlten 8600 Rthl. 8 Jahre lang innehaben, besitzen und genießen soll, gleichwie es von meinem sel. Vater und dessen Vorfahren besessen und benutzt worden“. — „Da aber über Verhoffen nach Verlauf der 8 Jahre die besagte Summe Geldes von mir oder m. Miterben nicht würde abgelegt werden, so soll Jürgen Stahl das besagte Gut so lange in nießlichem Besitz behalten, bis er seiner ausgezahlten Gelder halber richtig und vollkommen contentiret und befriedigt worden“.

Die von Sagemeisterschen „Materialien“ zc. mit ihren beiden Fortsetzungen stehen zwar für den vorliegenden Zweck der „Briefflade“ an Interesse insofern nach, als sie keine Urkunden bringen, sondern nur über die thatsächlichen Veränderungen im Güterbesitz referiren. Sie sind aber insofern von größerem Gewichte, als sie bis in die neueste Zeit reichen und die Wandlung in der Bedeutung des Pfandbesitzes, welche sich im Laufe des 18. Jahrhunderts vollzog, deutlich verfolgen lassen. Aus den nachfolgenden, beispielsweise excerpirten Fällen wird man ersehen, wie häufig die Pfandschaften unter dem Adel auch vor Einführung der Krepoststeuer gewesen und wie sie zu der Zeit, als diese in ihrem Procentsatz beispiellose Steuer auch auf Livland erstreckt wurde, ein lebenvolles Institut des deutschen Rechtes gewesen, welches zunächst nur durch Mißver-

stand von Seiten der gesetzgebenden Gewalt zu dem Herrbilde geworden ist, unter dem wir es gegenwärtig erblicken.

So wurde Orgishof (nach) 1597 von Reinhold Orgas an eine Frau v. Böge für 15,000 Mk. Rtg. verpfändet. Da Orgas keine männlichen Erben hinterließ, so wurde das Gut eingezogen und 1637 dem Capitaine Wolmar Ungeru donirt, der jedoch durch ein hofgerichtl. Urtheil von 1642 verpflichtet wurde, den Zoegeschen Erben den Pfandschilling zu restituiren.

Tegasch wurde (bald nach) 1620 von Gerdt Lunde an Jürgen Krüdener verpfändet.

Kronenberg, 1536 vom Ordensmeister Brüggeneu an Wilhelm Willehuseu verliehen, wurde von diesem an den Ordens-Briefmarschall Bernhard v. Kolberg verpfändet und 1549 wieder eingelöst.

Lubey wurde 1570 von Georg v. Tiesenhauseu an Fromhold Ungeru verpfändet und 1594 eingelöst.

Selsau wurde in der Mitte des 17. Jahrhunderts vom Lieutenant Wolmar Klot an den Landrath Otto Baron Mengden verpfändet und 1664 dadurch eingelöst, daß Klot dem Pfandbesitzer das Gut Skudling abtrat.

Tolkenhof, Heinrich Tiesenhauseu gehörig, war 1629 im Pfandbesitz von Heinrich Rehbieter und wurde später eingelöst.

Schloß Treyden war 1780 vom Baron Budberg an den Landrath v. Helmersen verpfändet, wurde indessen wieder eingelöst.

Ublehn wurde 1749 vom Lieutenant v. Tiesenhauseu an den Lieutenant v. Müller auf 40 Jahre verpfändet, darnach aber wieder eingelöst.

Kroppenhof wurde 1742 vom Cornet v. Strandmann auf 30 Jahre an den Lieutenant Duries verpfändet und später wieder eingelöst.

Serrist war 1768 vom Major v. Thielau an den Major von Willebrandt verpfändet. Ob eine Einlösung erfolgte, ist nicht ersichtlich.

Uddern wurde 1758 vom Lieutenant von Dieterichs an den Major von Neuz verpfändet.

Sicht (auf Desel) wurde 1740 vom Lieutenant von Stackelberg an den Lieutenant von Rehbieter verpfändet und 1756 von dem Sohne des Verpfänders eingelöst.

Aus einzelnen Contracten der früheren Zeit läßt sich übrigens schließen, daß der Pfandschilling nicht immer dem Werthe des Gutes entsprochen hat.

So verkauften z. B. die Gebrüder von Rosen 1529 das Erb- und

Einlösungsrecht von Stolben, welches an Ernst von Mancken für 4000 Mk. verpfändet war, an Jürgen von Rosen für 8000 Mark -- ein Fall, der auch dadurch bemerkenswerth ist, daß er das in neuester Zeit vielbesprochene und vielbestrittene Dispositionsrecht über das Einlösungsrecht an einem Pfandgut zum Gegenstande hat.

Ebenso wurde Labrenz 1654 vom Lieutenant Pfeil für 800 Thlr. an den Lieutenant Brandes verpfändet, und wurde Letzterer Eigenthümer des Gutes, nachdem er dem Pfandgeber noch 900 Thlr. gezahlt hatte.

Inzwischen gewann, je mehr das Hypothekenwesen sich entwickelte, der Pfandbesitz mehr und mehr eine andere Bedeutung. Der Zweck der Sicherung eines Darlehns durch Einräumung des Pfandbesitzes trat völlig zurück und diese selbst wurde zum eigentlichen Inhalt des Pfandvertrages, welcher nunmehr die Einräumung eines dinglichen Rechtes an dem Pfandgute mit den ausgedehntesten Nutzungs- und Dispositionsrechten bezweckte. Der Pfandschilling trat völlig an die Stelle des Kaufschillings. Der Pfandgeber war während des Bestehens des Pfandbesitzes nur nomineller Eigenthümer; sein Eigenthumsrecht manifestirte sich eben nur noch in einem Momente: im Einlösungsrechte. Dies Recht war unverjährbar; und wenn die längste Dauer der alten Pfandcontracte gewohnheitsrechtlich auf 99 Jahre beschränkt gewesen ist und man auch heutzutage vom „99-jährigen Pfändrecht“ zu sprechen pflegt; so beruht das auf einer irrthümlichen Anwendung der für die Memorial-Verjährung geltenden Grundsätze auf den Pfandbesitz. Setzte nun solchergestalt das Gesetz dem Einlösungsrechte keine Schranke, so stand dem doch nichts im Wege, daß solches durch Vertrag geschah und der Pfandgeber demzufolge dem Pfandgeber gestattete, falls die Einlösung in einer bestimmten Frist nicht erfolgte, „das Pfand in Kauf zu verwandeln“. Daß dies in zahlreichen Fällen — und zwar vor Einführung der Krepoststeuer, von deren Einfluß auf diese Verhältnisse weiter unten die Rede sein wird — geschehn ist, davon legen die „Materialien“ vielfach Zeugniß. Beispielsweise seien einige solcher Fälle hier angeführt.

Das Gut Kürbis wurde von Johann von Tiefenhausen für 5000 Thlr. an den Hauptmann auf Kirempä, Heinrich Falkenberg verpfändet; dessen Sohn cedirte 1638 sein Pfandrecht an Fabian von Aderkaß, und dieser verwandelte 1646 sein Pfandrecht in ein Erbrecht.

Schöneck, im Pfandbesitz des Capitaine von Böckersam, wurde von diesem 1721 an den Landrichter von Ceumern verkauft.

Das Gut Dwerbeck (jetzt eine Appertinenz von Pernigel) wurde von Magnus von Patkul 1695 an den Obristlieutenant von Tiesenhausen verpfändet, dessen Wittve 1702 das Pfandrecht in Kauf verwandelte.

Murrifas war gegen Ende des 17. Jahrhunderts im Pfandbesitz der von Löwenwolde's und wurden sie in demselben gegen die Ansprüche des Obristen Welling geschützt; der Oberstallmeister Graf Löwenwolde verkaufte darnach das Gut an den Rathsherrn v. Zimmermann.

Heydenfeld wurde 1765 vom Major von Klodt an J. G. von Meck verpfändet und dieser Pfandbesitz, nachdem er durch verschiedene Hände gegangen, endlich 1821 auf den Namen der Frau Margaretha Elisabeth Bergholz, geb. von Kahlen, als Kauf proclamirt.

Abenkatt und Althof wurde 1668 von Agneta von Stryck an Johann von Geher verpfändet, 1729 wurde das Pfandrecht in einen Kauf verwandelt.

Lachmes und Kleinhof wurde in der polnischen Periode von Christoph von Dene an Wolmar von Ahlen verpfändet und von diesem 1594 an Wilhelm von Bock cedirt. Die Güter vererbten sich in der von Bock'schen Familie, bis sie 1758 an den Ordnungsrichter von Krüdener verkauft wurden.

Wiera (eine Abtheilung von Parzimois) wurde 1770 vom Assessor von Brandt an den Fähnrich Rahm verpfändet und gelangte nach mehrfachen Cessionen an den Capitain-Lieutenant von Kenteln, dem das Gut 1821 zum Eigenthum zugeschrieben wurde.

Karky (auf Desel) wurde 1631 von Fromhold von Lepsen an den Landrath von Bietinghof verpfändet und von diesem 1648 an Christoph von Toll verkauft.

Rudjapäh (ebenfalls auf Desel) wurde 1704 vom Capitaine von Krämer an den Obristlieutenant Jordan verpfändet; dieser cedirte sein Pfandrecht an den Bürgermeister Johann Wilhelm Johansen, und der gleichnamige Großsohn des Cessionars verkaufte darauf das Gut 1778 an den Commerz-Assessor Dellingshausen.

So standen die Dinge, als im Jahre 1783 die Krepostposchlin in Livland eingeführt wurde. Schon die bei formeller Eigenthumsübertragung von Immobilien nicht zu vermeidende Stempelpapiersteuer — bereits im Jahre 1720 hier eingeführt — war allmählig eine drückende Last geworden. Zwar war die Charta sigillata auch zu schwedischer Zeit nicht unbekannt,

diese Steuer war indessen eine minime, indem das theuerste Stempelpapier nicht mehr als 3 Thlr. schwedisch d. h. etwa 210 Kop. S. kostete. Ebenso war der Preis des von Peter dem Großen als eine Frucht seiner ersten Reise aus Holland — wo man zu Anfang des 17. Jahrhunderts auf diese Steuer gekommen sein soll — nach Rußland verpflanzten Stempelpapiers anfänglich ein geringer. 1699 kostete die theuerste Art 10 Kop.; indessen — l'appetit vient en mangeant — in 122 Jahren war die theuerste Sorte bereits um das Bierzigtausendfache d. h. auf 4000 R. B. gestiegen, und namentlich in dem kritischen Jahre 1783 war eine bedeutende Erhöhung der Stempelpapierpreise, die unter Catharina's II. glänzender, jedoch kostspieliger Regierung zu drei verschiedenen Malen vorgenommen wurde, eingetreten.*)

Zu dieser Stempelpapiersteuer trat nun noch eine zweite Steuer von nicht weniger als 6 Procent**) beim Verkauf eines Immobils. Es dürfte sich in den Steuergesetzen irgend eines andern Landes wohl kaum eine Besteuerung solcher privaten Contracte finden, die in ihrem Betrage auch nur annähernd an diese Abgabe heranreichte. In Preußen z. B. beträgt die Steuer von Kaufverträgen über Grundstücke und Grundgerechtigkeiten nach dem Gesetz vom 7. März 1822 nur ein Procent vom Kaufwerth,***) ohne weitere Stempelpapiersteuer, die bei uns noch hinzutritt und bei Gutsverkäufen in der Regel noch 100—300 Rbl. beträgt.

Ein allgemeiner Schrecken ergriff das Land. Die Gutsverkäufe hörten fast völlig auf und statt ihrer wurden, wie die „Materialien“ ausweisen, fast durchgängig Pfandcontracte geschlossen und zwar mit derjenigen, wie es scheint eben in Folge dieser Verhältnisse erst allgemeiner in Uebung gekommenen Modalität des eventuellen Verkaufs: daß das Pfand jederzeit, auch vor Ablauf der Pfandjahre, durch einen einseitigen Act des Pfandnehmers solle in Kauf verwandelt werden können — eine Stipulation, welche sich bis zur Verordnung vom 24. December 1841 in den Pfandcontracten erhalten hat. Die erwähnte Verordnung hob zwar, nach der im S. U. vom 31. Januar 1844 gegebenen Erläuterung, die Stipulation

*) Emil Wegener, das russische Stempelpapier in Beziehung auf das bürgerliche Recht. Dorpat 1837.

**) Sie wurde 1787 auf 5 Procent herabgesetzt, 1808 aber in Folge der zerrütteten Finanzverhältnisse des Reiches nach dem Tilsiter Frieden wieder auf 6 Procent erhöht und erst 1821 auf die noch jetzt bestehenden 4 Procent normirt.

**) Der preussische Staatsbürger. Bd. III. S. 207. Berlin 1853.

eines eventuellen Verkaufs in den Pfandcontracten nicht auf, untersagte indessen die einseitige Vollziehung des Kaufacts.

Die Reaction des Finanzministeriums gegen diese entschieden mißbräuchliche Ausnutzung des alten Pfandbesitz-Instituts blieb nicht aus. Zunächst schlug der mit der Statthalterschafts-Versaffung eingeführte Gouvernements-Procureur, das „Auge des Gesetzes“, Lärm; eine Paläten-Conferenz wurde berufen, welche indessen ihre Aufgabe nicht eben glücklich zu lösen verstand. Anstatt auf die dem Kauf analoge Natur des Pfandbesitzes hinzuweisen und, in Betracht des Einlösungsrechtes des Pfandgebers und der somit in Aussicht stehenden Wiederaufhebung des Pfandbesitzes, eine ermäßigte etwa nach der Dauer der Pfandfristen verschieden zu bemessende Besteuerung desselben in Vorschlag zu bringen, suchte die Paläten-Conferenz der Krepoststeuer für den jetzt factisch an die Stelle des Verkaufs getretenen Pfandbesitz gänzlich auszuweichen und dem Finanzministerium dadurch Genüge zu leisten, daß fortan die längste Dauer der Pfandcontracte auf 40 Jahre beschränkt sein sollte. In diesem Sinne stellte denn auch der General-Gouverneur Fürst Repnin die Sache dem Senate vor. Begreiflich nahm sie eine sehr ungünstige Wendung, wie sich aus der historischen Relation in der allerhöchst am 3. April 1802 bestätigten Senats-Unterlegung ergibt, welche den Wendepunkt in der Pfandbesitzfrage bildet. Es heißt daselbst:

„Im Jahre 1796 habe sich der Senat die Vorstellungen der Gouvernements-Procureure von Riga und Reval vortragen lassen, wonach in diesen Gouvernements viele Edelleute, zum Nachtheil der Krone und zur Vermeidung der Pöschlin, Pfandcontracte über Häuser und Landgüter auf 30 bis 100 Jahre abschlossen; desgleichen seien in Vortrag gekommen die hierüber einverlangten Meinungen der Paläten und des General-Gouverneurs Fürsten Repnin, welche der Ansicht seien, daß als äußerste Frist für die Verpfändung von Immobilien in diesen Gouvernements 40 Jahre festzusetzen seien. Nach Durchsicht dieser Sache habe der Senat in demselben Jahre in einem der hochseligen Kaiserin Catharina unterlegten allerunterthänigsten Doklad vorgestellt, daß die Verpfändung der Immobilien in der Rigaschen und Revalschen Statthalterschaft durch kein örtliches Gesetz in Betreff der Dauer beschränkt sei, daß vielmehr die Bestimmung einer Frist in den Pfandcontracten, sei es auch auf 100 Jahre oder ganz ohne Zeitbestimmung, nach bestehender Gewohnheit dem freien Willen derjenigen überlassen werde, welche ihre Güter verpfändeten; wenn aber diese Art

der Verpfändung von Immobilien für immer unabänderlich bestehen bleiben sollte, so könne durch Festsetzung so langer, das menschliche Leben übersteigender Fristen sich leicht ein Mißbrauch einschleichen, der sowohl zur Verletzung von Privatpersonen wie zur Benachtheiligung des Kronens-Interesses führe; denn mancher möge, wenn gleich in der wirklichen Absicht sein Gut zu verkaufen, leicht dazu schreiten, einen wirklichen und wahrhaften Verkauf unter dem Vorwande eines langjährigen oder unbefristeten Pfandcontractes zu verbergen, nur um der Entrichtung der von Kaufcontracten zu erlegenden Steuer auszuweichen. Zur Abwendung dessen habe der Senat vorgeschlagen, die Vorschrift zu erlassen, daß forthin in den Pfandcontracten die Bestimmung einer Frist zwar dem Willen eines Jeden überlassen sein solle, diese Frist jedoch auf nicht länger als 10 Jahre festgesetzt werden dürfe, sowie daß bei den Pfandcontracten die Bestimmung zu treffen sei, daß von den Meliorationen oder Verwendungen nur diejenigen ersetzt werden sollten, welche aus wirklicher Nothwendigkeit zum wahren Nutzen der Oekonomie vom Pfandnehmer während seines Besizes gemacht worden, nicht aber auch irgend welche andere, weil unter diesen Verwendungen auch welche sein könnten, welche nur zum Vergnügen, zur Befriedigung der Prachtliebe und der Neigungen des Pfandbesizers dienten, für den Einlöser aber beschwerlich und nutzlos sein mögen. Diese Frist würde sowohl zur Bezahlung des Darlehns genügen als auch für die Verwerthung der Meliorationen angemessen sein*); ein 40jähriger Termin dagegen würde den Mißbrauch nicht abwenden, daß Pfandcontracte statt Kaufcontracten abgeschlossen und dadurch die der Krone bei letzteren gebührenden Steuern entzogen würden.

Indessen sei auf diesen Doklad am 27. November 1796**) der Befehl des hochseligen Kaisers Paul erfolgt: „es auf der frühern Grundlage zu belassen“.

Gegenwärtig***) bestude, der Senat — jene Doklade wiederaufnehmend — daß Pfandcontracte über Immobilien in Liv- und Estland auf nicht länger als 10 Jahre abgeschlossen werden dürften, und zwar umsomehr,

*) Im russ. Text heißt es: удобенъ къ изысканію amelioraціи. Der Sinn dieser Worte ist nicht klar. Soll es bedeuten: die Zeit von 10 Jahren sei ausreichend, um den Pfandbesitzer erkennen zu lassen, welche Meliorationen auf dem Gute es für seine kurze Besitzzeit vorzunehmen lohne? oder diese Frist sei lang genug, um sich für die verwendeten Meliorationen bezahlt zu machen?

**) Catharina war kurz vorher am 6. November gestorben.

***) Kaiser Alexander I. hatte inzwischen den Thron bestiegen.

als diese Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen an Güter festgesetzt worden, sowie daß in den Pfandcontracten ausdrücklich festgesetzt werden solle, daß nur diejenigen Meliorationen oder Verwendungen zu ersehen seien, welche aus wirklicher Nothwendigkeit zum wahren Nutzen der Oeconomia vom Pfandbesitzer während seines Pfandbesitzes gemacht worden.

In Betreff des Verbots aber — so schließt der Senat — Güter an solche Personen zu verpfänden, welche zum Besitz derselben nicht berechtigt seien, könne der Senat keine Bestimmung treffen, weil eine solche Beschränkung zur Bedrückung des Adels von Liv- und Estland und zur Untergrabung des örtlichen Credits dienen könnte“.

Dies bedeutungsvolle Gesetz ist in mehrfacher Beziehung von hohem Interesse. Zunächst constatirt es, daß in der That in Folge der Einführung der Krepofsteuer die Pfandcontracte auch unter dem Adel an Stelle der Kaufcontracte überhand genommen hätten; dann ergiebt sich, daß der Senat, durch die Vorstellungen der Palaten offenbar ungenügend über das Wesen der provinziellen Pfandcontracte instruirt, sich bei Beurtheilung derselben — nicht etwa verleitet von einer Parallele mit der römischrechtlichen Antichrestis, eine Annahme, für welche wir keinen Grund haben — sich einfach auf den Boden des russischen Rechts gestellt habe, welches, eines Hypothekensystems wie das unsrige entbehrend und eine Mehrheit hypothekarischer Verpfändungen nicht statuierend, nur Verpfändungen auf kurze Fristen mit Besitzübertragung zur Sicherung von Darlehen kennt. Daher denn auch die in die Freiheit der privaten Willensbestimmung eingreifende und dem bisherigen Gebrauche, wie schon die aus der „Brieflade“ herausgehobenen Contracte beweisen, entgegenstehende gesetzliche Beschränkung im Ersatz der Meliorationen und Verwendungen. Daher endlich das Hereinziehen des Manifestes von 1787 über die zehnjährige Verjährung in die provinziellen Pfandverhältnisse, bei denen, wie oben dargelegt, eine Verjährung des Einlösungsrechtes überhaupt nicht in Frage kommt, sodas denn die durch die russischrechtliche Klageverjährungsfrist motivirte Reducirung des Pfandbesitzes auf 10 Jahre eben wieder nur auf einem völligen Mißverständnisse dieses Institutes beruht. Auffallend sind nun noch die Schlusssätze der Verordnung. Von welcher Seite, so muß man fragen, war es denn angeregt worden, daß der Bürgerstand, dem seit 1789 die Eigenthumszuschreibung von Landgütern verweigert zu werden begonnen hatte, nun auch nicht einmal mehr zum Pfandbesitze berechtigt sein sollte? Etwa

ebenfalls von Seiten der eifrigen Procureure von Riga und Reval? Wir wollen dies hoffen und uns dabei beruhigen, daß diese Motion im Interesse des Landes ohne Folge gelassen und nicht im übelverstandenen Interesse eines Standes entschieden wurde.

Man suchte nun wenigstens die bereits mit der eventuellen Kaufclausel abgeschlossenen Pfandcontracte zu retten und dies gelang auch insoweit, als es am 9. März 1806 auf Ansuchen des livländischen Adels allerhöchst gestattet wurde, solche Pfandcontracte innerhalb 5 Jahren abgabefrei in Kauf umzuwandeln. „Diese Erlaubniß wurde von vielen Pfandbesitzern benutzt, sonderbarerweise aber von mehreren nicht, welche doch das Recht zum eigenthümlichen Besitze hatten“ — *) ein Beweis, für wie sicher man sich damals im Pfandbesitze hielt.

War nun zwar die Verordnung von 1802, wenn gleich auf einem Mißverständnisse provinzieller Institutionen beruhend, ein für Livland erlassenes Specialgesetz, um dessen Modification nachzusehen Sache der verfassungsmäßigen Vertretung des Landes gewesen wäre, so ist die zweite Verordnung, welche von eingreifendem Einflusse auf die provinziellen Pfandverhältnisse gewesen ist, doch unzweifelhaft ganz mißverständlicher Weise hier überhaupt zur Anwendung gebracht worden, da sie gar nicht für Livland erlassen war. Es ist dies das allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten vom 14. Juli 1827. Es heißt in demselben: der Reichsrath habe „nach Erwägung der aus den polnischen Gesetzen extrahirten Stellen“ befunden, daß, da es der Vortheil der Immobilien selbst erheische, daß die Frist ihrer mittelst Versazes geschehenden Uebergabe von einem Besizer an den andern beschränkt werde, die „Versaz-Contracte“ fortan nur auf 1—3 Jahre, mit Prolongationen bis auf höchstens 9 Jahre, abgeschlossen werden dürften. „Diese Bestimmungen — so schließt die Verordnung — erstrecken sich auf alle Gouvernements, wo Pfandcontracte mit Versetzung unbeweglichen Vermögens stattfinden“.

Die hiesigen Hypothekenbehörden waren weit davon entfernt, diesem Gesetze, das ersichtlich nicht für diese Provinzen erlassen war, Anwendung zu geben. Man wußte hier eben nichts von den polnischen Versaz-Contracten, so wenig als von den dort üblichen Resignations-Contracten,

*) C. v. Tiesenhäusen in dem Vorwort (S. XI) zu der „Ersten Fortsetzung“ der „Materialien“.

Quid de pretio *) u. s. w. Nach wie vor wurden Pfandcontracte in Stadt und Land auf 10 Jahre abgeschlossen und corroborirt.

Der livländische Kameralhof mischte sich hinein. Er beantragte bei den Hypothekenbehörden die Anwendung der Verordnung von 1827. Es wurde ihm erwiedert, daß dieselbe sich unzweideutig nur auf die von Polen zurückerworbenen Gouvernements beziehe. Der Kameralhof stellte darnach dem Finanz = Ministerium vor, es möge in Betreff der Corroboration der Pfandcontracte in Livland auf der bisherigen Grundlage belassen werden, wie durch die Verordnung vom 19. März 1830 für Kurland, durch welche daselbst ebenfalls die 10-jährigen Pfandcontracte eingeführt worden. Der Finanz = Minister war indessen (ganz richtig) der Meinung, das Gesetz v. 19. März 1830 sei eben nur für Kurland erlassen, das vom 14. Juli 1827 aber für alle Gouvernements, wo Pfandcontracte vorkämen, demnach denn auch (ganz irrig) für Liv- und Estland. Das erste Senats = Departement fand dies einleuchtend und verfügte durch den Ukas v. 14. December 1831 die Ausdehnung jener Verordnung auf beide Provinzen.

Aber lag denn nicht eben darin, daß über die kurländischen Pfandbesitzverhältnisse kurze Zeit nach der Verordnung von 1827 ein Specialgesetz erlassen wurde, die Anerkennung dessen seitens der gesetzgebenden Gewalt, daß die erwähnte Verordnung sich nicht auf alle Theile des Reiches ohne Unterschied, in denen Pfandcontracte vorkämen, beziehe? Und bezog sich die Verordnung von 1827 nicht auf Kurland — warum denn auf Livland? Sollte die Verordnung von 1827 Ausdehnung auf Livland erleiden, so mußte dies in der Form eines Gesetzes geschehn, wie solches 1802 für Livland und 1830 für Kurland ergangen war. Der S. U. vom 14. December 1831 ist aber ein solches Gesetz nicht.

In Kurland wurde das allerhöchst bestätigte Reichsraths = Gutachten vom 19. März 1830 von den Hypothekenbehörden unbeachtet gelassen, indem diese dasselbe nicht auf den altherkömmlichen Erbpfandbesitz beziehen zu müssen glaubten und eine große Zahl darnach geschlossener langjähriger Pfandcontracte ohne Beanstandung corroborirten. Es unterliegt wohl nicht dem mindesten Zweifel, daß, wie die livländischen Behörden sich im vollen Rechte befanden, wenn sie die Verordnung von 1827 nicht als auch für

*) Komisch ist das Fragezeichen, mit dem in der gründlichen Arbeit: Das russische Stempelpapier in Beziehung auf das bürgerliche Recht, v. C. Wegener (Dorpat, 1837) S. 54 not. 26 der aus dem Russischen ins Deutsche übertragene Contract K wit-De prezio begleitet wird.

Livland erlassen ansahen, so die kurländischen das Gesetz von 1830 als unbedingt maßgebend für die Pfandcontracte in Kurland hätten in Anwendung bringen müssen*). Denn durch den S. U. v. 21. Juni 1815 wurde das oben erwähnte Manifest von 1787 über die Verjährung auch auf Kurland ausgedehnt und am Ende dieses Ukases die Beschränkung der Pfandfrist an Immobilien auf 10 Jahre ausgesprochen, wie dies für Liv- und Estland bereits im Jahre 1802 geschehen. Wegen dieser dem provinziellen Rechte entgegenstehenden Combination der Pfand- und der Verjährungsfrist fanden mehrjährige weitere Verhandlungen Statt, die denn endlich i. J. 1830 durch das für Kurland erlassene Specialgesetz ihren Abschluß fanden. Es zeigt sich indessen auch hier der charakteristische Unterschied zwischen Kur- und Livland, daß jenes stets mit schärferer Kritik und ungleich größerer Zähigkeit dem Eindringen des russischen Rechtes in die provinziellen Rechtsinstitutionen widerstanden hat als dieses, und wenn Kurland in dem vorliegenden Falle auch unzweifelhaft zu weit ging, so ist es doch wieder ein Zeugniß für den unbedingten Respect des damaligen Livland gegen das Ukasen-Recht, wenn der S. U. vom 14. December 1831 ohne weiteres als maßgebend erachtet wurde, ohne daß auch nur der Versuch gewagt worden wäre, die Frage auf dem Gesetzgebungswege zum Austrage bringen zu lassen.

Jener Versuch in Kurland, das Gesetz vom 19. März 1830 zu ignoriren, blieb übrigens nicht ohne Folgen. Die Verordnung über die Pfandcontracte in den Ostseeprovinzen vom 24. December 1841 gab in Art. 8 und in der Anmerkung zum Art. 6 mit dürren Worten zu erkennen, daß die Verpfändung adeliger Güter in Kurland bereits seit der Verordnung

*) Das allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten v. 19. März 1830, enthalten im S. U. v. 20. Mai ej. a. lautet im Wesentlichen: „Nach Beprüfung der Unterlegung des Senats, betreffend die dem kurl. Adel zu ertheilenden Bewilligung, seine Güter an Personen zu verpfänden, die zum Besitze von Landgütern nicht berechtigt seien, habe der Reichsrath sentirt: 1) dem kurl. Adel zu gestatten, daß er nach dem bisherigen Gebrauche seine Güter auch an solche Personen verpfände, die zum Besitze von Landgütern nicht berechtigt seien — außer an Erbauer — jedoch nur auf 10 Jahre und nur solche Güter, unter denen seit 1817 freigelassene Bauern wohnten; 2) im Falle einer Unrechtfertigkeit des Pfandgebers betreffs der Zufriedenstellung des nichtadeligen Gläubigers sei mit dem Pfandgute unter Aufrechterhaltung der durch die kurl. Gesetze dem Adel eigens zugestandenen Rechte zu verfahren; 3) den Bauern sei es, bis zur definitiven Entscheidung dieser Frage in Bezug auf sie, nur gestattet, die zu adeligen Gütern gehörenden Bauerhöfe und Ländereien, nicht aber die Güter selbst, pfandweise zu erwerben.“

vom 19. März 1830 auf 10 Jahre beschränkt gewesen sei. Einzelne der in der Zeit zwischen 1830 und 1841 auf lange Fristen verpfändeten Güter deren Pfandzeit nunmehr auf 10 Jahre reducirt war, sollten bereits der strengen Vorschrift der neuen Verordnung gemäß zum öffentlichen Verkauf gestellt werden; der General-Gouverneur Fürst Suworow sistirte denselben und nach langwierigen Verhandlungen, in denen sich namentlich die kurländische Ritterschafts-Repräsentation entschieden für die Aufrechterhaltung der ursprünglichen Pfandfristen verwendete, gelang es der unablässigen Fürsprache des Fürsten, eine Art von Amnestie für diese Pfandbesitzer, 19 an der Zahl, zu erwirken, indem Se. Kais. Majestät unter dem 18. Juni 1860 dahin entschied, daß den Pfandbesitzern und ihren gesetzlichen Erben diese Pfandgüter auf die längste vor dem Jahre 1830 in Kurland statthaft gewesene Frist zu belassen seien, daß jedoch Gestionen der Pfandcontracte nur in Gemäßheit der Verordnung v. 24. December 1841 d. h. nur auf 10 Jahre, erfolgen könnten*).

Die in dem Vorstehenden gegebenen Andeutungen werden genügend gewesen sein, um darzulegen, welche Wirrungen in den Pfandgüterverhältnissen seit der Einführung der Krepoststeuer, von der die Pfandcontracte gleichwohl noch immer verschont geblieben waren, im Laufe der Zeit eingetreten waren. Die Verordnung vom 24. December 1841 war dazu bestimmt, Methode dahineinzubringen und die Pfandbesitzfrage abzuschließen. Wir werden sehen mit welchem Erfolge. Die Entstehungsgeschichte dieser Verordnung ist jetzt ziemlich bekannt. Der damalige Finanzminister Graf Cancrin wollte den trotz aller Restrictionen durch die Gesetzgebung noch immer sehr häufig in Anwendung kommenden Pfandbesitz endlich mit der Krepoststeuer belegt wissen; andrerseits ergriff der Adel diese Veranlassung mit Eifer, um gelegentlich der Regelung der Pfandbesitzverhältnisse eine Sicherstellung seiner Privilegien in Beziehung auf den Grundbesitz, die eben damals noch der Prüfung unterlagen und sehr im Frage gestellt zu sein schienen, zu erringen. Die Redaction des Entwurfs wurde der Feder eines Mannes übertragen, der durch Geist und Wissen unter den provinziellen Juristen hervorragte, dessen rein romanistische Rechtsbildung ihn indessen verhinderte, der Eigenthümlichkeit des eben hier in Frage kommenden deutschrechtlichen Institutes gerecht zu werden. Gleichwohl ist die Natur der hier in Rede kommenden Rechtsverhältnisse so übermächtig

*) Der S. U. vom 13. October 1860, welcher diese Entscheidung enthält, ist in der B. M. Band III S. 553—555 in extenso abgedruckt.

gewesen, daß in dem Gesetz von 1841, wo doch die ausgesprochene Absicht vorlag, unsern Pfandcontract auf die Basis der römischen Antichrese zu stellen, das Wesen des deutschrechtlichen Pfandcontractes grade in den entscheidendsten Momenten zum Vorschein kommt. Es ist ein Schauspiel von eigenthümlichem Interesse, wie der deutsche Pfandschaftsbesitz von allen Seiten Angriffe zu erdulden gehabt hat und doch nicht unterlegen ist. Das russische Recht griff ihn vom finanziellen Standpunkt an und brachte ihn zu dem Zweck in ungehörige Verbindung mit den Verjährungsgesetzen; das polnische Recht schneite mit seinen Verjährcontracten hinein; das schwedische Recht (L. L. pag. 95 not. d und pag. 109 not. e.) wollte die Pfandgüter gar zum beweglichen Gut gerechnet wissen, was aber von der livländischen Praxis, die hier einmal Kritik gezeigt hat, niemals anerkannt worden ist; endlich hat das römische Recht — der gefährlichste, weil durchgebildetste Feind — seine Antichresenlehre zum Sturmbock gegen die Pfandschaft herleihen müssen; ja es ist schließlich in unsern Tagen der Pfandbesitz sogar politisch verdächtig worden — und doch ist er nicht unterlegen. War ursprünglich zwar, wie wir gesehen haben, die Sicherung eines Darlehens der herrschende Gedanke auch bei der deutschen Pfandschaft gewesen, und war er dann zurückgetreten, um der Einräumung eines weitgreifenden dinglichen Rechtes auf beschränkte Zeit als eigentlichem Zwecke der Besitzübertragung Platz zu machen; so war seit nahezu einem Jahrhundert auch die Idee der Einlösung fast ganz in den Hintergrund gedrängt worden und es bestand eben nur noch ein anderer Name für dieselbe Sache.

Es klingt jene Auffassung der Verordnung von 1841 paradox, aber es werden Belege für dieselben geliefert werden. Grade Fr. G. v. Bunge, dessen Vorliebe für den alten Pfandschaftsbesitz aus seiner ganzen germanistischen Richtung hervorgeht, gerade er ist es gewesen, nach dessen Vorgang *) in der allgemeinen Meinung eine Scheidgrenze in der Natur des Pfandbestitzes durch die Verordnung von 1841 angenommen wird. Wir wagen es, die Verordnung selbst in der Hand, dem verehrten Lehrer in dieser Anschauung entgegenzutreten.

*) Liv- und estländisches Privatrecht § 152—160. Noch entschiedener ist diese Ansicht ausgesprochen in dem Aufsatze desselben: „Welche Rechte stehen dem Eigenthümer eines Pfandgutes während der Dauer des Pfandbestitzes zu?“ in den theor. prakt. Erörterungen Band V. Heft 1.

Gleich der Art. 1 der Verordnung liefert uns ein Argument für unsere Ansicht. Er lautet:

„Mittelst eines Pfandcontractes wird ein als Sicherheit für eine dargeliehene Summe dienendes unbewegliches Gut in den Besitz einer dasselbe als Sicherheit annehmenden Person übergeben und ihr eingeräumt, statt der Zinsen von der dargeliehenen Summe die Revenüen dieses Gutes bis zu dessen Einlösung in dem contractlich bestimmten Termin zu genießen.“

Es ist also ausgesprochen: nicht die Uebergabe eines Mobils in Pfandbesitz ist der Zweck des Pfandcontractes, sondern der Pfandbesitz ist wesentlich accessorischer Natur: er dient zur Sicherung eines Darlehens. Ist mit jener Definition nun zugleich die römische Antichresis begründet? Sehen wir zu.

Bekanntlich hat nach römischem Rechte der Pfandgläubiger auf die Benutzung der Sache, namentlich auf die Fruchtbenutzung, im Allgemeinen keinen Anspruch. Wenn er sich jedoch im Besitz der Sache befindet, so ist er zur Perception der Früchte zwar berechtigt, aber er muß sie entweder an den Verpfänder herausgeben oder den Betrag derselben auf die Schuld abrechnen, zunächst auf die Zinsen, sodann auf das Kapital. So verhält es sich, wenn über die Fruchtbenutzung keine besondere Abrede genommen ist. Es ist indessen vollkommen zulässig, vermittelt eines eigenen deshalb getroffenen Uebereinkommens die Fruchtbenutzung dergestalt einzuräumen, daß die Früchte nicht auf das Kapital abgerechnet werden, sondern die Stelle der Zinsen vertreten sollen. Eine solche Uebereinkunft heißt dann ein antichretischer Vertrag *).

Der Vertrag allein also ist es, der die Antichresis begründen kann. Wenn aber das Gesetz den Pfandgläubiger zur Compensation der Früchte des Pfandes mit den Zinsen seines Darlehens ermächtigt, so ist es klar, daß nicht ein antichretischer Pfandvertrag vorliegt, sondern ein anderer Vertrag, dessen Natur nach dem übrigen Inhalte desselben zu bestimmen ist. Wenn auf ein Gut im Werthbetrage von 100,000 Rubel ein Darlehn von 25,000 Rubel gegeben und das Immobil zugleich nach Art. 1 der Verordnung von 1841 dem Darlehensgeber zum Besitz übergeben wird, so wäre nach diesem Art. der Pfandbesitzer berechtigt, die gesammten Revenüen dieses Gutes für die Zinsen seines Darlehens zu genießen. Es liegt auf der Hand, daß das Gesetz bei dieser Bestimmung

*) Götschen, Vorlesungen über das gem. Civilrecht II. S. 364.

voraussetzt, das „Darlehen“ sei ein dem wahren Werthe des Immobils entsprechendes, und diese Voraussetzung führt mit Nothwendigkeit auf eins der charakteristischen Kennzeichen des deutschen Pfandschaftsbesitzes: das *justum pretium* — der Pfandschilling vertritt die Stelle des Kaufschillings. Es ist daher nur eine einfache Consequenz, wenn es im Art. 22 der Verordnung heißt: der Pfandbesitzer sei zur Rechenschaftsablegung über die Revenüen des Pfandgutes nicht verpflichtet und andererseits ebensowenig berechtigt, vom Pfandgeber Ersatz zu verlangen, wenn die Revenüen hinter dem Zinsbetrage des „Darlehns“ d. h. nach der vorstehenden Erklärung des Pfandschillings zurückbleiben.

Was es nun aber eigentlich für eine Bewandniß mit diesem „Darlehn“ als Voraussetzung des Pfandbesitzes nach Art. 1 hat, wird aus andern Bestimmungen der Verordnung, welche wohl oder übel den factischen Verhältnissen des Pfandbesitzes Rechnung tragen müssen, zur Evidenz gebracht.

Zu Art. 15 heißt es: es sei gar nicht nothwendig, daß zur Erlangung des Pfandbesitzes dem Pfandgeber wirklich ein Darlehn gegeben werde; die Pfandsumme könne vielmehr auch in den Händen des Pfandnehmers bleiben und dieser sie dem Pfandgeber verzinsen; und übereinstimmend damit im Art. 22: der Pfandbesitzer habe dem Pfandgeber keine Rechenschaft über die Revenüen zu legen, ihm vielmehr nichts zu zahlen als die Zinsen der Pfandsumme, wenn diese in seinen (des Pfandbesitzers) Händen blieb.

Bedarf es noch einer stärkern Anerkennung dessen, daß der Pfandbesitz Selbstzweck, nicht accessorisches Sicherungsmittel für ein gar nicht existirendes „Darlehn“ sei, als in diesen Bestimmungen liegt? Das „kann“ und das „falls“ dieser Artikel ist nicht mehr und nicht minder als das regelmäßige „ist“ in jedem Pfandcontracte, sei er vor oder nach 1841 abgeschlossen. Nach bekannten Rechten kommt ein Darlehen erst dadurch zum Abschluß, daß der Gläubiger den Schuldner durch die Uebergabe der den Gegenstand des Darlehns ausmachenden fungiblen Sachen (Geld, Getreide u. dergl.) zum Eigenthümer derselben mache. Ein ganz absonderliches, in jure noch nicht dagewesenes Darlehn wäre aber ein solches, wo der Schuldner das Darlehen nicht empfängt, sondern nur die Zinsen desselben, und zwar als Entgelt für die dem Gläubiger eingeräumte Nutznießung eines Immobils. Das Rechtsverhältniß hat sich also vollständig umgekehrt: der Darlehensempfänger ist zum Gläubiger geworden,

nicht er hat Zinsen zu zahlen, sondern Zinsen zu erhalten und zwar von demjenigen, der ihm das Darlehen gewährt haben soll! Wenn das nicht aller Logik und Jurisprudenz ein Ende machen soll, so bleibt nichts übrig, als auf dasjenige Rechtsverhältniß zurückzugehen, welches den eigentlichen und selbständigen Gegenstand des Vertrages ausmacht, nämlich die Constituirung eines Pfandbesitzes. Daß dies aber auch der allein übliche Zweck ist, das lehrt der Einblick in jeden der jetzt bestehenden Pfandcontracte. In keinem einzigen derselben ist von einem Darlehen des Pfandnehmers an den Pfandgeber die Rede, sondern überall von der Uebertragung eines Immobils in Pfandbesitz gegen Erlegung einer bestimmten, dem wahren Werthe desselben entsprechenden Summe, welche in der Regel derartig liquidirt wird, daß der Pfandnehmer für denjenigen Theil des Pfandschillings, den er nicht durch Uebernahme der auf dem Pfandgute lastenden Schulden und durch Baarzahlung berichtigt, dem Pfandgeber Schuldverschreibungen unter der Hypothek des Pfandgutes ausstellt und somit er der Schuldner des Pfandgebers wird, nicht umgekehrt.

Enthalten die Art. 15 und 22 der Verordnung von 1841 immerhin auch nur die facultative Belassung des „Darlehens“ in den Händen des Pfandnehmers, so hebt doch endlich der Art. 32 derselben den letzten Zweifel, der noch dagegen erhoben werden könnte, daß nach dieser Verordnung selbst nicht ein „Darlehen“ die Voraussetzung des Pfandbesitzes, sondern die Uebertretung des letzteren vielmehr der selbständige Zweck sei. Darnach soll nämlich der Pfandnehmer im Fall des öffentlichen Verkaufs des Pfandgutes (wegen dessen nicht erfolgter Einlösung nach Ablauf der Pfandfrist) sich mit der Meistbotssumme begnügen müssen, auch wenn dieselbe derjenigen nicht gleichkomme, welche ihm zustehet. Der Pfandbesitzer kann demnach nach dem Gesetze nicht allein des Erfages für die nothwendigen und nützlichen Meliorationen, sondern auch eines Theiles seines Pfandschillings verlustig gehn, wenn die Meistbotssumme geringer ist, als der contractlich convenirte Pfandschilling, ohne daß ihm der Regreß für das Fehlende an den Pfandgeber offen stünde. Es ist aber wieder bekannten Rechts, daß die Schuld, für welche ein Pfandrecht Sicherheit gewähren soll, nur in so weit aufgehoben wird, als der Verkaufspreis des Pfandobject's dem Betrage der Schuld gleichkommt, und daß der etwa fehlende Betrag gegen das sonstige Vermögen des Pfandgebers geltend gemacht werden kann. Wenn also der Art. 32 den Pfandbesitzer bei der Auflösung des Pfandverhältnisses durch den öffentlichen Verkauf des Pfandgutes auf diejenige

Befriedigung für seine Ansprüche beschränkt, welche eben nur aus dem Pfandobject, beziehungsweise der dasselbe vertretenden Meistbottsumme resultirt, so folgt mit Nothwendigkeit, daß das Pfandgut nicht „zur Sicherung eines Darlehens“ hat in Pfand gegeben sein können, daß vielmehr die Ueberstragung des Pfandbestandes nicht accessorisch erfolgt, sondern selbständiger Zweck des Rechtsgeschäftes ist.

Neben diesen Bestimmungen, welche über die durch die Verordnung von 1841 nicht alterirte, sondern vielmehr gegenüber der Verordnung von 1802 virtuell wieder zur Anerkennung gebrachte Natur unseres Pfandbestandes keinen Zweifel lassen, nimmt eine eigenthümliche Stellung ein die Bestimmung des Art. 33 der Verordnung von 1841, wonach, wenn das Pfandgut beim Ablauf der Pfandsfrist nicht eingelöst wird und zum öffentlichen Verkauf kommt, der etwaige Ueberschuß des Meistbottschillings über den Pfandschilling (die vielgenannte Hyperocha) „dem ehemaligen Eigenthümer des Gutes oder dessen Erben“ zufallen soll. Erstlich ist diese Bestimmung hineingebracht, um den in Art. 1. an die Spitze gestellten und doch, wie wir gesehen, in diesem Artikel selbst wieder negirten antichretischen Pfandcontract zu illustriren. Gedenken wir noch einmal des Art. 32. Ist die Meistbottsumme geringer als der Pfandschilling, so muß sich der Pfandnehmer mit ihr zufrieden geben, ist sie größer, so fällt der Ueberschuß an den Pfandgeber. Wo ist da die juristische Logik? von der Billigkeit gar nicht zu sprechen. In der That ein „leoninischer Vertrag“, wie ihn einst einer unserer ersten Juristen, der verewigte Carl Neumann, mit bitterem Humor bezeichnete. Indessen — diese Bestimmung blieb ein leeres Wort. Die Interessenten bei den Pfandcontracten wußten sie dadurch unschädlich zu machen, daß der Pfandgeber regelmäßig im Contract zu Gunsten des Pfandnehmers auf die Hyperocha verzichtete. Ueberhaupt bewirkte die Verordnung von 1841 materiell keine Aenderung in den Pfandcontractverhältnissen. Die einzigen, wirklich drückenden Neuerungen in der Verordnung von 1841 bestanden einerseits darin, daß die gestatteten zweimaligen Prolongationen der Pfandcontracte jedes Mal mit 1% von der Pfandsumme besteuert waren, andererseits, daß, wenn das Pfandgut nach Ablauf der Pfandsfrist nicht eingelöst wurde, der öffentliche Verkauf desselben eintreten mußte. Trotz alle dem war es aber für die zum Eigenthumserwerb von Mittergütern Berechtigten immer noch vortheilhafter, zu pfänden als zu kaufen. Ein einfaches Exempel wird dies klar machen. Wer ein Gut im Werth von 100,000 R. kaufen will, muß eine Steuer von 4000 R.

erlegen. Pfändet er es dagegen, so sind die ersten drei Jahre ganz frei von der Krepstposchlin, und erst bei der ersten Prolongation hat er 1000 R. zu erlegen. Somit gewinnt er für die ersten 3 Jahre die freie Benutzung eines Betriebskapitales von 4000 R. und für die folgenden 3 Jahre von 3000 R., und erst wenn er in diesen 6 Jahren sich Kapital aus dem Gute erarbeitet hat, braucht er, nunmehr einen Kaufcontract abschließend, die volle Krepstposchlin von 4000 R. zu zahlen. Ein Unvermögender aber — und Landgüterkäufe seitens solcher sind heutzutage, wo die „Zukunft des Gutes“ verkauft zu werden pflegt, an der Tagesordnung — müßte, wenn er sogleich kaufen wollte, nicht allein 4000 R. über den Kaufpreis opfern, sondern ginge auch der Renten dieser Summe verlustig, welche, zu 6 vom Hundert gerechnet, schon mehr betragen, als das eine Procent, welches bei der ersten Prolongation zu erlegen ist.

Auch ließ sich die Poschlin gänzlich umgehn, wenn Pfandcontracte immer nur auf 3 Jahre geschlossen und dann nicht prolongirt, sondern von Neuem abgeschlossen wurden, und dieser Modus kam nicht allein denjenigen zu Gute, welche zu gelegener Zeit Kaufcontracte abzuschließen berechtigt waren, sondern auch den bürgerlichen Pfandbesitzern.

Im Uebrigen waren natürlich die letzteren in der großen Ueberszahl der Fälle der leidende Theil bei der neuen Pfandverordnung. Sie mußten für einen 9jährigen Besitz 2 Procent des Gutswerths zahlen und hatten dann zuzusehen, wenn sie sich im Besitze des Gutes erhalten wollten, daß es ihnen gelang, einen neuen Pfandcontract über dasselbe abzuschließen, wo sie dann wieder von denselben Lasten getroffen wurden. Zu diesem Zweck war denn in der Regel in den ursprünglichen Pfandcontracten die Stipulation enthalten: daß der Pfandgeber sich verpflichte, nach Ablauf der äußersten Pfandsfrist einen neuen Pfandcontract mit dem Pfandnehmer unter denselben Bedingungen abzuschließen — eine Stipulation, die zehn Jahre lang und länger nach Emanirung der Verordnung von 1841 bei der Corroboration von Pfandcontracten nicht beanstandet, späterhin aber, wie wir sehn werden, nicht mehr für zulässig erklärt wurde. Zu einer Beanstandung einer solchen Stipulation schien denn auch in der That nicht der mindeste Grund vorzuliegen. Sie alterirte den an die Spitze der Verordnung von 1841 gestellten Grundsatz: „gesetzwidrigen Besitz von Immobilien auf den Grund von Pfandcontracten zu verhüten“ in keiner Weise. Denn der Abschluß eines neuen Pfandcontracts zwischen denselben Contrahenten nach Ablauf der Pfandsfrist lag selbstverständlich innerhalb

der Rechtssphäre derselben und war überdies noch durch ein späteres Gesetz (das allerh. bestät. Reichsraths-Gutachten v. 18. März, S. U. v. 29. April 1846, § 2) ausdrücklich für statthast erklärt worden. Die Stipulation gewährte zudem nicht ein dingliches Recht an dem Pfandgute, sondern nur ein persönliches Klagerrecht wider den Pfandgeber auf Erfüllung derselben, beziehungsweise auf das Interesse. Was Jemand nun nach 9 Jahren unter dem Beifall der Gesetze thun kann — sollte er das nicht schon heute versprechen können zu thun? Dagegen liesse sich doch logisch kaum etwas einwenden. Das Bedenkliche für die Pfandbesitzer bestand eben nur darin, daß wenn die Pfandgeber sich aus irgend welchem Grunde weigerten, diese Stipulation zu erfüllen, sie ihren Pfandbesitz aufgeben und es auf den Ausgang eines Processes ankommen lassen mußten, ob sie — nach wie viel Jahren vielleicht! — wieder in einen Besitz kämen, der ihnen dann möglichen Falles gar nicht mehr wünschenswerth war. Die Sitte indessen, welche in dem Pfandbesitze trotz dem Gesetze eine Eigenthums-Entäußerung erkaunte, ist so stark gewesen, daß man von derartigen Processen bis hiezu nichts gehört hat*).

Inzwischen gestalteten sich dennoch in neuerer Zeit die Pfandbesitzverhältnisse immer ungünstiger für die Pfandbesitzer. Nicht zwar durch die Gesetzgebung. In dieser sind seit der Verordnung von 1841 genau genommen nur zwei Gesetze zu registriren, das bereits erwähnte vom 18. März 1846, welches eben nur der Abschluß eines neuen Pfandcontractes zwischen denselben Contrahenten nach Ablauf des bisherigen für statthast erklärt, und das ebenfalls schon angeführte, zunächst in Veranlassung kurländischer Pfandgüterangelegenheiten ergangene, jedoch in seinem zweiten Theile für alle drei Ostseeprovinzen verbindlich erklärte Gesetz vom 18. Mai 1860, welches, neben Einschränkung der bisherigen Gesetze, das novum enthält: „daß in

*) In welchem Maße diese Anschauung in der allgemeinen Meinung herrschend ist, er giebt sich beispielsweise aus folgendem Falle, der dem Leben entnommen ist. Es hatte ein livländischer Edelmann an einen andern sein Gut verpfändet und im Pfandcontracte auf die Hypotheca zu Gunsten des Pfandnehmers verzichtet. Der Letztere starb kurze Zeit nach dem Antritt des Pfandbesitzes; seine Erben verkauften bald darauf das Gut mit einem bedeutenden Vortheil. Dies konnte natürlich nur so geschehn, daß der Pfandgeber das Gut einlöste und gleichzeitig an den neuen Erwerber verkaufte. Er war sich jedoch durch die Verpfändung des Gutes so sehr der völligen Entäußerung desselben bewußt, daß er es für ganz selbstverständlich erachtete, jenes Plus des Kauffschillings über den Pfandschilling an die Erben des Pfandnehmers auszuföhren, obgleich er nach dem Contracte nur für den Fall des öffentlichen Verkaufs des Gutes dazu gezwungen gewesen wäre.

die Meistbotsbedingungen beim öffentlichen Verkauf von Gütern keine Stipulationen über den Zuschlag derselben zum Pfandbesitze aufgenommen, vielmehr nur die Erwerbung zum vollen Eigenthume gestattet werde, weil nach öffentlichem Verkaufe Niemandem mehr ein Einlösungsrecht zustehen". Welcher verschiedenartigen Auffassung auch diese Bestimmung unterzogen werden kann, darüber hat sich des Näheren C. Neumann in der Balt. Monatschr. (Band III S. 553 flg.) ausgesprochen; wie dieser im besten Sinne des Wortes conservative Mann sich dort überhaupt über die Bedeutung des Pfandbesitzes für den Adel wie für den Bürgerstand ausspricht, verdient wohl auch heute noch die ernsthafteste Erwägung. Die klare, von der praktischen Erfahrung eines reichen Geschäftslebens getragene Darlegung der Gründe, aus welchen die Capitalien des Bürgerstandes überall eher eine Anlage suchen, als in den Hypotheken des Adels — ist eine überzeugende Appellation an den bon sens, der denn doch schließlich bei uns durchzudringen pflegt*).

Außerdem sind seit dem Jahre 1841 noch zwei Senats-Ukassen, die Pfandcontracte in den Ostseeprovinzen betreffend, erlassen worden. Es sind dies der Ukas vom 31. Januar 1844 und der vom 24. September 1854. Der erstere, aus der Versammlung der drei ersten Senats-Departements zur Erläuterung verschiedener Zweifel über die Ausführung der Verordnung von 1841 insbesondere in finanzieller Beziehung erlassen, geht in seinen Motiven u. a. von dem Gesichtspunkte aus: Es sei im Art. 11 der Verordnung von 1841 zwar nicht verboten, Pfandcontracte in Kaufschreiposten zu verwandeln, indessen sei aber dabei zugleich vorgeschrieben, daß der Pfandbesitzer dies nicht willkürlich, ohne Errichtung eines besonderen Kaufacts hierüber, thue. In directem Widerspruch damit erklärt der aus

*) Es ist überhaupt eine bemerkenswerthe Erscheinung, daß der Pfandbesitz in Kurland zu keiner Zeit beim Adel so mißliebig gewesen ist wie neuerdings in Livland, daß man ihn vielmehr immer für ein wohlthätiges und der Billigkeit entsprechendes Correctiv gegenüber den Privilegien des Adels auf den Grundbesitz betrachtet hat. Ein edles Mitglied der kurländischen Ritterschaft hat die Entwicklung des Pfandrechts neben dem Eigenthum treffend mit der Entstehung des prätorischen Rechts neben dem quiritischen parallelisirt: nicht auf legislativem Wege, sondern aus dem Gebrauch entstanden, habe das prätorische Recht über das quiritische die Ueberhand genommen, weil man habe anerkennen müssen, daß die Handhabung des Gesetzes milder sein müsse als das Wort des Gesetzes. — Es drängt sich die schmerzliche Frage auf: woher die verschiedene Auffassung dieser Frage hier und in Kurland? Ist es vielleicht, im Hinblick auf die Geschichte des Güterbesitzrechts in Livland, eine neue Illustration des alten Satzes: odisse quem laeseris? — —

unserer Oberinstanz in Civilsachen — des dritten Departements zweiter Abtheilung — ergangene Ukas vom 24. September 1854: es seien Stipulationen in Pfandcontracten betreffend die Ertheilung von Kaufcontracten über die verpfändeten Güter ungültig und unverbindlich.

Wir haben es also, scheint es, mit einer Antinomie zu thun. Die Ukasen des dirigirenden Senats sollen, so heißt es im Gesetz, wie die Befehle Sr. Kaiserl. Majestät befolgt werden. Welcher Ukas sollte nun zur Anwendung gebracht werden? der von 1844 oder der von 1854? Man erkennt leicht, daß die Frage nicht mit der Anwendung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes zu lösen war: das neuere Gesetz gehe dem älteren vor. Denn von Gesetzen im strengen Sinne des Wortes war hier nicht die Rede. Die gesetzgebende Gewalt ist ein Reservatrecht Kaiserlicher Majestät; den Departements des dirigirenden Senats steht nur eine gewisse engumschriebene Erläuterungsbefugniß zu (wie dieselbe z. B. in dem hier besprochenen Ukase aus der allg. Versammlung v. 31. Januar 1844 geübt ist); den Departements-Abtheilungen aber, die zur Entscheidung von Civil- und Criminalsachen im Revisions-Bege berufen sind, ist selbst diese interpretirende Befugniß, insofern sie über den Einzelfall hinausgeht, nicht zuständig.

In einem solchen Dilemma bietet das Gesetz selbst einen nicht hoch genug zu schätzenden Ausweg. Es heißt im Provinzialrecht Th. I Art. 293: „Wenn eine Gerichts- oder eine andere Gouvernementsbehörde in dem aus dem dirigirenden Senate empfangenen Befehle irgend etwas den Gesetzen Zuwiderlaufendes oder dem Interesse Kaiserlicher Majestät Widerstreitendes fände, so ist sie verpflichtet, ohne den Befehl zu vollziehen, dem dirigirenden Senat darüber eine Vorstellung zu machen; wenn aber der Senat, die ihm vorgestellte Meinung oder den erhobenen Zweifel für unbegründet findend, bei seiner Anordnung bleibt und dieselbe bestätigt, so ist dieselbe nunmehr stillschweigend und unausbleiblich in Erfüllung zu setzen“.

Dieser Weg ist denn auch zuweilen betreten worden; in dem vorliegenden Falle geschah es nicht, trotzdem hier, wie es uns bedünken will, mehr als ein dringender Grund dazu vorlag. Denn es lag nicht allein ein Ukas aus einer Abtheilung eines Senats-Departements wider einen vorher aus der Versammlung der ersten drei Senats-Departements ergangenen Ukas vor, sondern der erstere enthielt auch noch eine zweite Bestimmung, wonach die Vorausverpflichtung in den Pfandcontracten zur Erneuerung derselben ebenmäßig für ungültig und unverbindlich erklärt wurde —

eine Bestimmung, welche nicht mehr eine Interpretation, sondern eine Ergänzung des Gesetzes genannt werden mußte und nur auf dem Gesetzgebungswege hätte erlassen werden können. War es doch vorher für nothwendig befunden, eine, wie es scheinen will, fast selbstverständliche Consequenz der Verordnung von 1841: daß es dem Pfandgeber und Pfandnehmer unverboden sei, nach Ablauf der Pfandsfrist einen neuen Pfandcontract über dasselbe Pfandobject einzugehen — auf dem Gesetzgebungswege zur Entscheidung zu bringen! (Allerhöchst bestätigtes Reichsraths-Gutachten vom 18. März 1846 § 2 s. o.)

Wir werden sehn, aus welchem Grunde keine Gegenvorstellung gegen den Ukas von 1854 erfolgte.

Nach Emanirung der Verordnung von 1841 waren eine Reihe von Jahren hindurch Pfandcontracte, in welchen der Pfandgeber dem Pfandnehmer alle möglichen, diesem in seinen Vermögensinteressen und in seinem Besitze günstigen Bedingungen, namentlich die Erneuerung des Pfandcontractes nach Ablauf der Pfandsfrist, stipulirte, von der Landes-Hypothekenbehörde unbeanstandet corroborirt worden. Es geschah dies wohl von der richtigen Anschauung aus, daß „die gerichtliche Bestätigung dem Rechtsgeschäfte weder dessen innere Mängel noch dritten Personen selbständige Rechte benehme“ *); Die Corroboration ist ein Act rein formeller Natur. Ist die Legitimation der Parteien in Ordnung und sind die vom Gesetz verlangten Formalien beobachtet, so hat der Richter keinen Grund die Corroboration zu verweigern und, etwaigen künftigen Rechtsstreitigkeiten voregreifend, die Materialien des Rechtsgeschäftes zu prüfen — es sei denn, daß der Contract contra bonos mores liefe. Die Stipulation der Erneuerung des Pfandcontractes erschien aber um so unbedenklicher, als darnach ein „gesetzeswidriger Besitz auf Grund eines Pfandcontractes“, dem die Verordnung von 1841 eben entgegentreten wollte, zu keiner Zeit stattfinden konnte, denn bis zum Ablauf der Pfandsfrist war der Pfandnehmer auf Grund des Gesetzes selbst im rechtmäßigen Besitze, und nach Ablauf derselben sollte er nur im Besitze bleiben, wenn ein neuer Pfandcontract zu Stande kam, was das Gesetz von 1846 ausdrücklich gestattete.

Inzwischen — die Zeiten änderten sich. Der seit den vierziger Jahren stetig, ja bald in rapider Progression steigende Werth des Grundbesitzes, die Rückwirkung, welche die auf das Jahr 1848 folgende Reactionsperiode auf die „feudalen“ Ideen auch bei uns übte, die immer mehr bewußt her-

*) v. Bunge *liv.-u. estl. Privatrecht* § 205.

vortretende Spannung zwischen dem Adel und dem Bürgerstande — alles dies wirkte dahin, den Pfandbesitz, „dies aus dem wohlverstandenen Interesse aller Theile erwachsene, die Gegensätze zwischen den politischen Vorrechten des Adels und dem Bedürfnis der andern Stände, in einem lediglich auf Ackerbau gerichteten Lande an dieser hauptsächlichsten Capitalverwerthung Theil zu haben, ausgleichende corrigens“,*) — immer mehr und mehr in Mißcredit zu bringen, ja es steigerte sich diese Ungunst in der Blüthezeit der Reaction bei uns — im Jahre 1856 — bis zu dem Beschlusse des Landtages, die völlige Aufhebung des Pfandbesitzes bei der Staatsregierung in Antrag zu bringen. Diese extreme Schritte hatten jedoch keine weiteren Folgen — die Sache blieb auf sich beruhen, um, hoffen wir, eine andere und bessere Lösung zu finden.

Indessen ist jene politische Strömung nicht ohne Einfluß geblieben. Von der Landes-Hypothekenbehörde wurden nach einer Reihe von Jahren nach Emanirung der Verordnung von 1841 eben jene Zweifel in Anregung gebracht, welche durch den S. U. von 1854, wenn nicht ihre Entscheidung, so doch ihre Beantwortung fanden.

Seitdem ist denn eine strenge Censur über die Pfandcontracte geübt worden. Die Pfandgeber, nach wie vor in dem vollen Bewußtsein der gänzlichen Entäußerung ihres Eigenthums unter der Form des Pfandcontractes, fanden nicht an, zu Gunsten der Pfandnehmer alle diejenigen Stipulationen in die Pfandcontracte zu bringen, welche geeignet waren, die Interessen der letzteren nach jeder Richtung hin sicherzustellen. Der gesunde Sinn der Provinzialen war es, der bisher die schlimmsten Consequenzen der Verordnung von 1841 abzuwenden gemußt hat**). Freilich hat von den Contrahenten, beziehungsweise von denjenigen, denen sie die Abfassung der Contracte übertrugen, eine wahrhaft bewunderungswürdige Fruchtbarkeit in der Erfindung von Clauseln und Stipulationen, die auf dieses Ziel abzwirkten, entwickelt werden müssen. Nächst dem Verzicht auf die Hyper-

*) G. Neumann in der Balt. Monatschr. Band III S. 551.

***) In der Zeit von 12 Jahren nach der Verordnung von 1841 (bis 1854) sind nicht weniger als 49 Pfandcontracte abgeschlossen worden, darunter die Mehrzahl (25) unter livländischen Edelleuten, und auch unter der übrigen Zahl befinden sich nichtinmatriculirte Edelleute als Pfandnehmer. Seitdem hat die Zahl der Pfandcontracte allerdings, unzweifelhaft in Folge der oben geschilderten Verhältnisse, abgenommen, und besaßen sich gegenwärtig überhaupt nur 52 Güter im Pfandbesitz.

ocha und dem Versprechen des Erfahes aller Meliorationen, nicht allein der nothwendigen und nützlichen, pflegte sich der pfandgebende Theil nicht allein zur Erneuerung des Pfandcontractes nach Ablauf der Pfandfrist, sondern auch zur Vollziehung eines Kaufcontractes im Laufe der Pfandjahre, sobald der Pfandnehmer es wünschen würde, zu verpflichten; er verzichtete auf das Einlösungs- und Näherrecht für sich und seine Erben; er gestattete dem Pfandbesitzer und dessen Rechtsnehmern, das Pfandgut, sobald es ihnen angemessen erscheinen sollte, auf den Meistbot zu stellen; oder er verpflichtete sich, von dem Einlösungsrechte nur mit Genehmigung des Pfandnehmers Gebrauch zu machen; oder er ertheilte dem Pfandnehmer zugleich eine „unwiderrrüfliche“ Vollmacht zum Verkauf des Gutes; oder er stipulirte, daß, falls die Gesetzgebung im Laufe der Pfandjahre sich dahin ändern sollte, daß längere Pfandfristen als die bisherigen gestattet würden, alsdann der Pfandcontract auf diese längere Frist gelten solle und dergl. mehr.

Alle diese und ähnliche Stipulationen wurden nunmehr bei der Corroboration der Pfandcontracte für unzulässig erklärt und gestrichen; nur der Verzicht auf die *Hyperocha* vermochte sich noch zu behaupten. Es würde zu weit führen, wollten wir an dieser Stelle auf den näheren Nachweis dessen eingehn, daß für die gerichtliche Zurückweisung derselben — nach der oben bezeichneten Bedeutung des Instituts der Corroboration — nicht süglich ein Grund vorlag. Zum Theil waren jene Stipulationen — die nach einer überkommenen Schablone aufgenommen zu werden pflegten — ganz sinnlos, wie z. B. der Verzicht des Pfandgebers auf das Näherrecht, indem der Näherrechtsprätendent doch eben eine dritte Person ist, welche sich einem der Contrahenten substituirt, also nicht einer der Contrahenten selbst sein kann; andere jener Stipulationen waren gänzlich effectlos, wie z. B. der Verzicht für die Erben auf den Adelsretract, weil dies ein ihnen selbstständig zustehendes, nicht vom Erblasser auf sie überkommenes Recht war. Das Alles mochte immerhin nicht genügen, um die Corroboration zurückzuweisen, durch welche, wie erwähnt, sinnlose Stipulationen weder einen Sinn noch ungültige einen Rechtseffect erlangen konnten. Dagegen gereichte es entschieden zur Benachtheiligung der Pfandbesitzer, wenn jene Stipulationen überhaupt nicht mehr für zulässig erklärt wurden, wie namentlich die wichtigste derselben: der mit dem Verzicht auf die *Hyperocha* in der Regel verbundene Verzicht auf die Einlösung. Daß das Einlösungsrecht ein Vermögensrecht wie jedes andere ist, daß der Eigentümer

daher über dasselbe frei verfügen kann — bei Erbgütern natürlich unter denselben Beschränkungen, wie bei der Veräußerung solcher Güter überhaupt — daß er daher auch auf dasselbe verzichten kann, ist in einem hofgerichtlichen Urtheile vom Jahre 1857 ausgesprochen und 1859 vom Senat bestätigt worden. Gleichwohl ist späterhin dem erwähnten Verzicht in Pfandcontracten die Corroboration versagt worden.

Doch es wäre ermüdend, in weitere Einzelheiten einzugehen. Die im Vorstehenden gegebenen Andeutungen über die augenblicklichen Verhältnisse unseres Pfandbesitzes werden immerhin einiges Material bieten, um der Ueberzeugung Raum zu schaffen, daß derselbe in seiner gegenwärtigen Gestalt nicht länger haltbar ist und daß es im Interesse des ganzen Landes läge, ihm, wenn er, mit Rücksicht auf die über kurz oder lang doch zu erwartende Freigebung der Güterbestehrechts, lebensfähig fortbestehen soll, seine ursprüngliche Gestalt, unter gewissen Modificationen, wiederzugeben. Es muß einmal ausgesprochen werden, daß die Pfandcontracte unserer Zeit, wenn sie die „Sicherung eines Darlehens“ bezwecken sollen, sammt und sonders eine Lüge sind und daß es daher hohe Zeit ist, aus diesen dem deutschen Rechtsgefühl so sehr widerstrebenden, aus einer Reihe von Mißverständnissen und Irrthümern hervorgegangen Zuständen herauszukommen. Daß das Gesetz von 1841 selbst in seinen Einzelbestimmungen jenen Satz nicht durchzuführen vermocht hat, ist oben nachgewiesen worden. Es ist durch dasselbe nichts weiter erreicht worden, als eine gegenüber dem Kauf unverhältnißmäßig hohe, weil sich beständig erneuernde Besteuerung des Pfandbesitzes und die Belastung des hier interessirten Publikums mit weiteren Kosten, welche zur formellen Durchführung der in den privaten Conventionen zum Schutze des Pfandbesitzes gemachten Stipulationen erforderlich werden. Sind jene Stipulationen aus den Pfandcontracten verwiesen worden, so haben sie sich in das private Bereich geflüchtet und sind dadurch nicht minder rechtsverbindlich. Aber welche Saat von Prozessen kann daraus ausgehn, wenn das Vertrauen, welches diese Contracte bisher noch im Leben der Provinzen erhalten hat, schwindet oder von den Erben der Contractanten nicht gerechtfertigt wird!

Der Ausweg aus diesen unglückseligen Verhältnissen ist einfach: die Aufhebung aller seit dem Jahre 1802 über die Pfandcontracte erlassenen Gesetze und gleichzeitig die Besteuerung des Pfandbesitzerwerbes gleich dem Kauf.

Die Pfandverordnung von 1841 selbst giebt dazu den Anhaltspunkt.

Sie hat das in der Verordnung von 1802 betonte Moment der zehnjährigen Verjährungsfrist gänzlich fallen lassen, indem sie (vgl. die Art. 2, 10, die Anmerkung zu Art. 10 und Art. 14) die Verpfändung von Immobilien bis auf 99 Jahre als allgemeine Regel hinstellt und nur in Beziehung auf die adeligen Landgüter eine Ausnahme statuiert, während die Regel für die Domänen, die Corporationsgüter, die städtischen Immobilien und die sonstigen ländlichen Grundstücke Geltung haben soll. Die Befreiung der bis auf 3 Jahre geschlossenen Pfandcontracte von der Krepoststeuer (nach Art. 14) wäre, um den vorerwähnten Umgehungen des Gesetzes zu steuern, aufzuheben; dagegen könnte die nach demselben Art. festgesetzte Besteuerung der bis auf 10 Jahre geschlossenen Pfandcontracte mit 2 Procent bestehen bleiben und wären nur die auf längere Fristen eingegangenen Pfandbesitzcontracte mit der Verkaufssteuer zu belegen. In Consequenz dessen müßten denn auch die Modalitäten der Pfandcontracte völlig der Convention der Contrahenten anheimgestellt, insbesondere aber die Verbindung eines eventuellen Kaufcontracts mit dem Pfandcontract für statthaft erklärt werden, ohne daß es bei der Verwandlung von Pfand in Kauf der Erlegung der Krepoststeuer bedürfte, da diese bereits bei Eingehung des Pfandcontractes zu erlegen wäre. Nicht minder wäre denn auch in Zukunft ein jedes Gut, aus welchem Grunde dasselbe auch zum öffentlichen Verkauf gelange, gleichzeitig zu Eigenthums- und Pfandbesitz auszubieten und dadurch jeder Zweifel über die Bedeutung des S. U. vom 13. October 1860 (S. v.) zu beseitigen.

In dem neuerdings unter uns ausgebrochenen Kampfe der Meinungen: ob Wiederherstellung des 99-jährigen Pfandrechts? ob Freigebung des Eigenthumsrechts? ist schon gesagt, aber gleichsam überhört worden, daß man es hier keineswegs mit einem absoluten Gegensatz zu thun habe. Beides könnte nebeneinander bestehen. Wir haben gesehen, daß der Pfandbesitz, vor der Beschränkung des Güterbesitzrechtes und vor der Einführung der Krepoststeuer, sich Jahrhunderte lang neben dem Eigenthume als ein selbständiges Institut, und auch unter dem Adel, behauptet hat. Wir lesen, daß noch in unseren Tagen am Niederrhein, wo denn doch keinerlei Beschränkungen im Eigenthumserwerb an Immobilien stattfinden, über ein Drittel des Bodens (auf dem Lande und in den Städten) nach Pfandschaftsrecht besessen wird*). Warum also diesen Reich-

*) Revidirter Entwurf des westheinishen Provinzialrechts. Berlin 1837. S. 35.

thum des angestammten Rechts verleugnen, zumal wenn er zunächst das geeignetste Mittel zur Lösung des gegebenen Conflictes der Interessen sein sollte? Warum nicht von dieser Rechtsmodalität sich Dienste leisten lassen, die immerhin ursprünglich mit ihr nicht beabsichtigt waren, die sie aber jetzt zu leisten im Stande ist? Das eben ist das Kennzeichen eines organischen, in sich berechtigten Wesens, daß es zu Lebensäußerungen auch nach Richtungen hin fähig ist, die von vornherein nicht seine Bestimmung zu sein schienen.

Wenigstens wenn die Alternative so gestellt würde: entweder das alte Pfandrecht ohne Verzug oder der unbedingt freie Güterkauf in schwankender Perspective, so müßten wir unsererseits dem Ersteren zufallen. Die Aufgaben des Reformirens compliciren sich in gefahrdrohender Weise; man hat wahrlich Eile mit jeder derselben nach Möglichkeit fertig zu werden.

Die Alternative steht aber vielleicht nicht so, und falls der freie Güterkauf für diejenigen Provinzialen, die nicht zum Erbadel oder zum Bauernstande gehören, eben so schnell oder noch schneller zu erreichen sein sollte, als die Wiederherstellung des alten Pfandrechts, so braucht kaum gesagt zu werden, welches von heidem uns das Vorzüglichere dünkt.

Der Zweck der vorstehenden Abhandlung war nur: die völlige Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Pfandgesetzgebung darzulegen — ihre Unhaltbarkeit aus rein juridischen Gründen. Nur die privatrechtliche Seite des Güterbesitzrechtes ist es, welche von dem dringendsten, keinen Aufschub leidenden Reformbedürfniß betroffen wird, während von dem damit verbundenen politischen Moment, unseres Erachtens, vorläufig ganz abgesehen werden kann. Dieses letztere gehört einer andern und schwierigeren Ordnung von Entwicklungs-Eventualitäten an, in Bezug auf welche viel Arbeit, Vorsicht und Geduld von uns allen gefordert sein wird. Ungeduldig sei man nur in dem Einen: in der Stärkung des Bewußtseins von der Interessengemeinschaft aller Stände dieses Landes! Und durch nichts kann dieser Zweck wirksamer erreicht werden, als durch die vollzogene Lösung der Güterbesitzfrage.

J. h. Böttcher.

St. Petersburger Correspondenz.

St. Petersburg, Ende Februar.

Ich kann Ihnen die gute Nachricht melden, daß die Ostseeprovinzen in Blüthe stehen. Es muß wahr sein, denn Herr S. in der hiesigen deutschen Zeitung behauptet es: er selbst aber ist wieder durch das Dorpater „Inland“ beglaubigt. Letztgenannte ehrwürdige Matrone, die nach jahrelangen Leiden jetzt endlich in den ewigen Frieden eingegangen ist, hat noch in ihrem letzten Augenblicke — ich weiß nicht, war es Delirium oder schon Abglanz einer höhern Welt — Hrn. S. von der St. Petersburger Zeitung als einen der größten deutschen Schriftsteller angejubelt und ihm sterbend gleichsam ihren Geist vermacht. Er sagt in Nr. 21 am Schlusse seines Rückblicks auf die innern Zustände des Landes im Jahre 1863: „Die baltischen Provinzen blühten in der herrlichsten Weise. Ueberall bildeten sich Gesellschaften und Associationen zur Sicherung der Wohlfahrt des Einzelnen und des Gedeihens des Ganzen, so in Kurland der Verein zur Unterstützung armer Beamten; in Riga der Gesellenclubb „Feierabend“, der Verein der Schlosser u. s. w. Die Ackerbaumethode wurde mehr und mehr den Fortschritten der wissenschaftlichen Agronomie entsprechend organisiert. Von allen Städten blühte trotz der ungünstigen Handelsconjuncturen Riga, das rastlos an der Verbesserung seiner gesellschaftlichen Zustände fortarbeitet und allen Städten des Reichs als Muster dienen kann.“ Hier haben Sie zugleich eine Probe blühenden Stiles; eine

Methode die organisirt wird, ist eben so neu als logisch. Da aber schon so viel Symptome einer hohen Blüthe vorhanden sind — zwei Gesellenvereine und eine Unterstützungsgesellschaft — was wird erst sein, wenn das 99jährige Pfandrecht eingeführt ist? Ich sehe, daß über diesen Punkt bei Ihnen viel Streit ist und daß einige Berwegene sogar ganz gleiches Besitzrecht für Alle verlangen. Mir scheint, daß im letztern Fall dem Bürgermann der Raum zu sehr schwellen würde und daß der andere Name bei gleichbleibender Sache ihn passend immerfort an seine natürliche Inferiorität erinnert. So war es auch bei den alten Römern: die Sklaven heiratheten, wie die Herren; auch zeugten beide ihre Kinder auf dieselbe Weise; aber was bei den letztern Ehe genannt und mit symbolischen Formen corroborirt wurde, hieß bei den erstern ganz ohne Formalien nur *Contubernium*, gleichsam eheliches Pfandrecht. Zudem ist 99 Jahre ein langer Zeitraum, nach dessen Abfluß es entweder gar keinen Adelstand mehr geben wird — womit die Streitfrage sich von selbst erledigt — oder, wenn er noch existirt, der Beweis seiner ewigen Unzerstörbarkeit und Dauer bis zum jüngsten Tage und also der Vergeblichkeit alles Widerstrebens geführt sein wird. Sie runzeln die Stirn, würdiger Freund, Ihnen

„scheinen die Scherze

Nicht am rechten Orte zu sein“,

aber wenn man hier in Petersburg lebt und sehen und hören muß, wie täglich die Landgüter feilgeboten und zugeschlagen werden und daß wirthschaftliche Leben in ungestörter Function allein über sich entscheidet und nur das Geld, das allerrealste der Dinge, und durchaus keine Heraldik und Genealogik dabei in Frage kommt, dann verliert man nun einmal den Sinn für diese 99jährige, tief bedeutsame, gleichsam altindische Rechts-symbolik.

Eins aber, was Riga trotz aller seiner Blüthe nicht besitzt, das hat Moskau seit Anfang dieses Monats — einen zoologischen Garten. Längst habe ich einen solchen erwartet und mich gewundert, daß noch nirgends Anstalt dazu gemacht wurde. Wir, die wir eine prachtvolle Sternwarte, obgleich unter dem sechzigsten Breitengrade, eine Akademie der Wissenschaften, obgleich überwiegend mit Deutschen besetzt, einen botanischen Garten mit Wunderbäumen vom Ganges und Orinocco, galvanische Batterien von so und so viel Elementen, einen Nacht-Klubb, eine geographische, ja sogar eine entomologische Gesellschaft besitzen, wir sollten keinen zoologischen Garten aufzuweisen haben, der doch in Berlin, ja sogar in Frank-

furt und Hamburg nicht fehlt, und uns dadurch eines Mangels an Civilisation verdächtig machen? Nun, die Acclimatisationsgesellschaft hat die Sache in die Hand genommen und die neue Anstalt eröffnet. Daß das Moskauer Publikum, von Neugier und langer Weile gepeinigt, großen Antheil genommen hat, versteht sich von selbst. Der Jahresbeitrag beträgt fünf Rubel und die Anmeldungen zur Mitgliedschaft drängen sich von allen Seiten. Was sind auch fünf Rubel? Dasselbe was für den Berliner fünf Silbergroschen und der zwanzigste Theil von dem, was eine Karte im Pakti-Spiel, je nachdem sie eine halbe Linie höher oder tiefer liegt, uns oder unserm Gegner jeden Abend bringt oder nimmt. Daß aber in weniger als drei Jahren mit dem Reiz der Neuheit auch der zoologische Eifer erkaltet sein wird, daß die Mitglieder, wie sie in Schaaren gekommen, so auch in Schaaren wieder abfallen werden, daß statt ihrer ein ungebetner Gast, das Deficit, sich einfänden und das Ganze schließlich, wie alles Uebrige Staatsanstalt werden wird, das kann Jeder mit etwas „Völkerpsychologie“ ohne Mühe vorhersagen. Thiere zu pflegen fordert an sich viel Sorgsamkeit und Aufmerksamkeit; die Reinlichkeit muß ächt, nicht blos scheinbar sein; die armen gefangenen Fremdlinge jedes Jahr durch den langen und harten Winter des hohen Nordens hindurchzubringen, ist mühselig und kostbar und muß oft mißlingen; sich von Nachahmung freizuhalten und den Pariser jardin des plantes zu vergessen, ist unter uns fast unmöglich; was aber sollen die Thiere der heißen Wüste und tropischen Waldungen auf einem Boden, der fast zwei Drittel des Jahres gefroren ist, unter einem Himmel, wo der bekannte Chaufféebaum, die Pappel, nicht mehr gedeiht, wo Kirichen und Pflaumen halb unter der Erde, in so genannten Grund-Sarais, gezogen werden, und wo bisweilen, wie im Winter 1862—1863, das Quecksilber gefriert? Ich habe hier eine Idee, die ich Sie bitte mir verbreiten zu helfen. Da das Klima Rußlands, wie Jedermann weiß, ein extremes ist, so müßte Acclimatisation diejenigen Gebiete ins Auge fassen, wo die gleichen schroffen Gegensätze herrschen, die Altai-gegenden, das südliche Sibirien, Theile des Amurlaufes, und von dort aus den Boden Osteuropas durch Kulturpflanzen, Getreidearten, Hausthier-Racen u. s. w. bereichern. Ich habe einmal von einem Amerikaner gelesen, er hieß Jones, Smith oder ähnlich, der es sich zur Lebensaufgabe gemacht hatte, den Apfelbaum in den westlichen Staaten der Union zu verbreiten. Er wanderte und wanderte, Jahre lang, unermüdetlich, von einer Farm zu andern, und theilte Apfelferne und Propfsreiser aus; hier verlacht, dort mit

Gleichgültigkeit abgewiesen, ließ er sich doch nicht abschrecken — ein Missionar im edelsten Sinne des Wortes. Und als er starb, war in Folge seiner Bemühungen unter den Hinterwäldlern jener entfernten Wildnisse der Apfelbaum nichts Seltenes mehr. Nun, wenn die Herren von der frühern „Bessjeda“ oder vom jetzigen „Denj“ für einige Jahre die Feder, die doch schon stark ausgeschrieben ist, niederlegten und sich Jeder ein Thier, ein Gewächs wählten, und dieses aus den schönen Thälern des Altai ihrem Vaterlande zuzuführen unternähmen, der Eine einen Baum mit reichem Holz- oder Terpentinertrag, der Andere einen Schlag Hunde oder Schafe, der dritte eine Varietät Gerste oder Weizen mit dichterem oder schwererem Korn, eine Frucht, eine Beere — würden sie nicht ihrem eigenen Satz: daß das Slavenland eine Welt für sich, eine primitive Offenbarung mit eingeborenen Gesetzen, ein Reich des Heils für kranke, abgelebte, in die Irre gehende Völker u. s. w. sei, wenn auch nur in einem Bruchtheilchen, eine reale Basis geben? Aber statt dessen spielen sie lieber bequem im Kabinette mit den Rechenpfennigen ihrer Einbildung, errichten auf den Trümmern des Aristoteles und Hegel eine neue anatolische Philosophie, deuten die Iycischen Inschriften aus dem Russischen, erkennen in der Alhambra ein slavisches Bauwerk (weil im frühern Mittelalter viel slavische Sklaven nach Südspanien verkauft worden), in Lizian einen slavischen Maler (wegen der riva de' Schiavoni), in Ghuck ein slavisches musikalisches Genie (weil in Prag erzogen) u. s. w.

Auf Wulf Stephanowitsch ist in diesen Tagen ein anderer berühmter Slavist im Tode gefolgt — Wostokow. Er starb 83 Jahr alt, nach einem stillen, bescheidenen, aller Eitelkeit abgewandten, ganz der Wissenschaft gewidmeten Leben. Schon im Beginn seiner linguistischen Laufbahn machte er die wichtige Entdeckung des altslavischen Rhinismus (der nasalen Geltung zweier bis dahin räthselhaften Vokale), beschrieb dann die Handschriften des Rumianzowschen Museums, gab das Ostromirische Evangelium heraus (aus der Mitte des 11. Jahrhunderts), verdrängte durch seine in vielen Ausgaben verbreitete russische Grammatik die schlechten Arbeiten von Gretsch und verfaßte endlich noch im hohen Alter ein großes kirchenslavisches Wörterbuch, zu dem er dreißig Jahre lang aus gedruckten und ungedruckten Quellen die Belege gesammelt. Welche productive Kraft, rufen Sie aus, welcher unermüdlcher Fleiß, wieder ein Beweis, daß auch — halten Sie ein, hören Sie mich erst aus! Ein schreckliches Geheimniß, nur wenigen Eingeweihten bekannt, kam beim Tode des gefeierten Gelehrten zu

Tage — der Tod, der große Enthüller, entkleidet uns Alle unseres falschen Glanzes. Alexander Christoforowitsch war — ein Deutscher, ja noch schlimmer als das, ein Arensbürger von der Insel Oesel, hieß Osteneck, hat zwei lutherische Frauen gehabt, war selbst Lutheraner und wurde lutherisch beerdigt. Am Grabe hielt Herr Gresnewsky, von der russischen Akademie, eine Rede, in der 1) Wostokows Geburt und Jugend ganz und gar übergangen, 2) Hanka unter den hervorragenden Meistern der Slavistik aufgeführt, 3) der wirkliche Meister Miklosich mit keiner Sylbe genannt wurde — merken Sie was? Die deutsche Herkunft des Verstorbenen hat übrigens das Gute gehabt, daß sie uns vor den Ueberschwänglichkeiten bewahrt hat, die sonst sicherlich nicht gesehlt hätten. Der russische Jacob Grimm — diese lächerliche Hyperbel war schon jetzt zu hören. (Was wird Hr. Buslajew in Moskau dazu sagen, der ja selbst der russische Jacob Grimm ist?). Wostokow hat nie seine mangelhafte Jugendbildung verwinden können, denn die alten Sprachen holt man später nicht nach. Alle seine Werke haben daher etwas Dilettantisches. Daß Dobrowsky bei Ankunft der ersten Schrift Wostokows seine Institutiones habe zerreißen wollen, mag immerhin mehr als Mythos sein. Ein anderes Mitglied der erwähnten Académie russe (oder zweiten Klasse der Akademie der Wissenschaften), Hr. Grot, der jetzt die Werke Derschawins mit deutscher Gründlichkeit herausgibt und selbst eine Art Diagonale in dem russisch-deutschen Parallelogramm der Kräfte darstellt, hat in der Akademie-Zeitung seinem dahingegangenen Kollegen eine warmempfundene Parentation gehalten.

Die Monatschriften pflegen beim Schluß eines Jahres und beim Beginn eines neuen das Beste aus ihrem Manuscriptenschatz herauszuholen, um die Käufer, die leicht in den Laden des Nachbarn treten könnten, anzulocken oder festzuhalten. Aus demselben Grunde hat Hr. Katlow — der außer seiner Monatschrift noch sein Wochenblatt (die Chronik der Gegenwart) und seine tägliche Zeitung, also eine vollständig ausgerüstete Armee, Infanterie, schnelle Reiterei und über die Köpfe beider wegschießende Artillerie, besitzt, das langsame Fußvolk einen forcirten Marsch machen lassen und es richtig zur Stelle geschafft: das December- und das Januarheft des sonst immer im Rückstande befindlichen „Russischen Boten“ sind bereits in unsern Händen. Darin ist Manches, was Aufmerksamkeit verdient. Ich signalisire Ihnen zunächst die seit lange erwarteten Memoiren Philipp von Wigels, der einem estländischen Geschlecht Wigelius (in Allentacken) entsprossen, mit Haut und Haar ein Russe geworden war und von seiner Her-

kunst nichts mehr wissen wollte. Sein Vater war in den Militärdienst gegangen und hatte nicht, wie Andere seines Gleichen thun, nach verfolgtem Jugendmuth sich auf die väterlichen Häfen zurückgezogen, um wie Cincinnatus das Feld zu bauen, neuen Anwuchs für künftige Regimenter zu erziehen und von Zeit zu Zeit in Reval die Toga des Gesetzgebers anzulegen, sondern er war auf dem Wege geblieben, auf den ihn Stand und Wille der Eltern gestellt, hatte im Gouvernement Pensa ein russisches Fräulein geheirathet und so auf dem neuen Boden völlig Wurzel gefaßt. Sein Sohn Philipp Philippowitsch, eben der Verfasser der Memoiren, wurde 1786 geboren und starb als Geheimrath in Moskau 1856: seine Denkwürdigkeiten reichen bis zum Jahre 1830. Das bis jetzt gedruckte Anfangsstück enthält in der vorausgeschickten Familienchronik des Helden manchen für die Geschichte des baltischen Adels, der sich im 18. Jahrhundert glück- und abenteuersuchend nach Rußland wandte, komisch bedeutsamen Zug. (Wir gedenken in einem unserer nächsten Hefte einen Auszug dieser Memoiren erscheinen zu lassen. D. Red.) Wigel ist der ungenannte Verfasser des berüchtigten vom reinsten Renegatenhaß dictirten Buches: *la Russie envahie par les Allemands*, Paris und Leipzig 1844. In dem Decemberheft desselben Journals stoßen wir gleich anfangs auf einen Aufsatz: „das Gouvernement Nowgorod vor hundert Jahren. Aus der Biographie (oder: aus einer Biographie) des Grafen Sievers“. Aus welcher Biographie? Dem Kenner und allen Freunden des ehemaligen Dorpat'schen Professors Blum bleibt darüber kein Zweifel, zugleich aber wird ihnen der große Vortheil klar, den in gewissen Fällen die russische Sprache gewährt, in lateinischer Weise keinen Artikel zu haben, weder einen sogenannten bestimmten noch einen unbestimmten. Im Januarheft des „Sowremennik“ steht ein ganz vortrefflicher Aufsatz: die Nationalitätenfrage und der Panslawismus. Die Sekte, an deren Adresse er gerichtet ist, wird freilich keine Belehrung daraus schöpfen. Die „Biblioteka dlja Tschtenija“ eröffnet ihren Jahrgang mit einer neuen Arbeit des unermüdblichen Kostomarow, die Sie wegen des Gegenstandes: „der livländische Krieg“ (Johann des Schrecklichen) interessieren wird. Ich habe nur von der Garnitur der Schüssel etwas genascht, nämlich von den citirten Quellen unter dem Text, deren lateinische und altdeutsche Titel von so spaßhaften und ungeheuerlichen Druckfehlern wimmeln, daß ein frivolere Mensch seine Freude daran hat. Das ist das gewöhnliche Unglück russischer Bücher bei Citaten aus den klassischen Sprachen. Hr. Kostomarow

ist übrigens wieder in eine Fehde mit dem alten Pogodin in Moskau verwickelt, mit dem er, wie Sie sich erinnern, in Anlaß der Herkunft der Russen schon einmal einen heftigen Strauß bestanden. Es handelt sich um einen Aufsatz Kostomarows im russischen Kalender und das darin enthaltene Charakterbild des Dmitri Donskoi, dessen Wahrheit der Gegner nicht gelten lassen will. Diesmal wird jeder Unbefangene auf Seiten Kostomarows sein müssen, der dem rohen Pathos des Altmoskowiters gegenüber das Recht der Forschung und die historische Wahrheit muthig vertritt. Unter den poetischen Erzeugnissen, die die letzten Wochen gebracht haben, ist vor allem Turgeniew's schalkhaftes Märchen „Prisrak“ (die Phantome) zu nennen, das er selbst auf einem sogenannten „Literaturabend“ im Saale Bernardaki vorgelesen hat und das nächstens in einem neu gegründeten Journal gedruckt erscheinen wird. Turgeniew, mit einer Italienerin verheirathet, läßt sich ganz in Italien nieder und hat uns in diesen Tagen auf immer Lebewohl gesagt. Er ist mir auch in der russischen Literatur immer wie ein Fremdling vorgekommen, der ihr nur von Zeit zu Zeit einen Besuch macht und ganz andere Sitten aus einer ganz andern Sphäre mitbringt. Der ideale Zug in seinen Dichtungen contrastirt auffallend mit der groben Realistik, in der die russischen Schriftsteller wahrhafte Meister sind.

Da wir von literarischen Dingen reden, so will ich nicht versäumen, Sie auf den Gesehentwurf aufmerksam zu machen, durch den die Pressfreiheit in Finnland eingeführt wird und der uns die tragische Fabel unserer eigenen Zukunft erzählt. Daß hier alle witzigen Erfindungen der continentalen Gesundheitspolizei, wie hohe Caution, Hinterlegung eines Exemplars vor der Ausgabe u. s. w. wiederkehren, darf uns nicht Wunder nehmen. Am merkwürdigsten ist aber das sechste Kapitel, das von den Strafen handelt. Lästerung gegen die Religion z. B. wird mit dem Tode gebüßt. Der Tod für ein geflügeltes, falsch gebrauchtes, falsch ausgelegtes Wort! Die schönen Zeiten Vanini's und Giordano Bruno's kehren wieder und ein neuer Galilei kommt nicht so leichten Kaufes ab, als der alte. Der weitere Inhalt des genannten Kapitels hat mich an das Zoroastrische Gesetz erinnert, wo ganze Abschnitte aus lauter Versen bestehen, wie etwa folgender: „Wer einen Knochen eines todten Hundes hinwirft, was ist dafür die Strafe? Darauf entgegnete Ahura-mazda: Man schlage seinem sündigen Körper siebenzig Schläge mit dem Pferdestachel auf“. Was der Pferdestachel im Awesta, das sind die Ruthen aus inländischer

Birke in der finnischen Pressfreiheit. Da findet sich für die zahlreich aufgeführten Stil- und Denkfehler sündiger Schriftsteller neben Gefängniß und so und so viel tausend Mark immer das Aequivalent in Ruthenhieben beigelegt. Ich weiß nicht, ob das letzte Mittel bei Zahlungsunfähigkeit eintritt oder ob es für einen privilegierten Stand, der im untersten Stockwerk des herrlichen hochgetürmten feudalen Schlosses wohnt, reservirt ist. Die Wissenschaft dieses Strafcodex ist überhaupt nicht so leicht, als ich mir dachte: es gehört dazu viel Scharfsinn und Mathematik. Vierzig Paar Ruthen sind gleich hundert und zwanzig einzelnen Streichen — das begreift nur ein Studirter. Ich hoffe die Finnländer schaffen dies ehrwürdige Gesetz, die Erbschaft der Väter, nicht leichtsinnig ab. Es gehört zu ihrer „Eigenthümlichkeit“, ist organisch-historisch erwachsene Landesinstitution, und diese soll man, wie die Weisen lehren, nicht antasten. (Nach neueren Zeitungsnachrichten haben die Finnländer auch ihr Strafgesetz zu reformiren unternommen; die Todesstrafe und die körperliche Züchtigung sollen abgeschafft werden. D. Red.) — Mir ist so eben der Namen Galilei's in die Feder gekommen: hat es Ihnen nicht auch das Herz erquickt wie mir, daß dieses Befreiers und Märtyrers neulich in eigener Festfeier in Dorpat gedacht worden? — in Dorpat, von wo seit Jahren kein sympathetischer Ruf zu uns gedrungen. Soll es vielleicht bedeuten, daß die steilste Höhe glücklich überstiegen ist?

Das hervorragendste Ereigniß der letzten Wochen war ohne Zweifel der Artikel Wolowski's über die Finanzlage Rußlands im zweiten Januarhefte der Revue des deux Mondes. Seit den Tagen Cusines hat nichts hier solches Aufsehen gemacht, so schwer gekränkt, so tief erbittert. In der That, fallen nicht bei den Finanzen in gewissem Sinn Schein und Wesen zusammen? Sie sind, wofür man sie hält. „Ich bin besser als mein Ruf“ ist im Creditwesen, das weiß jede schöne Frau, ein schwacher Trost. Hat nicht Oesterreich um der Börsenmeinung willen eine Art geschickt decorirter constitutioneller Coullissen aufgestellt, obgleich die Wiener Künstler sehr wohl wissen, daß man den Teufel nicht an die Wand malen soll? Auch hier hat es Widerlegungen des Hrn. Wolowski gereignet, die einen für das Inland, die andern für das Ausland bestimmt. Im Journal de St. Pétersbourg übernahmen der Odeßauer Banquier Kasalowitzsch, der Director der Kiower Banksuccursale N. Bunge, und Hr. Alexandrow, mit mehr oder minder Beruf und Geschick, das Amt der Abwehr. Das genannte Journal hat übrigens unter seinem Redactionspersonal einen Mit-

arbeiter, dessen finanzwissenschaftliche Einsicht jener der ad hoc herbeigerufenen Hülfsstruppen reichlich gewachsen ist, der aber in diesem Falle sehr zurückhaltend war, ich meine Hrn. Horn, Bruder, wenn ich nicht irre, des Nationalökonomens, der im Journal des Debats zuweilen mit ausgezeichneten Artikeln auftritt. Auch unsere deutsche Zeitung kam bei dieser Gelegenheit herbeigelaufen, öffnete den Mund und gab ihr Votum ab, das confus genug lautete und auf Handelsbilanz d. h. auf die Weisheit der Merkantilisten vom vorigen Jahrhundert hinauslief. Gewisse Irrthümer sind doch unvertilglich! Der Verfasser giebt sich als praktischen Börsenmann und klagt über die Vorurtheile gewisser Beamten, die nicht vom Fach sind. Diese Vorurtheile sind nichts anders, als die Ergebnisse der Wissenschaft seit Adam Smith und die Erfahrungen der ersten Handels- und Industriestaaten der Welt seit 75 Jahren! Resultat des Artikels: die Commercialschulen, in denen unsere kaufmännische Jugend sich bildet, sind noch in schlechtem Stande und es muß mehr drin gelernt werden, als Buchführung und die vier Species.

Ueber die Revalsche Zeitung bin ich verdrießlich — oder vielmehr wäre es, wenn wir nicht im Beginn der „Butterwoche“ ständen, wo der Schwindel der Luft uns alle ergriffen hat und die Atome durcheinander wirbeln. Bald kommt die graue Fastenzeit, schon hebt der Aschermittwoch sein Haupt am Horizont, darum laßt uns im bestinnungslosen Taumel die Reize des Lebens schürfen, der elenden Creditscheine nicht achten, die der Briestasche unaufhaltsam entflattern, wie die Vögel dem Käfig. Glänzende Bälle vereinigen die höchste Gesellschaft in blendenden Sälen voll grüner blumentragender Gebüsche — glücklich, wer dazu geladen ist! Die Theater spielen nicht bloß am Abend, sondern auch um zwölf Uhr Mittags — wir treten staunend ein, wie in ein beleuchtetes Bergwerk, wie zu einem Fest der Gnomen! Dort auf dem Admiralitätsplatz, da drehen sich die Schaukeln, da knallen die Schüsse, da dröhnen die Pauken, da schlingt sich der Guttapercha-Mann zum Knäuel zusammen, hölzerne ungeheure Buden füllen sich mit Schaulustigen — suchen wir wieder fortzukommen, das Gedränge ist zu groß, auch stinkt es zu sehr nach Branntwein! daß uns nur kein Wagen übersährt, denn auch die Kutscher sind in dieser Zeit von der heiligen Wuth des scythischen Bacchus ergriffen! Haben Sie gehört, Graf Bludow ist todt, der Fürst Gagarin ist sein Nachfolger, der Admiral Lütke ist Präsident der Akademie der Wissenschaften, der Baron Korff, der Minister des Innern reisen ins Ausland — So? wichtige Er-

eignisse, doch wer hat jetzt Zeit darüber zu grübeln! Die Blini's winken uns, dicke tellergroße Pladen, mit heißer Butter übergossen, mit Kaviar, mit saurer Sahne überstrichen — delikät, eine wahre Götterspeise! Die Tatiana versteht's, sie hat früher bei Wassili Petrowitsch gedient — nur in Kaufmannshäusern giebt es ächte, das lernt ein französischer Koch sein Lebelang nicht. Haben sie heute schon welche gegessen? Ja wohl, dreißig! Ich Armer, meine Zunge und mein Magen sind beide zu ungebildet, um diesen Genuß zu theilen — was Hänschen nicht lernte, holt Hans nicht mehr nach! Aber ein Glas Porter, ein Glas Champagner nehme ich an! — Im Vertrauen, ich wollte, es wäre vorüber und die Zeit der Buße wäre da. Schon sendet uns der Frühling aus der Ferne seine Telegramme zu; die Hyacinthen und Tulpen auf den Stageren sind verblüht, die Spargel stecken schüchtern ihre Köpfschen hervor — seid mir gegrüßt, zarte liebliche Kinder der Natur! — Doch was mir die Rewalsche Zeitung gethan hat? Nun, erstens druckt sie ein Stück aus einem meiner frühern Briefe wieder ab, nimmt aber erst als sorgsame Mama, ohne ein Wort zu verlieren, alle Gräten heraus, damit ihren Kindern nichts im Halse stecken bleibe. Zweitens nennt sie halb liebe-, halb vorwurfsvoll meine Behandlung der Gegenstände eine leichte, geistreiche. Leicht — mag sein! Ich möchte gern schwerer aufladen, aber wie wollte ich dann bei den Zollhäusern vorbeikommen? Die würden mich bald leichter machen. Niemanden kann das geistreiche Wesen verhaßter sein als mir; ich würde gewiß lieber grade meines Weges gehen, statt unter Verkleidungen im Zickzack zu schleichen. Aber sagen Sie selbst Frau Nachbarin, Sie sind doch auch eine Person von Kopf und Erfahrung und wissen wie es auf unserer Straße aussteht — halten Sie das für möglich? und wie sollte ich das wohl anfangen? — Seien wir billig gegen einander!

Pro ordine civico.

Es treibt mich, ein kurzes, geflügeltes Wort zu sagen in einer Materie, über welche ich längst eine eingehendere Abhandlung im Sinne gehabt, aber aus Gründen der Vorsicht, aus Gründen der Furcht vor einem gewissen Geiste, den man leichter heraufbeschwört als wieder bannt, bisher zu schreiben unterließ. Jetzt aber ist jener Dämon ohnehin los und ich muß glauben, daß mein Wort in der gegebenen Situation ihn eher in die Enge zu treiben als noch wilder zu machen geneigt sein dürfte.

Die betreffende Materie ist: das Verhältniß von Adel und Bürgerstand, wie es in Kur-, Est-, Livland seit 1561 sich gestaltet und umgestaltet hat. Im Folgenden beschränke ich mich auf Livland allein und allein auf die Zeit der russischen Herrschaft.

Man entschuldige es, wenn ich, den Vortheil einer antithetischen Aufstellung benutzend, einen nur zufälligen Ausgangspunkt nehme, den ich in zwei eingesandten (aber von der Redaction ohne Einrede durchgelassenen) Zeilen des Dorp. Tagesbl. Nr. 55, vom 5. März, finde. Diese Zeilen lauten:

„Durch die Geschichte Livlands in diesem Jahrhundert geht ein rother Faden — die Abolition der Rechte der Ritterschaft zum Besten anderer Stände.“

Es kann nichts Schiefes gesagt werden. Die Wahrheit liegt viel mehr in folgenden zwei Sätzen:

- 1) Seit 1765 bis auf den heutigen Tag ist die Geschichte Livlands eine Geschichte der Rechtsconcessionen von Seiten der Gutsbesitzer an die Bauern.
- 2) Seit 1710 bis auf den heutigen Tag ist die Geschichte Livlands eine Geschichte der Rechtschmälerung des Bürgerstandes zum Besten der Ritterschaft.

Die Hauptmomente dieser Rechtschmälerung sollen sogleich in einer chronologischen Tabelle zusammengestellt werden. Zuvor aber eine Erklärung darüber, was in dem zweiten der aufgestellten Sätze unter „Bürgerstand“ gemeint ist.

Die Gliederung der Stände in unsern baltischen Provinzen ist eigenthümlich und wirklich ein Product eigenster Entwicklung. Nicht etwa, wie in den meisten europäischen Ländern: Adel, Bürger, Bauer — nein! die wesentliche Trichotomie bei uns zu Lande lautet: 1) Immatriculirte oder Indigenae, 2) Bauern, 3) alle Provinzialen, welche den beiden vorerwähnten Ständen nicht angehören. Ein Wort für diese letzte Klasse hat sich nicht recht festgesetzt. „Bürgerstand“ nennt man sie am häufigsten, legistisch falsch, aber in dem richtigen Gefühl, daß die sogenannten Russisch-Adligen und Russisch-Erbadligen durch einen viel reineren Schnitt von den Immatriculirten als von den eigentlichen Bürgern getrennt sind. „Mittelstand“ ist zur Vermeidung der eben angedeuteten Inconvenienz einzuführen versucht worden. „Mittelstände“ in der Mehrzahl lasen wir unlängst in einem kurländischen Aktenstück, welches offenbar der innern Heterogenität des zu bezeichnenden Gegenstandes gerecht zu werden bedacht war.

Daß gerade diese Classification die dem baltischen Wesen und Bewußtsein wichtigste und alle andern gesetzlichen oder factischen Distinctionen in den Schatten stellende sei, dafür wird es im allgemeinen keines Beweises bedürfen^{*)}. Was ich nun von Rechtschmälerung des Bürgerstandes zu sagen habe, bezieht sich theils auf den Bürgerstand in engerem Sinne, gemäß den Definitionen des Swod und Provinzialcodez, theils auf den Mittelstand überhaupt oder auf „alle Provinzialen, die weder dem immatriculirten Adel

*) Als vor einiger Zeit in Riga die „Literatenfrage“ an der Tagesordnung war, da wurde oft über die Definition des auch zu unseren Eigenthümlichkeiten gehörenden und sogar provincialgesetzlichen „Literatenstandes“ discutirt. Die Meisten vereinigten sich zu folgender: Literat ist jeder, der Universitätsstudien gemacht hat, ausgenommen wenn er immatriculirter Edelmann ist. Ebenso wird ein Beamter, ein Prediger u. s. w. falls er zugleich immatriculirter Edelmann ist, diese letztere Qualität immer als das potius ansehen, nach dem er seinen Stand benennt.

noch dem Bauernstande angehören“. Daß nicht schärfer unterschieden werden kann, liegt in der Natur der Sache selbst. Im einzelnen Falle wird es klar genug oder bekannt sein, in welchem Sinne das Wort zu gelten hat, auch wo nicht eine ausdrückliche Bemerkung darüber hinzugefügt wird.

Und nun die chronologische Tabelle!

- 1710, 1711, 1712. Gleich an der Schwelle der russischen Herrschaft ein dreimaliger, aber fruchtloser Versuch des Adels, das ausschließliche Recht des Güterbesitzes zu erlangen.
1725. Aufhebung des Burggrafengerichts zu Riga.
1741. Das ausschließliche Recht auf Kronsarrenden dem „eingeborenen Adel“ in Liv- und Estland gewährt.
1747. Constituirung der livländischen Adelsmatrikel.
1763. Das 1741 gewährte Privilegium auf die „ritterschaftlichen Corporationen“ von Liv- und Estland beschränkt.
1789. Beseitigung des Güterkaufsrechts der Bürgerlichen, nicht durch kaiserliches Gesetz, sondern in Folge einer richterlichen Entscheidung des Senats unter falscher Anwendung der Reichsgesetzgebung.
1802. Beschränkung des Güterpfandrechts auf die Frist von nur 10 Jahren.
1828. Ein vorübergehender Rückschlag! Gestattung des Güterkaufs von Seiten Nichtadeliger auf Grund der Reichsgesetzgebung, nicht des alten Landesrechts.
1831. Beschränkung des Güterpfandrechts auf 3×3 Jahre (nicht = 9 Jahre).
1834. Abschaffung der mit 4 nicht-indigenatsadligen Richtern besetzten „Gelehrtenbank“ des Hofgerichts.
1838. Eistirung der Rechtserweiterung von 1828.
1840. Eine Rechtserweiterung! Freigebung der Kronsarrenden an alle Stände.
1845. Gesetzliche Sanctionirung der seit 1789 eingerissenen Praxis, also definitive Ausschließung der Bürgerlichen vom Eigenthumsrecht an Landgütern. — In demselben Jahre: gesetzliche Sanctionirung der schon längst mehr oder weniger usuell gewordenen Ausschließung der Bürgerlichen von den Landgerichtsämtern.
1849. Einengung des Rechtes der Bürgerlichen auf Erwerbung von solchen Grundstücken, die keine Rittergüter sind, durch die zwei Bestimmungen der A. u. B. V., daß 1) ein solches Grundstück die Größe von 1 Haken nicht überschreiten dürfe, 2) der Erwerber in den weitem Bauerngemeindeverband einzutreten habe.

Das Jahr 1849 bildet die chronologische Grenze der wirklich vollzogenen Rechtsverfürzungen des Bürgerstandes. Darüber hinaus gehen nur noch ein paar nicht realisirte Velleitäten des reactionären Landtags von 1856, von denen weiter unten die Rede sein mag, indem zuvor gewisse Erläuterungen zu einigen Daten der obigen Tabelle zu geben sind.

ad 1710, 1711, 1712. Die dem ersten dieser drei Versuche, dem berühmten § 19 der ritterschaftlichen Capitulation, beizulegende Bedeutung ist neuerdings zweifelhaft gemacht worden. Wegen 1711 und 1712, s. Geschichtl. Uebers. der Grundl. und der Entw. des Provinzialrechts, II. 138.

ad 1725. Das Burggrafengericht war eine städtische Behörde, welcher unter Anderem die Jurisdiction über im Gebiete der Stadt strafällig gewordene Edelleute zustand. Schon zu polnischer und schwedischer Zeit hatte der Adel vergebliche Versuche gemacht, die Abolition desselben zu erwirken. Erst unter russischer Herrschaft gelang es ihm, trotz der Gegenbestrebungen des Rigaschen Rathes, „dieser ihm so verhassten Bürde sich zu entledigen“ — (Worte Sonntags in seiner Geschichte des Burggrafengerichts, Rig. Stadtbl. 1823, Nr. 50, 51, 52). Es war dies eine Errungenschaft zu Gunsten des privilegirten Gerichtsstandes, welchen abzuschaffen eine der Aufgaben unserer Justizreform ist.

ad 1747. Es könnte scheinen als ob die Constituirung der Adelsmatrikel mit unserer Frage nichts zu schaffen hat. Aber man bedenke, daß gerade durch sie die oben erwähnte Eigenthümlichkeit unserer Ständegliederung gegründet, die Klasse der „Russisch-Adligen“ geschaffen, der eigentliche Bürgerstand gewissermaßen von der zweiten auf die dritte Stelle herabgedrückt wurde, daß ferner die später zum Gesetz erhobene exclusiv Praxis bei Besetzung der Landgerichtsämter und noch manches Andere gerade aus dem engen familienhaften Zusammenhalt der Matrikel entspringen sein mag, so wird man die mächtige, wenn auch indirecte Beziehung dieses Instituts zu dem Prozeß der successiven Rechtsschädigung des Mittelstandes nicht verkennen. Womit natürlich keineswegs gesagt sein soll, daß nicht auch die Matrikel, wie alles was in der Zeit geboren wird, zu ihrer Zeit an sich berechtigt gewesen sei und vielleicht sehr nothwendig zum Schutz der Landesrechte, oder daß sie jetzt etwa aufgehört habe, es zu sein. Ich habe es hier nur mit einer speciellen Seite ihrer Wirkungen zu thun.

ad 1789. Die manchmal urgirte Einschränkung des alten Güterkaufrechts der Bürgerlichen, daß nur die Bürger Riga's und vielleicht Dorpats es besessen, hat in Bezug auf die 1789 eingetretene Wendung inso-

fern wenig Gewicht, als die Aufnahme in den Bürgerverband Riga's schon damals sehr leicht geworden war, also wenigstens mittelbar der ganze Bürgerstand von der Rechtsverkürzung betroffen wurde.

Wir erwähten der Velleitäten von 1856. Diese finden wir 1) in der Proposition des Landtags, daß das Bauerland nur an den eigentlichen Bauernstand und Stücke des Hoflandes gar nicht verkäuflich sein sollten, also auf völligen Ausschluß des Bürgerstandes von der Eigenthumserwerbung an den sogenannten Landstellen; 2) in dem Beschlusse auf völlige Beseitigung auch des noch überlebenden armseligen Stückes vom alten Güterpfandrechte bei der Staatsregierung anzutragen. Dieser Beschluß ist ohne Folge geblieben, die ersterwähnte Proposition mit andern, ebenso liberalen, bei den Petersburger Instanzen der Gesetzgebung gescheitert.

Um ein noch neueres Datum als 1856 zu gewinnen, müßten wir in die Nachbarprovinz hinübergreifen, wo in der ruhmwürdigen brüderlichen Conferenz von 1863 ein Antrag eingebracht, aber zurückgewiesen sein soll, das Kirchenpatronatsrecht dem Indigenatsadel zu vindiciren, wie wir aus einem Aufsatz des Herrn Th. Seraphim in der Balt. Monatschr., 1863 November, erfahren haben. Dieser Brave hat sich doch wohl unnütz alarmiren lassen, daß er sofort in schwerster juristischer Rüstung zum Schutze des bedrohten Postens herbeigeeilt kam. Mit ihrem resoluten Beschlusse auf Wiederherstellung des 99-jährigen Pfandrechts haben die Kurländer offenbar selbst ein Pfand gegeben, auf der abschüssigen Bahn nicht fortschreiten, sondern umkehren zu wollen.

Und so möge es nun auch in Livland geschehen! Es handelt sich um einen Ausgangspunkt für die zu erstrebende Restauration des Bürgerstandes dieser Provinzen, um einen Markstein für die Eistirung der bisherigen unheilvollen Bewegung, gleichsam um ein Symbol und Unterpfand für eine anders gewendete Zukunft. Auch die Justizreform hat die Aufgabe, manche alte Unbill auszugleichen; aber ihr Werk ist complicirter und wird noch viel Zeit brauchen. Sie ist auch lange nicht so populär und jedem Verstande begreiflich als das Recht, für sein Geld ein Stück der heimischen Erde sein nennen zu können, und darum weniger geeignet, eine durchschlagende politische Wirkung zu üben. Jeden Aufschub der Entscheidung in dieser wichtigen Frage halten wir für mehr als bedenklich — im Gegensatz zu der Rigaschen Btg., welche freundlichst noch ein paar Jahr Kommissionsbestimmung gestatten zu wollen erklärt hat, wenn ihr nur die Freiegebung des Eigenthumsrechts in Aussicht gestellt wird. Im Uebrigen

werden wir uns hüten, ein ohnehin verspätetes Votum für Wiederherstellung des Pfandrechts oder des Eigenthumsrechts oder beider zusammen einzulegen, und constatiren nur von unserem historischen Standpunkt aus, daß die Vertretung Riga's von jeher in allen betreffenden Verhandlungen ein viel größeres Gewicht auf das den Bürgern dieser Stadt abhanden gekommene Recht des Güterkaufs als auf das im Laufe der Zeit verkürzte Pfandrecht gelegt hat. Eine neueste Rigasche Manifestation in demselben Sinne hat viel böses Blut gemacht. Aber was hat am Ende der „Zusatz“ der Rigaschen Aeltestenbank dem Billigdenkenden zu gelten? Ich möchte in gegenwärtigem Schriftstück der Advokat des gesammten baltischen Bürgerstandes sein; ich bin nicht der der Aeltestenbank; aber das läßt sich doch mit freier Stirn zu ihrer Entschuldigung sagen: der Stachel über die jahrhundertalte Rechts- schmälernng ist nun einmal in die Herzen des Bürgerstandes gedrückt. Wer die Ritterschaft weiß waschen wird von der Mitschuld an der Rechtskränkung von 1845, der werfe den ersten Stein auf die Ehrenmänner von der Rigaschen Aeltestenbank erster Gilde, die seit Menschengedenken mit keiner über das Weichbild ihrer Stadt hinausgreifenden Frage sich zu beschäftigen gehabt haben. Wer selbst in alter und in neuer Zeit nicht verschmäht hat, gewisse Mittel zur Erreichung seiner Zwecke zu gebrauchen, der urtheile nicht allzuhart, wenn Mitauer Juristen oder Rigasche Aelteste auf ähnliche Mittel verfallen. Das ist der starke, wenn auch nicht glänzende Schild, der die Adresse der Einen und den Zusatz der Andern deckt; jede andere Wendung schmeckt nach Sophistik.

Es giebt freilich einen traditionellen Ingrimme bei den Unverständigen unter den Bürgerlichen, der sich über jeden Schaden, jede Bedrängniß der Ritterschaften freut, gleichviel ob dem Bürgerstande oder etwa dem Lande als Ganzem ein entsprechender Vortheil daraus resultiren soll, oder nicht. Solchen, sofern sie noch Gründen zugänglich sind, ist zu Gemüthe zu führen, daß das Werk der Rechts- schmälernng des Bürgerstandes nur zum geringsten Theil den Ritterschaften zu imputiren ist, ein zweiter mitwirkender Factor aber in andern Regionen gelegen hat. So z. B. war die erste Quelle der Beeinträchtigung des bürgerlichen Güterkaufrechtes in Livland (1789) ein in der Revisionsache des Aeltermanns Raame wider Hofrath Spalshaber emanirter Ukas des dirigirenden Senats, welcher den folgenschweren Irrthum beging, ein gewisses russisches Reichsgesetz (vermöge dessen Nichtadlige keine Leibeigenen besitzen durften) auf Livland anzuwenden. Ein dirigirender Senat wird gewiß in gutem Glauben gehandelt

haben, und zwar in der unbewußten Tendenz nach Ausdehnung gleichartiger Gesetze über das ganze Reich. Der zuerst überraschte Adel Livlands hat nachher utiliter acceptirt und mancher Edelmann dachte wol gar seitdem, daß die Ritterschaft das ausschließliche Güterbesitzrecht „von Ordenszeiten her“ innehabt. Die Quelle der Beschränkungen des Pfandrechts, seit 1802, lag in der russischen Krepofststeuer (für die wir keinen deutschen Namen haben) also in fiscalischen Gründen. Wiederum hat die Ritterschaft nur utiliter acceptirt und ist erst im Laufe der Zeit dahin gekommen, daß sie auf dem denkwürdigen Landtage von 1856, wie oben erwähnt, von sich aus dem verkümmerten Institut den Gnadenstoß geben wollte. — Fassen wir die Sache allgemein! Der andere Factor, neben dem Stück Egoismus, welches jeder geschlossenen Corporation, ritterschaftlichen wie städtischen, immerhin eigen zu sein pflegt, dieser andere Factor in dem Prozeß der Rechtschmälerung des Bürgerstandes war unsere Zugehörigkeit zu einem Reiche, wo es nur zwei Stände, Adel und Bauern gab, die „Menschane“ aber und die „Kupzy“ als eine Abart der Bauern angesehen wurden. Die von diesen abstrahirten Reichsbegriffe wurden unwillkürlich auf unsern deutschen Bürgerstand übertragen, der dadurch dem Adel gegenüber in entschiedenem Nachtheil gerieth. Warum ist Kurland circa 100 Jahre früher als Liv- und Estland zu der analogen Entwicklung des Ritterschaftsprincips gekommen? (Constituierung der Matrikel 1634, ausschließliches Güterbesitzrecht vom Adel intendirt schon 1617, usuell geworden im Laufe des 17-ten Jahrhunderts). Auf diese Frage wird, wer die Landesgeschichte kennt, nur diese Antwort haben: weil unter polnischer Oberhoheit die Rechtschmälerung des Bürgerstandes möglicher war als unter schwedischer Herrschaft, oder: weil Polen selbst ein Adelsstaat war und dort der Bürgerstand unvergleichlich weniger bedeutete als in Schweden. Große Staaten haben, in bewußter oder unbewußter Weise, das Streben nach Gleichmachung aller Landestheile. Welcher von den letzteren in irgend einem Stücke den Vorsprung vor dem Hauptcomplex hat, der wird leicht an weiterem Fortschreiten gehindert; man sagt ihm: „warte, bis die betreffende Entwicklung in dem Ganzen und für das Ganze gemacht werden kann“. Es geschieht dann wol auch, daß der im rechten Momente an seiner spontanen Bewegung verhinderte Landestheil später dazu Lust oder Kraft verliert und in demselben Stücke, in welchem er einst den Vorsprung hatte, überholt wird und die Reichsgenossen sich alsdann zu ihrer eigenen großen Satisfaction über die Zurückgebliebenheit der Provinzialen verwundern.

Aus dem Gesagten folgt nun zweierlei: 1) daß diejenigen Bürgerlichen unglaublich verkehrt denken, welche die Wurzel des Uebels nur bei der Ritterschaft suchen; 2) daß diejenigen Inmatriculirten ebenso verkehrt denken, welche gewisse, in verhältnißmäßig neuer Zeit errungene oder zugefallene Privilegien für theuerwerthes Landesrecht halten.

kehren wir jetzt, an's Ende unserer Rede angelangt, nochmals zu ihrem Anfang zurück, wo der Satz aufgestellt wurde, daß die Geschichte Livlands seit einem Jahrhundert allerdings eine Geschichte der Rechtsconcessionen von Seiten der Gutsbesitzer an die Bauern gewesen sei. Von bürgerlichem Standpunkt aus kann man nur wünschen, daß diese ewige Bauernfrage in laufender Zeit pausire, damit für Anderes Raum gewonnen werde. Scheint doch auch in der That die Bauernfrage — d. h. was fast immer darunter verstanden wurde: die Bauerwirthfrage — in allen drei Provinzen jetzt in ein Stadium gelangt zu sein, wo es gerathen sein möchte, das wirthschaftliche Leben einige Zeit lang ohne weitere legislativische Eingriffe nach dem eigenen immanenten Gesetze gewähren zu lassen, besonders wenn auch die in Angriff genommenen Erleichterungen der Creditgebung bei Bauerlandverkäufen eingerichtet sein werden. Die abstracten Adelschaffer unter den Bürgerlichen haben sich von jeher mit besonderer Vorliebe an das Bauernthema gehängt und würden auch jetzt vielleicht sich zu freuen im Stande sein, wenn irgend eine das Oberste zu unterst kehrende Umwälzung von irgendwo her angestiftet würde. Sie beweisen aber damit, daß sie sich schlecht auf den Vortheil ihres eigenen Standes verstehen. Im Interesse des Bürgerstandes und zugleich im wahren Interesse des ganzen Landes liegt es, vor allem mit der Güterbesitzfrage und mit allem, was sonst noch die gegenseitige Annäherung und Stärkung der deutschen Stände betrifft, in der einen oder andern, nur irgend leidlichen Weise fertig zu werden. Verhelfe uns dazu ein Sinn, der gleich weit entfernt bleibt von hyperhistorischem Doctrinarismus und von radicaler Consequenzsucht, von dem olympischen Hochmuth des Göttersohnes und von dem unverföhllichen Ingrimme des mißhandelten Stiefkinds!

Nur eine Frage giebt es, die vielleicht noch dringlicher ist als die von dem Verhältniß der deutschen Stände zu einander: — die von der Freiheit der Gewissen.

Riga, den 8. März 1864.

Redacteurs:
 A. Galtin G. Bertholz

Fr. E. ... tischer.

Re. ... waldt nim.
 Re. ...
 Re. ...

van Ofterzoe, Geschichte oder Roman? Das Leben Jesu von Ernst Renan vorläufig beleuchtet.	42 R.
Pabst, Die landwirthschaftliche Taxationslehre. 2. Aufl.	1 R. 67 R.
Pegholdt, A., Reise im westlichen und südlichen europäischen Rußland im Jahre 1835.	4 1/2 R.
Raumer, F. v., Handbuch zur Geschichte der Litteratur. 2 Thele.	3 R. 34 R.
Rautenfeld, A. v., Die Reform d. livl. Credit-Societät u. der Bauer-Rentenbank. 25 R.	
Reisen in den Steppen u. Hochgebirgen Sibiriens. M. 120 Abbildungen. Eleg. geb.	2 R. 9 R.
Richter, A. v., Die Reform der Proceßgesetzgebung in den Ostseeprovinzen	60 R.
Roesler, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre	3 R. 75 R.
Saintine, X. B., La mère Gigogno et ses trois filles. Causeries et contes d'un bon papa sur l'histoire naturelle et sur les objets les plus usuels.	3 R. 34 R.
Schoedler, F., Das Buch der Natur. 2 Thele. 13. Aufl.	2 R. 92 R.
Schwarzwäller, Lehrbuch der Spiritus-Fabrikation. M. 35 Abb.	2 R. 25 R.
Shakespeare, A reprint of his collected works as put forth in 1623. 3 parts. 4 ^o . London 1863. cloth.	5 R.
Sybel, G. v., Kleine historische Schriften.	3 R.
Thellung, die, Polen's in d. J. 1773, 1793, 1796 u. 1815, nebst e. Dynastien-Tafel der Könige von Polen und d. Wiener Kongreß im Jahre 1815, von F. v. S.	1 R. 13 R.
Thieren, Andeutungen für Schafzüchter.	80 R.
Viehzucht und Viehnutzung, die land- und hauswirthschaftliche. 2. Aufl. 2 Bde. M. vielen Abbildungen.	1 R. 88 R.
Virchow, R., Darstellung der Lehre v. d. Trichinen in Rücksicht auf d. dadurch gebotenen Vorsichtsmaßregeln.	40 R.
Wie ward der letzte orientalische Krieg herbeigeführt? Eine histor. Untersuchung	68 R.
Winterfeld, A. v., Die Wohnungsfucher. Romischer Roman. 2 Thele	2 R. 92 R.
Wuttke, Die Völkerschlacht bei Leipzig. Eleg. geb.	85 R.
Droysen, Joh. Guß., Die Schlacht von Warschau 1636.	1 R. 84 R.
Ulpis Melena, Garibaldi in Varignano 1862 und auf Caprera im October 1863.	R. 2. 9 R.
Hansen, Ergänzende Nachrichten zur Geschichte der Stadt Narva v. J. 1558.	50 R.
Seine, W., Eine Weltreise um die nördliche Hemisphäre in Verbindung mit der Ostasiatischen Expedition in d. J. 1860 u. 61. 2 Thele.	4 R. 17 R.
Röhler, Louis, Die neue Richtung in der Musik.	63 R.
Loën, Aug. Freih. v., Bühne und Leben. Roman.	1 R. 67 R.
Pressel, Paul, Johann Calvin. Ein evangel. Lebensbild.	85 R.
Schêdo-Ferroti, Le programme du congrès europèen.	26 R.
Scherr, Joh., Wixed-Pickles.	1 R. 50 R.
Schlönbach, A., Menschen u. Parteien. Roman. 4 Thele.	4 R. 6 R.
Schwarz, M. S., Die Emancipationswuth. Eine Erzählung. M. d. Schwed. 2 Thele.	1 R. 67 R.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 12. März 1864.

Druck der Riol. Gouvernements-Topographie.

Inhalt.

Die Historie von der Universität zu Dorpat, und deren Geschichte, von B. v. Bock	Seite 107.
Zur Streitfrage über die Entwicklung der Kirche, von M. Kauzmann	„ 194.
Der Pfandbesitz in Livland, von Th. Böttcher	„ 219.
St. Petersburger Correspondenz	„ 257.
Pro ordine civico	„ 267.

Die „Baltische Monatschrift“ erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Russlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatschrift in Riga“ erbeten.